Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. November 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0259 (NLE)

11668/23
ADD 1

LIMITE

POLCOM 158
SERVICES 35
FDI 22
COLAC 90

PUBLIC

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile

ANHANG 2

PUBLIC

STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Jahr 0“ den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres. „Jahr 1“ bezeichnet den Zeitraum ab dem 1. Januar nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, wobei jede weitere Zollsenkung jeweils am 1. Januar des Folgejahres wirksam wird.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs wird das am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, zuletzt geändert durch das am 29. Juni 2017 in Brüssel unterzeichnete Dritte Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen, als „Assoziierungsabkommen von 2002“ bezeichnet.

(3) Für Ursprungswaren, die nicht im Stufenplan einer Vertragspartei zu diesem Anhang aufgeführt sind, gilt bei der Einfuhr in diese Vertragspartei weiterhin die im Assoziierungsabkommen von 2002 vereinbarte Zollfreiheit. Für Waren mit Ursprung in Chile, die in die Europäische Union eingeführt werden, betrifft dies solche der Kapitel 5, 6, 9, 14, 25 bis 28, 30, 31, 32, 34, 36, 37 und 39 bis 97 oder der Positionen 2901 bis 2904, 2906 bis 2942, 3301, 3303 bis 3307, 3501, 3503, 3504, 3506, 3507, 3801 bis 3808, 3810 bis 3823, 3825 und 3826 des Harmonisierten Systems (in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung). Für Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die nach Chile eingeführt werden, betrifft dies solche der Kapitel 1, 2, 5 bis 9, 13, 14, 18, 20, 22 und 24 bis 97 des Harmonisierten Systems (in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung).

(4) Für den Abbau oder die Beseitigung der Zölle nach Artikel 2.5 gelten für die im Stufenplan jeder Vertragspartei zu diesem Anhang aufgeführten Ursprungswaren der anderen Vertragspartei die folgenden Abbaustufen:

a) Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei sind ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei,

b) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „3“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. Januar des Jahres 3 zollfrei sind,

PUBLIC

c) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „5“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. Januar des Jahres 5 zollfrei sind,

d) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „7“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei werden in acht gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind,

e) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „7*“ im Stufenplan für den Zollabbau Chiles in Anlage 2-2 werden in drei gleichen jährlichen Schritten, beginnend am 1. Januar des Jahres 5, abgebaut, sodass die betreffenden Waren ab dem 1. Januar des Jahres 7 zollfrei sind,

f) Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „0+EP“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1 wird ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll auf Ursprungswaren, der sich dann ergibt, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten,

PUBLIC

g) Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „E“ im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei sind vom Zollabbau ausgenommen.

(5) Der Basiszollsatz für die Ermittlung der Zollsätze in einem Abbauschritt einer Position ist der am 1. Januar 2018 angewandte Meistbegünstigungszollsatz oder der Präferenzzollsatz nach dem Assoziierungsabkommen von 2002, je nachdem, welcher niedriger ist.

(6) Für die Zwecke des Zollabbaus nach Artikel 2.5 werden die Zollsätze bei jedem Abbauschritt mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abgerundet; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, werden sie mindestens auf die nächste zweite Stelle nach dem Komma der amtlichen Währungseinheit der Vertragspartei abgerundet.

(7) Für Positionen, die im Stufenplan für den Zollabbau einer Vertragspartei mit „TRQ“ gekennzeichnet sind, gilt die Abbaustufe für Einfuhren von Waren außerhalb des Zollkontingents nach Abschnitt B.

(8) Dieser Anhang beruht auf dem Harmonisierten System in der am 1. Januar 2017 geänderten Fassung.

PUBLIC

ABSCHNITT B

ZOLLKONTINGENTE

Zur Verwaltung des Zollkontingents (TRQ) im Rahmen dieses Anhangs im Jahr 0 berechnen die Vertragsparteien die Menge dieses Kontingents, indem sie die Menge abziehen, die anteilig auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Inkrafttreten dieses Abkommens entfällt.[1]

Eine Vertragspartei, die der anderen Vertragspartei Zollkontingente im Sinne dieses Anhangs eröffnet, sorgt für eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Verwaltung dieser Zollkontingente im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften. Die Vertragspartei, die Zollkontingente eröffnet, veröffentlicht rechtzeitig und kontinuierlich alle einschlägigen Informationen über die Verwaltung der Kontingente, einschließlich der verfügbaren Menge und der Zulassungskriterien.

Chile verwaltet die in diesem Anhang aufgeführten Zollkontingente nach dem Windhundverfahren.

Die Europäische Union verwaltet die in diesem Anhang aufgeführten Zollkontingente nach dem Windhundverfahren oder auf der Grundlage einer Regelung über Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften.

[1] Zur Klarstellung: Die für das Jahr 0 verfügbare Menge wird durch Multiplikation der für das Jahr 0 zugeteilten Menge (gemäß diesem Anhang) mit einem Bruch errechnet, dessen Zähler die Anzahl der verbleibenden Tage des Jahres 0 und dessen Nenner die Gesamtzahl der Tage des Kalenderjahres ist, in das das Jahr 0 fällt (365 bzw. 366).

UNTERABSCHNITT 1

ZOLLKONTINGENTE CHILES

(1) Zollkontingent für Käse

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-Käse“ im Stufenplan für den Zollabbau Chiles in Anlage 2-2, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei.[1]

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0	2 850
1	2 925
2	3 000
3	3 075
4	3 150
5	3 225
6	3 300

b) Tritt dieses Abkommen im Jahr 2024 oder später in Kraft, so werden die unter Buchstabe a genannten Jahresgesamtmengen für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, verstreicht, um 75 Tonnen erhöht.[2]

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang II Abschnitt 1 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 1 500 Tonnen (ursprüngliche Menge).

[2] Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung soll die im Assoziierungsabkommen von 2002 vorgesehene jährliche Mengenerhöhung bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens übernommen werden.

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0406 10 10, 0406 10 20, 0406 10 30, 0406 10 90, 0406 20 00, 0406 30 00, 0406 40 00, 0406 90 10, 0406 90 20, 0406 90 30, 0406 90 40 und 0406 90 90.

d) Dieses Zollkontingent wird schrittweise abgebaut, nachdem die Zölle gemäß dem Stufenplan für den Zollabbau Chiles in Anlage 2-2 beseitigt worden sind.

2. Zollkontingent für Fischereierzeugnisse

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-Fisch“ im Stufenplan für den Zollabbau Chiles in Anlage 2-2, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in den Jahren 0 bis 2 in einer Jahresgesamtmenge von 5 000 Tonnen (Warengewicht) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.[1]

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0302 54 11, 0302 54 12, 0302 54 13, 0302 54 14, 0302 54 15, 0302 54 16, 0302 54 19 und 0302 59 19.

c) Dieses Zollkontingent wird schrittweise abgebaut, nachdem die Zölle gemäß dem Stufenplan für den Zollabbau Chiles in Anlage 2-2 beseitigt worden sind.

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang II Abschnitt 1 Absatz 3 Buchstabe a des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 5 000 Tonnen (ursprüngliche Menge).

UNTERABSCHNITT 2

ZOLLKONTINGENT DER EUROPÄISCHEN UNION

PUBLIC

(1) Zollkontingent für Fleisch von Rindern

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-BF“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 4 800 Tonnen (Warengewicht) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.[1]

b) Tritt dieses Abkommen im Jahr 2022 oder später in Kraft, so wird die unter Buchstabe a genannte Jahresgesamtmenge für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, verstreicht, um 100 Tonnen erhöht.[2]

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50, 0201 20 90, 0201 30 00, 0202 10 00, 0202 20 10, 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90, 0206 10 95, 0206 29 91, 0210 20 10, 0210 20 90, 0210 99 51, 1602 50 10 und 1602 90 61.

---

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 Buchstabe a des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 1 000 Tonnen (ursprüngliche Menge). Die in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens von 2002 vorgesehene jährliche Erhöhung der ursprünglichen Menge um 10 % wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

[2] Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung soll die im Assoziierungsabkommen von 2002 vorgesehene jährliche Mengenerhöhung bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens übernommen werden.

(2) Zollkontingent für Fleisch von Schweinen

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-PK“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 19 800 Tonnen (Warengewicht) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.[1]

b) Tritt dieses Abkommen im Jahr 2022 oder später in Kraft, so wird die unter Buchstabe a genannte Jahresgesamtmenge für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, verstreicht, um 350 Tonnen erhöht.[2]

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 1601 00 91, 1601 00 99, 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11, 1602 49 13, 1602 49 15, 1602 49 19, 1602 49 30, 1602 49 50 und 1602 90 51.

---

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 Buchstaben b und e des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 3 500 Tonnen (ursprüngliche Menge) bzw. 1 000 Tonnen, das nach dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union hinzugefügt wurde. Die in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens von 2002 vorgesehene jährliche Erhöhung der ursprünglichen Menge um 10 % wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

[2] Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung soll die im Assoziierungsabkommen von 2002 vorgesehene jährliche Mengenerhöhung bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens übernommen werden.

(3) Zollkontingent für Fleisch von Schafen

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SP“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 9 600 Tonnen (Warengewicht) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.[1]

b) Tritt dieses Abkommen im Jahr 2022 oder später in Kraft, so wird die unter Buchstabe a genannte Jahresgesamtmenge für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, verstreicht, um 200 Tonnen erhöht.[2]

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 0204.

(4) Zollkontingent für Fleisch von Geflügel

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-PY“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei.[3]

---

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 Buchstabe c des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 2 000 Tonnen (ursprüngliche Menge). Die in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens von 2002 vorgesehene jährliche Erhöhung der ursprünglichen Menge um 10 % wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

[2] Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung soll die im Assoziierungsabkommen von 2002 vorgesehene jährliche Mengenerhöhung bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens übernommen werden.

[3] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 Buchstabe d des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 7 250 Tonnen (ursprüngliche Menge). Die in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens von 2002 vorgesehene jährliche Erhöhung der ursprünglichen Menge um 10 % wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

PUBLIC

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t, Warengewicht)
0 bis 2	29 300
3 und folgende Jahre	38 300

b) Tritt dieses Abkommen im Jahr 2022 oder später in Kraft, so werden die unter Buchstabe a genannten Jahresgesamtmengen für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, verstreicht, um 725 Tonnen erhöht.[1]

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0207 11 10, 0207 11 30, 0207 11 90, 0207 12 10, 0207 12 90, 0207 13 10, 0207 13 20, 0207 13 30, 0207 13 40, 0207 13 50, 0207 13 60, 0207 13 70, 0207 13 99, 0207 14 10, 0207 14 20, 0207 14 30, 0207 14 40, 0207 14 50, 0207 14 60, 0207 14 70, 0207 14 99, 0207 24 10, 0207 24 90, 0207 25 10, 0207 25 90, 0207 26 10, 0207 26 20, 0207 26 30, 0207 26 40, 0207 26 50, 0207 26 60, 0207 26 70, 0207 26 80, 0207 26 99, 0207 27 10, 0207 27 20, 0207 27 30, 0207 27 40, 0207 27 50, 0207 27 60, 0207 27 70, 0207 27 80, 0207 27 99, 0207 41 20, 0207 41 30, 0207 41 80, 0207 42 30, 0207 42 80, 0207 44 10, 0207 44 21, 0207 44 31, 0207 44 41, 0207 44 51, 0207 44 61, 0207 44 71, 0207 44 81, 0207 44 99, 0207 45 10, 0207 45 21, 0207 45 31, 0207 45 41, 0207 45 51, 0207 45 61, 0207 45 71, 0207 45 81, 0207 45 99, 0207 51 10, 0207 51 90, 0207 52 10, 0207 52 90, 0207 54 10, 0207 54 21, 0207 54 31, 0207 54 41, 0207 54 51, 0207 54 61, 0207 54 71, 0207 54 81, 0207 54 99, 0207 55 10, 0207 55 21, 0207 55 31, 0207 55 41, 0207 55 51, 0207 55 61, 0207 55 71, 0207 55 81, 0207 55 99, 0207 60 05, 0207 60 10, 0207 60 21, 0207 60 31, 0207 60 41, 0207 60 51, 0207 60 61, 0207 60 81, 0207 60 99, 1602 32 11 und 1602 39 21.

[1] Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung soll die im Assoziierungsabkommen von 2002 vorgesehene jährliche Mengenerhöhung bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens übernommen werden.

(5) Zollkontingent für Fisch

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-Fisch“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 250 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.[1]

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1604 14 21, 1604 14 26, 1604 14 28, 1604 14 31, 1604 14 36, 1604 14 38, 1604 14 41, 1604 14 46, 1604 14 48, 1604 19 31, 1604 19 39 und 1604 20 70.

(6) Zollkontingent für Eier und Eiprodukte

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EG“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 500 Tonnen (in Schaleneieräquivalent) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 0407 11 00, 0407 19 11, 0407 19 19, 0407 21 00, 0407 29 10, 0407 90 10, 0408 11 80, 0408 19 81, 0408 19 89, 0408 91 80, 0408 99 80, 3502 11 90 und 3502 19 90.

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 5 des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 150 Tonnen.

(7) Zollkontingent für Knoblauch

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-GC“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.[1]

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 0703 20 00.

(8) Zollkontingent für Stärke und Stärkederivate

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SH“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 300 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1108 11 00, 1108 12 00, 1108 13 00, 1108 14 00, 1108 19 10, 1108 19 90, 1109 00 00, 2905 43 00, 2905 44 11, 2905 44 19, 2905 44 91, 2905 44 99, 3505 10 10, 3505 10 90, 3824 60 11, 3824 60 19, 3824 60 91 und 3824 60 99.

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe b des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 500 Tonnen (ursprüngliche Menge) und 30 Tonnen (ursprüngliche Menge, hinzugefügt nach dem Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union). Die in Anhang I Absatz 2 des Assoziierungsabkommens von 2002 vorgesehene jährliche Erhöhung der ursprünglichen Menge um 5 % wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben.

PUBLIC

(9) Zollkontingent für Olivenöl

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-OL“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 11 000 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1509 10 10, 1509 10 20, 1509 10 80, 1509 90 00, 1510 00 10 und 1510 00 90.

(10) Zollkontingente für Erzeugnisse mit hohem Zuckergehalt

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SR“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 1 000 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1702 30 10, 1702 30 50, 1702 30 90, 1702 40 10, 1702 40 90, 1702 50 00, 1702 60 10, 1702 60 80, 1702 60 95, 1702 90 30, 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 1806 20 95, 1901 90 95, 1901 90 99, 2006 00 31, 2006 00 38, 2007 91 10, 2101 12 98, 2101 20 98, ex 2106 90 98 und 3302 10 29.

In den Jahren 0 bis 6 gilt dieser Absatz auch für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1702 90 50, 1702 90 71, 1702 90 75, 1702 90 79, 1702 90 80, 1702 90 95, 2106 90 30, 2106 90 55 und 2106 90 59.

PUBLIC

(11) Zollkontingent für verarbeitetes Getreide

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-PC“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei.[1]

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0	1 900
1	1 950
2	2 000

b) Tritt dieses Abkommen im Jahr 2022 oder später in Kraft, so wird die unter Buchstabe a genannte Jahresgesamtmenge für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, verstreicht, um 50 Tonnen erhöht.[2]

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifposition 1104.

d) Dieses Zollkontingent wird schrittweise abgebaut, nachdem die Zölle gemäß dem Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1 beseitigt worden sind.

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe c des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 1 000 Tonnen (ursprüngliche Menge).

[2] Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung soll die im Assoziierungsabkommen von 2002 vorgesehene jährliche Mengenerhöhung bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens übernommen werden.

(12) Zollkontingent für Zuckerwaren

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SRa“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei.[1]

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0 bis 2	400

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1704 10 10, 1704 10 90, 1704 90 10, 1704 90 30, 1704 90 51, 1704 90 55, 1704 90 61, 1704 90 65, 1704 90 71, 1704 90 75 und 1704 90 81.

c) Dieses Zollkontingent wird schrittweise abgebaut, nachdem die Zölle gemäß dem Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1 beseitigt worden sind.

(13) Zollkontingent für Schokolade

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SRb“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei.[2]

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 3 Buchstabe a des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 400 Tonnen.

[2] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 3 Buchstabe b des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 400 Tonnen.

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0 bis 2	400

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1806 20 10, 1806 20 30, 1806 20 50, 1806 20 70, 1806 20 80, 1806 31 00, 1806 32 10, 1806 32 90, 1806 90 11, 1806 90 19, 1806 90 31, 1806 90 39, 1806 90 50, 1806 90 60, 1806 90 70 und 1806 90 90.

c) Dieses Zollkontingent wird schrittweise abgebaut, nachdem die Zölle gemäß dem Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1 beseitigt worden sind.

(14) Zollkontingent für Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, und Waffeln

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-BS“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei.[1]

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0 bis 2	500

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 1905 31 11, 1905 31 19, 1905 31 30, 1905 31 91, 1905 31 99, 1905 32 05, 1905 32 11, 1905 32 19, 1905 32 91, 1905 32 99 und 1905 90 45.

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 3 Buchstabe c des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 500 Tonnen.

c) Dieses Zollkontingent wird schrittweise abgebaut, nachdem die Zölle gemäß dem Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1 beseitigt worden sind.

(15) Zollkontingent für zubereitete Pilze

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-MS“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe c aufgeführt sind, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in den folgenden Jahresgesamtmengen zollfrei.[1]

Jahr	Jahresgesamtmenge (in t)
0	950
1	975
2	1 000
3	1 025
4	1 050
5	1 075
6	1 100

b) Tritt dieses Abkommen im Jahr 2022 oder später in Kraft, so wird die unter Buchstabe a genannte Jahresgesamtmenge für jedes volle Kalenderjahr, das zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Januar des Jahres, in dem dieses Abkommen in Kraft tritt, verstreicht, um 25 Tonnen erhöht.[2]

[1] Dieses Zollkontingent ersetzt das in Anhang I Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe d des Assoziierungsabkommens von 2002 festgelegte Zollkontingent von 500 Tonnen (ursprüngliche Menge).

[2] Zur Klarstellung: Mit dieser Bestimmung soll die im Assoziierungsabkommen von 2002 vorgesehene jährliche Mengenerhöhung bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens übernommen werden.

c) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der Tarifpositionen 2003 10 20 und 2003 10 30.

d) Dieses Zollkontingent wird schrittweise abgebaut, nachdem die Zölle gemäß dem Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1 beseitigt worden sind.

(16) Zollkontingent für Zuckermais

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-SC“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 800 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00.

(17) Zollkontingent für Apfelsaft

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-GC“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

PUBLIC

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2009 79 11 und 2009 79 91.

(18) Zollkontingent für Zubereitungen von Früchten

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-FP“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 10 000 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2007 10 10, 2007 91 30, 2007 99 20, ex 2007 99 31, ex 2007 99 33, ex 2007 99 39, 2008 30 19 und 2008 40 19.

(19) Zollkontingent für Ethylalkohol

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-EL“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 2 000 Tonnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2207 10 00 und 2207 20 00.

PUBLIC

(20) Zollkontingent für Rum

a) Ursprungswaren der Positionen mit der Kennzeichnung „TRQ-RM“ im Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union in Anlage 2-1, die unter Buchstabe b aufgeführt sind, sind in einer Jahresgesamtmenge von 500 Hektoliter (in Reinalkoholäquivalent) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens zollfrei.

b) Dieser Absatz gilt für Ursprungswaren der folgenden Tarifpositionen: 2208 40 11, 2208 40 39, 2208 40 51 und 2208 40 99.

(21) Für das in Absatz 6 aufgeführte Zollkontingent werden zur Umrechnung von Warengewicht in Schaleneieräquivalent folgende Faktoren verwendet:

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungs-faktor
0407 11 00	Bruteier von Hühnern (*Gallus domesticus*)	100 %
0407 19 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen „Hausgeflügel“	100 %
0407 19 19	Bruteier von Hausgeflügel (ausgenommen von Truthühnern, Gänsen und Hühnern)	100 %
0407 21 00	Frische Eier von Hühnern „Hausgeflügel“, in der Schale (ausgenommen Bruteier)	100 %
0407 29 10	Frische Eier von Hausgeflügel in der Schale (ausgenommen von Hühnern und Bruteier)	100 %
0407 90 10	Eier von Hausgeflügel in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht	100 %
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	246 %

PUBLIC

Tarifposition	Beschreibung der Tarifposition (nur zur Veranschaulichung)	Umrechnungs-faktor
0408 19 81	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	116 %
0408 19 89	Eigelb (nicht flüssig), gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet)	116 %
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen Eigelb)	452 %
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausgenommen getrocknet sowie Eigelb)	116 %
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.), genießbar	856 %
3502 19 90	Eieralbumin, genießbar (ausgenommen getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.))	116 %

PUBLIC

Anlage 2-1

ZOLLKONTINGENT DER EUROPÄISCHEN UNION

Anmerkung 1: Für die Abgrenzung der in dieser Liste aufgeführten Waren sind die KN-Codes gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1577 der Kommission[1] maßgeblich.

Anmerkung 2: Für in die Europäische Union eingeführte Waren mit Ursprung in Chile einer Tarifposition mit einem Verweis auf diese Anmerkung gilt weiterhin die im Assoziierungsabkommen von 2002 vereinbarte Zollfreiheit.

Anmerkung 3: Die Einfuhrpreisregelung ist in Anhang 2 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1577 festgelegt.

PUBLIC

[1] Durchführungsverordnung (EU) 2020/1577 der Kommission vom 21. September 2020 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EU L 361 vom 30.10.2020, S. 1).

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0101 21 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0101 29 10	--- zum Schlachten	0	0	Siehe Anmerkung 2
0101 29 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0101 30 00	- Esel	0	0	Siehe Anmerkung 2
0101 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 21 10	--- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 21 30	--- Kühe	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 21 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 29 05	--- der Untergattung *Bibos* oder *Poephagus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 29 10	---- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 21	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 29	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 41	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0102 29 49	----- andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 51	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 59	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 61	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 69	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 91	------ zum Schlachten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 29 99	------ andere	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 31 00	-- reinrassige Zuchttiere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 39 10	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 39 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 90 20	-- reinrassige Zuchttiere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0102 90 91	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 EUR/100 kg	7	
0102 90 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0103 10 00	- reinrassige Zuchttiere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0103 91 10	--- Hausschweine	41,2 EUR/100 kg	7	
0103 91 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 EUR/100 kg	7	
0103 92 19	---- andere	41,2 EUR/100 kg	7	
0103 92 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0104 10 10	-- reinrassige Zuchttiere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 EUR/100 kg	7	
0104 10 80	--- andere	80,5 EUR/100 kg	7	
0104 20 10	-- reinrassige Zuchttiere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0104 20 90	-- andere	80,5 EUR/100 kg	7	
0105 11 11	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	7	
0105 11 19	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0105 11 91	---- Legerassen	52 EUR/1 000 p/st	7	
0105 11 99	---- andere	52 EUR/1 000 p/st	7	
0105 12 00	-- Truthühner	152 EUR/1 000 p/st	7	
0105 13 00	-- Enten	52 EUR/1 000 p/st	7	
0105 14 00	-- Gänse	152 EUR/1 000 p/st	7	
0105 15 00	-- Perlhühner	52 EUR/1 000 p/st	7	
0105 94 00	-- Hühner	20,9 EUR/100 kg	7	
0105 99 10	--- Enten	32,3 EUR/100 kg	7	
0105 99 20	--- Gänse	31,6 EUR/100 kg	7	
0105 99 30	--- Truthühner	23,8 EUR/100 kg	7	
0105 99 50	--- Perlhühner	34,5 EUR/100 kg	7	
0106 11 00	-- Primaten	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0106 12 00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia); Robben, Seelöwen und Walrösser (Säugetiere der Unterordnung Pinnipedia)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 13 00	-- Kamele (Camelidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 14 10	--- Hauskaninchen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 14 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 20 00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 31 00	-- Raubvögel	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 32 00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 33 00	-- Strauße; Emus (*Dromaius novaehollandiae*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 39 10	--- Tauben	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 39 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0106 41 00	-- Bienen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 49 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0106 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0201 20 90	-- andere	12,8 + 265,2 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0201 30 00	- ohne Knochen	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0202 20 90	-- andere	12,8 + 265,3 EUR/100 kg	E	TRQ-BF

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0202 30 90	-- andere	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 11 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 12 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PK

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0203 19 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 19 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 21 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 22 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 29 55	----- ohne Knochen	86,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 29 59	----- andere	86,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
0203 29 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 22 90	--- andere	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 23 00	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 42 90	--- andere	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 43 90	--- andere	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 71	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 EUR/100 kg	E	TRQ-SP

REV

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0205 00 20	- frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0205 00 80	- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0206 10 98	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 21 00	-- Zungen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 22 00	-- Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0206 29 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 30 00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 41 00	-- Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 49 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0206 80 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 80 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 90 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 90 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0206 90 99	--- von Schafen oder Ziegen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 11 10	--- gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 13 91	---- Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 13 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 14 10	---- ohne Knochen	102,4 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 14 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 14 70	----- andere	100,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 14 91	---- Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 14 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 60	------ Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 70	------ andere	46 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 80	----- andere	83 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 26 91	---- Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 26 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel	41 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 60	------ Unterschenkel und Teile davon	25,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 70	------ andere	46 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 80	----- andere	83 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 27 91	---- Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 27 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 41 20	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 41 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 41 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 42 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 42 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 43 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 44 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 44 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 44 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 44 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 44 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 44 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 44 71	----- Entenrümpfe	66 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 44 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 44 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 44 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 71	----- Entenrümpfe	66 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 45 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 45 93	----- Fettlebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 45 95	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 45 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 51 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 51 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 52 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 52 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 53 00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 54 10	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 54 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 54 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 54 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 54 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 54 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 54 71	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 54 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 54 91	---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 54 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 10	---- ohne Knochen	110,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 55 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 71	----- Gänserümpfe	66 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 55 93	----- Fettlebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 55 95	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 55 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 05	-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 10	---- ohne Knochen	128,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 21	----- Hälften oder Viertel	54,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 EUR/100 kg	E	TRQ-PY

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0207 60 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 81	----- andere	123,2 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0207 60 91	---- Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
0207 60 99	---- andere	18,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PY
0208 10 10	-- von Hauskaninchen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 30 00	- von Primaten	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 40 10	-- Walfleisch	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 40 20	-- Robbenfleisch	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 40 80	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 50 00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0208 60 00	- von Kamelen (Camelidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 90 10	-- von Haustauben	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 90 30	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 90 60	-- von Rentieren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 90 70	-- Froschschenkel	0	0	Siehe Anmerkung 2
0208 90 98	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0209 10 11	--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 EUR/100 kg	7	
0209 10 19	--- getrocknet oder geräuchert	23,6 EUR/100 kg	7	
0209 10 90	-- Schweinefett	12,9 EUR/100 kg	7	
0209 90 00	- andere	41,5 EUR/100 kg	7	
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 EUR/100 kg	7	
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	7	
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 EUR/100 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 EUR/100 kg	7	
0210 11 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 EUR/100 kg	7	
0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 EUR/100 kg	7	
0210 12 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 EUR/100 kg	7	
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 EUR/100 kg	7	
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 EUR/100 kg	7	
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 EUR/100 kg	7	
0210 19 50	----- andere	86,9 EUR/100 kg	7	
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	119 EUR/100 kg	7	
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 EUR/100 kg	7	
0210 19 81	------ ohne Knochen	151,2 EUR/100 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0210 19 89	------ andere	151,2 EUR/100 kg	7	
0210 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0210 91 00	-- von Primaten	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 92 10	--- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 92 91	---- Fleisch	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 92 92	---- Schlachtnebenerzeugnisse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 92 99	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	7	
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 21	----- mit Knochen	222,7 EUR/100 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0210 99 29	----- ohne Knochen	311,8 EUR/100 kg	7	
0210 99 31	---- von Rentieren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 41	----- Lebern	64,9 EUR/100 kg	7	
0210 99 49	----- andere	47,2 EUR/100 kg	7	
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
0210 99 59	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 71	------ Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 79	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 85	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	15,4 + 303,4 EUR/100 kg	7	
0301 11 00	-- Süßwasserfische	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0301 91 10	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 91 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 92 10	--- mit einer Länge von weniger als 12 cm	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 92 30	--- mit einer Länge von 12 cm oder mehr, jedoch weniger als 20 cm	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 92 90	--- mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 93 00	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 94 10	--- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 94 90	--- Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 95 00	-- Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 99 17	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0301 99 85	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 11 10	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 11 20	--- der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 11 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 13 00	-- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302 14 00	-- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 21 10	--- Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 21 30	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 21 90	--- Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 22 00	-- Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 23 00	-- Seezungen (*Solea* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 24 00	-- Steinbutt (*Psetta maxima*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 29 10	--- Scheefschnut bzw. Flügelbutt (*Lepidorhombus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 29 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 31 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 31 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 32 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 32 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302 33 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 33 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 34 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 34 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 35 11	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 35 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 35 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 35 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 36 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 36 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 39 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302 39 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 41 00	-- Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 42 00	-- Sardellen (*Engraulis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 43 10	--- Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 43 30	--- Sardinen der Gattung *Sardinops*; Sardinellen (*Sardinella* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 43 90	--- Sprotten (*Sprattus sprattus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 44 00	-- Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 45 10	--- Atlantischer Stöcker (*Trachurus trachurus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 45 30	--- Chilenischer Stöcker (*Trachurus murphyi*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 45 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 46 00	-- Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 47 00	-- Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 49 11	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302 49 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 49 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 51 10	--- der Art *Gadus morhua*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 51 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 52 00	-- Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 53 00	-- Köhler (*Pollachius virens*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 54 11	---- Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (*Merluccius paradoxus*)	11,5	0	
0302 54 15	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	11,5	0	
0302 54 19	---- andere	11,5	0	
0302 54 90	--- der Gattung *Urophycis*	11,5	0	
0302 55 00	-- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 56 00	-- Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302 59 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 59 20	--- Merlan (*Merlangius merlangus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 59 30	--- Pollack (*Pollachius pollachius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 59 40	--- Leng (*Molva* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 59 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 71 00	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 72 00	-- Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 73 00	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.).	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 74 00	-- Aale (*Anguilla* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 79 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302 81 15	--- von Dornhaien (Sq*ualus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 81 30	--- Heringshaie (*Lamna nasus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 81 40	--- Blauhaie (*Prionace glauca*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 81 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 82 00	-- Rochen (Rajidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 83 00	-- Zahnfische (*Dissostichus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 84 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 85 10	--- Zahnbrasse oder Meerbrasse (*Dentex dentex* oder *Pagellus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 85 30	--- Goldbrassen (*Sparus aurata*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 85 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 10	--- Süßwasserfische	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302 89 29	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 31	----- der Art *Sebastes marinus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 39	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 40	---- Brachsenmakrelen (*Brama* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 50	---- Seeteufel (*Lophius* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 60	---- Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 89 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 91 00	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 92 00	-- Haifischflossen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0302 99 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 11 00	-- Roter Lachs (*Oncorhynchus nerka*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 12 00	-- andere pazifische Lachse (*Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 13 00	-- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 14 10	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 14 20	--- der Art *Oncorhynchus mykiss*, mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 14 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 23 00	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 24 00	-- Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 25 00	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 26 00	-- Aale (*Anguilla* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 31 10	--- Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 31 30	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 31 90	--- Pazifischer Heilbutt (*Hippoglossus stenolepis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 33 00	-- Seezungen (*Solea* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 34 00	-- Steinbutt *(Psetta maxima)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 39 10	--- Flundern (*Platichthys flesus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 39 30	--- Fische der Gattung Rhombosolea	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 39 50	--- Fische der Arten *Pelotreis flavilatus* und *Peltorhamphus novaezelandiae*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 39 85	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 41 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 41 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 42 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 42 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 43 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 43 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 44 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 44 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 45 12	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 45 18	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 45 91	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 45 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 46 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 46 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 49 20	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 49 85	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 51 00	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 53 10	--- Sardinen der Art *Sardina pilchardus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 53 30	--- Sardinen der Gattung *Sardinops*; Sardinellen (*Sardinella* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 53 90	--- Sprotten (*Sprattus sprattus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 54 10	--- der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 54 90	--- der Art *Scomber australasicus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 55 10	--- Atlantischer Stöcker (*Trachurus trachurus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 55 30	--- Chilenischer Stöcker (*Trachurus murphyi*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 55 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 56 00	-- Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 57 00	-- Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 59 10	--- Sardellen (*Engraulis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 59 21	---- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 59 29	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 59 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 63 10	--- der Art *Gadus morhua*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 63 30	--- der Art *Gadus ogac*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 63 90	--- der Art *Gadus macrocephalus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 64 00	-- Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 65 00	-- Köhler (*Pollachius virens*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 66 11	---- Kap-Hecht (*Merluccius capensis*) und Tiefenwasser-Kapseehecht (*Merluccius paradoxus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 66 12	---- Patagonischer Seehecht (*Merluccius hubbsi*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 66 13	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 66 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 66 90	--- der Gattung *Urophycis*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 67 00	-- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 68 10	--- Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 68 90	--- Südlicher Wittling (*Micromesistius australis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 69 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 69 30	--- Merlan (*Merlangius merlangus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 69 50	--- Pollack (*Pollachius pollachius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 69 70	--- Langschwanzseehecht (*Macruronus novaezelandiae*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 69 80	--- Leng (*Molva* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 69 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 81 15	--- Dornhaie (*Squalus acanthias)* und Katzenhaie (*Scyliorhinus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 81 30	--- Heringshaie (*Lamna nasus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 81 40	--- Blauhaie (*Prionace glauca*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 81 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 82 00	-- Rochen (Rajidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 83 00	-- Zahnfische (*Dissostichus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 84 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 10	--- Süßwasserfische	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 29	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 31	----- der Art *Sebastes marinus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 39	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 40	---- Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 50	---- Zahnbrasse oder Meerbrasse (*Dentex dentex* oder *Pagellus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 55	---- Goldbrassen (*Sparus aurata*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303 89 60	---- Brachsenmakrelen (*Brama* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 65	---- Seeteufel (*Lophius* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 70	---- Rosa Kingklip (*Genypterus blacodes*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 89 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 91 10	--- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 91 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 92 00	-- Haifischflossen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0303 99 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 31 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 32 00	-- von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 33 00	-- vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 39 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 41 00	-- vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 42 10	--- der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 42 50	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 42 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 43 00	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 44 10	--- vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*) und vom Polardorsch (*Boreogadus saida)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 44 30	--- vom Köhler (*Pollachius virens*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 44 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 45 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 46 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 47 10	--- von Dornhaien (Sq*ualus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 47 20	--- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 47 30	--- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 47 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 48 00	-- von Rochen (Rajidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 49 10	--- von Süßwasserfischen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 49 50	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 49 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 51 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 52 00	-- von Salmoniden	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 53 00	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 54 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 55 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 56 10	--- von Dornhaien (Sq*ualus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 56 20	--- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 56 30	--- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 56 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 57 00	-- von Rochen (Rajidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 59 10	--- von Süßwasserfischen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 59 50	---- Heringslappen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 59 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 61 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 62 00	-- von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 63 00	-- vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 69 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 71 10	--- vom Kabeljau der Art *Gadus macrocephalus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 71 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 72 00	-- vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 73 00	-- vom Köhler (*Pollachius virens*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 74 11	---- von Kap-Hechten (*Merluccius capensis*) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (*Merluccius paradoxus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 74 15	---- von Patagonischen Seehechten (*Merluccius hubbsi*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 74 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 74 90	--- der Gattung *Urophycis*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 75 00	-- vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 79 10	--- vom Polardorsch (*Boreogadus saida)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 79 30	--- vom Merlan (*Merlangius merlangus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 79 50	--- vom Langschwanzseehecht (*Macruronus novaezelandiae*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 79 80	--- vom Leng (*Molva* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 79 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 81 00	-- vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 82 10	--- der Art *Oncorhynchus mykiss* mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 82 50	--- der Arten *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 82 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 83 10	--- von Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 83 30	--- von Flundern (*Platichthys flesus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 83 50	--- vom Scheefschnut bzw. Flügelbutt (*Lepidorhombus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 83 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 84 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 85 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 86 00	-- von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 87 00	-- von Thunfischen der Gattung *Thunnus* und vom Echten Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 88 11	---- von Dornhaien (Sq*ualus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 88 15	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 88 18	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 88 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 88 90	--- von Rochen (Rajidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 89 10	--- von Süßwasserfischen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 89 21	----- der Art *Sebastes marinus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 89 29	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 89 30	---- von Fischen der Gattung *Euthynnus*, andere als dem echten Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*) der Unterposition 0304 87 00	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 89 41	----- von Makrelen der Art *Scomber australasicus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 89 49	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 89 60	---- vom Seeteufel (*Lophius* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 89 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 91 00	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 92 00	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 93 10	--- Surimi	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 93 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 94 10	--- Surimi	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 94 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 10	--- Surimi	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 95 21	----- der Art *Gadus macrocephalus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 25	----- der Art *Gadus morhua*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 29	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 30	---- vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 40	---- vom Köhler (*Pollachius virens*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 50	---- von Seehechten der Gattung *Merluccius*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 60	---- vom Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 95 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 96 10	--- von Dornhaien (Sq*ualus acanthias)* und Katzenhaien (*Scyliorhinus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 96 20	--- Heringshaie (*Lamna nasus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 96 30	--- Blauhaie (*Prionace glauca*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 96 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304 97 00	-- von Rochen (Rajidae)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 10	--- Surimi	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 21	---- von Süßwasserfischen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 23	----- von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 29	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 55	----- vom Scheefschnut bzw. Flügelbutt (*Lepidorhombus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 61	----- von Brachsenmakrelen (*Brama* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 65	----- vom Seeteufel (*Lophius* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0304 99 99	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 10 00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 20 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305 31 00	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 32 11	---- der Art *Gadus macrocephalus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 32 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 32 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 39 10	--- vom Pazifischen Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*), gesalzen oder in Salzlake	11,5	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305 39 50	--- vom Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*), gesalzen oder in Salzlake	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 39 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 41 00	-- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	9,5	0	
0305 42 00	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 43 00	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 44 10	--- Aale (*Anguilla* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 44 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 49 10	--- Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305 49 20	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 49 30	--- Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 49 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 51 10	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 51 90	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 52 00	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti, Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aale (*Anguilla* spp.), Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffische (*Channa* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 53 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 53 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 54 30	--- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305 54 50	--- Sardellen (*Engraulis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 54 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 59 70	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 59 85	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 61 00	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 62 00	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 63 00	-- Sardellen (*Engraulis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 64 00	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aale (Anguilla spp.), Nilbarsch (Lates niloticus) und Schlangenkopffische (*Channa* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 69 10	--- Polardorsch (*Boreogadus saida)*	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 69 50	--- Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus nerka*, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischer Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 69 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 71 00	-- Haifischflossen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 72 00	-- Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0305 79 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 11 10	--- Langustenschwänze	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 11 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 12 10	--- ganz	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 12 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306 14 10	--- Krabben der Arten *Paralithodes camchaticus*, *Chionoecetes* spp. oder *Callinectes sapidus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 14 30	--- Taschenkrebse der Art *Cancer pagurus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 14 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 15 00	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 16 91	--- Garnelen der Art *Crangon crangon*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 16 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 17 91	--- Rosa Geißelgarnelen (*Parapenaeus longirostris*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 17 92	--- Garnelen der Gattung *Penaeus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 17 93	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung *Pandalus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 17 94	--- Garnelen der Gattung *Crangon*, andere als der Art *Crangon crangon*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 17 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306 19 10	--- Süßwasserkrebse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 31 00	-- Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp., *Jasus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 32 10	--- lebend	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 32 91	---- ganz	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 32 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 33 10	--- Taschenkrebse der Art *Cancer pagurus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 33 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 34 00	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 35 10	---- frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 35 50	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 35 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306 36 10	--- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung *Pandalus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 36 50	--- Garnelen der Gattung *Crangon*, andere als der Art *Crangon crangon*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 36 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 39 10	--- Süßwasserkrebse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 39 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 91 00	-- Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp., *Jasus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 92 10	--- ganz	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 92 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 93 10	--- Taschenkrebse der Art *Cancer pagurus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 93 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 94 00	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306 95 11	----- nur in Wasser oder Dampf gekocht	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 95 19	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 95 20	---- Garnelen der Gattung *Pandalus* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 95 30	---- Garnelen der Familie Pandalidae, andere als der Gattung *Pandalus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 95 40	---- Garnelen der Gattung *Crangon*, andere als der Art *Crangon crangon*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 95 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 99 10	--- Süßwasserkrebse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0306 99 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 11 10	--- flache Austern (*Ostrea* spp.), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 11 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 12 00	-- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 22 10	--- große Pilger-Muscheln (*Pecten maximus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 22 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 31 10	--- *Mytilus* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 31 90	--- *Perna* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 32 10	--- *Mytilus* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 32 90	--- *Perna* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 39 20	--- *Mytilus* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 39 80	--- *Perna* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 42 10	--- Tintenfische (*Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma*, *Sepiola* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 42 20	--- *Loligo* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307 42 30	--- *Ommastrephes* spp., *Nototodarus* spp., *Sepioteuthis* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 42 40	--- Pfeilkalmar *(Todarodes sagittatus)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 42 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 21	----- *Sepiola rondeleti*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 25	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 29	---- *Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 31	---- *Loligo vulgaris*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 33	---- *Loligo pealei*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 35	---- *Loligo gahi*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 38	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 91	--- *Ommastrephes* spp., ausgenommen *Ommastrephes sagittatus, Nototodarus* spp., *Sepioteuthis* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 92	--- *Illex* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307 43 95	--- *Todarodes sagittatus (Ommastrephes sagittatus)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 43 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 49 20	--- *Sepia officinalis*, *Rossia macrosoma*, *Sepiola* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 49 40	--- *Loligo* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 49 50	--- *Ommastrephes* spp., ausgenommen *Ommastrephes sagittatus, Nototodarus* spp., *Sepioteuthis* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 49 60	--- *Todarodes sagittatus (Ommastrephes sagittatus)*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 49 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 52 00	-- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 59 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 60 00	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307 71 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 72 10	--- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 72 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 79 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 81 00	-- Seeohren (*Haliotis* spp.), lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 82 00	-- Fechterschnecken (*Strombus* spp.), lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 83 00	-- Seeohren (*Haliotis* spp.), gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 84 00	-- Fechterschnecken (*Strombus* spp.), gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 87 00	-- andere Seeohren (*Haliotis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 88 00	-- andere Fechterschnecken (*Strombus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 92 00	-- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0307 99 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0308 11 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 12 00	-- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 22 00	-- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 30 50	-- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 30 80	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 90 10	-- lebend, frisch oder gekühlt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 90 50	-- gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0308 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 EUR/100 kg	0	
0401 10 90	-- andere	12,9 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 EUR/100 kg	0	
0401 20 19	--- andere	17,9 EUR/100 kg	0	
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 EUR/100 kg	0	
0401 20 99	--- andere	21,8 EUR/100 kg	0	
0401 40 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	0	
0401 40 90	-- andere	56,6 EUR/100 kg	0	
0401 50 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 EUR/100 kg	0	
0401 50 19	--- andere	56,6 EUR/100 kg	0	
0401 50 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 EUR/100 kg	0	
0401 50 39	--- andere	109,1 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0401 50 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 EUR/100 kg	0	
0401 50 99	--- andere	182,8 EUR/100 kg	0	
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 EUR/100 kg	0	
0402 10 19	--- andere	118,8 EUR/100 kg	0	
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 27,5 EUR/100 kg	0	
0402 10 99	--- andere	1,19 EUR/kg/Milchbestandteile + 21 EUR/100 kg	0	
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 EUR/100 kg	0	
0402 21 18	---- andere	130,4 EUR/100 kg	0	
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 EUR/100 kg	0	
0402 21 99	---- andere	161,9 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0402 29 11	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0402 29 19	----- andere	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 16,8 EUR/100 kg	0	
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0402 29 99	---- andere	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 16,8 EUR/100 kg	0	
0402 91 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 EUR/100 kg	0	
0402 91 30	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 EUR/100 kg	0	
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0402 91 59	---- andere	109,1 EUR/100 kg	0	
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 EUR/100 kg	0	
0402 91 99	---- andere	182,8 EUR/100 kg	0	
0402 99 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 EUR/100 kg	0	
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 EUR/kg/Milchbestandteile + 19,4 EUR/100 kg	0	
0402 99 39	---- andere	1,08 EUR/kg/Milchbestandteile + 18,5 EUR/100 kg	0	
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 EUR/kg/Milchbestandteile + 19,4 EUR/100 kg	0	
0402 99 99	---- andere	1,81 EUR/kg/Milchbestandteile + 18,5 EUR/100 kg	0	
0403 10 11	---- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	0	
0403 10 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	0	
0403 10 19	---- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0403 10 31	---- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	0	
0403 10 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	0	
0403 10 39	---- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	0	
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	0 + 95 EUR/100 kg	0	
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 + 130,4 EUR/100 kg	0	
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	0 + 168,8 EUR/100 kg	0	
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	0 + 12,4 EUR/100 kg	0	
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0 + 17,1 EUR/100 kg	0	
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	0 + 26,6 EUR/100 kg	0	
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0	
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0	
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	20,5 EUR/100 kg	0	
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 EUR/100 kg	0	
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	59,2 EUR/100 kg	0	
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	0,17 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	0	
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,2 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	0	
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	0,54 EUR/kg/Milchbestandteile + 21,1 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	0 + 95 EUR/100 kg	0	
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 + 130,4 EUR/100 kg	0	
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	0 + 168,8 EUR/100 kg	0	
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	0 + 12,4 EUR/100 kg	0	
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0 + 17,1 EUR/100 kg	0	
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	0 + 26,6 EUR/100 kg	0	
0404 10 02	----- 1,5 GHT oder weniger	7 EUR/100 kg	0	
0404 10 04	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0	
0404 10 06	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0	
0404 10 12	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0	
0404 10 14	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0	
0404 10 16	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0	
0404 10 26	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milchbestandteile + 16,8 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0404 10 28	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 32	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 34	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 36	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 38	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 48	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milchtrockenmasse	0	
0404 10 52	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0	
0404 10 54	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0	
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0	
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0	
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 EUR/kg/Milchtrockenmasse + 16,8 EUR/100 kg	0	
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 EUR/100 kg	0	
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT	167,2 EUR/100 kg	0	
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT	1,62 EUR/kg/Milchbestandteile + 22 EUR/100 kg	0	
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 EUR/100 kg	0	
0405 10 19	---- andere	189,6 EUR/100 kg	0	
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 EUR/100 kg	0	
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 EUR/100 kg	0	
0405 10 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	0	
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0 + EA	0	
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	0 + EA	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 EUR/100 kg	0	
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 EUR/100 kg	0	
0405 90 90	-- andere	231,3 EUR/100 kg	0	
0406 10 30	--- Mozzarella, auch in Flüssigkeit	185,2 EUR/100 kg	0	
0406 10 50	--- andere	185,2 EUR/100 kg	0	
0406 10 80	-- andere	221,2 EUR/100 kg	0	
0406 20 00	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	188,2 EUR/100 kg	0	
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 EUR/100 kg	0	
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger	139,1 EUR/100 kg	0	
0406 30 39	---- mehr als 48 GHT	144,9 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 EUR/100 kg	0	
0406 40 10	-- Roquefort	140,9 EUR/100 kg	0	
0406 40 50	-- Gorgonzola	140,9 EUR/100 kg	0	
0406 40 90	-- andere	140,9 EUR/100 kg	0	
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	167,1 EUR/100 kg	0	
0406 90 13	--- Emmentaler	171,7 EUR/100 kg	0	
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 EUR/100 kg	0	
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 EUR/100 kg	0	
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 EUR/100 kg	0	
0406 90 21	--- Cheddar	167,1 EUR/100 kg	0	
0406 90 23	--- Edamer	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 25	--- Tilsiter	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 29	--- Kashkaval	151 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0406 90 32	--- Feta	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 37	--- Finlandia	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 39	--- Jarlsberg	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 61	------- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 EUR/100 kg	0	
0406 90 63	------- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 EUR/100 kg	0	
0406 90 69	------- andere	188,2 EUR/100 kg	0	
0406 90 73	------- Provolone	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 74	------- Maasdamer	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 75	------- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 76	------- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 78	------- Gouda	151 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0406 90 79	------- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 81	------- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 82	------- Camembert	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 84	------- Brie	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 85	------- Kefalograviera, Kasseri	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 86	-------- mehr als 47 bis 52 GHT	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 89	-------- mehr als 52 bis 62 GHT	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 92	-------- mehr als 62 bis 72 GHT	151 EUR/100 kg	0	
0406 90 93	------ mehr als 72 GHT	185,2 EUR/100 kg	0	
0406 90 99	----- andere	221,2 EUR/100 kg	0	
0407 11 00	-- von Hühnern (*Gallus domesticus*)	35 EUR/1 000 p/st	E	TRQ-EG
0407 19 11	---- von Truthühnern oder Gänsen	105 EUR/1 000 p/st	E	TRQ-EG

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0407 19 19	---- andere	35 EUR/1 000 p/st	E	TRQ-EG
0407 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0407 21 00	-- von Hühnern (*Gallus domesticus*)	30,4 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0407 29 10	--- von Hausgeflügel anderer Art als *Gallus domesticus*	30,4 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0407 29 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0407 90 10	-- von Hausgeflügel	30,4 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0407 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
0408 11 80	--- andere	142,3 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
0408 19 81	---- flüssig	62 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0408 91 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0408 91 80	--- andere	137,4 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0408 99 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
0408 99 80	--- andere	35,3 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
0409 00 00	Natürlicher Honig	0	0	Siehe Anmerkung 2
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0701 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	0	0	Siehe Anmerkung 2
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	0	0	Siehe Anmerkung 2
0701 90 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0703 10 11	--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0703 10 19	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0703 10 90	-- Schalotten	0	0	Siehe Anmerkung 2
0703 20 00	- Knoblauch	0 + 120 EUR/100 kg	E	TRQ-GC
0703 90 00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der *Allium* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0704 10 00	- Blumenkohl/Karfiol:	–	–	
	-- vom 15. April bis 30. November	10,1	0	
	-- andere	6,1	0	
0704 20 00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	8,5	0	
0704 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0705 11 00	-- Kopfsalat:	–	–	
	--- vom 1. April bis 30. November	8,5	0	
	--- andere	6,9	0	
0705 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (*Cichorium intybus* var. *foliosum*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0705 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0706 10 00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	0	0	Siehe Anmerkung 2
0706 90 10	-- Knollensellerie	0	0	Siehe Anmerkung 2
0706 90 30	-- Meerrettich/Kren (*Cochlearia armoracia*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0706 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0707 00 05	- Gurken	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0707 00 90	- Cornichons	0	0	Siehe Anmerkung 2
0708 10 00	- Erbsen (*Pisum sativum*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0708 20 00	- Bohnen (*Vigna* spp., *Phaseolus* spp.):	–	–	
	-- vom 1. Juli bis 30. September	10,1	0	
	-- andere	6,9	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0708 90 00	- andere Hülsenfrüchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 20 00	- Spargel	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 30 00	- Auberginen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 40 00	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 51 00	-- Pilze der Gattung *Agaricus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 59 10	--- Pfifferlinge/Eierschwämme	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 59 30	--- Steinpilze	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 59 50	--- Trüffeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 59 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 60 91	--- der Gattung *Capsicum*, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 60 95	--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 60 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0709 70 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 91 00	-- Artischocken	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0709 92 10	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 92 90	--- andere	13,1 EUR/100 kg	7	
0709 93 10	--- Zucchini (Courgettes)	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0709 93 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 99 10	--- Salate (ausgenommen solche der Art *Lactuca sativa* sowie Chicorée (*Cichorium* spp.))	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 99 20	--- Mangold und Karde	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 99 40	--- Kapern	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0709 99 50	--- Fenchel	0	0	Siehe Anmerkung 2
0709 99 60	--- Zuckermais	9,4 EUR/100 kg	5	
0709 99 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 10 00	- Kartoffeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 21 00	-- Erbsen (*Pisum sativum*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 22 00	-- Bohnen (*Vigna* spp., *Phaseolus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 40 00	- Zuckermais	1,6 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	3	
0710 80 10	-- Oliven	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 80 59	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 80 61	--- der Gattung *Agaricus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 80 69	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0710 80 70	-- Tomaten	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 80 80	-- Artischocken	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 80 85	-- Spargel	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 80 95	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0711 20 10	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	0	0	Siehe Anmerkung 2
0711 20 90	-- andere	13,1 EUR/100 kg	7	
0711 40 00	- Gurken und Cornichons	0	0	Siehe Anmerkung 2
0711 51 00	-- Pilze der Gattung *Agaricus*	6,1 + 191 EUR/100 kg/net eda	7	
0711 59 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen *Capsicum* oder *Pimenta*, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0	0	Siehe Anmerkung 2
0711 90 30	--- Zuckermais	1,6 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	3	
0711 90 50	--- Speisezwiebeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0711 90 70	--- Kapern	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0711 90 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 20 00	- Speisezwiebeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 31 00	-- Pilze der Gattung *Agaricus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 32 00	-- Judasohrpilze (*Auricularia* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 33 00	-- Zitterpilze (*Tremella* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 39 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 90 05	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 90 11	--- Hybriden zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 90 19	--- andere	9,4 EUR/100 kg	5	
0712 90 30	-- Tomaten	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 90 50	-- Karotten und Speisemöhren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0712 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 10 10	-- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0713 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 20 00	- Kichererbsen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 31 00	-- Bohnen der Art *Vigna mungo* (L.) *Hepper* oder *Vigna radiata* (L.) Wilczek	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 32 00	-- Adzukibohnen (*Phaseolus* oder *Vigna angularis*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 33 10	--- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 33 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 34 00	-- Bambara-Erdnüsse oder Erderbsen (*Vigna subterranea* oder *Voandzeia subterranea*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 35 00	-- Kuhbohnen (*Vigna unguiculata*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 39 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 40 00	- Linsen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (*Vicia faba* var. *major*), Pferdebohnen und Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *equina* und *Vicia faba* var. *minor*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0713 60 00	- Straucherbsen (*Cajanus cajan*)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0713 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0714 10 00	- Maniok	9,5 EUR/100 kg	5	
0714 20 10	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
0714 20 90	-- andere	4,4 EUR/100 kg	0	
0714 30 00	- Yamswurzeln (*Dioscorea* spp.)	9,5 EUR/100 kg	5	
0714 40 00	- Taro (*Colocasia* spp.)	9,5 EUR/100 kg	5	
0714 50 00	- Yautia (*Xanthosoma* spp.)	9,5 EUR/100 kg	5	
0714 90 20	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	9,5 EUR/100 kg	5	
0714 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0801 11 00	-- getrocknet	0	0	Siehe Anmerkung 2
0801 12 00	-- mit innerer Fruchthaut (Endokarp)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0801 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0801 21 00	-- in der Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0801 22 00	-- ohne Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0801 31 00	-- in der Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0801 32 00	-- ohne Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 11 10	--- bittere Mandeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 11 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 12 10	--- bittere Mandeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 12 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 21 00	-- in der Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 22 00	-- ohne Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 31 00	-- in der Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 32 00	-- ohne Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 41 00	-- in der Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 42 00	-- ohne Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 51 00	-- in der Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0802 52 00	-- ohne Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 61 00	-- in der Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 62 00	-- ohne Schale	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 70 00	- Kolanüsse (*Cola* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 80 00	- Areka-(Betel-)Nüsse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 90 10	-- Pekan-(Hickory-)Nüsse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 90 50	-- Pinienkerne und andere Früchte von *Pinus* spp.	0	0	Siehe Anmerkung 2
0802 90 85	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0803 10 10	-- frisch	0	0	Siehe Anmerkung 2
0803 10 90	-- getrocknet	0	0	Siehe Anmerkung 2
0803 90 10	-- frisch	117 EUR/1 000 kg	E	
0803 90 90	-- getrocknet	0	0	Siehe Anmerkung 2
0804 10 00	- Datteln	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0804 20 10	-- frisch	0	0	Siehe Anmerkung 2
0804 20 90	-- getrocknet	0	0	Siehe Anmerkung 2
0804 30 00	- Ananas	0	0	Siehe Anmerkung 2
0804 40 00	- Avocadofrüchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
0804 50 00	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
0805 10 22	--- Navel Orangen:	–	–	
	---- vom 1. Juni bis 30. November	0	0	Siehe Anmerkung 2
	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0805 10 24	--- Blondorangen:	–	–	
	---- vom 1. Juni bis 30. November	0	0	Siehe Anmerkung 2
	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0805 10 28	--- andere:	–	–	
	---- vom 1. Juni bis 30. November	0	0	Siehe Anmerkung 2
	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0805 10 80	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0805 21 10	--- Satsumas:	–	–	
	---- vom 1. März bis 31. Oktober	0	0	Siehe Anmerkung 2
	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0805 21 90	--- andere:	–	–	
	---- vom 1. März bis 31. Oktober	0	0	Siehe Anmerkung 2
	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0805 22 00	-- Clementinen:	–	–	
	--- vom 1. März bis 31. Oktober	0	0	Siehe Anmerkung 2
	--- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0805 29 00	-- andere:	–	–	
	--- vom 1. März bis 31. Oktober	0	0	Siehe Anmerkung 2
	--- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0805 40 00	- Pampelmusen und Grapefruits	0	0	Siehe Anmerkung 2
0805 50 10	-- Zitronen (*Citrus limon*, *Citrus limonum*)	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0805 50 90	-- Limetten (*Citrus aurantifolia*, *Citrus latifolia*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0805 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0806 10 10	-- Tafeltrauben:	–	–	
	--- vom 21. Juli bis 20. November	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0806 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0806 20 10	-- Korinthen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0806 20 30	-- Sultaninen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0806 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0807 11 00	-- Wassermelonen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0807 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0807 20 00	- Papaya-Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	0	0	Siehe Anmerkung 2
0808 10 80	-- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0808 30 10	-- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	0	0	Siehe Anmerkung 2
0808 30 90	-- andere:	–	–	
	--- vom 1. Mai bis 30. Juni	0	0	Siehe Anmerkung 2
	--- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
0808 40 00	- Quitten	0	0	Siehe Anmerkung 2
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen:	–	–	
	-- vom 1. Juni bis 31. Juli	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*):	–	–	
	--- vom 21. Mai bis 10. August	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0809 29 00	-- andere:	–	–	
	--- vom 21. Mai bis 10. August	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen:	–	–	
	--- vom 11. Juni bis 30. September	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0809 30 90	-- andere:	–	–	
	--- vom 11. Juni bis 30. September	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0809 40 05	-- Pflaumen:	–	–	
	--- vom 11. Juni bis 30. September	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0809 40 90	-- Schlehen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 10 00	- Erdbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 20 10	-- Himbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 30 10	-- schwarze Johannisbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 30 30	-- rote Johannisbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 30 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art *Vaccinium vitis-idaea*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0810 40 50	-- Früchte der Arten *Vaccinium macrocarpon* und *Vaccinium corymbosum*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 40 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 50 00	- Kiwifrüchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 60 00	- Durian	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 70 00	- Kaki	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 90 20	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	0	Siehe Anmerkung 2
0810 90 75	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 EUR/100 kg	5	
0811 10 19	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,3 + 8,4 EUR/100 kg	5	
0811 20 19	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0811 20 31	--- Himbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 20 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	9,5 + 5,3 EUR/100 kg	0	
0811 90 19	---- andere	17,3 + 8,4 EUR/100 kg	5	
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 90 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten *Vaccinium myrtilloides* und *Vaccinium angustifolium*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 90 80	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0811 90 95	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0812 10 00	- Kirschen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0812 90 25	-- Aprikosen/Marillen; Orangen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0812 90 30	-- Papaya-Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art *Vaccinium myrtillus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse	0	0	Siehe Anmerkung 2
0812 90 98	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 10 00	- Aprikosen/Marillen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 20 00	- Pflaumen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 30 00	- Äpfel	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0813 40 30	-- Birnen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 40 50	-- Papaya-Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 40 65	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 40 95	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 50 15	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 50 19	--- mit Pflaumen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 50 39	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen	0	0	Siehe Anmerkung 2
0813 50 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	0	0	Siehe Anmerkung 2
1001 11 00	-- zur Aussaat	148 EUR/1 000 kg	7	
1001 19 00	-- andere	148 EUR/1 000 kg	7	
1001 91 10	--- Spelz	0	0	Siehe Anmerkung 2
1001 91 20	--- Weichweizen und Mengkorn	95 EUR/1 000 kg	7	
1001 91 90	--- andere	95 EUR/1 000 kg	7	
1001 99 00	-- andere	95 EUR/1 000 kg	7	
1002 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	7	
1002 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg	7	
1003 10 00	- zur Aussaat	93 EUR/1 000 kg	7	
1003 90 00	- andere	93 EUR/1 000 kg	7	
1004 10 00	- zur Aussaat	89 EUR/1 000 kg	7	
1004 90 00	- andere	89 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	0	0	Siehe Anmerkung 2
1005 10 15	--- Einfachhybriden	0	0	Siehe Anmerkung 2
1005 10 18	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1005 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	7	
1005 90 00	- andere	94 EUR/1 000 kg	7	
1006 10 10	-- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1006 10 30	--- rundkörniger	211 EUR/1 000 kg	E	
1006 10 50	--- mittelkörniger	211 EUR/1 000 kg	E	
1006 10 71	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 EUR/1 000 kg	E	
1006 10 79	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 EUR/1 000 kg	E	
1006 20 11	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	E	
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	E	
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	E	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	E	
1006 20 92	--- rundkörniger	65 EUR/1 000 kg	E	
1006 20 94	--- mittelkörniger	65 EUR/1 000 kg	E	
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 EUR/1 000 kg	E	
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 21	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 23	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 42	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 44	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	E	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1006 30 61	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 63	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 92	---- rundkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 94	---- mittelkörniger	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 EUR/1 000 kg	E	
1006 40 00	- Bruchreis	65 EUR/1 000 kg	E	
1007 10 10	-- Hybrid-Körner-Sorghum	0	0	Siehe Anmerkung 2
1007 10 90	-- andere	94 EUR/1 000 kg	7	
1007 90 00	- andere	94 EUR/1 000 kg	7	
1008 10 00	- Buchweizen	37 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1008 21 00	-- zur Aussaat	56 EUR/1 000 kg	7	
1008 29 00	-- andere	56 EUR/1 000 kg	7	
1008 30 00	- Kanariensaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1008 40 00	- Fonio (*Digitaria spp*.)	37 EUR/1 000 kg	7	
1008 50 00	- Quinoa (*Chenopodium quinoa*)	25,9 EUR/1 000 kg	3	
1008 60 00	- Triticale	93 EUR/1 000 kg	7	
1008 90 00	- anderes Getreide	37 EUR/1 000 kg	7	
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 EUR/1 000 kg	7	
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 EUR/1 000 kg	7	
1101 00 90	- von Mengkorn	172 EUR/1 000 kg	7	
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	7	
1102 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	7	
1102 90 10	-- von Gerste	171 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1102 90 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	7	
1102 90 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	7	
1102 90 70	-- von Roggen	168 EUR/1 000 kg	7	
1102 90 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	7	
1103 11 10	--- von Hartweizen	267 EUR/1 000 kg	7	
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 EUR/1 000 kg	7	
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 EUR/1 000 kg	7	
1103 13 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	7	
1103 19 20	--- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	7	
1103 19 40	--- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	7	
1103 19 50	--- von Reis	138 EUR/1 000 kg	7	
1103 19 90	--- andere	98 EUR/1 000 kg	7	
1103 20 25	-- von Roggen oder Gerste	171 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1103 20 30	-- von Hafer	164 EUR/1 000 kg	7	
1103 20 40	-- von Mais	173 EUR/1 000 kg	7	
1103 20 50	-- von Reis	138 EUR/1 000 kg	7	
1103 20 60	-- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	7	
1103 20 90	-- andere	98 EUR/1 000 kg	7	
1104 12 10	--- gequetscht	93 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 12 90	--- als Flocken	182 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 19 10	--- von Weizen	175 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 19 30	--- von Roggen	171 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 19 50	--- von Mais	173 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 19 61	---- gequetscht	97 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 19 69	---- als Flocken	189 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 19 91	---- Reisflocken	234 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 19 99	---- andere	173 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1104 22 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 22 50	--- perlförmig geschliffen	145 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 22 95	--- andere	93 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 23 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlförmig geschliffen	152 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 23 98	--- andere	98 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 04	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 05	---- perlförmig geschliffen	236 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 08	---- andere	97 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 17	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 30	---- perlförmig geschliffen	154 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 51	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 55	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 59	----- andere	98 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1104 29 81	----- von Weizen	99 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 85	----- von Roggen	97 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 29 89	----- andere	98 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 30 10	-- von Weizen	76 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1104 30 90	-- andere	75 EUR/1 000 kg	3	TRQ-PC
1105 10 00	- Mehl, Grieß und Pulver	0	0	Siehe Anmerkung 2
1105 20 00	- Flocken, Granulat und Pellets	0	0	Siehe Anmerkung 2
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	0	0	Siehe Anmerkung 2
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 EUR/1 000 kg	5	
1106 20 90	-- andere	166 EUR/1 000 kg	5	
1106 30 10	-- von Bananen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1106 30 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1107 10 11	--- in Form von Mehl	177 EUR/1 000 kg	5	
1107 10 19	--- andere	134 EUR/1 000 kg	5	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1107 10 91	--- in Form von Mehl	173 EUR/1 000 kg	5	
1107 10 99	--- andere	131 EUR/1 000 kg	5	
1107 20 00	- geröstet	152 EUR/1 000 kg	5	
1108 11 00	-- von Weizen	224 EUR/1 000 kg	E	TRQ-SH
1108 12 00	-- von Mais	166 EUR/1 000 kg	E	TRQ-SH
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 EUR/1 000 kg	E	TRQ-SH
1108 14 00	-- von Maniok	166 EUR/1 000 kg	E	TRQ-SH
1108 19 10	--- von Reis	216 EUR/1 000 kg	E	TRQ-SH
1108 19 90	--- andere	166 EUR/1 000 kg	E	TRQ-SH
1108 20 00	- Inulin	0	0	Siehe Anmerkung 2
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 EUR/1 000 kg	E	TRQ-SH
1201 10 00	- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1201 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1202 30 00	- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1202 41 00	-- ungeschält	0	0	Siehe Anmerkung 2
1202 42 00	-- geschält, auch geschrotet	0	0	Siehe Anmerkung 2
1203 00 00	Kopra	0	0	Siehe Anmerkung 2
1204 00 10	- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1204 00 90	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1205 10 10	-- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1205 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1205 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1206 00 10	- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	0	0	Siehe Anmerkung 2
1206 00 99	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 10 00	- Palmnüsse und Palmkerne	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 21 00	-- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1207 30 00	- Rizinussamen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 40 10	-- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 40 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 50 10	-- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 50 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 60 00	- Saflorsamen (*Carthamus tinctorius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 70 00	- Melonenkerne	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 91 10	--- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 91 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 99 20	--- zur Aussaat	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 99 91	---- Hanfsamen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1207 99 96	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1208 10 00	- von Sojabohnen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1208 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1209 10 00	- Samen von Zuckerrüben	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 22 10	--- Samen von Rotklee (*Trifolium pratense* L.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 22 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 23 11	--- Samen von Wiesenschwingel (*Festuca pratensis* Huds.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 23 15	--- Samen von Rotschwingel (*Festuca rubra* L.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 23 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (*Poa pratensis* L.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 25 10	--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 25 90	--- Samen von Deutschem Weidelgras (*Lolium perenne* L.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 29 45	--- Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten *Poa palustris* L. und *Poa trivialis* L.; Samen von Gemeinem Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.); Samen von Straußgras (*Agrostis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1209 29 50	--- Samen von Lupinen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 29 60	--- Samen von Futterrüben (*Beta vulgaris* var *alba*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 29 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 30 00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 91 30	--- Samen von Roten Rüben (*Beta vulgaris* var. *conditiva*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 91 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 99 10	--- Forstsamen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 99 91	---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	0	0	Siehe Anmerkung 2
1209 99 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1210 10 00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	0	0	Siehe Anmerkung 2
1210 20 10	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1210 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1211 20 00	- Ginsengwurzeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1211 30 00	- Cocablätter	0	0	Siehe Anmerkung 2
1211 40 00	- Mohnstroh	0	0	Siehe Anmerkung 2
1211 50 00	- Ephedra	0	0	Siehe Anmerkung 2
1211 90 30	-- Tonkabohnen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1211 90 86	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1212 21 00	-- genießbar	0	0	Siehe Anmerkung 2
1212 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1212 91 20	--- getrocknet, auch gemahlen	23 EUR/100 kg	5	
1212 91 80	--- andere	6,7 EUR/100 kg	5	
1212 92 00	-- Johannisbrot (Carob)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1212 93 00	-- Zuckerrohr	4,6 EUR/100 kg	5	
1212 94 00	-- Zichorienwurzeln	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1212 99 41	---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	0	Siehe Anmerkung 2
1212 99 49	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1212 99 95	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	0	0	Siehe Anmerkung 2
1214 10 00	- Mehl und Pellets von Luzerne	0	0	Siehe Anmerkung 2
1214 90 10	-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	0	0	Siehe Anmerkung 2
1214 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1301 20 00	- Gummi arabicum	0	0	Siehe Anmerkung 2
1301 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 11 00	-- Opium	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 13 00	-- von Hopfen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 14 00	-- von Ephedra	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 19 70	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 20 10	-- trocken	9,6	0	
1302 20 90	-- andere	5,6	0	
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 32 90	--- aus Guarsamen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1302 39 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1501 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1501 10 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	7	
1501 20 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1501 20 90	-- andere	17,2 EUR/100 kg	7	
1501 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1502 10 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1502 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1502 90 10	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1502 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1503 00 11	-- zu industriellen Zwecken	0	0	Siehe Anmerkung 2
1503 00 19	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1503 00 30	- Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1503 00 90	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1504 10 10	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1504 10 91	--- von Heilbutten	0	0	Siehe Anmerkung 2
1504 10 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1504 20 10	-- feste Fraktionen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1504 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1504 30 10	-- feste Fraktionen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1504 30 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1505 00 10	- Wollfett, roh	0	0	Siehe Anmerkung 2
1505 00 90	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	0	Siehe Anmerkung 2
1507 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1507 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1507 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1507 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1508 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1508 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1508 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1508 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1509 10 10	-- Lampantöl	122,6 EUR/100 kg	E	TRQ-OL
1509 10 20	-- Natives Olivenöl extra	124,5 EUR/100 kg	E	TRQ-OL
1509 10 80	-- andere	124,5 EUR/100 kg	E	TRQ-OL
1509 90 00	- andere	134,6 EUR/100 kg	E	TRQ-OL
1510 00 10	- rohe Öle	110,2 EUR/100 kg	E	TRQ-OL
1510 00 90	- andere	160,3 EUR/100 kg	E	TRQ-OL
1511 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1511 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1511 90 19	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1511 90 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1511 90 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 11 99	---- Safloröl	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 21 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1512 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1512 29 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 11 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 11 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 19 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 19 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 19 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 19 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 19 99	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1513 21 30	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 21 90	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 29 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 29 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 29 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 29 50	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1513 29 90	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1514 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1514 11 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1514 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1514 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1514 91 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1514 91 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1514 99 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1514 99 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 11 00	-- rohes Öl	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 21 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1515 29 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 30 10	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 30 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 50 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 50 19	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 50 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 50 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 29	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	0	0	Siehe Anmerkung 2
1516 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1516 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	0	0	Siehe Anmerkung 2
1516 20 98	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 + 28,4 EUR/100 kg	0	
1517 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 + 28,4 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1517 90 91	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	0	0	Siehe Anmerkung 2
1517 90 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1518 00 10	- Linoxyn	0	0	Siehe Anmerkung 2
1518 00 31	-- roh	0	0	Siehe Anmerkung 2
1518 00 39	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	0	0	Siehe Anmerkung 2
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1518 00 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1521 10 00	- Pflanzenwachse	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1521 90 10	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	0	Siehe Anmerkung 2
1521 90 91	--- roh	0	0	Siehe Anmerkung 2
1521 90 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1522 00 10	- Degras	0	0	Siehe Anmerkung 2
1522 00 31	--- Soapstock	29,9 EUR/100 kg	5	
1522 00 39	--- andere	47,8 EUR/100 kg	5	
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock	0	0	Siehe Anmerkung 2
1522 00 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1601 00 10	- aus Lebern	0	0	Siehe Anmerkung 2
1601 00 91	-- Rohwürste, getrocknet oder streichfähig	149,4 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1601 00 99	-- andere	100,5 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 20 10	-- von Gänsen oder Enten	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 31 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 31 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 32 11	---- nicht gegart	2 765 EUR/1 000 kg	E	TRQ-PY
1602 32 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 32 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 39 21	---- nicht gegart	2 765 EUR/1 000 kg	E	TRQ-PY
1602 39 29	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 39 85	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 41 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 42 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 49 19	----- andere	85,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 49 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1602 50 31	--- Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 50 95	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 EUR/100 kg	E	TRQ-PK
1602 90 61	------ nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 EUR/100 kg	E	TRQ-BF
1602 90 69	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 90 91	------ von Schafen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 90 95	------ von Ziegen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1602 90 99	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1603 00 80	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 11 00	-- Lachse	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1604 12 10	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 12 91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 12 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 13 11	---- in Olivenöl	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 13 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 13 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 14 21	----- in Pflanzenöl	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 26	------ Filets genannt „Loins“	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 28	------ andere	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 31	----- in Pflanzenöl	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 36	------ Filets genannt „Loins“	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 38	------ andere	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 41	----- in Pflanzenöl	20,5	E	TRQ-Fisch

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1604 14 46	------ Filets genannt „Loins“	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 48	------ andere	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 14 90	--- Pelamide (*Sarda* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 15 11	---- Filets	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 15 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 15 90	--- der Art *Scomber australasicus*	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 16 00	-- Sardellen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 17 00	-- Aale	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 18 00	-- Haifischflossen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 19 10	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 19 31	---- Filets genannt „Loins“	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 19 39	---- andere	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 19 50	--- Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1604 19 91	---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 19 92	----- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 19 93	----- Köhler (*Pollachius virens*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 19 94	----- Seehechte (*Merluccius* spp., *Urophycis* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 19 95	----- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*) und Pollack (*Pollachius pollachius*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 19 97	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 20 05	-- Surimizubereitungen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 20 10	--- Lachse	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 20 30	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 20 40	--- Sardellen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 20 50	--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten *Scomber scombrus* und *Scomber japonicus*, Fische der Art *Orcynopsis unicolor*	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung *Euthynnus*	20,5	E	TRQ-Fisch
1604 20 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 31 00	-- Kaviar	0	0	Siehe Anmerkung 2
1604 32 00	-- Kaviarersatz	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 10 00	- Krabben	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 21 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 21 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 29 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 30 10	-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 30 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 40 00	- andere Krebstiere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 51 00	-- Austern	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 52 00	-- Jakobs- oder Kammmuscheln	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1605 53 10	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 53 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 54 00	-- Tintenfische und Kalmare	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 55 00	-- Kraken	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 56 00	-- Venusmuscheln, Herzmuscheln und Archenmuscheln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 57 00	-- Seeohren	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 58 00	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 59 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 61 00	-- Seegurken	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 62 00	-- Seeigel	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 63 00	-- Quallen	0	0	Siehe Anmerkung 2
1605 69 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	E	
1701 12 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	E	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1701 13 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	E	
1701 13 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	E	
1701 14 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 EUR/100 kg Standardqual.	E	
1701 14 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	E	
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 EUR/100 kg	E	
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 EUR/100 kg	E	
1701 99 90	--- andere	41,9 EUR/100 kg	E	
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 EUR/100 kg	7	
1702 19 00	-- andere	14 EUR/100 kg	7	
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 EUR/100 kg/netto/% Saccharose	7	
1702 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	E	TRQ-SR

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1702 30 50	--- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SR
1702 30 90	--- andere	20 EUR/100 kg	E	TRQ-SR
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	E	TRQ-SR
1702 40 90	-- andere	20 EUR/100 kg	E	TRQ-SR
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	12,5 + 50,7 EUR/100 kg/net mas	E	TRQ-SR
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	E	TRQ-SR
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/netto/% Saccharose	E	TRQ-SR
1702 60 95	-- andere	0,4 EUR/100 kg/netto/% Saccharose	E	TRQ-SR
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	8,9	5	
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 EUR/100 kg/net mas	E	TRQ-SR

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	7	TRQ-SR
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 EUR/100 kg/netto/% Saccharose	7	TRQ-SR
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 EUR/100 kg	7	TRQ-SR
1702 90 79	---- andere	19,2 EUR/100 kg	7	TRQ-SR
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 EUR/100 kg/netto/% Saccharose	7	TRQ-SR
1702 90 95	-- andere	0,4 EUR/100 kg/netto/% Saccharose	7	TRQ-SR
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	0,35 EUR/100 kg	7	
1703 90 00	- andere	0,35 EUR/100 kg	7	
1704 10 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	0 + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9	3	TRQ-SRa
1704 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	0 + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2	3	TRQ-SRa

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	4,6	3	TRQ-SRa
1704 90 30	-- weiße Schokolade	0 + 45,1 EUR/100 kg MAX 18,9 + 16,5 EUR/100 kg	3	TRQ-SRa
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRa
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRa
1704 90 61	--- Dragees	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRa
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRa
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRa
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRa
1704 90 81	----- Komprimate	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRa
1704 90 99	----- andere	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	E	TRQ-SR
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	0	0	Siehe Anmerkung 2
1803 10 00	- nicht entfettet	0	0	Siehe Anmerkung 2
1803 20 00	- ganz oder teilweise entfettet	0	0	Siehe Anmerkung 2
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0	0	Siehe Anmerkung 2
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	0	Siehe Anmerkung 2
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0 + 25,2 EUR/100 kg	5	
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 + 31,4 EUR/100 kg	E	TRQ-SR

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	0 + 41,9 EUR/100 kg	E	TRQ-SR
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	0 + EA	3	TRQ-SRb
1806 20 80	--- Kakaoglasur	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 20 95	--- andere	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	E	TRQ-SR
1806 31 00	-- gefüllt	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 32 90	--- andere	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1806 90 11	---- alkoholhaltig	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 90 19	---- andere	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 90 31	---- gefüllt	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 90 39	---- nicht gefüllt	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1806 90 90	-- andere	0 + EA MAX 18,7 +ADSZ	3	TRQ-SRb
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Säuglingen oder Kleinkindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf	0 + EA	3	
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 + EA	3	
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0 + 18 EUR/100 kg	3	

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1901 90 19	--- andere	0 + 14,7 EUR/100 kg	3	
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	0	0	Siehe Anmerkung 2
1901 90 95	--- Lebensmittelzubereitungen in Pulverform, bestehend aus einem Gemisch aus entrahmter Milch und/oder Molke und pflanzlichen Fetten/Ölen mit einem Gehalt an Fetten/Ölen von 30 GHT oder weniger	0 + EA	E	TRQ-SR
1901 90 99	--- andere	0 + EA	E	TRQ-SR
1902 11 00	-- Eier enthaltend	0 + 24,6 EUR/100 kg	3	
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	0 + 24,6 EUR/100 kg	3	
1902 19 90	--- andere	0 + 21,1 EUR/100 kg	3	
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	38 EUR/100 kg	3	
1902 20 91	--- gekocht	0 + 6,1 EUR/100 kg	3	
1902 20 99	--- andere	0 + 17,1 EUR/100 kg	3	
1902 30 10	-- getrocknet	0 + 24,6 EUR/100 kg	3	
1902 30 90	-- andere	0 + 9,7 EUR/100 kg	3	
1902 40 10	-- nicht zubereitet	0	0	Siehe Anmerkung 2
1902 40 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0 + 15,1 EUR/100 kg	3	
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	0 + 20 EUR/100 kg	3	
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0 + 46 EUR/100 kg	3	
1904 10 90	-- andere	0 + 33,6 EUR/100 kg	3	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0 + EA	3	
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	0 + 20 EUR/100 kg	3	
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	0 + 46 EUR/100 kg	3	
1904 20 99	--- andere	0 + 33,6 EUR/100 kg	3	
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	0 + 25,7 EUR/100 kg	3	
1904 90 10	-- auf der Grundlage von Reis	0 + 46 EUR/100 kg	3	
1904 90 80	-- andere	0 + 25,7 EUR/100 kg	3	
1905 10 00	- Knäckebrot	0 + 13 EUR/100 kg	3	
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0 + 18,3 EUR/100 kg	3	
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0 + 24,6 EUR/100 kg	3	
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	0 + 31,4 EUR/100 kg	3	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 31 19	---- andere	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 31 99	----- andere	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	0 + EA MAX 20,7 +ADFM	3	TRQ-BS
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 32 19	----- andere	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	0 + EA MAX 20,7 +ADFM	3	TRQ-BS
1905 32 99	----- andere	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	TRQ-BS
1905 40 10	-- Zwieback	0 + EA	3	
1905 40 90	-- andere	0 + EA	3	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 + 15,9 EUR/100 kg	3	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 + 60,5 EUR/100 kg	3	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	0 + EA	3	
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	0 + EA MAX 20,7 +ADFM	3	TRQ-BS
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	0 + EA MAX 20,7 +ADFM	3	
1905 90 70	---- mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von 5 GHT oder mehr	0 + EA MAX 24,2 +ADSZ	3	
1905 90 80	---- andere	0 + EA MAX 20,7 +ADFM	3	
2001 10 00	- Gurken und Cornichons	0	0	Siehe Anmerkung 2
2001 90 10	-- Mango-Chutney	0	0	Siehe Anmerkung 2
2001 90 20	-- Früchte der Gattung *Capsicum*, mit brennendem Geschmack	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2001 90 30	-- Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	1,6 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	E	TRQ-SC
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 + 3,8 EUR/100 kg/net eda	5	
2001 90 50	-- Pilze	0	0	Siehe Anmerkung 2
2001 90 65	-- Oliven	0	0	Siehe Anmerkung 2
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0	0	Siehe Anmerkung 2
2001 90 92	-- tropische Früchte und tropische Nüsse; Palmherzen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2001 90 97	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2002 10 10	-- geschält	0	0	Siehe Anmerkung 2
2002 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	14,9 + 191 EUR/100 kg/net eda	7	TRQ-MS
2003 10 30	-- andere	14,9 + 222 EUR/100 kg/net eda	7	TRQ-MS
2003 90 10	-- Trüffeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
2003 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	0	0	Siehe Anmerkung 2
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 + EA	5	
2004 10 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2004 90 10	-- Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	1,6 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	E	TRQ-SC
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2004 90 50	-- Erbsen (*Pisum sativum*) und grüne Bohnen (*Phaseolus* spp.)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	0	0	Siehe Anmerkung 2
2004 90 98	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 10 00	- Gemüse, homogenisiert	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 + EA	5	
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 20 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 40 00	- Erbsen (*Pisum sativum*)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 59 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 60 00	- Spargel	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 70 00	- Oliven	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2005 80 00	- Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	5,1 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	E	TRQ-SC
2005 91 00	-- Bambussprossen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 99 10	--- Früchte der Gattung *Capsicum*, mit brennendem Geschmack	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 99 20	--- Kapern	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 99 30	--- Artischocken	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 99 60	--- Sauerkraut	0	0	Siehe Anmerkung 2
2005 99 80	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2006 00 10	- Ingwer	0	0	Siehe Anmerkung 2
2006 00 31	--- Kirschen	16,5 + 23,9 EUR/100 kg	E	TRQ-SR
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9 + 15 EUR/100 kg	5	
2006 00 38	--- andere	16,5 + 23,9 EUR/100 kg	E	TRQ-SR
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	0	0	Siehe Anmerkung 2
2006 00 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,4 + 4,2 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2007 10 91	--- von tropischen Früchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2007 10 99	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	16,5 + 23 EUR/100 kg	E	TRQ-SR
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	16,5 + 4,2 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2007 91 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	0	0	Siehe Anmerkung 2
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	20,5 + 19,7 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2007 99 31	----- von Kirschen:	–	–	
ex 2007 99 31	------ durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnene und unter Vakuum auf den Siedepunkt gebrachte Fruchtpürees, deren geschmackliche und chemische Eigenschaften durch die thermische Behandlung nicht geändert worden sind	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
ex 2007 99 31	------ andere	20,5 + 23 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2007 99 33	----- von Erdbeeren:	–	–	
ex 2007 99 33	------ durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnene und unter Vakuum auf den Siedepunkt gebrachte Fruchtpürees, deren geschmackliche und chemische Eigenschaften durch die thermische Behandlung nicht geändert worden sind	0	0	Siehe Anmerkung 2
ex 2007 99 33	------ andere	20,5 + 23 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2007 99 35	----- von Himbeeren:	–	–	
ex 2007 99 35	------ durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnene und unter Vakuum auf den Siedepunkt gebrachte Fruchtpürees, deren geschmackliche und chemische Eigenschaften durch die thermische Behandlung nicht geändert worden sind	0	0	Siehe Anmerkung 2
ex 2007 99 35	------ andere	20,5 + 23 EUR/100 kg	5	
2007 99 39	----- andere:	–	–	
ex 2007 99 39	------ Feigenpaste, Pistazienpaste, Haselnusspaste	20,5 + 23 EUR/100 kg	E	TRQ-FP

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
ex 2007 99 39	------ durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnene und unter Vakuum auf den Siedepunkt gebrachte Fruchtpürees, deren geschmackliche und chemische Eigenschaften durch die thermische Behandlung nicht geändert worden sind	0	0	Siehe Anmerkung 2
ex 2007 99 39	------ andere	20,5 + 23 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2007 99 50	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	–	–	
ex 2007 99 50	---- Maronenpaste und Maronenmus, Feigenpaste, Pistazienpaste, Haselnusspaste	20,5 + 4,2 EUR/100 kg	5	
ex 2007 99 50	---- durch Siebpressung des Fruchtfleisches gewonnene und unter Vakuum auf den Siedepunkt gebrachte Fruchtpürees, deren geschmackliche und chemische Eigenschaften durch die thermische Behandlung nicht geändert worden sind	0	0	Siehe Anmerkung 2
ex 2007 99 50	---- andere	20,5 + 4,2 EUR/100 kg	5	
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2007 99 97	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 11 10	--- Erdnussbutter	4,4	5	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 11 91	---- mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 11 96	----- geröstet	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 11 98	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 19 12	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 19 13	----- geröstete Mandeln und Pistazien	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 19 19	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 19 92	---- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 19 93	------ Mandeln und Pistazien	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 19 95	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 19 99	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	22,1 + 2,5 EUR/100 kg	5	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 20 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	22,1 + 2,5 EUR/100 kg	5	
2008 20 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 20 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 20 59	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 20 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 20 79	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 20 90	--- ohne Zusatz von Zucker	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 19	---- andere	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2008 30 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 51	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 30 55	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 59	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 71	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 75	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 79	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 30 90	--- ohne Zusatz von Zucker	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	E	TRQ-FP
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 29	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	3	
2008 40 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 59	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 79	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 40 90	--- ohne Zusatz von Zucker	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 19	----- andere	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	3	
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 39	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	3	
2008 50 59	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 69	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 79	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 50 98	---- weniger als 5 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 60 19	---- andere	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	0	
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 60 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	3	
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 39	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/100 kg	3	
2008 70 59	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 69	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 79	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 80 19	---- andere	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	5	
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 80 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 91 00	-- Palmherzen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 93 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 93 19	----- andere	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	0	
2008 93 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 93 29	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 93 91	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 93 93	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 93 99	---- ohne Zusatz von Zucker	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 03	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 97 05	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 12	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 14	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 16	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12,5 + 2,6 EUR/100 kg	0	
2008 97 18	------- andere	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	0	
2008 97 32	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 34	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 36	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 38	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 97 51	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 59	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 72	-------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 74	-------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 76	-------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 78	-------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 92	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 93	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 94	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 96	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 97 97	------- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 97 98	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 19	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	22,1 + 3,8 EUR/100 kg	0	
2008 99 23	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 24	------- tropische Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 28	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 31	------- tropische Früchte	12,5 + 2,6 EUR/100 kg	0	
2008 99 34	------- andere	22,1 + 4,2 EUR/100 kg	0	
2008 99 36	------- tropische Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 37	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 99 38	------- tropische Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 40	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 41	----- Ingwer	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 43	----- Weintrauben	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 45	----- Pflaumen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 48	----- tropische Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 49	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 51	----- Ingwer	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 63	----- tropische Früchte	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 67	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 72	------ 5 kg oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 78	------ weniger als 5 kg	0	0	Siehe Anmerkung 2
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*)	0 + 9,4 EUR/100 kg/net eda	3	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 + 3,8 EUR/100 kg/net eda	0	
2008 99 99	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 11 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	11,7 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 11 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 19 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	11,7 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 19 98	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 29 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 29 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	8,5 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 29 99	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 31 11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 31 19	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 31 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 31 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 31 91	----- zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 31 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 39 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 39 31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 39 39	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 39 51	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	10,9 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 39 55	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 39 59	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 39 91	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	10,9 + 20,6 EUR/100 kg	7	
2009 39 95	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 39 99	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 41 92	--- zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 41 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 49 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	11,7 + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 50 10	-- zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 50 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	18,9 + 27 EUR/hl	7	
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	36,5 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 69 19	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 69 51	----- konzentriert	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
2009 69 59	----- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
2009 69 71	------ konzentriert	18,9 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 69 79	------ andere	18,9 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 69 90	----- andere	18,9 + 27 EUR/hl	5	
2009 71 20	--- zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 71 99	--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	26,5 + 18,4 EUR/100 kg	E	TRQ-AJ
2009 79 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,5 + 19,3 EUR/100 kg	E	TRQ-AJ
2009 79 98	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 81 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	0	
2009 81 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 81 31	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 81 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	13,3 + 20,6 EUR/100 kg	0	
2009 81 59	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 81 95	------ aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 81 99	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 11	----- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	5	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 89 19	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 34	------ aus tropischen Früchten	17,5 + 12,9 EUR/100 kg	0	
2009 89 35	------ andere	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	0	
2009 89 36	------ aus tropischen Früchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 38	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 50	----- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 61	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,7 + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 89 63	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 69	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 71	------ Kirschsaft	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 73	------ aus tropischen Früchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 79	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 85	------- aus tropischen Früchten	7 + 12,9 EUR/100 kg	0	
2009 89 86	------- andere	13,3 + 20,6 EUR/100 kg	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 89 88	------- aus tropischen Früchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 89	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 96	------- Kirschsaft	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 97	------- aus tropischen Früchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 89 99	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 90 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30,1 + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 90 29	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	16,5 + 20,6 EUR/100 kg	5	
2009 90 39	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 41	------ zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 49	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2009 90 51	------ zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 59	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 71	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	11,7 + 20,6 EUR/100 kg	0	
2009 90 73	------ mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 79	------ keinen zugesetzten Zucker enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 92	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	7 + 12,9 EUR/100 kg	0	
2009 90 94	------- andere	13,3 + 20,6 EUR/100 kg	0	
2009 90 95	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 96	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 97	------- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2009 90 98	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2101 11 00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	0	0	Siehe Anmerkung 2
2101 12 98	--- andere	0 + EA	E	TRQ-SR
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	0	0	Siehe Anmerkung 2
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	0	0	Siehe Anmerkung 2
2101 20 98	--- andere	0 + EA	E	TRQ-SR
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	0	0	Siehe Anmerkung 2
2101 30 19	--- andere	0 + 12,7 EUR/100 kg	5	
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	0	0	Siehe Anmerkung 2
2101 30 99	--- andere	0 + 22,7 EUR/100 kg	5	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	7,4	5	
2102 10 31	--- getrocknet	8,5	5	
2102 10 39	--- andere	4,2	5	
2102 10 90	-- andere	5,1	5	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2,4	5	
2102 20 19	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2102 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	0	0	Siehe Anmerkung 2
2103 10 00	- Sojasoße	0	0	Siehe Anmerkung 2
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2103 30 10	-- Senfmehl	0	0	Siehe Anmerkung 2
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	0	Siehe Anmerkung 2
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2103 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2104 10 00	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	0 + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 + 9,4 EUR/100 kg	3	
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	0 + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 + 7 EUR/100 kg	3	
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	0 + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 + 6,9 EUR/100 kg	3	
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2106 10 80	-- andere	0 + EA	3	
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	12,1	3	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	7	TRQ-SR
2106 90 51	---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg	0	
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg	7	TRQ-SR
2106 90 59	---- andere	0,4 EUR/100 kg/netto/% Saccharose	7	TRQ-SR
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	8,9	3	
2106 90 98	--- andere:	–	–	
ex 2106 90 98	---- mit einem Gehalt an Saccharose/Isoglucose von weniger als 70 GHT	5,5 + EA	3	
ex 2106 90 98	---- andere	5,5 + EA	E	TRQ-SR
2201 10 11	--- ohne Kohlensäure	0	0	Siehe Anmerkung 2
2201 10 19	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2201 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2201 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	3	0	
2202 91 00	-- alkoholfreies Bier	3	0	
2202 99 11	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr	3	0	
2202 99 15	---- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT, Getränke aus Nüssen des Kapitels 08, Getreide des Kapitels 10 und Samen des Kapitels 12	3	0	
2202 99 19	---- andere	3	0	
2202 99 91	---- weniger als 0,2 GHT	0 + 13,7 EUR/100 kg	0	
2202 99 95	---- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	0 + 12,1 EUR/100 kg	0	
2202 99 99	---- 2 GHT oder mehr	0 + 21,2 EUR/100 kg	0	
2203 00 01	-- in Flaschen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2203 00 09	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2204 10 11	--- Champagner	32 EUR/hl	0	
2204 10 13	--- Cava	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 10 15	--- Prosecco	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 10 91	--- Asti spumante	32 EUR/hl	0	
2204 10 93	--- andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 10 94	-- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 10 96	-- andere Rebsortenweine	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 10 98	-- andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 06	---- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 07	---- Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 08	---- andere Rebsortenweine	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 09	---- andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 21 11	-------- Alsace (Elsass)	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 12	-------- Bordeaux	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 13	-------- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 17	-------- Val de Loire	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 18	-------- Mosel	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 19	-------- Pfalz	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 22	-------- Rheinhessen	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 23	-------- Tokaj	15,8 EUR/hl	0	
2204 21 24	-------- Lazio	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 26	-------- Toscana	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 27	-------- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 28	-------- Veneto	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 31	-------- Sicilia	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 32	-------- Vinho Verde	15,4 EUR/hl	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 21 34	-------- Penedés	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 36	-------- Rioja	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 37	-------- Valencia	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 38	-------- andere	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 42	-------- Bordeaux	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 43	-------- Bourgogne (Burgund)	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 44	-------- Beaujolais	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 46	-------- Vallée du Rhône	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 47	-------- Languedoc-Roussillon	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 48	-------- Val de Loire	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 61	-------- Sicilia	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 62	-------- Piemonte (Piemont)	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 66	-------- Toscana	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 67	-------- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	15,4 EUR/hl	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 21 68	-------- Veneto	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 69	-------- Dão, Bairrada und Douro	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 71	-------- Navarra	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 74	-------- Penedés	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 76	-------- Rioja	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 77	-------- Valdepeñas	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 78	-------- andere	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 79	------- Weißwein	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 80	------- andere	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 81	------- Weißwein	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 82	------- andere	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 83	------- Weißwein	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 84	------- andere	15,4 EUR/hl	0	
2204 21 85	------- Madeira und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 21 86	------- Sherry	15,8 EUR/hl	0	
2204 21 87	------- Marsala	20,9 EUR/hl	0	
2204 21 88	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	0	
2204 21 89	------- Port	15,8 EUR/hl	0	
2204 21 90	------- andere	20,9 EUR/hl	0	
2204 21 91	------ andere	20,9 EUR/hl	0	
2204 21 93	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 94	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 95	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 96	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 97	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 21 98	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 22 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 22 22	------- Bordeaux	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 23	------- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 24	------- Beaujolais	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 26	------- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 27	------- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 28	------- Val de Loire	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 32	------- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 33	------- Tokaj	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 38	-------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 78	-------- andere	12,1 EUR/hl	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 22 79	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 80	------- andere	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 81	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 82	------- andere	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 83	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 84	------- andere	12,1 EUR/hl	0	
2204 22 85	------- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	0	
2204 22 86	------- Sherry	13,1 EUR/hl	0	
2204 22 88	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	0	
2204 22 90	------- andere	20,9 EUR/hl	0	
2204 22 91	------ andere	20,9 EUR/hl	0	
2204 22 93	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 22 94	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 22 95	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 22 96	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 22 97	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 22 98	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 29 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 29 22	------- Bordeaux	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 23	------- Bourgogne (Burgund)	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 24	------- Beaujolais	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 26	------- Vallée du Rhône	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 27	------- Languedoc-Roussillon	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 28	------- Val de Loire	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 32	------- Piemonte (Piemont)	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 38	-------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 78	-------- andere	12,1 EUR/hl	0	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 29 79	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 80	------- andere	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 81	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 82	------- andere	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 83	------- Weißwein	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 84	------- andere	12,1 EUR/hl	0	
2204 29 85	------- Madeira und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	0	
2204 29 86	------- Sherry	13,1 EUR/hl	0	
2204 29 88	------- Samos und Muskat de Limnos	20,9 EUR/hl	0	
2204 29 90	------- andere	20,9 EUR/hl	0	
2204 29 91	------ andere	20,9 EUR/hl	0	
2204 29 93	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 29 94	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 29 95	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 29 96	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2204 29 97	------ Weißwein	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 29 98	------ andere	0 EUR/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2204 30 10	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
2204 30 92	---- konzentriert	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
2204 30 94	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
2204 30 96	---- konzentriert	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3
2204 30 98	---- andere	0 % + auf den spezifischen Zoll entfallender Anteil nach der Einfuhrpreisregelung	0+EP	Siehe Anmerkung 3

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	7,6 EUR/hl	5	
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0 EUR/% vol/hl + 4,4 EUR/hl	5	
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	6,3 EUR/hl	5	
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0 EUR/% vol/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2206 00 10	- Tresterwein	0 EUR/% vol/hl	0	Siehe Anmerkung 2
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	13,4 EUR/hl	3	
2206 00 39	--- andere	13,4 EUR/hl	3	
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	5,3 EUR/hl	3	
2206 00 59	---- andere	5,3 EUR/hl	3	
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	4 EUR/hl	3	
2206 00 89	---- andere	4 EUR/hl	3	
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	E	TRQ-EL
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	E	TRQ-EL

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2208 20 12	---- Cognac	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 14	---- Armagnac	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 16	----- Brandy de Jerez	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 18	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 19	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 26	---- Grappa	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 28	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 62	---- Cognac	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 66	---- Brandy oder Weinbrand	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 69	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 86	---- Grappa	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 20 88	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 19	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2208 30 30	--- „single malt“-Whisky	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 41	---- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 49	---- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 61	---- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 69	---- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 71	---- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 79	---- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 30 88	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (mit einer Toleranz von 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	E	TRQ-RM
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	0	0	
2208 40 39	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	E	TRQ-RM

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (mit einer Toleranz von 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	E	TRQ-RM
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	0	0	
2208 40 99	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl	E	TRQ-RM
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 50 19	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 50 99	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 60 19	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 60 99	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 19	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 38	--- mehr als 2 l	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 41	---- Ouzo	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 45	------- Calvados	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 48	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 54	------- Tequila	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 56	------- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 71	----- Obstbranntwein	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 75	----- Tequila	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 77	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2208 90 78	---- andere alkoholhaltige Getränke	0	0	Siehe Anmerkung 2
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	0,7 EUR/% vol/hl + 4,4 EUR/hl	5	
2208 90 99	--- mehr als 2 l	0,7 EUR/% vol/hl	5	
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	4,4 EUR/hl	3	
2209 00 19	-- mehr als 2 l	3,3 EUR/hl	3	
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	3,5 EUR/hl	3	
2209 00 99	-- mehr als 2 l	2,6 EUR/hl	3	
2301 10 00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	0	0	Siehe Anmerkung 2
2301 20 00	- Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	0	0	Siehe Anmerkung 2
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	7	
2302 10 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	7	
2302 30 90	-- andere	89 EUR/1 000 kg	7	
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/1 000 kg	7	
2302 40 08	--- andere	89 EUR/1 000 kg	7	
2302 40 10	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/1 000 kg	7	
2302 40 90	--- andere	89 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2302 50 00	- von Hülsenfrüchten	0	0	Siehe Anmerkung 2
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	320 EUR/1 000 kg	7	
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2303 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2303 20 10	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	0	0	Siehe Anmerkung 2
2303 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2303 30 00	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0	0	Siehe Anmerkung 2
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	0	Siehe Anmerkung 2
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 10 00	- aus Baumwollsamen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 20 00	- aus Leinsamen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 49 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 60 00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 90 05	-- aus Maiskeimen	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 90 11	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2306 90 19	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/1 000 kg	7	
2306 90 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2307 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2307 00 19	-- andere	0 EUR/kg/tot/alc	0	Siehe Anmerkung 2
2307 00 90	- Weinstein, roh	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2308 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	0	0	Siehe Anmerkung 2
2308 00 19	-- andere	0 EUR/kg/tot/alc	0	Siehe Anmerkung 2
2308 00 40	- Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2308 00 90	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2309 10 11	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2309 10 13	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 15	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 19	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2309 10 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2309 10 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	7	
2309 10 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	0	0	Siehe Anmerkung 2
2309 90 31	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 33	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 35	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 39	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 41	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 43	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 49	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/1 000 kg	7	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2309 90 51	------ keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 53	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 59	------ mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/1 000 kg	7	
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	0	0	Siehe Anmerkung 2
2309 90 96	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2401 10 35	-- „light-air-cured“ Tabak:	–	–	
ex 2401 10 35	--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	14,9 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 10 35	--- „light-air-cured“ Maryland	6,4 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 10 35	--- andere	3,9 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2401 10 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	7,7 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 10 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	7,7 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 10 85	-- „flue-cured“ Tabak:	–	–	
ex 2401 10 85	--- „flue-cured“ Virginia	14,9 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 10 85	--- andere	3,9 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 10 95	-- andere:	–	–	
	--- „fire-cured“ Tabak:	–	–	
ex 2401 10 95	---- Kentucky	14,9 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 10 95	---- andere	6,4 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 10 95	--- anderer Tabak	3,9 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 20 35	-- „light-air-cured“ Tabak:	–	–	
ex 2401 20 35	--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	14,9 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 20 35	--- „light-air-cured“ Maryland	6,4 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 20 35	--- andere	3,9 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2401 20 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	7,7 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 20 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	7,7 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 20 85	-- „flue-cured“ Tabak:	–	–	
ex 2401 20 85	--- „flue-cured“ Virginia	14,9 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 20 85	--- andere	3,9 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 20 95	-- andere:	–	–	
	--- „fire-cured“ Tabak:	–	–	
ex 2401 20 95	---- Kentucky	14,9 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 20 95	---- andere	6,4 MAX 24 EUR/100 kg/net	3	
ex 2401 20 95	--- anderer Tabak	3,9 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2401 30 00	- Tabakabfälle	3,9 MAX 56 EUR/100 kg/net	3	
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2402 20 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2402 90 00	- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2403 11 00	-- Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	0	0	Siehe Anmerkung 2
2403 19 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	0	0	Siehe Anmerkung 2
2403 19 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	0	0	Siehe Anmerkung 2
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak (über die Nase konsumierter Tabak)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2403 99 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 11 00	-- Methanol (Methylalkohol)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 12 00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 13 00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2905 14 10	--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 14 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 16 20	--- Octan-2-ol	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 16 85	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 17 00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 19 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 22 00	-- acyclische Terpenalkohole	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 29 10	--- Allylalkohol	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 29 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 31 00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 32 00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 39 20	--- Butan-1,3-diol	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2905 39 26	---- Butan-1,4-diol oder Tetramethylenglycol (1,4-Butandiol) mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff von 100 GHT	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 39 28	---- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 39 30	--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 39 95	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 41 00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 42 00	-- Pentaerythritol	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
2905 44 19	---- andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
2905 44 99	---- andere	9 + 53,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SH

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2905 45 00	-- Glycerin	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 49 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 51 00	-- Ethchlorvynol (INN)	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 59 91	--- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	0	0	Siehe Anmerkung 2
2905 59 98	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	0	0	Siehe Anmerkung 2
3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3302 10 29	----- andere	0 + EA	E	TRQ-SR
3302 10 40	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3302 10 90	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	0	0	Siehe Anmerkung 2
3302 90 10	-- alkoholische Lösungen	0	0	Siehe Anmerkung 2
3302 90 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3502 11 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
3502 11 90	--- andere	123,5 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
3502 19 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
3502 19 90	--- andere	16,7 EUR/100 kg	E	TRQ-EG
3502 20 10	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg	7	
3502 20 99	--- andere	16,7 EUR/100 kg	7	
3502 90 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	0	0	Siehe Anmerkung 2
3502 90 70	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3502 90 90	-- Albuminate und andere Albuminderivate	0	0	Siehe Anmerkung 2
3505 10 10	-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
3505 10 50	--- veretherte Stärken und veresterte Stärken	0	0	Siehe Anmerkung 2
3505 10 90	--- andere	9 + 17,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SH

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5	5	
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5	5	
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5	5	
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5	5	
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8	5	
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8	5	
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8	5	

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8	5	
3809 91 00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	0	0	Siehe Anmerkung 2
3809 92 00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	0	0	Siehe Anmerkung 2
3809 93 00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 10 00	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 30 00	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 40 00	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 50 10	-- Frischbeton	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 50 90	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
3824 60 19	--- andere	9 + 37,8 EUR/100 kg	E	TRQ-SH

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
3824 60 99	--- andere	9 + 53,7 EUR/100 kg	E	TRQ-SH
3824 71 00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 72 00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 73 00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 74 00	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 75 00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 76 00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3824 77 00	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 78 10	--- nur 1,1,1-Trifluorethan und Pentafluorethan enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 78 20	--- nur 1,1,1-Trifluorethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 78 30	--- nur Difluormethan und Pentafluorethan enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 78 40	--- nur Difluormethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 78 80	--- ungesättigte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 78 90	--- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 79 00	-- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 81 00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 82 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3824 83 00	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 84 00	-- Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 85 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 86 00	-- Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 87 00	-- Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamide oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 88 00	-- Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3824 91 00	-- Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl methyl-methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl] methylphosphonat bestehend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 10	--- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfonsäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 15	--- Ionenaustauscher	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 20	--- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 25	--- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 30	--- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 45	---- Kesselsteinmittel und dergleichen	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 50	---- Zubereitungen für die Galvanotechnik	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3824 99 55	---- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 56	----- Erzeugnisse der Unterposition 2939 79 10 enthaltend	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 57	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 58	---- Nikotinpflaster (transdermal) zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 61	----- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von Streptomyces tenebrarius, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 62	----- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 64	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 65	---- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Tarifposition (KN 2021)	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
3824 99 70	---- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 75	----- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 80	----- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 85	----- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 86	----- Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 92	------ in flüssiger Form bei 20 °C	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 93	------ andere	0	0	Siehe Anmerkung 2
3824 99 96	----- andere	0	0	Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

Anlage 2-2

STUFENPLAN CHILES

Anmerkung 1: Für die Abgrenzung der Produkte in dieser Liste sind die Codes gemäß dem Dekret Nr. 514 des Finanzministeriums vom 1. Dezember 2016, geändert durch die Dekrete Nr. 334 von 2017, Nr. 175 von 2018 und Nr. 458 von 2019, maßgeblich.

Anmerkung 2: Für nach Chile eingeführte Waren mit Ursprung in der Europäischen Union einer Tarifposition mit einem Verweis auf diese Anmerkung gilt weiterhin die im Assoziierungsabkommen von 2002 vereinbarte Zollfreiheit.

Anmerkung 3: Das Preisspannensystem ist in Artikel 12 des Gesetzes 18.525 geregelt.[1] Chile kann sein mit Artikel 12 des Gesetzes 18.525 eingeführtes Preisspannensystem oder das Nachfolgesystem für die Waren der Tarifpositionen 1701.1200, 1701.1300, 1701.1400, 1701.9100, 1701.9910, 1701.9920 und 1701.9990 aufrechterhalten, sofern es im Einklang mit den Rechten und Pflichten Chiles aus dem WTO-Übereinkommen so angewandt wird, dass für die Einfuhren eines Drittlandes keine günstigere Behandlung gewährt wird; dies gilt auch für die Länder, mit denen Chile ein nach Artikel XXIV des GATT 1994 notifiziertes Abkommen geschlossen hat oder schließt.

[1] *Ley 18.525, de 1986, del Ministerio de Hacienda, que establece Normas sobre Importación de Mercancías al país* (Gesetz 18.525 von 1986, Finanzministerium, Vorschriften für die Einfuhr von Waren in das Land).

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0301.1100	-- Süßwasserfische	0 %		Siehe Anmerkung 2
0301.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0301.9100	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0301.9200	-- Aale (*Anguilla* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0301.9300	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.).	0 %		Siehe Anmerkung 2
0301.9400	-- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0301.9500	-- Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0301.9900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.1110	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1120	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1130	--- Medaillons (Scheiben, „Steak“)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1310	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1320	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1330	---- Medaillons (Scheiben, „Steak)“*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1340	--- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1410	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1420	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1430	----Medaillons (Scheiben, „Steak“)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1440	--- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.1490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2100	-- Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*, *Hippoglossus hippoglossus*, *Hippoglossus stenolepis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2200	-- Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2300	-- Seezungen (*Solea* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2400	-- Steinbutt *(Psetta maxima)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2921	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2922	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.2990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3110	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3120	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.3200	-- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3300	-- echter Bonito	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3400	-- Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3500	-- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3600	-- Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.3900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4100	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4200	-- Sardellen (*Engraulis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4311	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4312	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4319	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.4400	-- Makrelen (*Scomber scombrus*, *Scomber australasicus*, *Scomber japonicus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4511	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4512	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4519	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4590	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4600	-- Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4710	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4720	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4730	--- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4790	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.4900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5100	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.5200	-- Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5300	-- Köhler (*Pollachius virens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5411	---- Pazifischer Seehecht (Chilenischer Seehecht) (*Merluccius gayi gayi*), ganz	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5412	---- Pazifischer Seehecht (Chilenischer Seehecht) (*Merluccius gayi gayi*), ausgenommen, ohne Kopf	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5413	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*), ganz	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5414	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*), ausgenommen, ohne Kopf	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5415	---- Pazifischer Seehecht (Chilenischer Seehecht) (*Merluccius gayi gayi*), ausgenommen, ohne Kopf und Schwanz	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5416	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*), ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5419	---- andere	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.5500	-- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5611	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5612	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5613	---- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5619	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5690	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5911	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5912	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.5919	---- andere	6 %	3	TRQ-Fisch
0302.5990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.7100	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.7200	-- Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.7300	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.).	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.7400	-- Aale (*Anguilla* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.7900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8111	---- Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8112	---- Blauhaie (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8113	---- Galapagoshaie/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8114	---- Gefleckte Glatthaie (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8119	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8121	---- Sechskiemer oder Grauhaie (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.8122	---- Schnabeldornhaie (*Deania calcea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8123	---- Dornhaie (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8124	---- Sägefische (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8129	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8131	---- Walhaie (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8132	---- Riesenhaie (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8139	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8141	---- Fuchshaie (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8142	---- Weiße Haie (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8143	---- Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8144	---- Heringshaie (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8149	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.8151	---- Bogenstirn-Hammerhaie (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8152	---- Große Hammerhaie (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8153	---- Glatte Hammerhaie (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8159	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8210	--- Rochen (*Zearaja chilensis* (ehemals *Dipturus chilensis*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8311	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8312	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8313	---- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8319	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8400	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.8500	-- Meerbrassen (Sparidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8910	--- Corvina (*Cilus Gilberti*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8921	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8922	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8931	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8932	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8939	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8941	---- Goldene Kingklips (*Genypterus blacodes*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8942	---- Goldene Kingklips (*Genypterus blacodes*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8943	---- andere Kingkliparten (*Genypterus chilensis*) (*Genypterus maculatus*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.8944	---- andere Kingkliparten (*Genypterus chilensis*) (*Genypterus maculatus*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8945	---- Goldene Kingklips (*Genypterus blacodes*), ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8946	---- Schwarzfische (*Seriolella violacea*) (*Seriolella caerulea*) (*Seriolella punctata*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8947	---- Schwarzfische (*Seriolella violacea*) (*Seriolella caerulea*) (*Seriolella punctata*), ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8949	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8991	---- Weißer Stör (*Acipenser transmontanus*) und Siberischer Stör (*Acipenser baerii*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8992	---- Weißer Stör (*Acipenser transmontanus*) und Siberischer Stör (*Acipenser baerii*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.8999	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.9100	-- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9211	---- von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9212	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9213	---- von Galapagoshaien/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9214	---- von Bogenstirn-Hammerhaien (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9215	---- von Großen Hammerhaien (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9216	---- von Glatten Hammerhaien (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9217	---- von Gefleckten Glatthaien (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9219	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9221	---- von Sechskiemern oder Grauhaien (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9222	---- von Vogelschnabel-Dornhaien (*Deania calcea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9223	---- von Dornhaien (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.9224	---- von Sägefischen (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9229	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9231	---- von Walhaien (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9232	---- von Riesenhaien (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9239	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9241	---- von Fuchshaien (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9242	---- von Weißen Haien (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9243	---- von Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9244	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9249	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9910	--- Flossen von Mantarochen der Familie Rajidae	0 %		Siehe Anmerkung 2
0302.9920	--- Flossen von Mantarochen der Familie Mobulidae	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0302.9990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1110	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1120	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1130	--- Medaillons (Scheiben, „Steak“)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1140	--- Bauch (harami, harasu)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1150	--- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1210	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1220	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1230	--- Medaillons (Scheiben, „Steak“)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1240	--- Bauch (harami, harasu)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1250	--- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.1310	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1320	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1330	--- Medaillons (Scheiben, „Steak“)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1340	--- Bauch (harami, harasu)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1350	--- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1410	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1420	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1430	--- Medaillons (Scheiben, „Steak“)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1440	--- Bauch (harami, harasu)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.2300	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.2400	-- Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.2500	-- Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus*, *Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.2600	-- Aale (*Anguilla* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.2900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.3100	-- Heilbutte (*Reinhardtius hippoglossoides*, *Hippoglossus hippoglossus*, *Hippoglossus stenolepis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.3200	-- Schollen oder Goldbutt (*Pleuronectes platessa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.3300	-- Seezungen (*Solea* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.3400	-- Steinbutt *(Psetta maxima)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.3921	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.3922	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.3929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.3990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4110	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4120	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4200	-- Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4300	-- echter Bonito	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4400	-- Großaugen-Thunfisch (*Thunnus obesus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4500	-- Atlantischer Roter Thunfisch (*Thunnus thynnus*) und Nordpazifischer Blauflossen-Thunfisch (*Thunnus orientalis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4600	-- Südlicher Roter Thunfisch (*Thunnus maccoyii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.4900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5100	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.5311	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5312	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5319	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5411	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5419	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5511	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5512	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5513	---- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5519	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5590	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5600	-- Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.5710	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5720	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5790	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.5900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6300	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6400	-- Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6500	-- Köhler (*Pollachius virens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6611	---- Pazifischer Seehecht (Chilenischer Seehecht)* (*Merluccius gayi gayi*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6612	---- Pazifischer Seehecht (Chilenischer Seehecht)* (*Merluccius gayi gayi*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6613	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6614	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.6615	---- Pazifischer Seehecht (Chilenischer Seehecht)* (*Merluccius gayi gayi*), ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6616	---- Südlicher Seehecht (*Merluccius australis*), ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6619	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6690	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6700	-- Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6811	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6812	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6813	---- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6819	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6890	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6910	--- Seehecht oder Patagonischer Grenadier (*Macrunus magellanicus*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.6921	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6922	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.6990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8111	---- Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8112	---- Blauhaie (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8113	---- Galapagoshaie/Māngo (*Carcharhinus Galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8114	---- Bogenstirn-Hammerhaie (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8115	---- Große Hammerhaie (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8116	---- Glatte Hammerhaie (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8117	---- Gefleckte Glatthaie (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8119	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.8121	---- Sechskiemer oder Grauhaie (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8122	---- Schnabeldornhaie (*Deania calcea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8123	---- Dornhaie (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8124	---- Sägefische (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8129	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8131	---- Walhaie (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8132	---- Riesenhaie (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8139	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8141	---- Fuchshaie (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8142	---- Weiße Haie (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8143	---- Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8144	---- Heringshaie (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8149	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.8190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8210	--- Rochen (*Zearaja chilensis* (ehemals *Dipturus chilensis*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8311	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8312	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8313	---- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8319	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8400	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (*Dicentrarchus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8910	--- Corvina (*Cilus Gilberti*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8921	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8922	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8931	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.8932	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8939	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8941	---- Goldene Kingklips (*Genypterus blacodes*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8942	---- Goldene Kingklips (*Genypterus blacodes*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8943	---- Kingklips (*Genypterus chilensis*) (*Genypterus maculatus*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8944	---- Kingklips (*Genypterus chilensis*) (*Genypterus maculatus*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8945	---- Goldene Kingklips (*Genypterus blacodes*), ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8949	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8951	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8952	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8953	---- ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8959	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.8971	---- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8972	---- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8979	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8991	---- Kaiserbarsche (*Beryx splendens*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8992	---- Atlantische Sägebäuche (*Hoplostethus atlanticus*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8994	---- Kardinalbarsche (*Epigonus crassicaudus*), ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8995	---- Bändereisfisch (*Champsocephalus gunnari*), ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8996	---- Goldmakrelen (*Coryphaena hippurus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8998	---- Südamerikanische Ährenfische (*Odontesthes regia*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.8999	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9110	--- vom Pazifischen Lachs, Atlantischen Lachs oder Donaulachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9120	--- von Forellen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9130	--- vom Seehecht (*Merluccius* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.9190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9211	---- von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9212	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9213	---- von Galapagoshaien/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9214	--- von Bogenstirn-Hammerhaien (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9215	---- von Großen Hammerhaien (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9216	---- von Glatten Hammerhaien (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9217	---- von Gefleckten Glatthaien (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9219	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9221	---- von Sechskiemern oder Grauhaien (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9222	---- von Vogelschnabel-Dornhaien (*Deania calcea*),	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9223	---- von Dornhaien (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0303.9224	---- von Sägefischen (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9229	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9231	---- von Walhaien (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9232	---- von Riesenhaien (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9239	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9241	---- von Fuchshaien (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9242	---- von Weißen Haien (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9243	---- von Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9244	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9249	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9910	--- Flossen von Rochen der Familie Rajidae	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9920	--- Flossen von Mantarochen der Familie Mobulidae	0 %		Siehe Anmerkung 2
0303.9990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.3100	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.3200	-- von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.3300	-- vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.3900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4110	--- vom Pazifischen Lachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4120	--- vom Atlantischen Lachs und Donaulachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4200	-- von Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4300	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4410	--- vom Pazifischen Seehecht (Chilenischer Seehecht)* (*Merluccius gayi gayi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4420	--- vom Südlichen Seehecht (*Merluccius australis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.4430	--- vom Seehecht oder Patagonischen Grenadier (*Macrunus magellanicus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4440	--- vom Südlichen Wittling (Polaca) (*Micromesistius australis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4500	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4610	--- vom Schwarzen Zahnfisch (*Dissostichus eleginoides*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4690	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4711	---- von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4712	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4713	---- von Galapagoshaien/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4714	---- von Bogenstirn-Hammerhaien (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4715	---- von Großen Hammerhaien (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4716	---- von Glatten Hammerhaien (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.4717	---- von Gefleckten Glatthaien (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4719	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4721	---- von Sechskiemern oder Grauhaien (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4722	---- von Schnabeldornhaien (*Deania calcea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4723	---- von Dornhaien (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4724	---- von Sägefischen (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4729	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4731	---- von Walhaien (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4732	---- von Riesenhaien (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4739	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4741	---- von Fuchshaien (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4742	---- von Weißen Haien (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4743	---- von Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.4744	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4749	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4790	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4810	--- von Rochen (*Zearaja chilensis* (ehemals *Dipturus chilensis*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4890	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4920	--- vom Wolfsbarsch von Juan Fernández (Bacalao de Juan Fernández) (*Polyprion oxygeneios*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4970	--- von Südamerikanischen Sardinen (*Sardinops sagax*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4980	--- von Chilenischen Heringen (*Clupea bentincki*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4991	---- von Chilenischen Stöckern (*Trachurus murphyi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4992	--- von Makrelen (*Scomber japonicus peruanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4993	---- von Kaiserbarschen (*Beryx splendens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.4999	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.5100	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5200	-- von Salmoniden	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5300	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5400	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5500	-- von Zahnfischen (*Dissostichus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5611	---- von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5612	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.5613	---- von Galapagoshaien/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5614	---- von Bogenstirn-Hammerhaien (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5615	---- von Großen Hammerhaien (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5616	---- von Glatten Hammerhaien (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5617	---- von Gefleckten Glatthaien (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5619	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5621	---- von Sechskiemern oder Grauhaien (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5622	---- von Schnabeldornhaien (*Deania calcea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5623	---- von Dornhaien (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5624	---- von Sägefischen (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5629	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5631	---- von Walhaien (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.5632	---- von Riesenhaien (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5639	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5641	---- von Fuchshaien (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5642	---- von Weißen Haien (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5643	---- von Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5644	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5649	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5690	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5710	--- von Rochen (*Zearaja chilensis* (ehemals *Dipturus chilensis*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5790	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.5900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.6100	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.6200	-- von Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.6300	-- vom Nilbarsch (*Lates niloticus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.6900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7100	-- vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7200	-- vom Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7300	-- vom Köhler (*Pollachius virens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7411	--- vom Pazifischen Seehecht (Chilenischer Seehecht)* (*Merluccius gayi gayi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7412	--- vom Südlichen Seehecht (*Merluccius australis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7419	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7500	-- vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7910	--- vom Seehecht oder Patagonischen Grenadier (*Macrunus magellanicus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.7920	--- vom Südlichen Wittling (Polaca) (*Micromesistius australis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.7990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8110	--- vom Pazifischen Lachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8120	--- vom Atlantischen Lachs und Donaulachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8200	-- von Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8300	-- von Plattfischen (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8400	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8510	--- vom Schwarzen Zahnfisch (*Dissostichus eleginoides*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8590	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8600	-- vom Hering (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8700	-- von Thunfischen der Gattung *Thunnus* und vom Echten Bonito (*Euthynnus* (*Katsuwonus*) *pelamis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.8811	---- von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8812	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8813	---- von Galapagoshaien/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8814	---- von Bogenstirn-Hammerhaien (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8815	---- von Großen Hammerhaien (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8816	---- von Glatten Hammerhaien (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8817	---- von Gefleckten Glatthaien (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8819	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8821	---- von Sechskiemern oder Grauhaien (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8822	---- von Schnabeldornhaien (*Deania calcea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8823	---- von Dornhaien (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.8824	---- von Sägefischen (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8829	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8831	---- von Walhaien (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8832	---- von Riesenhaien (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8839	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8841	---- von Fuchshaien (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8842	---- von Weißen Haien (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8843	---- von Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8844	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8849	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8851	--- von Rochen (*Zearaja chilensis* (ehemals *Dipturus chilensis*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8859	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8890	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8920	--- vom Wolfsbarsch von Juan Fernández (Bacalao de Juan Fernández) (*Polyprion oxygeneios*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.8930	--- von Kingklips (*Genypterus chilensis*) (*Genypterus blacodes*) (*Genypterus maculatus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8940	--- von Kaiserbarschen (*Beryx splendens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8950	--- von Kardinalbarschen (*Epigonus crassicaudus*),	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8960	--- von Goldmakrelen (*Coryphaena hippurus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8971	---- von Südamerikanischen Sardinen (*Sardinops sagax*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8972	---- von Chilenischen Heringen (*Clupea bentincki*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8973	---- von Chilenischen Stöckern (*Trachurus murphyi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8974	---- von Makrelen (*Scomber japonicus peruanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8979	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.8990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9100	-- vom Schwertfisch (*Xiphias gladius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9211	---- Teile	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.9212	--- Kiemenbacken (cocochas)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9219	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9300	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9400	-- vom Pazifischen Pollack (*Theragra chalcogramma*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9511	---- Surimi vom Chilenischen Seehecht (*Merluccius gayi gayi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9512	---- Teile	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9513	---- Cocochas (Kiemenbacken)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.9514	---- anderes Fleisch vom Chilenischen Seehecht (*Merluccius gayi gayi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9515	---- anderes Fleisch vom Südlichen Seehecht (*Merluccius australis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9519	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9591	---- anderes Fleisch vom Seehecht oder Patagonischen Grenadier (*Macrunus magellanicus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9599	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9611	---- Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9612	---- Blauhaie (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9613	---- Galapagoshaie/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9614	---- Bogenstirn-Hammerhaie (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9615	---- Große Hammerhaie (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.9616	---- Glatte Hammerhaie (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9617	---- Gefleckte Glatthaie (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9619	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9621	---- Sechskiemer oder Grauhaie (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9622	---- Schnabeldornhaie (*Deania calcea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9623	---- Dornhaie (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9624	---- Sägefische (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9629	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9631	---- Walhaie (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9632	---- Riesenhaie (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9639	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9641	---- Fuchshaie (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.9642	---- Weiße Haie (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9643	---- Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9644	---- Heringshaie (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9649	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9690	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9710	--- von Rochen (*Zearaja chilensis* (ehemals *Dipturus chilensis*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9790	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9921	---- Teile	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9922	---- Kiemenbacken (cocochas)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9941	---- Teile vom Pazifischen Lachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9942	---- anderes Fleisch vom Pazifischen Lachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9943	---- Teile vom Atlantischen Lachs und Donaulachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9944	---- anderes Fleisch vom Atlantischen Lachs und Donaulachs	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0304.9951	---- Teile	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9959	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9961	---- von Südamerikanischen Sardinen (*Sardinops sagax*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9962	---- von Chilenischen Heringen (*Clupea bentincki*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9963	---- Surimi vom Chilenischen Stöcker (*Trachurus murphyi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9964	----anderes Fleisch vom Chilenischem Stöcker (*Trachurus murphyi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9969	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9971	---- Teile	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9979	----andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9992	---- Fleisch vom Südlichen Wittling (Polaca) (*Micromesistius australis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9993	---- anderes Fleisch vom Kaiserbarsch	0 %		Siehe Anmerkung 2
0304.9999	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.1000	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.2010	-- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, *Oncorhynchus kisutch*, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.2020	-- Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.3100	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.3200	-- von Fischen der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.3910	-- vom Pazifischen Lachs (Oncorhynchus nerka, *Oncorhynchus gorbuscha*, *Oncorhynchus keta*, *Oncorhynchus tschawytscha*, Oncorhynchus kisutch, *Oncorhynchus masou* und *Oncorhynchus rhodurus*), Atlantischen Lachs (*Salmo salar*) und Donaulachs (*Hucho hucho*)	6 %	0	
0305.3920	---Forellen (*Salmo trutta*, *Oncorhynchus mykiss*, *Oncorhynchus clarki*, *Oncorhynchus aguabonita*, *Oncorhynchus gilae*, *Oncorhynchus apache* und *Oncorhynchus chrysogaster*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.3930	---- von Chilenischen Stöckern (*Trachurus murphyi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.3940	--- von Peru-Sardellen (*Engraulis ringens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.3950	--- vom Schwarzen Zahnfisch (*Dissostichus eleginoides*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.3960	--- vom Wolfsbarsch von Juan Fernández (Bacalao de Juan Fernández) (*Polyprion oxygeneios*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.3990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.4110	--- Pazifischer Lachs, ganz	6 %	0	
0305.4120	--- Pazifischer Lachs, ausgenommen, ohne Kopf	6 %	0	
0305.4130	--- Filets vom Pazifischen Lachs	6 %	0	
0305.4140	--- Atlantischer Lachs und Donaulachs, ganz	6 %	0	
0305.4150	---Atlantischer Lachs und Donaulachs, ausgenommen, ohne Kopf	6 %	0	
0305.4160	--- Filets vom Atlantischen Lachs und Donaulachs	6 %	0	
0305.4170	--- Pazifischer Lachs, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	6 %	0	
0305.4180	--- Atlantischer Lachs und Donaulachs, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Schwanz	6 %	0	
0305.4190	--- andere	6 %	0	
0305.4200	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.4310	--- ganz	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.4320	--- ausgenommen, ohne Kopf	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.4330	--- Filets	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.4390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.4400	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, *Megalobrama* spp.), Aale (*Anguilla* spp.), Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffische (*Channa* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.4900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.5100	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.5200	-- von Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welsen (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni, Megalobrama* spp.), Aalen (*Anguilla* spp.), vom Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffischen (*Channa* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.5300	-- Fische der Familien Bregmacerotidae, Euclichthyidae, Gadidae, Macrouridae, Melanonidae, Merlucciidae, Moridae und Muraenolepididae, andere als Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.5400	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*), Sardellen (*Engraulis* spp.), Sardinen (Sardina pilchardus, *Sardinops* spp.), Sardinellen (*Sardinella* spp.), Sprotten (Sprattus sprattus), Makrelen (*Scomber scombrus*, Scomber australasicus, *Scomber japonicus*), Indische Makrelen (*Rastrelliger* spp.), Seerfische (*Scomberomorus* spp.), Jack und Stöcker (Bastardmakrelen) (*Trachurus* spp.), Buchsen, Crevallen (*Caranx* spp.), Offiziersbarsch (Rachycentron canadum), Silber Butterfische (*Pampus* spp.), Pazifischer Makrelenhecht (*Cololabis saira*), Scads (Decapterus spp.), Lodde (*Mallotus villosus*), Schwertfisch (Xiphias gladius), Kawakawa (*Euthynnus affinis*), Bonitos (*Sarda* spp.), Marline, Segelfische, Speerfische (Istiophoridae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.5920	--- Teile vom Pazifischen Lachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.5930	--- Teile vom Atlantischen Lachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.5940	--- Teile vom Donaulachs	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.5950	--- Teile von der Forelle	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.5990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.6100	-- Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6200	-- Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6300	-- Sardellen (*Engraulis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6400	-- Tilapia (*Oreochromis* spp.), Welse (*Pangasius* spp., *Silurus* spp., *Clarias* spp., *Ictalurus* spp.), Karpfen (*Cyprinus* spp., *Carassius* spp., *Ctenopharyngodon idellus*, *Hypophthalmichthys* spp., *Cirrhinus* spp., *Mylopharyngodon piceus, Catla catla*, *Labeo* spp., *Osteochilus hasselti*, *Leptobarbus hoeveni*, Megalobrama spp.), Aale (*Anguilla* spp.), Nilbarsch (*Lates niloticus*) und Schlangenkopffische (*Channa* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6911	---- Filets, gesalzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6912	---- Filets, in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6913	---- Medaillons (Scheiben, „Steak“), gesalzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6914	---- Medaillons (Scheiben, „Steak“), in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.6915	---- andere Portionen oder Teile, gesalzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6916	---- andere Portionen oder Teile, in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6919	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6921	---- Filets, gesalzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6922	---- Filets, in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6923	---- Medaillons (Scheiben, „Steak“), gesalzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6924	---- Medaillons (Scheiben, „Steak“), in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6925	---- andere Portionen oder Teile, gesalzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6926	---- andere Portionen oder Teile, in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.6990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7111	---- von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7112	---- von Blauhaien (*Prionace glauca*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.7113	---- von Galapagoshaien/Māngo (*Carcharhinus galapagensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7114	---- von Bogenstirn-Hammerhaien (*Sphyrna lewini*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7115	---- von Großen Hammerhaien (*Sphyrna mokarran*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7116	---- von Glatten Hammerhaien (*Sphyrna zygaena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7117	---- von Gefleckten Glatthaien (*Mustelus mento*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7119	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7121	---- von Sechskiemern oder Grauhaien (*Hexanchus griseus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7122	---- von Vogelschnabel-Dornhaien (*Deania calcea*),	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7123	---- von Dornhaien (*Squalus acanthias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7124	---- von Sägefischen (Pristidae)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7129	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7131	---- von Walhaien (*Rhincodon typus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0305.7132	---- von Riesenhaien (*Cetorhinus maximus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7139	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7141	---- von Fuchshaien (*Alopias vulpinus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7142	---- von Weißen Haien (*Carcharodon carcharias*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7143	---- von Kurzflossen-Makos (*Isurus oxyrinchus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7144	---- von Heringshaien (*Lamna nasus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7149	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7200	-- Fischköpfe, Fischschwänze und Fischblasen	6 %	0	
0305.7910	--- Flossen von Rochen der Familie Rajidae	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7920	--- Flossen von Rochen der Familie Mobulidae	0 %		Siehe Anmerkung 2
0305.7990	--- andere	6 %	0	
0306.1110	--- Osterinsel-Languste (*Panulirus pascuensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306.1120	--- Juan-Fernández-Languste (*Jasus frontalis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1130	--- Chilenische Languste (Langosta enana) (*Projasus bahamondei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1200	-- Hummer (*Homarus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1410	--- Krabben (*Cancer porteri*, *Metacarcinus edwardsii* (ehemals *Cancer edwarsii)*, *Homalaspis plana*, *Taliepus dentatus*, *Romaleon setosus*, *Cancer plebejus*, *Ovalipes trimaculatus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1421	---- Antarktische Königskrabbe (*Lithodes santolla* (ehemals *Lithodes antarcticus*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1422	---- Königskrabbe (*Lithodes* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1423	---- Chilenische Königskrabbe (*Paralomis granulosa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1424	---- Königskrabbe (*Paralomis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1429	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306.1500	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1600	-- Kaltwassergarnelen (*Pandalus* spp., *Crangon crangon*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1711	---- Chile-Tiefseegarnele (*Heterocarpus reedi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1712	---- Zentralamerikanische Geißelgarnele (*Penaeus vannamei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1713	---- Chilenische Süßwassergarnelen (*Cryphiops caementarius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1719	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1721	---- Gelbe Springkrebse (*Cervimunida johni*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1722	---- Rote Springkrebse (*Pleurocondes monodon*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1729	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1791	---- Chilenische Garnelen (*Haliporoides diomedeae*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1799	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1930	--- Mehl, Pulver und „Pellets“ von Panzern von Krebstieren	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.1990	---andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306.3110	--- Osterinsel-Languste (*Panulirus pascuensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3120	--- Juan-Fernández-Languste (*Jasus frontalis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3130	--- Chilenische Languste (Langosta enana) (*Projasus bahamondei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3200	-- Hummer *(Homarus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3310	--- Krabben (*Cancer porteri*, *Metacarcinus edwardsii* (ehemals *Cancer edwarsii)*, *Homalaspis plana*, *Taliepus dentatus*, *Romaleon setosus*, *Cancer plebejus*, *Ovalipes trimaculatus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3321	---- Antarktische Königskrabbe (*Lithodes santolla* (ehemals *Lithodes antarcticus*))	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3322	---- Königskrabbe (*Lithodes* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3323	---- Chilenische Königskrabbe (*Paralomis granulosa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3324	---- Königskrabbe (*Paralomis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3329	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306.3400	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3510	--- Garnelen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3520	--- Springkrebse	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3590	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3611	---- Chile-Tiefseegarnele (*Heterocarpus reedi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3612	---- Zentralamerikanische Geißelgarnele (*Penaeus vannamei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3613	---- Chilenische Süßwassergarnelen (*Cryphiops caementarius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3619	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3621	---- Gelbe Springkrebse (*Cervimunida johni*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3622	---- Rote Springkrebse (*Pleurocondes monodon*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3629	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3691	---- Chilenische Garnelen (*Haliporoides diomedeae*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3699	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0306.3930	--- Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.3990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.9100	-- Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp., *Jasus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.9200	-- Hummer *(Homarus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.9300	-- Krabben	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.9400	-- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.9500	-- Garnelen	0 %		Siehe Anmerkung 2
0306.9900	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.1110	--- Chilenische Plattaustern (*Ostrea chilensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.1120	--- Pazifische Felsenaustern (*Crassostrea gigas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.1190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.1210	--- Chilenische Plattaustern (*Ostrea chilensis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307.1220	--- Pazifische Felsenaustern (*Crassostrea gigas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.1290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2110	--- Purpur-Kammmuscheln (*Argopecten purpuratus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2120	--- Patagonische Kammmuscheln (*Chlamys patagónica*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2210	--- Purpur-Kammmuscheln (*Argopecten purpuratus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2220	--- Patagonische Kammmuscheln (*Chlamys patagónica*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2910	--- Purpur-Kammmuscheln (*Argopecten purpuratus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.2920	--- Patagonische Kammmuscheln (*Chlamys patagónica*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307.2990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.3100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.3200	-- gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.3900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4210	--- Tintenfische (*Sepia officinalis* und *Rossia macrosoma*) und Kalmare (*Sepiola* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4220	--- Kalamare (*Ommastrephes* spp. *Loligo* spp. *Nototodarus* spp., *Sepioteuthis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4310	--- Kalmare (*Ommastrephes* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4320	--- Filets von den Flossen des Riesenkalmars (*Dosidicus gigas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4330	--- Flossen des Riesenkalmars (*Dosidicus gigas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4340	--- Tuben oder Rümpfe des Riesenkalmars (*Dosidicus gigas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307.4390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.4900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.5110	--- Kraken (*Octopus mimus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.5120	--- Südpazifische Riesenkraken (*Enteroctopus megalocyathus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.5190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.5210	--- Kraken (*Octopus mimus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.5220	--- Südpazifische Riesenkraken (*Enteroctopus megalocyathus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.5290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.5900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.6000	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7110	--- Chilenische Venusmuscheln (*Protothaca thaca*) (*Ameghinomya antiqua)*	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307.7120	--- Chilenische Schwertmuscheln (*Ensis Macha*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7211	---- *Protothaca thaca*, *Ameghinomya antiqua*	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7212	---- Gays Venusmuscheln (*Tawera gayi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7213	---- Chilenische Trogmuscheln (macha) (*Mesodesma donacium*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7214	---- Chilenische Semele (*Semele solida*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7215	---- Chilenische Schwertmuscheln (*Ensis Macha*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7216	---- Kurzscheidenmuscheln (*Tagelus dombeii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7219	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.7900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8110	--- Japanische oder Grüne Seeohren (*Haliotis discus hannai*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307.8200	-- Fechterschnecken (*Strombus* spp.), lebend, frisch oder gekühlt	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8310	--- Rote Seeohren (*Haliotis rufescens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8320	--- Japanische oder Grüne Seeohren (*Haliotis discus hannai*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8400	-- Fechterschnecken (*Strombus* spp.), gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8700	-- andere Seeohren (*Haliotis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.8800	-- andere Fechterschnecken (*Strombus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9130	--- Chilenische Seeohren (*Concholepas concholepas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9210	--- Chilenische Seeohren (*Concholepas concholepas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9221	---- Walzenschnecken (*Zidona dufresnei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0307.9222	---- Trophon-Wellhornschnecken (*Trophon geversianus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9223	---- Chilenische Tritonshörner (*Argobuccinum* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9224	---- schwarze Purpurschnecke (*Thais chocolata*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9229	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9230	--- Schlitzschnecken (*Fissurella* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0307.9900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.1100	-- lebend, frisch oder gekühlt	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.1200	-- gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.2110	--- Zungen (Keimdrüsen) vom Chilenischen Seeigel (*Loxechinus albus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.2190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.2210	--- Zungen (Keimdrüsen) vom Chilenischen Seeigel (*Loxechinus albus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0308.2290	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.2900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.3000	- Quallen (*Rhopilema* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0308.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0401.1000	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	6 %	7	
0401.2000	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 GHT, jedoch nicht mehr als 6 GHT	6 %	7	
0401.4000	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT, jedoch nicht mehr als 10 GHT	6 %	7	
0401.5010	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 12 GHT	6 %	7	
0401.5020	-- mit einem Fettgehalt von 12 GHT:	6 %	7	
0401.5030	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 12 bis 26 GHT	6 %	7	
0401.5040	- mit einem Fettgehalt von 26 GHT	6 %	7	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0401.5090	-- andere	6 %	7	
0402.1000	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	6 %	7	
0402.2111	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 6 GHT	6 %	7	
0402.2112	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 bis 12 GHT	6 %	7	
0402.2113	---- mit einem Fettgehalt von 12 GHT	6 %	7	
0402.2114	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 12 bis 18 GHT	6 %	7	
0402.2115	---- mit einem Fettgehalt von 18 GHT	6 %	7	
0402.2116	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 18 bis 24 GHT	6 %	7	
0402.2117	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 24 bis 26 GHT	6 %	7	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0402.2118	---- mit einem Fettgehalt von 26 GHT oder mehr	6 %	7	
0402.2120	--- Rahm	6 %	7	
0402.2911	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 6 GHT	6 %	7	
0402.2912	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 bis 12 GHT	6 %	7	
0402.2913	---- mit einem Fettgehalt von 12 GHT	6 %	7	
0402.2914	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 12 bis 18 GHT	6 %	7	
0402.2915	---- mit einem Fettgehalt von 18 GHT	6 %	7	
0402.2916	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 18 bis 24 GHT	6 %	7	
0402.2917	---- mit einem Fettgehalt von mehr als 24 bis 26 GHT	6 %	7	
0402.2918	---- mit einem Fettgehalt von 26 GHT oder mehr	6 %	7	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0402.2920	--- Rahm	6 %	7	
0402.9110	--- Milch, flüssig oder halbfest	6 %	7	
0402.9120	--- Rahm	6 %	7	
0402.9910	--- Kondensmilch	6 %	7	
0402.9990	--- andere	6 %	7	
0403.1010	-- mit Zusatz von Früchten	6 %	7	
0403.1020	-- mit Zusatz von Getreide	6 %	7	
0403.1090	-- andere	6 %	7	
0403.9000	- andere	6 %	7	
0404.1000	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	6 %	7	
0404.9000	- andere	6 %	7	
0405.1000	- Butter	6 %	7	
0405.2000	- Milchstreichfette	6 %	7	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0405.9000	- andere	6 %	7	
0406.1010	-- Frischkäse (nichtgereifter Käse)	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.1020	-- Rahmkäse	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.1030	-- Mozzarella	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.1090	-- andere	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.2000	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.3000	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.4000	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.9010	--Gouda und Käse vom Typ Gouda	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.9020	--Cheddar und Käse vom Typ Cheddar	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.9030	--Edamer und Käse vom Typ Edamer	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.9040	--Parmesan und Käse vom Typ Parmesan	6 %	7*	TRQ-Käse
0406.9090	-- andere	6 %	7*	TRQ-Käse

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0407.1100	-- von Hühnern (*Gallus domesticus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0407.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0407.2100	-- von Hühnern (*Gallus domesticus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
0407.2900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0407.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0408.1100	-- getrocknet	0 %		Siehe Anmerkung 2
0408.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0408.9100	-- getrocknet	0 %		Siehe Anmerkung 2
0408.9900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0409.0010	- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
0409.0090	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0410.0011	-- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
0410.0019	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0410.0021	-- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
0410.0029	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0410.0031	-- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
0410.0039	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
0410.0090	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1001.1100	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1001.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1001.9100	-- zur Aussaat	6 % + PBS	0	
1001.9911	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9912	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9913	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9919	---- andere	6 % + PBS	0	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1001.9921	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9922	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9923	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9929	---- andere	6 % + PBS	0	
1001.9931	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9932	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9933	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9939	---- andere	6 % + PBS	0	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1001.9941	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9942	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9943	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9949	---- andere	6 % + PBS	0	
1001.9951	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9952	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9953	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9959	---- andere	6 % + PBS	0	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1001.9961	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9962	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9963	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9969	---- andere	6 % + PBS	0	
1001.9971	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9972	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9973	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9979	---- andere	6 % + PBS	0	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1001.9991	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 30 GHT oder mehr	6 % + PBS	0	
1001.9992	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 30 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9993	---- mit einem Feuchtglutengehalt von 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 25 GHT	6 % + PBS	0	
1001.9999	---- andere	6 % + PBS	0	
1002.1000	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1002.9010	-- zu Verzehrzwecken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1002.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1003.1000	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1003.9010	-- zu Verzehrzwecken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1003.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1004.1000	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1004.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1005.1010	-- Hybrid-Körner-Sorghum	0 %		Siehe Anmerkung 2
1005.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1005.9010	-- zu Forschungs- und Versuchszwecken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1005.9020	-- zu Verzehrzwecken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1005.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1006.1010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1006.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1006.2000	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1006.3010	-- mit einem Anteil an Bruchkorn von 5 GHT oder weniger	0 %		Siehe Anmerkung 2
1006.3020	-- mit einem Anteil an Bruchkorn von mehr als 5 GHT bis 15 GHT	0 %		Siehe Anmerkung 2
1006.3090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1006.4000	- Bruchreis	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1007.1000	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1007.9010	-- zu Verzehrzwecken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1007.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.1000	- Buchweizen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.2100	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.2900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.3000	- Kanariensaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.4000	- Fonio (*Digitaria spp.*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.5010	-- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.5090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.6000	- Triticale	0 %		Siehe Anmerkung 2
1008.9000	- anderes Getreide	0 %		Siehe Anmerkung 2
1101.0000	Mehl von Weizen oder Mengkorn	6 % + PBS	0	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1102.2000	- von Mais	0 %		Siehe Anmerkung 2
1102.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1103.1100	-- von Weizen	6 %	3	
1103.1300	-- von Mais	0 %		Siehe Anmerkung 2
1103.1900	-- von anderem Getreide	0 %		Siehe Anmerkung 2
1103.2000	- Pellets	6 %	0	
1104.1200	-- von Hafer	0 %		Siehe Anmerkung 2
1104.1900	-- von anderem Getreide	0 %		Siehe Anmerkung 2
1104.2210	--- geschält	0 %		Siehe Anmerkung 2
1104.2290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1104.2300	-- von Mais	0 %		Siehe Anmerkung 2
1104.2900	-- von anderem Getreide	0 %		Siehe Anmerkung 2
1104.3000	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1105.1000	- Mehl, Grieß und Pulver	0 %		Siehe Anmerkung 2
1105.2000	- Flocken, Granulat und Pellets	0 %		Siehe Anmerkung 2
1106.1000	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13	0 %		Siehe Anmerkung 2
1106.2000	- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14	0 %		Siehe Anmerkung 2
1106.3000	- von Erzeugnissen des Kapitels 8	0 %		Siehe Anmerkung 2
1107.1000	- nicht geröstet	0 %		Siehe Anmerkung 2
1107.2000	- geröstet	0 %		Siehe Anmerkung 2
1108.1100	-- von Weizen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1108.1200	-- von Mais	0 %		Siehe Anmerkung 2
1108.1300	-- von Kartoffeln	0 %		Siehe Anmerkung 2
1108.1400	-- von Maniok	0 %		Siehe Anmerkung 2
1108.1900	-- andere Stärke	0 %		Siehe Anmerkung 2
1108.2000	- Inulin	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1109.0000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	0 %		Siehe Anmerkung 2
1201.1000	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1201.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1202.3000	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1202.4100	-- ungeschält	0 %		Siehe Anmerkung 2
1202.4200	-- geschält, auch geschrotet	0 %		Siehe Anmerkung 2
1203.0000	Kopra	0 %		Siehe Anmerkung 2
1204.0010	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1204.0090	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1205.1010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1205.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1205.9010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1205.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1206.0010	- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1206.0090	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.1000	- Palmnüsse und Palmkerne	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.2100	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.2900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.3010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.3090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.4010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.4090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.5010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.5090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.6010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.6090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.7010	-- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.7090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1207.9110	--- zur Aussaat	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.9190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1207.9900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1208.1000	- von Sojabohnen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1208.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.1000	- Samen von Zuckerrüben	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2100	-- Samen von Luzernen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2210	--- Samen von Rotklee (*Trifolium pratense*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2220	--- Samen von Inkarnat-Klee (*Trifolium incarnatum* L.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2230	--- Samen von Weißklee (*Trifolium repens* L.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2300	-- Samen von Schwingel	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2400	-- Samen von Wiesenrispengras (*Poa pratensis* L.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1209.2500	-- Samen von Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2910	-- Samen von Lupinen (*Lupinus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2920	--- Samen von Gemeinem Knaulgras (*Dactylis glomerata*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2930	--- Samen von Steinklee (*Melilotus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2940	--- Samen von Wicken (*Vicia* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.2990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.3010	-- Hibiskussamen (*Hibiscus esculentus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.3090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9111	---- Mangoldsamen (*Beta vulgaris* var. *cicla*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9112	---- Samen von Roten Rüben (*Beta vulgaris* var. *conditiva*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9113	---- Samen von Spinat (*Spinacea oleracea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9119	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9121	---- Chicoréesamen (*Cichorium intybus sativa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1209.9122	---- Artischockensamen (*Cynara scolymus)*	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9123	---- Endiviensamen (*Cichorium intybus* L.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9124	---- Salatsamen (*Lactuca sativa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9125	---- Radicchiosamen (*Cicchorium intybus foliosum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9129	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9131	---- Brokkolisamen (*Brassica oleracea* var. *italica*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9132	---- Samen von Blumenkohl/Karfiol (*Brassica oleracea* var. *botrytis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9133	---- Kohlrabisamen (*Brassica oleracea gongyloides*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9134	---- Rettichsamen (*Raphanus sativus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9135	---- Kohlsamen (*Brassica oleracea* var. *capitata*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9136	---- Samen von Garten-Senfrauke (*Eruca sativa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9139	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9141	---- Samen von Feigenblatt-Kürbis (*Cucurbita ficifolia*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1209.9142	---- Samen von Zucchini (Courgettes) (*Cucurbita pepo* var. *medullosa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9144	---- Samen von Gurken (*Cucumis sativus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9145	---- Samen von Wassermelonen (*Citrullus Lanat*us)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9146	---- Samen von anderen Kürbissen und Zucchini (Courgettes) (*Cucurbita* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9149	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9151	---- Knoblauchsamen (*Allium sativum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9152	---- Samen von Winterheckenzwiebeln (Bunching) (*Allium fistulossum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9153	---- Zwiebelsamen (*Allium cepa*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9154	---- Spargelsamen (*Asparagus officinalis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9155	---- Samen von Porree/Lauch (*Allium porrum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9159	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9161	---- Chilisamen (*Capsicum frutescens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9162	---- Auberginensamen (*Solanum melongena*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1209.9163	---- Samen von Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (*Capsicum annuum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9164	---- Tabaksamen (*Nicotiana tabacum* L.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9165	---- Tomatensamen (*Lycopersicum esculentum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9169	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9171	---- Selleriesamen (*Apium graveolens*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9172	---- Fenchelsamen (*Foeniculum vulgare*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9173	---- Petersiliensamen (*Petroselinum crispum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9174	---- Samen von Karotten und Speisemöhren (*Daucus carota*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9179	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9181	---- Basilikumsamen (*Ocimum basilicum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9182	---- Rosmarinsamen (*Rosmarinus officinalis*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9189	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1209.9911	---- Samen von Pinien (*Pinus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9919	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1209.9990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1210.1000	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	0 %		Siehe Anmerkung 2
1210.2000	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.2000	- Ginsengwurzeln	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.3000	- Cocablätter	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.4000	- Mohnstroh	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.5000	- Ephedra	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9011	--- Boldoblätter, ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9019	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9020	-- Oregano	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1211.9030	-- Mutterkorn (*Claviceps purpurea*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9040	-- Steviablätter (*Stevia rebaudiana*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9050	-- Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9061	--- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9069	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9071	--- Samen und taube Samen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9072	--- Schale	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9079	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9081	--- Samen und taube Samen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9082	--- Schale	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9083	--- Blüten und Blätter	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9089	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9092	--- Maqui-Blätter, ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9093	--- andere Maqui-Blätter	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1211.9094	--- andere, ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1211.9099	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2110	--- Gelidium	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2120	--- Pelillo (*Gracilaria* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2130	--- Chascón (*Lessonia* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2140	--- Luga luga (*Iridaea* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2150	--- Rotalge (chicorea de mar) (*Gigartina* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2160	--- Huiro (*Macrocystis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2170	--- Cochayuyo (*Durvillaea Antarctica*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2910	--- Gelidium	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2920	--- Pelillo (*Gracilaria* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2930	--- Chascón (*Lessonia* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2940	--- Luga luga (*Iridaea* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1212.2950	--- Rotalge (chicorea de mar) (*Gigartina* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2960	--- Huiro (*Macrocystis* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2970	--- Cochayuyo (*Durvillaea Antarctica*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.2990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.9100	-- Zuckerrüben	6 %	0	
1212.9200	-- Johannisbrot (Carob)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1212.9300	-- Zuckerrohr	6 %	0	
1212.9400	-- Zichorienwurzeln	6 %	0	
1212.9900	- andere			
ex 1212.9900	-- Kerne von Johannisbrot (Carob) sowie Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen oder Pflaumen	0 %		Siehe Anmerkung 2
ex 1212.9900	-- andere	6 %	0	
1213.0000	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1214.1000	- Mehl und Pellets von Luzerne	0 %		Siehe Anmerkung 2
1214.9010	-- Lupinen (*Lupinus* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1214.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1501.1000	- Schweineschmalz	0 %		Siehe Anmerkung 2
1501.2000	- anderes Schweinefett	0 %		Siehe Anmerkung 2
1501.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1502.1010	-- ausgeschmolzen (einschließlich „Premier Jus“)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1502.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1502.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1503.0000	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	0 %		Siehe Anmerkung 2
1504.1000	- Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1504.2010	-- Fischöl, roh	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1504.2020	-- Fischöl, raffiniert und halbraffiniert	0 %		Siehe Anmerkung 2
1504.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1504.3000	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1505.0000	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	0 %		Siehe Anmerkung 2
1506.0000	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0 %		Siehe Anmerkung 2
1507.1000	- rohes Öl, auch entschleimt	6 %	3	
1507.9010	-- nicht abgefüllt	6 %	7	
1507.9090	-- andere	6 %	7	
1508.1000	- rohes Öl	6 %	0	
1508.9000	- andere	6 %	0	
1509.1011	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder weniger	0 %		Siehe Anmerkung 2
1509.1019	--- andere:	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1509.1091	--- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 5 l oder weniger	0 %		Siehe Anmerkung 2
1509.1099	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1509.9010	-- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1509.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1510.0000	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 15.09	0 %		Siehe Anmerkung 2
1511.1000	- rohes Öl	6 %	0	
1511.9000	- andere	6 %	7	
1512.1110	--- Sonnenblumenöl und seine Fraktionen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1512.1120	--- Safloröl und seine Fraktionen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1512.1911	---- nicht abgefüllt	0 %		Siehe Anmerkung 2
1512.1919	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1512.1920	--- Safloröl und seine Fraktionen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1512.2100	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit	6 %	0	
1512.2900	-- andere	6 %	3	
1513.1100	-- rohes Öl	6 %	0	
1513.1900	-- andere	6 %	0	
1513.2100	-- rohe Öle	6 %	0	
1513.2900	-- andere	6 %	3	
1514.1100	-- rohe Öle	6 %	7	
1514.1900	-- andere	6 %	3	
1514.9100	-- rohe Öle	6 %	3	
1514.9900	-- andere	6 %	3	
1515.1100	-- rohes Öl	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.1900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.2100	-- rohes Öl	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1515.2900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.3000	- Rizinusöl und seine Fraktionen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.5000	- Sesamöl und seine Fraktionen	6 %	0	
1515.9011	--- von ökologischen/biologischen Hagebutten	6 %	3	
1515.9019	--- andere	6 %	3	
1515.9021	--- von ökologischen/biologischen Avocadofrüchten	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.9029	--- von anderen Avocadofrüchten	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.9031	--- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.9039	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1515.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1516.1011	--- Fischöle	0 %		Siehe Anmerkung 2
1516.1012	--- Öle von Meeressäugetieren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1516.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1516.2000	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1517.1010	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0 %		Siehe Anmerkung 2
1517.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1517.9010	-- Mischungen von pflanzlichen Ölen, roh	6 %	7	
1517.9020	-- Mischungen von pflanzlichen Ölen, raffiniert	6 %	7	
1517.9090	-- andere	6 %	7	
1518.0000	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1520.0000	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1521.1000	- Pflanzenwachse	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1521.9011	--- ökologisch/biologisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1521.9019	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1521.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1522.0000	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1601.0000	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.1000	- homogenisierte Zubereitungen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.2000	- aus Lebern aller Tierarten	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3110	--- Teile, zubereitet, gewürzt oder scharf gewürzt	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3120	--- Pasten und Aufstriche	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3130	--- Schinken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3210	--- Teile, zubereitet, gewürzt oder scharf gewürzt	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1602.3220	--- Pasten und Aufstriche	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3230	--- Keule/Schulter ohne Knochen (pulpa)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.3900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.4100	-- Schinken und Teile davon	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.4200	-- Schultern und Teile davon	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.4900	-- andere, einschließlich Mischungen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.5000	- von Rindern	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.9010	-- von Rehen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.9020	-- von Wildschweinen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.9030	-- von Hirschen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.9040	-- von Kaninchen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.9050	-- von Fasanen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.9060	-- von Gänsen	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1602.9070	-- von Rebhühnern	0 %		Siehe Anmerkung 2
1602.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1603.0000	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1110	--- geräuchert	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1190	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1200	-- Heringe	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1311	---- in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1312	---- in Tomatensoße	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1319	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1390	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1410	--- Thunfische	6 %	0	
1604.1420	--- echter Bonito	6 %	0	
1604.1430	--- Pelamide	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1500	-- Makrelen	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1604.1610	--- in Öl	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1690	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1700	-- Aale			
ex 1604.1700	--- Filets genannt „Loins“	6 %	0	
ex 1604.1700	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1800	-- Haifischflossen			
ex 1604.1800	--- Filets genannt „Loins“	6 %	0	
ex 1604.1800	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1911	---- in Salzlake	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1912	---- in Tomatensoße	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1913	---- in Öl	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1919	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1920	--- Kingklips	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1930	--- Forellen	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1604.1940	--- Seehechte	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.1990	--- andere			
ex 1604.1990	---- Filets genannt „Loins“	6 %	0	
ex 1604.1990	---- Fische der Gattung *Euthynnus*	6 %	0	
ex 1604.1990	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.2010	-- Thunfische	6 %	0	
1604.2020	-- Boniten	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.2030	-- Lachse	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.2040	-- Sardinen und Stöcker (Bastardmakrelen)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.2050	-- Makrelen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.2060	-- Sardellen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.2070	-- Seehechte	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1604.2090	-- andere			
ex 1604.2090	--- Filets genannt „Loins“	6 %	0	
ex 1604.2090	--- echter Bonito und andere Fische der Gattung *Euthynnus*	6 %	0	
ex 1604.2090	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.3100	-- Kaviar	0 %		Siehe Anmerkung 2
1604.3200	-- Kaviarersatz	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1011	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1012	--- gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1019	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1021	--- Königskrabben (*Lithodes* spp.), in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1022	--- Antarktische Königskrabben (*Lithodes santolla*), in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1023	--- Chilenische Königskrabben (*Paralomis granulosa*), in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1024	--- Königskrabben (*Paralomis* spp.), in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1025	--- Königskrabben (*Lithodes* spp.), gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1605.1026	--- Antarktische Königskrabben (*Lithodes santolla*), gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1027	--- Antarktische Königskrabben (*Lithodes santolla*), gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1028	--- Königskrabben (*Paralomis* spp.), gefroren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1029	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2111	---- Chile-Tiefseegarnelen (*Heterocarpus reedi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2112	---- Zentralamerikanische Geißelgarnelen (*Penaeus vannamei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2113	---- Chilenische Süßwassergarnelen (*Cryphiops caementarius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2119	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2121	---- Chile-Tiefseegarnelen (*Heterocarpus reedi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2122	---- Zentralamerikanische Geißelgarnelen (*Penaeus vannamei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2123	---- Chilenische Süßwassergarnelen (*Cryphiops caementarius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2129	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1605.2131	---- Gelbe Springkrebse (*Cervimunida johni*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2132	---- Rote Springkrebse (*Pleurocondes monodon*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2139	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2141	---- Gelbe Springkrebse (*Cervimunida johni*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2142	---- Rote Springkrebse (*Pleurocondes monodon*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2149	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2151	---- Chilenische Garnelen (*Haliporoides diomedeae*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2159	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2161	---- Chilenische Garnelen (*Haliporoides diomedeae*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2169	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2911	---- Chile-Tiefseegarnelen (*Heterocarpus reedi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2912	---- Zentralamerikanische Geißelgarnelen (*Penaeus vannamei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2913	---- Chilenische Süßwassergarnelen (*Cryphiops caementarius*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1605.2919	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2921	---- Gelbe Springkrebse (*Cervimunida johni*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2922	---- Rote Springkrebse (*Pleurocondes monodon*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2929	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2931	---- Chilenische Garnelen (*Haliporoides diomedeae*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2939	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.2990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.3000	- Hummer	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.4000	- andere Krebstiere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5100	-- Austern	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5210	--- Kamm-Muscheln (*Argopecten purpuratus*), (*Chlamys patagonica*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5290	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5300	-- Miesmuscheln	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1605.5410	--- Riesenkalmare (*Dosidicus gigas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5490	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5500	-- Kraken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5611	---- *Protothaca thaca*, *Ameghinomya antiqua*	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5612	---- Gays Venusmuscheln (*Tawera gayi*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5619	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5690	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5710	--- Japanische oder Grüne Seeohren (*Haliotis discus hannai*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5790	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5800	-- Schnecken, andere als Meeresschnecken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5910	--- Chilensische Trogmuscheln (macha) (*Mesodesma donacium*) (*Solen macha*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5920	--- Chilenische Seeohren (*Concholepas concholepas*)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1605.5931	---- Walzenschnecken (*Zidona dufresnei*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5932	---- Gevers Trophon (*Trophon geversianus*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5933	---- Chilenische Tritonshörner (*Argobuccinum* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5934	---- schwarze Purpurschnecke (*Thais chocolata*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5939	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5940	--- Schlitzschnecken (*Fissurella* spp.)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5950	--- Kurzscheidenmuscheln (*Tagelus dombeii*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5960	--- Chilenische Schwertmuscheln (*Ensis macha*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5970	--- Sandmuscheln (*Gari solida*)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.5990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.6100	-- Seegurken	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.6200	-- Seeigel	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.6300	-- Quallen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1605.6900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1701.1200	-- Rübenzucker	6 % + PBS	E	
1701.1300	-- Rohrzucker im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	6 % + PBS	E	
1701.1400	-- anderer Rohrzucker	6 % + PBS	E	
1701.9100	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	6 % + PBS	E	
1701.9910	--- Rohrzucker, raffiniert	6 % + PBS	E	
1701.9920	--- Rübenzucker, raffiniert	6 % + PBS	E	
1701.9990	--- andere	6 % + PBS	E	
1702.1100	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	6 %	7	
1702.1900	-- andere	6 %	7	
1702.2000	- Ahornzucker und Ahornsirup	6 %	7	
1702.3000	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	6 %	7	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1702.4000	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	6 %	7	
1702.5000	- chemisch reine Fructose	6 %	7	
1702.6010	-- von Birnen	6 %	7	
1702.6020	-- von Äpfeln	6 %	7	
1702.6090	-- andere	6 %	7	
1702.9010	-- Zuckerkulör	6 %	7	
1702.9020	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	6 %	7	
1702.9090	-- andere	6 %	7	
1703.1000	- Rohrzuckermelasse	6 %	7	
1703.9000	- andere	6 %	7	
1704.1010	-- mit Zucker überzogen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1704.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1704.9020	-- Bonbons	0 %		Siehe Anmerkung 2
1704.9030	-- Karamellbonbons	0 %		Siehe Anmerkung 2
1704.9050	-- Pastillen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1704.9060	-- Gummibonbons	0 %		Siehe Anmerkung 2
1704.9070	-- Nougat (turrón)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1704.9080	Zuckerwaren, ganz oder teilweise aus „dulce de leche“	0 %		Siehe Anmerkung 2
1704.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1901.1010	-- mit einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 10 GHT	0 %		Siehe Anmerkung 2
1901.1090	--andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1901.2010	-- mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 25 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	6 %	3	
1901.2090	-- andere	6 %	3	

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1901.9011	--- Zucker und Melassen, karamellisiert	0 %		Siehe Anmerkung 2
1901.9019	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1901.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.1100	-- Eier enthaltend	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.1910	--- Spaghetti	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.1920	--- Teigwaren für Suppen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.1990	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.2010	-- Teigwaren, gefüllt mit Fleisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.3000	- andere Teigwaren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1902.4000	- Couscous	0 %		Siehe Anmerkung 2
1903.0000	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1904.1000	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	0 %		Siehe Anmerkung 2
1904.2000	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	0 %		Siehe Anmerkung 2
1904.3000	- Bulgur-Weizen	0 %		Siehe Anmerkung 2
1904.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.1000	- Knäckebrot	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.2000	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.3100	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.3200	-- Waffeln	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.4000	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.9010	-- Doppelkekse mit Karamellfüllung („alfajores“)	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
1905.9020	-- Biskuitgebäck („bizcochos“)	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.9030	-- Kräcker	0 %		Siehe Anmerkung 2
1905.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.1111	---- hergestellt aus ökologischen/biologischen Kaffeebohnen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.1119	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.1191	---- hergestellt aus ökologischen/biologischen Kaffeebohnen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.1199	---- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.1200	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.2010	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate, auf der Grundlage von Tee	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2101.3000	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2102.1000	- Hefen, lebend	0 %		Siehe Anmerkung 2
2102.2000	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	0 %		Siehe Anmerkung 2
2102.3000	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	0 %		Siehe Anmerkung 2
2103.1000	- Sojasoße	0 %		Siehe Anmerkung 2
2103.2010	-- Tomatenketchup („catsup“, „catchup“)	0 %		Siehe Anmerkung 2
2103.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2103.3000	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	0 %		Siehe Anmerkung 2
2103.9010	-- zusammengesetzte Würzmittel	0 %		Siehe Anmerkung 2
2103.9020	-- Mayonnaise	0 %		Siehe Anmerkung 2
2103.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2104.1010	-- Zubereitungen zum Herstellen von Cremesuppen; Cremesuppen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2104.1020	-- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen; Suppen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2104.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2104.2010	-- Lebensmittelzubereitungen zur Ernährung von Säuglingen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2104.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2105.0010	- auf Wasserbasis	0 %		Siehe Anmerkung 2
2105.0020	- auf Basis von Milch oder Rahm	0 %		Siehe Anmerkung 2
2105.0090	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2106.1010	-- Eiweißkonzentrate	0 %		Siehe Anmerkung 2
2106.1020	-- texturierte Eiweißstoffe	0 %		Siehe Anmerkung 2
2106.9010	-- Pulver für die Zubereitung von Puddings, Cremesuppen, Gelees und dergleichen	6 %	3	
2106.9020	-- zusammengesetzte nicht alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	6 %	3	
2106.9090	-- andere	6 %	3	
2301.1010	-- Mehl von Geflügelfleisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.1020	-- Mehl von Wiederkäuerfleisch	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2301.1030	-- Mehl von Schweinefleisch	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.2011	--- mit einem Proteingehalt von 66 GHT oder weniger (Standard)	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.2012	--- mit einem Proteingehalt von 66 GHT bis 68 GHT (Premium)	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.2013	--- mit einem Proteingehalt von mehr als 68 GHT (Superpremium)	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.2021	--- von Springkrebsen oder Garnelen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.2022	--- von Panzern von Krebstieren	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.2029	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2301.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2302.1010	-- Kleie	0 %		Siehe Anmerkung 2
2302.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2302.3000	- von Weizen	6 %	3	
2302.4000	- von anderem Getreide			
ex 2302.4000	-- von Reis	0 %		Siehe Anmerkung 2
ex 2302.4000	-- andere	6 %	0	
2302.5000	- von Hülsenfrüchten	0 %		Siehe Anmerkung 2
2303.1000	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	0 %		Siehe Anmerkung 2
2303.2010	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	6 %	0	
2303.2090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2303.3000	- Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	0 %		Siehe Anmerkung 2
2304.0010	- Ölkuchen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2304.0020	- Mehl von Ölkuchen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2304.0030	- Pellets	0 %		Siehe Anmerkung 2
2304.0090	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2305.0000	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.1000	- aus Baumwollsamen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.2000	- aus Leinsamen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.3010	-- Ölkuchen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.3020	-- Mehl von Ölkuchen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.3030	-- Pellets	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.3090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.4100	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.4900	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.5000	- aus Kokosnüssen (Kopra)	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.6000	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2306.9000	- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2307.0000	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2308.0000	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.1011	--- Milchaustauscher für Hunde und Katzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.1019	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.1021	--- Milchaustauscher für Hunde und Katzen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.1029	--- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.1090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.9030	-- Milchersatzfutter für Kälber, Schafe, Ziegen oder Pferde	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.9040	-- Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, hauptsächlich aus Algen, getrockneten Algen und Nebenerzeugnissen von Algen bestehend	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

HS-Code 2021	Warenbezeichnung (siehe Anmerkung 1)	Basiszollsatz	Abbaustufe	Anmerkungen
2309.9050	-- Mischfuttermittel mit einem Gehalt an Stoffen tierischen Ursprungs von 20 % oder mehr	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.9060	-- Mais enthaltende Zubereitungen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.9070	-- Weizen enthaltende Zubereitungen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.9080	-- Mais und Weizen enthaltende Zubereitungen	0 %		Siehe Anmerkung 2
2309.9090	-- andere	0 %		Siehe Anmerkung 2

PUBLIC

ANHANG 3-A

PUBLIC

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN

Bemerkung 1
Allgemeine Grundsätze

(1) In diesem Anhang finden sich die allgemeinen Regeln nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c für die anzuwendenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, damit ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c gilt: eine zolltarifliche Neueinreihung, ein Herstellungsverfahren, ein Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder jede andere in diesem Anhang oder in Anhang 3-B festgelegte Voraussetzung.

(3) Wird in einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel auf ein Gewicht verwiesen, so handelt es sich um das Nettogewicht, also das Gewicht eines Vormaterials oder eines Erzeugnisses ohne das Gewicht der Verpackung.

(4) Grundlage dieses Anhangs sowie des Anhangs 3-B ist das Harmonisierte System in der Fassung vom 1. Januar 2022.

Bemerkung 2

Aufbau von Anhang 3-B

PUBLIC

(1) Bemerkungen zu Abschnitten oder Kapiteln sind, soweit zutreffend, zusammen mit den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für die jeweiligen Abschnitte, Kapitel, Positionen oder Unterpositionen zu lesen.

(2) Jede erzeugnisspezifische Ursprungsregel in Spalte 2 des Anhangs 3-B gilt für die einschlägigen Erzeugnisse in Spalte 1 jenes Anhangs.

(3) Unterliegt ein Erzeugnis alternativen erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, so gilt das Erzeugnis als Ursprungserzeugnis, wenn eine der Alternativen erfüllt wird. Unterliegt ein Erzeugnis einer erzeugnisspezifischen Ursprungsregel mit mehreren Voraussetzungen, so gilt das Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis, wenn es alle Voraussetzungen erfüllt.

(4) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Abschnitt“ bezeichnet einen Abschnitt des Harmonisierten Systems;

b) „Kapitel“ bezeichnet die ersten beiden Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

c) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

d) „Unterposition“ bezeichnet die ersten sechs Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems.

(5) Für die Zwecke der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln gelten folgende Abkürzungen[1]:

a) „CC“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jedes Kapitels, ausgenommen aus Vormaterialien desselben Kapitels wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einem anderen Kapitel; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Zweisteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in ein anderes Kapitel);

b) „CTH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Position; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Viersteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Position);

c) „CTSH“ bezeichnet das Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis, oder eine Neueinreihung in ein Kapitel, eine Position oder eine Unterposition aus einer anderen Unterposition; das bedeutet, dass alle bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft eine zolltarifliche Neueinreihung auf der Ebene der Sechssteller des Harmonisierten Systems erfahren müssen (also eine Neueinreihung in eine andere Unterposition);

d) „Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position“ bedeutet, dass die Be- oder Verarbeitung aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft mehr als unzureichend ist.

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass, wenn eine zolltariflichen Neueinreihung eine Ausnahme für eine Neueinreihung aus bestimmten Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen vorsieht, keines der in diesen Kapiteln, Positionen oder Unterpositionen eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft alleine oder gemeinsam verwendet werden darf.

Bemerkung 3

Anwendung von Anhang 3-B

(1) Artikel 3.2 Absatz 2 betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und die bei anderen Erzeugnissen als Vormaterial verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft im selben Betrieb einer Vertragspartei erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden.

(2) Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein spezifisches Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht verwendet werden darf oder dass der Wert oder das Gewicht eines spezifischen Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten darf, so gelten diese Voraussetzungen nicht für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die an einer anderen Stelle im Harmonisierten System eingereiht sind.

(3) Sieht eine erzeugnisspezifische Ursprungsregel vor, dass ein Erzeugnis aus einem spezifischen Vormaterial hergestellt wird, so ist die Verwendung anderer Vormaterialien nicht ausgeschlossen, sofern diese die Voraussetzung ihrer Natur nach nicht erfüllen können.

Bemerkung 4

Berechnung des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs 3-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Zollwert“ bezeichnet den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII GATT 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens festgelegt wird;

PUBLIC

b) „EXW“ bezeichnet den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien sowie alle sonstigen Kosten für seine Erzeugung umfasst, abzüglich aller inländischen Steuern, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

c) „MaxNOM“ bezeichnet den als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft;

d) „VNM“ bezeichnet den Wert der zur Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, also den Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr zuzüglich Frachtkosten, gegebenenfalls Versicherungskosten, Verpackungskosten und aller sonstigen beim Transport der Vormaterialien zum Einfuhrhafen der Vertragspartei, wo der Hersteller des Erzeugnisses sich befindet, angefallenen Kosten. Falls dieser Zollwert nicht bekannt ist und auch nicht festgestellt werden kann, wird der erste in einer der Vertragsparteien feststellbare Preis für die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft herangezogen; der Wert der bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft kann nach den im Gebiet der Vertragspartei allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen auf der Grundlage der Formel des gewogenen Durchschnittswerts oder einer anderen Methode zur Bewertung des Bestands berechnet werden.

Umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle für die Herstellung des Erzeugnisses tatsächlich in der Europäischen Union oder in Chile angefallenen Kosten, so bedeutet der Begriff „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dieser Kosten abzüglich aller inländischen Steuern, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

(2) MaxNOM wird mithilfe der nachstehenden Formel berechnet:

$$\text{MaxNOM}(\%) = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

PUBLIC

Bemerkung 5

Definition der in Anhang 3-B Abschnitte V bis VII genannten Verfahren

Für die Zwecke der Abschnitte V bis VII und des Anhangs 3-B gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „biotechnisches Verfahren“ bezeichnet

i) das biologische oder biotechnische Kultivieren, einschließlich von Zellkulturen, Hybridisieren oder genetische Verändern von Mikroorganismen, Bakterien, Viren, einschließlich Phagen, oder von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen oder

ii) das Erzeugen, Isolieren oder Reinigen von zellularen oder interzellularen Strukturen, beispielsweise einzelne Gene, Genfragmente oder Plasmide, oder Fermentieren;

b) „Ändern der Partikelgröße“ bezeichnet das beabsichtigte und kontrollierte Ändern der Partikelgröße eines Erzeugnisses auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, das zu einem Erzeugnis führt, dessen spezifische Partikelgröße, Partikelgrößenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke des entstehenden Erzeugnisses relevant sind und dessen physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;

c) „chemische Reaktion“ bezeichnet einen Vorgang, auch einen biochemischen Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird; ausgenommen sind folgende Vorgänge, die für die Zwecke dieser Definition nicht als chemische Reaktionen gelten:

i) Lösen in Wasser oder einem anderen Lösungsmittel,

PUBLIC

ii) Abscheiden von Lösungsmitteln, einschließlich Lösungswasser oder

iii) Zugabe oder Abscheiden von Kristallwasser;

d) „Destillieren“ bezeichnet

i) das atmosphärische Destillieren, d. h. einen Trennungsvorgang, bei dem Erdöl in einer Destillationskolonne nach Siedepunkt zunächst in ihre dampfförmigen Fraktionen und dann durch Kondensierung in flüssige Fraktionen getrennt werden, wobei unter anderem verflüssigtes Erdgas, Naphtha, Benzin, Kerosin, Diesel oder Heizöl, leichte Gasöle und Schmieröle entstehen können, oder

ii) das Vakuumdestillieren, d. h. das Destillieren bei Unterdruck, der aber nicht so niedrig ist, dass der Vorgang als Molekulardestillation eingeordnet würde; Vakuumdestillieren wird für das Destillieren wärmeempfindlicher Vormaterialien mit hohem Siedepunkt wie schwere Erdöldestillate verwendet, beispielsweise für die Herstellung von leichten bis schweren Vakuumgasölen und dem Rückstand;

e) „Isomerentrennung“ bezeichnet das Isolieren oder Abtrennen eines einzelnen Isomers aus einer Isomerenmischung;

f) „Mischen“ bezeichnet das beabsichtigte und mit Steuerung der Anteile erfolgende Mischen (einschließlich Dispergieren) von Vormaterialien, ausgenommen die Zugabe von Lösungsmitteln, ausschließlich nach vorher festgelegten Spezifikationen, was zu einem Erzeugnis führt, dessen physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendungen des Erzeugnisses relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden;

PUBLIC

g) „Herstellen von Standardvormaterialien“ einschließlich Standardlösungsmitteln bezeichnet das Herstellen eines vom Hersteller zertifizierten Präparats für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen;

h) „Reinigung“ bezeichnet ein Verfahren, bei dem mindestens 80 % des Gehalts an vorhandenen Verunreinigungen beseitigt oder Verunreinigungen verringert oder beseitigt werden, sodass ein Erzeugnis entsteht, das sich für eine oder mehrere der folgenden Anwendungen eignet:

i) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität,

ii) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich,

iii) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik,

iv) optische Spezialzwecke,

v) nichttoxische Verwendung in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit,

vi) Verwendung in der Biotechnik,

vii) Träger zur Verwendung in Trennverfahren oder

viii) nukleare Verwendungszwecke.

PUBLIC

Bemerkung 6

Definition der in Anhang 3-B Abschnitt XI verwendeten Begriffe

Für die Zwecke des Anhangs 3-B Abschnitt XI gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezeichnet Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 55.01 bis 55.07;

b) „natürliche Fasern“ bezeichnet alle Fasern, ausgenommen synthetische oder künstliche Chemiefasern; ihre Verwendung ist auf die Stufen vor dem Spinnen beschränkt, schließt Abfall mit ein, und umfasst, sofern nichts anderes bestimmt ist, Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber nicht gesponnen sind; „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 05.11, Seide der Positionen 50.02 und 50.03, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 51.01 bis 51.05, Baumwolle der Positionen 52.01 bis 52.03 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 53.01 bis 53.05;

c) „Bedrucken“ bezeichnet ein Verfahren, wodurch das Stoffsubstrat mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält;

d) „Bedrucken (als eigenständige Behandlung)“ bezeichnet einen Vorgang, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion wie Farbe, Design oder technische Leistung erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken, Ausbessern und Noppen, Sengen, Air-Tumbler-Verfahren, Spannverfahren, Walken, Dämpfen und Krumpfen sowie Nassdekatieren, sofern der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.

PUBLIC

Bemerkung 7

Toleranzgrenzen für Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt sind

(1) Für die Zwecke dieser Bemerkung fallen unter den Begriff „Grundspinnstoffe“:

a) Seide,

b) Wolle,

c) grobe Tierhaare,

d) feine Tierhaare,

e) Rosshaar,

f) Baumwolle,

g) Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,

h) Flachs,

i) Hanf,

j) Jute und andere textile Bastfasern,

k) Sisal und andere textile Agavefasern,

PUBLIC

l) Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,

m) synthetische Filamente,

n) künstliche Filamente,

o) elektrische Leitfilamente,

p) synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

q) synthetische Spinnfasern aus Polyester,

r) synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

s) synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,

t) synthetische Spinnfasern aus Polyimid,

u) synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,

v) synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),

w) synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),

x) andere synthetische Spinnfasern,

PUBLIC

y) künstliche Spinnfasern aus Viskose,

z) andere künstliche Spinnfasern,

aa) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen,

bb) Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen,

cc) Erzeugnisse der Position 56.05 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist,

dd) andere Erzeugnisse der Position 56.05,

ee) Glasfasern und

ff) Metallfasern.

(2) Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 2 vorgesehenen Voraussetzungen auf die bei der Herstellung verwendeten Grundspinnstoffe nicht als Toleranzgrenze angewandt, sofern

a) das Erzeugnis aus zwei oder mehr Grundspinnstoffen hergestellt ist und

PUBLIC

b) das Gewicht der Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft zusammengenommen 10 % oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht. Zum Beispiel:

Für ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 51.12, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 51.07, aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 55.09 und aus Vormaterialien außer Grundspinnstoffen besteht, kann Kammgarn aus Wolle ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus synthetischem Garn ohne Ursprungseigenschaft, das die Voraussetzung des Anhangs 3-B nicht erfüllt, oder aus einer Mischung dieser beiden Garnarten hergestellt ist, verwendet werden, sofern deren Gesamtgewicht 10 % oder weniger des Gewichts aller verwendeten Grundspinnstoffe ausmacht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranzgrenze auf 20 % für Erzeugnisse, die Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen, enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

(4) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b erhöht sich diese Toleranzgrenze auf 30 % für Erzeugnisse, die Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingeklebt ist, enthalten. Der Prozentanteil der anderen Grundspinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft darf jedoch 10 % nicht überschreiten.

PUBLIC

Bemerkung 8

Andere Toleranzgrenzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

(1) Wird in Anhang 3-B auf diese Bemerkung verwiesen, so können Spinnstoffe ohne Ursprungseigenschaft, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die in Spalte 2 für Konfektionstextilwaren vorgesehen sind, dennoch verwendet werden, sofern sie in eine andere Position eingereiht werden als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nicht in den Kapiteln 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereiht werden, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, bei der Herstellung von Spinnstofferzeugnissen der Kapitel 61 bis 63 des Harmonisierten Systems unbeschränkt verwendet werden.

Wenn beispielsweise eine Voraussetzung in Anhang 3-B vorsieht, dass für eine bestimmte Konfektionsware, etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen ohne Ursprungseigenschaft, beispielsweise Knöpfen, aus, weil Metallgegenstände nicht in die Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereiht werden; aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen ohne Ursprungseigenschaft nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

(3) Der Wert der nicht in die Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems eingereihten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Voraussetzung in Anhang 3-B einen Höchstwert für Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft festlegt.

PUBLIC

Bemerkung 9

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 24.01 des Harmonisierten Systems, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dem Gebiet dieser Vertragspartei, wenn der Anbau mithilfe von Samen, Bulben, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfropfreisern, Pfropfen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Pflanzenteilen erfolgte, die aus einem anderen Land eingeführt wurden.

(2) Ungeachtet des Artikels 3.5 darf bei Erzeugnissen der Unterpositionen 1602.31, 1602.32, 1602.41 und 1602.50 des Harmonisierten Systems der in Artikel 3.5 Absatz 1 Buchstabe a genannte Wert 15 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.

PUBLIC

ANHANG 3-B

PUBLIC

ERZEUGNISSPEZIFISCHE URSPRUNGSREGELN

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT I	LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS
Kapitel 1	Lebende Tiere
01.01–01.06	Alle Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt.
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
02.01–02.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03.01–03.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
04.01–04.10	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
05.01–05.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
ABSCHNITT II	WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06.01–06.04	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
07.01–07.14	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
08.01–08.14	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und – das Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
09.01–09.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
Kapitel 10	Getreide
10.01–10.08	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
11.01–11.09	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 10 und 11, der Positionen 07.01, 07.14, 23.02 und 23.03 sowie der Unterposition 0710.10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
1201.10–1207.91	CTH
1207.99	
– Chiasamen	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
– andere	CTH
12.08–12.14	CTH
Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
1301.20–1302.39	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, bei dem – das Gesamtgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen.
14.01–14.04	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT III	TIERISCHE, PFLANZLICHE ODER MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN URSPRUNGS
Kapitel 15	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
15.01–15.04	CTH
15.05 und 15.06	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
15.07 und 15.08	CTSH
15.09 und 15.10	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
15.11–15.15	CTSH
15.16 und 15.17	CTH
15.18	CTSH
15.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
15.21 und 15.22	CTSH
ABSCHNITT IV	WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; ERZEUGNISSE, AUCH NIKOTINHALTIG, DIE ZUR INHALATION OHNE VERBRENNUNG BESTIMMT SIND; ANDERE NIKOTINHALTIGE ERZEUGNISSE, DIE ZUR NIKOTINAUFNAHME IN DEN MENSCHLICHEN KÖRPER BESTIMMT SIND
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten
16.01–16.05	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1, 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren
17.01	CTH
17.02	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 11.01 bis 11.08 sowie 17.01 und 17.03 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
17.03	CTH
17.04	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
18.01–18.05	CTH
18.06	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
19.01–19.05	CTH, sofern – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Kapitel 2, 3 und 16 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 10.06 und 11.01 bis 11.08 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet, – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
20.01	CTH
20.02 und 20.03	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
20.04–20.07	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2008.11–2008.93	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2008.97	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet. Jedoch dürfen Zubereitungen aus Ananas ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 2008.20 verwendet werden.
2008.99–2009.90	CTH, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 40 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
21.01–21.02	CTH, sofern – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
2103.10 2103.20 2103.90	CTH. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2103.30	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
21.04–21.06	CTH, sofern – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
22.01–22.06	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, sofern – alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
22.07	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 sowie der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
22.08–22.09	CTH, ausgenommen aus den Positionen 22.07 und 22.08, sofern alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806.10, 2009.61 und 2009.69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
23.01	CTH
23.02–2303.10	CTH, sofern das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 10 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2303.20–23.08	CTH
23.09	CTH, sofern – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 4 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 sowie der Positionen 23.02 und 23.03 20 % des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 17.01 und 17.02 20 % des Gewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhaltig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind.
24.01	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2402.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 24.01 40 % des Gewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet.
2402.20	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403.19, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2402.90	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, sofern das Gesamtgewicht der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 24.01 40 % des Gewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet.
2403.11–2404.19	CTH, bei dem mindestens 10 % des Gewichts aller verwendeten Vormaterialien der Position 24.01 vollständig gewonnen oder hergestellt sind.
2404.91–2404.99	CTH
ABSCHNITT V	MINERALISCHE STOFFE Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5.
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
25.01–25.30	CTH oder MaxNOM 70 % (EXW)
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
26.01–26.21	CTH
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
27.01–27.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
27.10	CTH, ausgenommen aus Biodiesel der Unterpositionen 3824.99 oder 3826.00 oder Destillieren oder Ablaufen einer chemischen Reaktion, sofern der verwendete Biodiesel (einschließlich hydrierter pflanzlicher Öle) der Position 27.10 und der Unterpositionen 3824.99 und 3826.00 durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
27.11–27.15	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
ABSCHNITT VI	ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5.
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
28.01–28.53	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
2901.10–2905.42	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
2905.43–2905.44	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 3824.60, oder MaxNOM 40 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
2905.45	CTSH. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXWdes Erzeugnisses nicht überschreitet. oder MaxNOM 50 % (EXW).
2905.49–2942	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
30.01–30.06	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 31	Düngemittel
1.01–31.04	CTH. Jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet. oder MaxNOM 40 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
31.05	
– Natriumnitrat (Natronsalpeter) – Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) – Kaliumsulfat – Kalium-magnesiumsulfat	CTH. Jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet. oder MaxNOM 40 % (EXW).
– andere	CTH. Jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet und der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet. oder MaxNOM 40 % (EXW).
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
32.01–3215.90	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren der MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301.12–3301.90	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
3302.10	CTH. Jedoch dürfen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterposition 3302.10 verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 20 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet. oder MaxNOM 50 % (EXW).
3302.90	TSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
33.03	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
33.04–33.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
34.01–34.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
35.01	CTH
3502.11–3502.19	CTH, ausgenommen aus den Positionen 04.07 und 04.08.
3502.20–3504.00	CTH
35.05	CTH, ausgenommen aus der Position 11.08.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
35.06–35.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
36.01–36.06	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken
37.01–37.07	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren der MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
38.01–38.08	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
3809.10	CTH, ausgenommen aus den Positionen 11.08 und 35.05.
3809.91–3822.90	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
38.23	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position oder MaxNOM 50 % (EXW).
3824.10–3824.50	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
3824.60	CTH, ausgenommen aus den Unterpositionen 2905.43 und 2905.44.
3824.81–3825	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
38.26	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Verestern, Umestern oder Hydrotreatment gewonnen wird
38.27	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT VII	KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkung 5.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus
39.01–39.15	CTSH, Ablaufen einer chemischen Reaktion, Reinigen, Mischen, Herstellen von Standardvormaterial, Ändern der Partikelgröße, Isomerentrennung oder Herstellen in einem biotechnologischen Verfahren oder MaxNOM 50 % (EXW).
39.16–39.26	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus
40.01–40.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
4012.11–4012.19	CTSH oder Runderneuern von gebrauchten Reifen.
4012.20–4017.00	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN
Kapitel 41	Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
41.01–4104.19	CTH
4104.41–4104.49	CTSH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41 bis 4104.49.
4105.10	CTH
4105.30	CTSH
4106.21	CTH
4106.22	CTSH
4106.31	CTH
4106.32–4106.40	CTSH
4106.91	CTH
4106.92	CTSH
41.07–41.13	CTH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 oder 4106.92 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.
4114.10	CTH
4114.20	CTH, ausgenommen aus den Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32, 4106.92 und 4107. Jedoch können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Unterpositionen 4104.41, 4104.49, 4105.30, 4106.22, 4106.32 und 4106.92 sowie der Position 4107 verwendet werden, sofern sie einer Nachgerbung unterzogen werden.
41.15	CTH

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
42.01–42.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
43.01–4302.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
4302.30	CTSH
43.03 und 43.04	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT IX	HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN
Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
44.01–44.21	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 45	Kork und Korkwaren
45.01–45.04	CTH
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
46.01 und 46.02	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT X	HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN ZELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
47.01–47.07	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
48.01–48.23	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
49.01–49.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XI	SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS Bemerkung zu diesem Abschnitt: Die Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten Regeln für die horizontalen Verfahren finden sich in Anhang 3-A Bemerkungen 6, 7 und 8.
Kapitel 50	Seide
50.01 und 50.02	TH

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
50.03	
– gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide.
– andere	CTH
50.04 und 50.05	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
50.06	
– Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Spinnen, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
– Messinahaar	CTH
50.07	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
51.01–51.05	CTH
51.06–51.10	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang,
51.11–51.13	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Weben mit Färben, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
apitel 52	Baumwolle
52.01–52.03	CTH
52.04–52.07	Spinnen natürlicher Fasern, xtrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
52.08–52.12	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
53.01–53.05	CTH
53.06–53.08	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
53.09–53.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
54.01–54.06	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
54.07 und 54.08	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
55.01–55.07	Extrudieren von Chemiefasern
55.08–55.11	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
55.12–55.16	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang mit Weben, Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
56.01	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Bildung von Watte, Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
56.02	
– Nadelfilz	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung. Jedoch dürfen - Monofile ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 54.02, - Fasern ohne Ursprungseigenschaft aus Polypropylen der Position 55.03 oder 55.06 oder - Kabel ohne Ursprungseigenschaft aus Filamenten aus Polypropylen der Position 55.01, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, sofern ihr Wert 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet. oder bei Filz aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
– andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Gewebebildung oder bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschließlich Bilden vliesartiger Gewebe
5603.11–5603.14	Herstellen aus - gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten oder - Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5603.91–5603.94	Herstellen aus - gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern oder - Schnittfasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5604.10	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
5604.90	Spinnen natürlicher Fasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
56.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern, Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang.
56.06	Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen, Zwirnen mit Gimpen, Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern oder Beflocken mit Färben.
56.07–56.09	Spinnen natürlicher Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern mit Spinnen.
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen Bemerkung zu diesem Kapitel: Für Erzeugnisse dieses Kapitels darf Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft als Unterlage verwendet werden.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
57.01–57.05	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften, Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarnen oder klassischem Ringgarn aus Viskose, Tuften mit Färben oder mit Bedrucken, Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken, Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschließlich Nadeln oder Tuften oder Weben synthetischer oder künstlicher Filamente mit Bestreichen oder mit Lagen Versehen.
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
58.01–58.04	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften, Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, Tuften mit Färben oder mit Bedrucken, Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
58.05	CTH
58.06–58.09	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften, Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, Tuften mit Färben oder mit Bedrucken, Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
58.10	Besticken, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
58.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben oder Tuften, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben oder Tuften, Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, Tuften mit Färben oder mit Bedrucken, Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken, Färben von Garnen mit Weben, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
59.01	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken.
59.02	
- mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT	Weben
- andere	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.
59.03	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.04	Kalandrieren mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen. Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft darf als Unterlage verwendet werden. oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen. Jutegewebe ohne Ursprungseigenschaft darf als Unterlage verwendet werden.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.05	
- mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material laminiert	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen.
- andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Weben, Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen, Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.06	
- Gewirke und Gestricke	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken, Wirken oder Stricken mit Kautschutieren oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Extrudieren von Chemiefasern mit Weben.
-andere	Weben, Stricken oder Vliesbilden mit Färben oder Bestreichen oder Kautschutieren, Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Vliesbilden oder Kautschutieren mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
59.07	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Kautschutieren oder Überziehen, Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
59.08	
- Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken oder Gestricken für Glühstrümpfe.
- andere	CTH

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
59.09–59.11	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Weben, Extrudieren von Chemiefasern mit Weben, Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metallaufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke
60.01–60.06	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken, Wirken oder Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bedrucken, Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken, Färben von Garnen mit Wirken oder Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken oder Stricken, sofern der Wert der verwendeten nicht gezwirnten oder nicht texturierten Garne ohne Ursprungseigenschaft 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
61.01–61.17	
- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	irken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
- andere	Spinnen natürlicher, synthetischer oder künstlicher Spinnfasern mit Wirken oder Stricken, Extrudieren synthetischer oder künstlicher Filamente mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang.
Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken
62.01	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.02	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.03	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.04	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.05	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
62.06	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
62.07 und 62.08	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.09	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.10	

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.11	
- Kleidung für Frauen oder Mädchen, bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.12	
- Gewirke oder Gestricke hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.13 und 62.14	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.15	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.16	
- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
62.17	
- bestickt	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), Herstellen aus nicht bestickten Geweben, sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung).
- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden), sofern der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder nicht laminierten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	CTH, sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
– andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden)
Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
63.01–63.04	

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
- aus Filz, aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
- andere -- bestickt	Weben oder Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken), sofern der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe ohne Ursprungseigenschaft 40 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
-- andere	Weben, Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.05	Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.06	
- aus Vliesstoffen	Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
- andere	Weben mit Konfektionieren (einschließlich Zuschneiden).
63.07	MaxNOM 40 % (EXW).
63.08	Jedes Erzeugnis der Zusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn es nicht in der Zusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Zusammenstellung nicht überschreitet.
63.09 und 63.10	CTH

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XII	SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN
Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
64.01–64.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 64.06.
64.06	CTH
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon
65.01–65.07	CTH
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
66.01–66.03	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
67.01–67.04	CTH
ABSCHNITT XIII	WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
68.01–68.15	CTH oder MaxNOM 70 % (EXW).
Kapitel 69	Keramische Waren
69.01–69.14	CTH
Kapitel 70	Glas und Glaswaren
70.01–70.09	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
70.10	CTH
70.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
70.13	CTH, ausgenommen aus der Position 70.10
70.14–70.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XIV	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN
Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
71.01–71.05	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.06	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10, elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Raffinieren.
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform.
71.07	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
71.08	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10, elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Raffinieren.
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.09	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
71.10	
- in Rohform	CTH, ausgenommen aus den Positionen 71.06. 71.08 und 71.10, elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 oder Schmelzen oder Legieren von Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 71.06, 71.08 und 71.10 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Raffinieren.
- als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen ohne Ursprungseigenschaft in Rohform
71.11	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
71.12–71.18	CTH
ABSCHNITT XV	UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS
Kapitel 72	Eisen und Stahl
72.01–72.06	CTH
72.07	CTH, ausgenommen aus der Position 72.06.
72.08–72.17	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17.
72.18	CTH
72.19–72.23	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.19 bis 72.23.
72.24	TH
72.25–72.29	CTH, ausgenommen aus den Positionen 72.25 bis 72.29.

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
7301.10	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17.
7301.20	TH
73.02	CC, ausgenommen aus den Positionen 72.08 bis 72.17.
73.03	CTH
73.04–73.06	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 72.06, 72.07, 72.08, 72.09, 72.10, 72.11, 72.12, 72.18, 72.19, 72.20 oder 72.24.
73.07	
- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl	CTH, ausgenommen aus Schmiederohlingen. Jedoch dürfen Schmiederohlinge ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 50 % des EXW des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- andere	CTH
73.08	CTH, ausgenommen aus der Unterposition 7301.20.
7309.00–7315.19	CTH
7315.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
7315.81–7326.90	CTH
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
74.01 und 74.02	CTH

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
74.03	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
74.04–74.07	CTH
74.08	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
74.09–74.19	CTH
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
75.01	CTH
75.02	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
75.03–75.08	CTH
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
76.01	CTH und MaxNOM 50 % (EXW) oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium.
76.02 und 76.03	CTH
7604.10–7607.19	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
7607.20	MaxNOM 50 % (EXW).
7608.10–7616.99	CTH und MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
7801.10	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position.
7801.91–7806.00	CTH

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
79.01–79.07	CTH
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
80.01–80.07	CTH
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
81.01–81.13	Herstellen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeder Position
Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
8201.10–8205.70	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
8205.90	CTH. Jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Position 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
82.06	CTH, ausgenommen aus den Positionen 82.02 bis 82.05. Jedoch dürfen Werkzeuge ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 82.02 bis 82.05 in Warenzusammenstellungen verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
82.07–82.15	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
83.01–83.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
ABSCHNITT XVI	MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN; TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01–84.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.07 und 84.08	MaxNOM 50 % (EXW).
84.09–84.24	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.25–84.30	CTH, ausgenommen aus der Position 84.31 oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.31–84.43	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.44–84.47	CTH, ausgenommen aus der Position 84.48 oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.48–84.55	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
84.56–84.65	CTH, ausgenommen aus der Position 84.66 oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.66–84.68	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.70–84.72	CTH, ausgenommen aus der Position 84.73 oder MaxNOM 50 % (EXW).
84.73–84.87	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
85.01 und 85.02	CTH, ausgenommen aus der Position 85.03 oder MaxNOM 50 % (EXW).
85.03–85.18	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
85.19–85.21	CTH, ausgenommen aus der Position 85.22 oder MaxNOM 50 % (EXW).
85.22–85.24	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
85.25–85.28	TH, ausgenommen aus der Position 85.29 oder MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
85.29–85.34	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
85.35–85.37	CTH, ausgenommen aus der Position 85.38 oder MaxNOM 50 % (EXW).
85.38–85.43	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
85.44–85.49	MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XVII	BEFÖRDERUNGSMITTEL
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
86.01–86.09	CTH, ausgenommen aus der Position 86.07 oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
87.01–87.07	MaxNOM 45 % (EXW).
87.08–87.11	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
87.12	MaxNOM 45 % (EXW).
87.13–87.16	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
88.01–88.07	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
89.01–89.08	CC oder MaxNOM 40 % (EXW).
ABSCHNITT XVIII	OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE
Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
9001.10–9001.40	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9001.50	CTH oder Herstellen, wobei eines der folgenden Verfahren durchgeführt wird: - Oberflächenbearbeiten einer halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell oder - Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers oder MaxNOM 50 % (EXW).
9001.90–9033.00	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
Kapitel 91	Uhrmacherwaren
91.01–91.14	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
92.01–92.09	MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XIX	WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
93.01–93.07	MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XX	VERSCHIEDENE WAREN
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
94.01–94.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
95.03–95.08	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
Kapitel 96	Verschiedene Waren
96.01–96.04	TH oder MaxNOM 50 % (EXW).

PUBLIC

Spalte 1 Einreihung im Harmonisierten System (2022) sowie spezifische Bezeichnung	Spalte 2 Erzeugnisspezifische Ursprungsregel
96.05	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
96.06–9608.40	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
9608.50	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 15 % des EXW der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
9608.60–96.20	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW).
ABSCHNITT XXI	KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
97.01–97.06	CTH

PUBLIC

ANHANG 3-C

PUBLIC

ERKLÄRUNG ZUM URSPRUNG

Die Erklärung zum Ursprung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den jeweiligen Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

(Период: от ___ до ___[(1)])

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (износител №…[(2)]) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с …[(3)] преференциален произход.

…….....

(Място и дата[(4)])

…….....

(Наименование и подпис на износителя[(5)])

Kroatische Fassung

(Razdoblje: od _____ do _____[(1)])

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (referentni broj izvoznika: .....[(2)]) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi .....[(3)] preferencijalnog podrijetla.

…….....

(Mjesto i datum[(4)])

…….....

(Ime i potpis izvoznika[(5)])

Tschechische Fassung

(Období: od_____ do_____[(1)])

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (referenční číslo vývozce …[(2)]) prohlašuje, že kromě zřetelně označených, mají tyto výrobky preferenční původ v …[(3)].

…….....

(Místo a datum[(4)])

…….....

(Jméno vývozce a podpis[(5)])

PUBLIC

Dänische Fassung

(Periode: fra den _____ til den _____[(1)])

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (eksportørreferencenr. …[(2)]) erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i …[(3)].

…….....

(Sted og dato[(4)])

…….....

(Eksportørens navn og underskrift[(5)])

Niederländische Fassung

(Periode: van_____ tot _____[(1)])

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (referentienr. exporteur …[(2)]) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële … oorsprong zijn[(3)].

…….....

(Plaats en datum[(4)])

…….....

(Naam en handtekening van de exporteur[(5)])

PUBLIC

Englische Fassung

(Period: from_____ to _____(1))

The exporter of the products covered by this document (Exporter reference No ...[2]) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin[3].

…….....

(Place and date[4])

…….....

(Name and signature of the exporter(5))

Estnische Fassung

(Ajavahemik: _____ kuni _____[1])

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (eksportija viitenumber …[2]) deklareerib, et need tooted on …[3] sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

…….....

(Koht ja kuupäev[4])

…….....

(Eksportija nimi ja allkiri[5])

PUBLIC

Finnische Fassung

(_____ ja_____ välinen aika[1])

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (viejän viitenumero …[2]) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja … alkuperätuotteita[3].

…….....

(Paikka ja päiväys[4])

…….....

(Viejän nimi ja allekirjoitus[5])

Französische Fassung

(Période: du_____ au _____[1])

L'exportateur des produits couverts par le présent document (nº de référence exportateur …[2]) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle …[3].

…….....

(Lieu et date[4])

…….....

(Nom et signature de l'exportateur[5])

PUBLIC

Deutsche Fassung

(Zeitraum: von_____ bis _____[(1)])

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers …[(2)]) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren …[(3)] sind.

…….....

(Ort und Datum[(4)])

…….....

(Name und Unterschrift des Ausführers[(5)])

Griechische Fassung

(Περίοδος: από_____ έως_____[(1)])

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (αριθ. αναφοράς εξαγωγέα. …[(2)]) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής …[(3)].

…….....

(Τόπος και ημερομηνία[(4)])

…….....

(Όνοματεπώνυμο και υπογραφή του εξαγωγέα[(5)])

PUBLIC

Ungarische Fassung

(Időszak: időszak: _____ -tól/től _____ -ig[1])

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (az exportőr azonosító száma …[2]) kijelentem, hogy eltérő jelzs hiányában az áruk kedvezményes … származásúak[3].

…….....

(Hely és dátum[4])

…….....

(Az exportőr neve és aláírása[5])

Irische Fassung

(Tréimhse: (ó_____ go _____[1])

Onnmhaireoir na dtáirgí a chumhdaítear leis an doiciméad seo (uimhir thagartha an Onnmhaireora ...[2]) dearbhaítear leis seo, seachas sa chás ina sonraítear a mhalairt go soiléir, gur táirgí de thionscnamh ...[3] tionscnamh fabhrach.

…….....

(Áit agus dáta[4])

…….....

(Ainm agus síniú an onnmhaireora[5])

PUBLIC

Italienische Fassung

(Periodo: dal_____ al _____[1])

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (numero di riferimento dell'esportatore …[2]) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale …[3].

…….....

(Luogo e data[4])

…….....

(Nome e firma dell'esportatore[5])

Lettische Fassung

(Laikposms: no_____ līdz _____[1])

Eksportētājs produktiem, kuri ietverti šajā dokumentā (eksportētāja atsauces numurs …[2]), deklarē, ka, iznemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir priekšrocību izcelsme no …[3].

…….....

(Vieta un datums[4])

…….....

(Eksportētāja vārds, uzvārds / nosaukums un paraksts[5])

PUBLIC

Litauische Fassung

(Laikotarpis: nuo_____ iki _____[(1)])

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (Eksportuotojo registracijos Nr …[(2)]) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra …[(3)] preferencinės kilmės prekės.

…….....

(Vieta ir data[(4)])

…….....

(Eksportuotojo vardas, pavardė (pavadinimas) ir parašas[(5)])

Maltesische Fassung

(Perjodu: minn_____ sa _____[(1)])

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (Numru ta' Referenza tal-Esportatur …[(2)]) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod car li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali …[(3)].

…….....

(Il-post u d-data[(4)])

…….....

(Isem u firma tal-esportatur[(5)])

PUBLIC

Polnische Fassung

(Okres: od_____ do _____[1])

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (nr referencyjny eksportera …[2]) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają …[3] preferencyjne pochodzenie.

…….....

(Miejsce i data[4])

…….....

(Nazwa i podpis eksportera[5])

Portugiesische Fassung

(Período: de _____ a _____[1])

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (referência do exportador n.º …[2]) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial …[3].

…….....

(Local e data[4])

…….....

(Nome e assinatura do exportador[5])

PUBLIC

Rumänische Fassung

(Perioada: de la _____ până la _____[(1)])

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document [numărul de referință al exportatorului …[(2)]] declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferenţială …[(3)].

…….....

[Locul și data[(4)]]

…….....

[Denumirea și semnătura exportatorului[(5)]]

Slowakische Fassung

(Obdobie: od_____ do _____[(1)])

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (referenčné číslo vývozcu …[(2)]) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v …[(3)].

…….....

(Miesto a dátum[(4)])

…….....

(Názov/meno vývozcu a podpis[(5)])

PUBLIC

Slowenische Fassung

(Obdobje: od_____ do _____[(1)])

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom, (referenčna št. izvoznika …[(2)]) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialn …[(3)] poreklo.

…….....

(Kraj in datum[(4)])

…….....

(Ime in podpis izvoznika[(5)])

Spanische Fassung

(Período: de_____ a _____[(1)])

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (número de referencia del exportador …[(2)]) declara que, salvo clara indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial …[(3)].

.....

(Lugar y fecha[(4)])

.....

(Nombre y firma del exportador[(5)])

PUBLIC

Schwedische Fassung

(Period: från_____ till _____[(1)])

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (exportörens referensnummer …[(2)]) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ursprung i …[(3)].

…….....

(Ort och datum[(4)])

…….....

(Exportörens namn och underskrift[(5)])

PUBLIC

---

(1) Wird die Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne von Artikel 3.17 Absatz 5 Buchstabe b dieses Abkommens ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Erklärung zum Ursprung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist eine Angabe der Geltungsdauer nicht erforderlich, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

(2) Bitte geben Sie die Referenznummer zur Identifizierung des Ausführers an. Für Ausführer aus der Europäischen Union handelt es sich dabei um die Nummer, die dem betreffenden Ausführer im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Europäischen Union erteilt wurde. Für Ausführer aus Chile handelt es sich dabei um die Nummer, die dem betreffenden Ausführer im Einklang mit den in Chile geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erteilt wurde. Falls dem Ausführer keine Nummer zugeteilt wurde, darf dieses Feld frei gelassen werden.

(3) Bitte geben Sie den Ursprung des Erzeugnisses an: Chile oder Europäische Union (EU). Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne von Artikel 3.29 dieses Abkommens, so muss der Ausführer diese Erzeugnisse auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar durch die Kurzbezeichnung „CM“ anzeigen.

(4) Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG 3-D

PUBLIC

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

(1) Chile erkennt Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens an.

(2) Absatz 1 gilt, sofern das Fürstentum Andorra im Rahmen der mit dem in Luxemburg am 28. Juni 1990 unterzeichneten Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra geschlossenen Zollunion Erzeugnissen mit Ursprung in Chile dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäische Union.

(3) Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

(1) Chile erkennt Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens an.

(2) Absatz 1 gilt, sofern die Republik San Marino im Rahmen des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik San Marino andererseits Erzeugnissen mit Ursprung in Chile dieselbe Zollpräferenzbehandlung gewährt wie die Europäischen Union.

(3) Kapitel 3 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der in Absatz 1 dieser Gemeinsamen Erklärung genannten Erzeugnisse.

PUBLIC

ANHANG 3-E

PUBLIC

ERLÄUTERUNGEN

(1) Bei der Anwendung von Artikel 3.17 beachten die Vertragsparteien die folgenden Leitlinien:

a) Enthält eine Rechnung oder ein anderes Handelspapier Ursprungserzeugnisse wie auch Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, so sind die Erzeugnisse in diesen Papieren als solche zu kennzeichnen, und die Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft sind eindeutig gesondert auszuweisen. Für die gesonderte Ausweisung der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft gibt es keine feste Methode. Die Ausweisung könnte jedoch auf folgende Art und Weise erfolgen:

i) Angabe in Klammern hinter jeder Warenposition auf dem Handelspapier, ob es sich um Ursprungserzeugnisse oder Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt,

ii) Verwendung von zwei Positionen auf der Rechnung, (Ursprungserzeugnisse und Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft) und Auflistung der Erzeugnisse unter der entsprechenden Position oder

iii) Zuweisung einer Nummer zu jedem Erzeugnis und Angabe, welche der Nummern sich auf Ursprungserzeugnisse bzw. auf Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft bezieht.

b) Eine auf der Rückseite der Rechnung oder eines anderen Handelspapiers ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist zulässig.

c) Die Erklärung zum Ursprung kann maschinen- oder handschriftlich sowie durch Aufdrucken oder Stempeln auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier, auch auf einer Fotokopie des betreffenden Papiers, abgegeben werden. Das Papier muss den Namen und die vollständige Anschrift des Ausführers und des Empfängers sowie eine ausführliche Beschreibung der Erzeugnisse enthalten, damit diese identifiziert werden können, sowie das Datum, an dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wurde, sofern es sich nicht um das Datum der Rechnung oder des anderen Handelspapiers handelt. Vorzugsweise sollte die zolltarifliche Einreihung auf der Rechnung oder dem anderen Handelspapier mindestens auf Positionsebene (vierstelliger Code) des Harmonisierten Systems angegeben werden. Es sollte zudem die Bruttomasse (kg) oder eine andere Maßeinheit wie z. B. gegebenenfalls Liter oder m^3 für alle Ursprungserzeugnisse angegeben werden.

d) Die Erklärung zum Ursprung kann auf einem gesonderten Blatt mit oder ohne Briefkopf ausgefertigt werden. Bei der Ausfertigung auf einem gesonderten Blatt wird dieses Blatt durch einen Verweis auf dieses Blatt in der Rechnung oder dem anderen Handelspapier zum Bestandteil der Rechnung oder des anderen Handelspapiers.

e) Umfasst die Rechnung oder das andere Handelspapier mehrere Seiten, so sollte jede Seite nummeriert und die Gesamtzahl der Seiten angegeben werden. Auf einem gesonderten Blatt mit der Ursprungserklärung kann auf die Rechnung bzw. das andere Handelspapier verwiesen werden.

f) Die Erklärung zum Ursprung kann auf einem Etikett ausgefertigt werden, das dauerhaft auf der Rechnung oder dem anderen Handelspapier aufgeklebt ist, sofern kein Zweifel daran besteht, dass das Etikett vom Ausführer aufgeklebt wurde.

PUBLIC

g) Zur Klarstellung: Die Erklärung zum Ursprung wird zwar vom Ausführer ausgefertigt und der Ausführer ist dafür verantwortlich, ausreichende Angaben zur Identifizierung des Ursprungserzeugnisses zu machen, jedoch ist weder die Identität noch der Ort der Niederlassung der Person, die die Rechnung oder das andere Handelspapier ausfüllt, erforderlich, sofern das jeweilige Papier eine eindeutige Identifizierung des Ausführers ermöglicht.

h) Ist es dem Ausführer nicht möglich, die Erklärung zum Ursprung auf der Rechnung oder dem anderen Handelspapier auszustellen, kann eine Rechnung oder ein anderes Handelspapier eines Drittlands verwendet werden, z. B. wenn eine Sendung von Ursprungserzeugnissen in einem Drittland unter den Bedingungen des Artikels 3.14 aufgeteilt wird.

i) Andere Handelspapiere können z. B. ein Lieferschein, eine Proforma-Rechnung oder eine Packliste sein.

(2) Bei der Anwendung des Artikels 3.18 dürfen die Vertragsparteien einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen der Ursprungserklärung und den der Zollstelle vorgelegten Unterlagen oder geringfügiger Fehler in der Ursprungserklärung ablehnen, die keinen Zweifel an der Richtigkeit der in den Einfuhrunterlagen enthaltenen Angaben aufkommen und die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse unangetastet lassen. Solche Unstimmigkeiten oder geringfügigen Fehler können sein:

a) Tippfehler bei der Warenbezeichnung, dem Namen oder der Anschrift des Ausführers bzw. Empfängers oder der Nummer des Handelspapiers;

PUBLIC

b) Fehler bei zusätzlichen Angaben zum Ausführer bzw. Empfänger, z. B. Telefonnummer, Postleitzahl oder E-Mail-Adresse;

c) Fehler beim Verweis auf die zolltariflichen Einreihung, es sei denn, diese berühren die Ursprungseigenschaft oder die Zollpräferenzbehandlung des Erzeugnisses.

(3) Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung kann jedoch aufgrund der folgenden Fehler in der Ursprungserklärung abgelehnt werden:

a) Fehler bei der Angabe der Referenznummer des Ausführers und

b) Fehler bei der Warenbezeichnung oder der zolltariflichen Einreihung, die die Ursprungseigenschaft oder die Zollpräferenzbehandlung berühren.

PUBLIC

ANHANG 6-A

PUBLIC

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

(1) Was die zuständigen Behörden der Europäischen Union in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten anbelangt, so ist die Kontrolle zwischen den entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission aufgeteilt. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

a) Hinsichtlich der Ausfuhren nach Chile sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verantwortlich für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen, sowie für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, einschließlich Tierschutzbescheinigungen, über die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen.

b) Bei der Einfuhr aus Chile sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verantwortlich für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union.

c) Die Europäische Kommission ist verantwortlich für die allgemeine Koordinierung, Inspektionen, die Prüfung von Inspektionssystemen und die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen im europäischen Binnenmarkt einheitlich angewandt werden.

(2) In Chile ist das Ministerium für Landwirtschaft – über den Servicio Agrícola y Ganadero – die zuständige Behörde für die Verwaltung aller Anforderungen, die Folgendes betreffen:

a) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen für die Ein- und Ausfuhr von Landtieren, Erzeugnissen von Landtieren, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Erzeugnissen, die unter gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen,

b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung von Landtierseuchen und Pflanzenschädlingen nach Chile sowie zur Bekämpfung ihrer Ausbreitung bzw. zu ihrer Tilgung und

c) die Ausstellung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Ausfuhrbescheinigungen für Erzeugnisse von Landtieren und Pflanzenerzeugnisse.

(3) Das chilenische Ministerium für Gesundheit ist die zuständige Behörde für die Kontrolle der Lebensmittelsicherheit aller intern hergestellten oder eingeführten Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie die Bescheinigung der Lebensmittelsicherheit von für die Ausfuhr bestimmten verarbeiteten Nahrungsmitteln, mit Ausnahme von Wassererzeugnissen.

(4) Der *Servicio Nacional de Pesca y Acuicultura* des chilenischen Ministeriums für Wirtschaft ist die zuständige Behörde für die Kontrolle der Lebensmittelsicherheit von zur Ausfuhr bestimmten Wassererzeugnissen sowie die Ausstellung der entsprechenden amtlichen Bescheinigungen. Ferner ist er für den Schutz der Gesundheit von Wassertieren, die Bescheinigung der Gesundheit von für die Ausfuhr bestimmten Wassertieren sowie die Kontrolle der Einfuhren von Wassertieren, Ködern und Futtermitteln für die Aquakultur zuständig.

PUBLIC

ANHANG 6-B

LISTE DER ANZEIGEPFLICHTIGEN TIERSEUCHEN UND SCHÄDLINGE, FÜR DIE DIE REGIONALE FREIHEIT ANERKANNT WERDEN KANN

PUBLIC

Anlage 6-B-1

ANZEIGEPFLICHTIGE LAND- UND WASSERTIERSEUCHEN,
FÜR DIE DER STATUS EINER VERTRAGSPARTEI ANERKANNT IST
UND FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

Alle Tierseuchen, die in der jüngsten Fassung der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, im Folgenden „WOAH“) aufgeführt sind und in den Internationalen Tiergesundheitskodex für Land- und Wassertiere aufgenommen wurden.

PUBLIC

PUBLIC

ANZEIGEPFLICHTIGE SCHÄDLINGE,
FÜR DIE DER STATUS EINER VERTRAGSPARTEI ANERKANNT IST
UND FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

(1) Für die Europäische Union:

a) Schädlinge, von denen nicht bekannt ist, dass sie in irgendeinem Teil der Europäischen Union auftreten, und die für die gesamte Europäische Union oder für einen Teil der Europäischen Union relevant sind, wie in Anhang II Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission[1] aufgeführt,

b) Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in der Europäischen Union auftreten, und die für die gesamte Europäische Union relevant sind, wie in Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt, und

c) Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in der Europäischen Union auftreten, und für die befallsfreie Gebiete oder Schutzgebiete abgegrenzt werden, wie in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

[1] Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. EU L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

(2) Für Chile:

a) Schädlinge, von denen nicht bekannt ist, dass sie in irgendeinem Teil Chiles auftreten, wie in Artikel 20 der Entschließung Nr. 3080/2003 des Servicio Agrícola y Ganadero[1] aufgeführt,

b) Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in Chile auftreten, und die einer amtlichen Bekämpfung unterliegen, wie in Artikel 21 der Entschließung Nr. 3080/2003 des Servicio Agrícola y Ganadero aufgeführt, und

c) Schädlinge, von denen bekannt ist, dass sie in Chile auftreten, die einer amtlichen Bekämpfung unterliegen und für die befallsfreie Gebiete abgegrenzt werden, wie in den Artikeln 6 und 7 der Entschließung Nr. 3080/2003 des *Servicio Agrícola y Ganadero* aufgeführt.

PUBLIC

---

[1] *Resolución N° 3080 Exenta del Servicio Agrícola y Ganadero, que establece criterios de regionalización en relación a las plagas cuarentenarias para el territorio de Chile (Diario Oficial 7 de noviembre de 2003)* (Entschließung Nr. 3080 des *Servicio Agrícola y Ganadero* zur Festlegung von Kriterien für die Regionalisierung in Bezug auf Quarantäneschädlinge im Gebiet Chiles (Amtsblatt vom 7. November 2003)).

ANHANG 6-C

PUBLIC

REGIONALISIERUNG UND ZONENABGRENZUNG

(1) Grundlage für die Anerkennung des Status und von Regionalisierungsbeschlüssen in Bezug auf Land- und Wassertierseuchen:

a) Tierseuchen:

i) Grundlage für die Anerkennung des Status einer Vertragspartei oder einer Region einer Vertragspartei in Bezug auf eine Tierseuche ist die „Anerkennung des Status ‚seuchen-/infektionsfrei' eines Landes oder einer Zone und epidemiologischer Überwachungssysteme" nach dem Internationalen Tiergesundheitskodex der WOAH.

ii) Grundlage für die Anerkennung von Regionalisierungsbeschlüssen für eine Tierseuche ist die „Zonenabgrenzung und Regionalisierung" nach dem Internationalen Tiergesundheitskodex der WOAH.

b) Wassertierseuchen: Grundlage für die Anerkennung von Regionalisierungsbeschlüssen für Wassertierseuchen ist der Internationale Gesundheitskodex für Wassertiere der WOAH.

(2) Die Kriterien für die Abgrenzung einer vom Befall bestimmter Schädlinge freien Region gemäß Artikel 6.7 Absatz 2 müssen Folgendem entsprechen:

a) dem Internationalen Standard der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für pflanzengesundheitliche Maßnahmen 4 „Anforderungen für die Einrichtung von befallsfreien Gebieten“ und den einschlägigen Definitionen im Internationalen Standard der FAO für pflanzengesundheitliche Maßnahmen 5 „Glossar pflanzengesundheitlicher Begriffe“ oder

b) Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

(3) Kriterien für die Anerkennung des Sonderstatus eines Gebiets oder einer Region einer Vertragspartei in Bezug auf eine bestimmte Tierseuche:

a) Ist die Einfuhrvertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder ein Teil ihres Gebietes frei von einer nicht in der jüngsten Fassung der WOAH-Liste aufgeführten Tierseuche ist, so legt sie der Ausfuhrvertragspartei geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere die folgenden Kriterien dokumentiert werden:

   i) Art der Seuche und Geschichte ihres Auftretens in ihrem Gebiet,

   ii) Ergebnisse der Überwachungstests, gestützt auf serologische, mikrobiologische, pathologische oder epidemiologische Untersuchungen sowie die Pflicht zur Anzeige der Seuche bei den zuständigen Behörden,

[1] Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. EU L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

iii) Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde,

iv) gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Seuche untersagt war, und das betroffene geographische Gebiet, und

v) Kontrollvorschriften zur Überprüfung der Seuchenfreiheit des Gebiets.

b) Verlangt die Einfuhrvertragspartei zusätzliche allgemeine oder besondere Garantien gemäß Artikel 6.6 Absatz 1 Buchstabe c, so dürfen diese Garantien nicht über die Garantien hinausgehen, die die Einfuhrvertragspartei anwendet, und

c) eine Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei jede Änderung der unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Kriterien mit, die sich auf die Seuche beziehen; etwaige zusätzliche Garantien, die von der Einfuhrvertragspartei gemäß Buchstabe b dieses Absatzes festgelegt wurden, können nach dieser Mitteilung geändert oder zurückgenommen werden.

PUBLIC

ANHANG 6-D

PUBLIC

BEDINGUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE ZULASSUNG
VON BETRIEBEN FÜR DIE EINFUHR VON TIEREN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN,
ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS UND TIERISCHEN NEBENERZEUGNISSEN

(1) Die Einfuhrvertragspartei kann die Zulassung von Betrieben der Ausfuhrvertragspartei für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnissen verlangen.

(2) Die Einfuhrvertragspartei nimmt die Zulassung von Betrieben der Ausfuhrvertragspartei auf der Grundlage geeigneter Garantien der Ausfuhrvertragspartei vor, ohne dass sie die einzelnen Betriebe zuvor prüft.

(3) Die Einfuhrvertragspartei wendet das Zulassungsverfahren auf alle Kategorien von Betrieben für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenerzeugnisse an.

(4) Die Einfuhrvertragspartei stellt Listen der zugelassenen Betriebe auf und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. Sie ändert oder ergänzt diese Listen, um den neu eingegangenen Anträgen und Garantien Rechnung zu tragen.

(5) Die Zulassung unterliegt folgenden Bedingungen und Verfahren:

a) Die Einfuhrvertragspartei hat die Einfuhr des betreffenden tierischen Erzeugnisses aus der Ausfuhrvertragspartei genehmigt, und die einschlägigen Einfuhrbedingungen und Bescheinigungsanforderungen für die betreffenden Erzeugnisse wurden festgelegt.

b) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei hat der Einfuhrvertragspartei zufriedenstellende Garantien dafür gegeben, dass die in ihren Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen, und die in ihren Listen aufgeführten Betriebe zur Ausfuhr in die Einfuhrvertragspartei amtlich anerkannt.

c) Die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei hat die Befugnis, die Ausfuhr in die Einfuhrvertragspartei aus einem Betrieb, für den sie Garantien geboten hat, auszusetzen, falls diese Garantien nicht eingehalten werden.

d) Die Überprüfung durch die Einfuhrvertragspartei nach Artikel 6.11 kann Teil des Zulassungsverfahrens sein und sich auf Folgendes beziehen:

   i) die Struktur und Organisation der für die Zulassung des Betriebs zuständigen Behörde sowie die Befugnisse dieser Behörde und die Garantien, die sie hinsichtlich der Durchführung der Vorschriften der Einfuhrvertragspartei geben kann,

PUBLIC

ii) Vor-Ort-Kontrollen in einer repräsentativen Anzahl von Betrieben, die in den von der Ausfuhrvertragspartei vorgelegten Listen aufgeführt sind oder

iii) in der Europäischen Union auf einzelne Mitgliedstaaten.

(6) Auf der Grundlage der Prüfung nach Absatz 5 Buchstabe d kann die Einfuhrvertragspartei die bestehende Liste der Betriebe ändern.

PUBLIC

ANHANG 6-E

PUBLIC

VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

(1) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten folgende Grundsätze:

a) Die Vertragsparteien können die Gleichwertigkeit für eine einzelne Maßnahme oder eine Gruppe von Maßnahmen oder Systemen in Bezug auf Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen, feststellen.

b) Die Prüfung der Gleichwertigkeit darf nicht dazu führen, dass der Handel mit Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Erzeugnissen, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen, gestört oder ausgesetzt wird.

c) Die Feststellung der Gleichwertigkeit von Maßnahmen ist ein interaktiver Prozess zwischen der Ausfuhr- und der Einfuhrvertragspartei, der aus einem objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit einzelner Maßnahmen durch die Ausfuhrvertragspartei und der objektiven Bewertung dieses Nachweises im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die Einfuhrvertragspartei besteht.

d) Die endgültige Anerkennung der Gleichwertigkeit der betreffenden Maßnahmen der Ausfuhrvertragspartei ist ausschließlich Sache der Einfuhrvertragspartei.

(2) Für die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit gelten folgende Voraussetzungen:

a) Die Ausfuhrvertragspartei leitet kein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ein, wenn die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen, für die um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht wird, nicht zugelassen hat. Die Genehmigung ist abhängig vom Gesundheits- oder Befallsstatus, den Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie der Wirksamkeit des Inspektions- und Kontrollsystems in Bezug auf die Tiere, tierischen Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen in der Ausfuhrvertragspartei fallen. Den für den betreffenden Sektor geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ist Rechnung zu tragen, ebenso wie der Struktur der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei, ihrer Anordnungskette, ihrer Befugnisse, ihrer operativen Verfahren und Ressourcen sowie der Leistung der zuständigen Behörden in Bezug auf die Inspektions- und Kontrollsysteme, einschließlich des Grads der Durchsetzung in Bezug auf Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen, und der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Unterrichtung der Einfuhrvertragspartei im Falle festgestellter Gefahren. Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann durch Unterlagen, Prüfungen und frühere belegte Erfahrungen gestützt werden.

b) Die Vertragsparteien leiten das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß den in Anlage 6-E-1 festgelegten Prioritäten ein.

c) Die Ausfuhrvertragspartei leitet das Verfahren nur dann ein, wenn in Bezug auf die betreffenden Tiere, tierischen Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen, keine von der Einfuhrvertragspartei verhängten Schutzmaßnahmen für die Ausfuhrvertragspartei gelten.

PUBLIC

(3) Für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit gilt Folgendes:

a) Die Ausfuhrvertragspartei ersucht die Einfuhrvertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit für eine einzelne Maßnahme oder eine Gruppe von Maßnahmen oder Systemen in Bezug auf Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen.

b) Das Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei enthält Folgendes:

i) eine Erläuterung der Bedeutung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Erzeugnisse, die unter die gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen fallen, für die um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht wird, für den Handel,

ii) Angabe all der Maßnahmen, die Einfuhrbedingungen für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen der Einfuhrvertragspartei fallen, darstellen, die die Ausfuhrvertragspartei einhalten kann, und

iii) Angabe der Maßnahmen, die Einfuhrbedingungen für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Erzeugnisse, die unter gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen der Einfuhrvertragspartei fallen, darstellen, für die die Ausfuhrvertragspartei um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht.

PUBLIC

c) Die Ausfuhrvertragspartei weist gegenüber der Einfuhrvertragspartei gemäß Absatz 4 objektiv nach, dass die von ihr ermittelte Maßnahme den Einfuhrbedingungen für diese Ware gleichwertig ist.

d) Die Einfuhrvertragspartei prüft gemäß Absatz 4 objektiv den von der Ausfuhrvertragspartei erbrachten Nachweis der Gleichwertigkeit.

e) Die Einfuhrvertragspartei stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.

f) De Einfuhrvertragspartei übermittelt der Ausfuhrvertragspartei auf Ersuchen eine umfassende Erläuterung sowie unterstützende Daten zu ihrer Feststellung und Entscheidung.

(4) Für den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die Ausfuhrvertragspartei und die Prüfung dieses Nachweises durch die Einfuhrvertragspartei gilt Folgendes:

a) Die Ausfuhrvertragspartei weist objektiv die Gleichwertigkeit der nach Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii ermittelten Maßnahme der Einfuhrvertragspartei nach. Gegebenenfalls wird die Gleichwertigkeit für die von der Einfuhrvertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr verlangten Programme oder Pläne (z. B. Rückstandsüberwachungsplan) objektiv nachgewiesen.

b) Die Vertragsparteien stützen sich beim objektiven Nachweis bzw. bei der Prüfung dieses Nachweises so weit wie möglich auf Folgendes:

   i) international anerkannte Normen,

   ii) Normen, die auf ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Beweisen beruhen,

PUBLIC

iii) Risikobewertung,

iv) objektive frühere belegte Erfahrungen,

v) Rechtsform oder verwaltungsrechtliches Niveau der Maßnahmen oder

vi) Ebene der Durchführung und Durchsetzung, die sich insbesondere auf Folgendes stützt:

A) die Ergebnisse der Überwachungs- und Kontrollprogramme,

B) die Ergebnisse der Prüfung durch die Ausfuhrvertragspartei,

C) die Ergebnisse der Analyse nach anerkannten Analysemethoden,

D) die Ergebnisse der von der Einfuhrvertragspartei vorgenommenen Prüfungen und Einfuhrkontrollen,

E) die Leistung der zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei und

F) frühere Erfahrungen.

(5) Stellt die Einfuhrvertragspartei nach der Prüfung des Nachweises der Gleichwertigkeit fest, dass Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, so übermittelt sie der Ausfuhrvertragspartei eine entsprechende Erklärung.

PUBLIC

Anlage 6-E-1

VORRANGIGE SEKTOREN ODER TEILSEKTOREN,
FÜR DIE DIE GLEICHWERTIGKEIT ANERKANNT WERDEN KANN

Der in Artikel 6.16 genannte Unterausschuss kann dem Handelsrat empfehlen, diese Anlage nach Artikel 6.8 Absatz 5 zu ändern.

PUBLIC

ANHANG 6-F

PUBLIC

LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGEN

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Geprüfter“ bezeichnet die Vertragspartei, bei der die Prüfung durchgeführt wird;

b) „Prüfer“ bezeichnet die Vertragspartei, welche die Prüfung durchführt.

(2) Für Prüfungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

a) Eine Vertragspartei kann Überprüfungen auf der Grundlage von Audits oder Vor-Ort-Kontrollen durchführen.

b) Die Prüfungen erfolgen in Zusammenarbeit zwischen dem Prüfer und dem Geprüften im Sinne dieses Anhangs.

c) Der Prüfer gestaltet die Prüfungen so, dass sie der Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen des Geprüften dienen und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tieren, Tiergruppen, Sendungen von Lebensmittelbetrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen.

d) Wird bei der Prüfung eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe.

e) DiePrüfung kann eine Untersuchung der einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen enthalten.

f) Die jeweilige Vertragspartei richtet die Häufigkeit der Prüfungen nach der Leistung. Eine geringe Leistung führt zu häufigeren Prüfungen; ist die Leistung nicht zufriedenstellend, muss sie vom Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers verbessert werden.

g) Die jeweilige Vertragspartei führt die Prüfungen und die darauf beruhenden Beschlüsse in transparenter und kohärenter Weise durch.

(3) Der Prüfer erarbeitet einen Plan, vorzugsweise nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte umfasst:

a) Gegenstand und Umfang der Prüfung,

b) Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlussberichts,

c) Sprachen, in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird,

d) Identität der Prüfer, einschließlich des Leiters, wenn ein Teamansatz verfolgt wird; für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere berufliche Fähigkeiten von Prüfern verlangt werden,

PUBLIC

e) Zeitplan für Besprechungen mit Beamten bzw. Besichtigungen von Betrieben oder Einrichtungen; es ist nicht erforderlich, dass der Prüfer im Voraus die Identität der zu besichtigenden Betriebe oder Einrichtungen angibt,

f) der Prüfer wahrt das Geschäftsgeheimnis, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Informationsfreiheit, und vermeidet Interessenkonflikte und

g) der Prüfer befolgt die Regeln hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und wahrt die Rechte des Betriebsinhabers; der Prüfer gibt den Vertretern des Geprüften die Möglichkeit, den Plan im Voraus zu überprüfen.

(4) Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

a) Der Geprüfte arbeitet uneingeschränkt mit dem Prüfer zusammen und benennt für diese Zusammenarbeit zuständige Bedienstete. Die Zusammenarbeit kann unter anderem Maßnahmen umfassen, um Folgendes zu erleichtern:

i) den Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und Normen, Konformitätsprogrammen sowie entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen,

ii) den Zugang zu Prüfungs- und Inspektionsberichten,

iii) den Zugang zu Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen und

PUBLIC

iv) den Zutritt zu Betrieben.

b) Um dem Prüfer gegenüber nachzuweisen, dass die Normen in kohärenter und einheitlicher Weise erfüllt werden, muss der Geprüfte ein Programm durchführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

(5) Für Prüfungen gelten folgende Verfahren und Grundsätze:

a) Die Vertreter der Vertragsparteien halten eine Eingangsbesprechung ab, in der der Prüfer den Prüfungsplan überprüft und bestätigt, dass angemessene Ressourcen, Unterlagen und sonstige für die Durchführung der Prüfung erforderliche Einrichtungen zur Verfügung stehen.

b) Eine Dokumentenprüfung kann aus einer Überprüfung folgender Punkte bestehen:

i) Unterlagen und Informationen nach Buchstabe a,

ii) Struktur und Befugnisse des Geprüften,

iii) etwaige einschlägige Änderungen der Inspektions- und Bescheinigungssysteme, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens oder nach der letzten Prüfung vorgenommen wurden,

iv) Umsetzung des Inspektions- und Bescheinigungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und

PUBLIC

v) einschlägige Inspektions- und Bescheinigungsaufzeichnungen und -unterlagen.

c) Für Vor-Ort-Kontrollen gelten folgende Grundsätze:

i) Die Entscheidung zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen beruht auf einer Risikobewertung, bei der Faktoren wie den betreffenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, der Erfüllung der Anforderungen durch die Betriebe bzw. das Ausfuhrland in der Vergangenheit, dem Produktionsvolumen und der Einfuhr- bzw. Ausfuhrproduktion oder Änderungen der Infrastruktur und der nationalen Inspektions- und Bescheinigungssysteme Rechnung getragen wird.

ii) Vor-Ort-Kontrollen können Besichtigungen von Produktions- und Herstellungsanlagen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors umfassen, um die Übereinstimmung mit den Angaben in den Unterlagen gemäß Buchstabe a zu überprüfen.

d) Wird eine Nachkontrolle zur Prüfung der Mängelbehebung durchgeführt, kann es ausreichen, nur die Aspekte zu prüfen, die korrekturbedürftig waren.

(6) Die Vertragsparteien vereinheitlichen so weit wie möglich die Formulare für die Übermittlung der Prüfungsergebnisse und -schlussfolgerungen, um für eine einheitlichere, transparentere und effizientere Prüfung zu sorgen. Die Arbeitsunterlagen können eine Checkliste der zu überprüfenden Elemente enthalten, die Folgendes umfassen können:

a) Gesetze,

b) Aufbau und Arbeitsweise der Inspektions- und Bescheinigungsdienste,

PUBLIC

c) Einzelheiten und Arbeitsverfahren, Gesundheitsstatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse zu Betrieben,

d) Durchführungsmaßnahmen und –verfahren,

e) Berichts- und Beschwerdeverfahren und

f) Schulungsprogramme.

PUBLIC

(7) Die Vertreter der Vertragsparteien, gegebenenfalls einschließlich der für nationale Inspektions- und Bescheinigungsprogramme zuständigen Beamten, halten eine Schlussbesprechung ab. Bei dieser Besprechung legt der Prüfer die Prüfungsergebnisse in klarer und prägnanter Form dar, sodass die Schlussfolgerungen der Prüfung für den Geprüften klar verständlich sind. Der Geprüfte erstellt einen Aktionsplan zur Behebung der festgestellten Mängel, vorzugsweise mit Zielterminen für den Abschluss.

(8) Binnen 20 Werktagen wird dem Geprüften ein Entwurf des Prüfungsberichts übermittelt. Dieser hat dann 25 Werktage Zeit, zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigefügt und gegebenenfalls darin aufgenommen. Wurde bei der Prüfung jedoch eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen festgestellt, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber binnen zehn Werktagen nach Abschluss der Prüfung.

ANHANG 6-G

PUBLIC

EINFUHRKONTROLLEN UND INSPEKTIONSGEBÜHREN

(1) Für Einfuhrkontrollen gelten folgende Grundsätze:

a) Einfuhrkontrollen umfassen Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen.

b) Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen hängen die Warenuntersuchungen und ihre Häufigkeit von dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko ab.

c) Bei Kontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke gewährleistet die Einfuhrvertragspartei, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Waren sowie ihre Verpackung entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels repräsentativer Stichproben sehr sorgfältig amtlich geprüft werden und dass gegebenenfalls auch die Fahrzeuge, mit denen sie befördert werden, sehr sorgfältig amtlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie, soweit dies festgestellt werden kann, nicht von Schädlingen befallen sind.

d) Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einschlägigen Normen oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so trifft die Einfuhrvertragspartei amtliche Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelten Risiko stehen. Nach Möglichkeit wird dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der Sendung gewährt und Gelegenheit gegeben, sachdienliche Informationen beizutragen, um der Einfuhrvertragspartei dabei zu helfen, eine abschließende Entscheidung über die Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen.

(2) Für Einfuhrkontrollen gelten folgende Häufigkeitsraten:

a) für Tiere und tierische Erzeugnisse:

i) für Einfuhren in die Europäische Union:

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfungen	100 %
2. Nämlichkeitskontrollen	100 %
3. Warenuntersuchungen	
Lebende Tiere	100 %
Erzeugnisse der Kategorie I – Frischfleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnisse, sowie Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] – Fischerzeugnisse, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, frische oder gefrorene Fische sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse – Ganze Eier – Schmalz und ausgelassene Fette – Tierdärme – Bruteier	20 %

[1] Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Erzeugnisse der Kategorie II – Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse – Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagd-/Zuchtwild) und Erzeugnisse davon – Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr – Eierzeugnisse – Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr – Andere Fischereierzeugnisse als die, für die eine Häufigkeitsrate von 20 % gilt – Muscheln – Honig	50 %
Erzeugnisse der Kategorie III – Samen – Embryonen – Dung – Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr) – Gelatine – Froschschenkel und Schnecken – Knochen und Knochenerzeugnisse – Häute und Felle – Borsten, Wolle, Haare und Federn – Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse – Imkereierzeugnisse – Jagdtrophäen – Verarbeitetes Heimtierfutter – Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter – Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke – Heu und Stroh – Krankheitserreger – Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	mindestens 1 % höchstens 10 %

PUBLIC

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Eiweiß (als Massengutsendung)	100 % für die ersten sechs Sendungen (Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission[1]), dann 20 %

ii) für Einfuhren nach Chile:

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfungen	100 %
2. Nämlichkeitskontrollen	100 %
3. Warenuntersuchungen	
4. Lebende Tiere	100 %
Erzeugnisse der Kategorie 1 – Frisches Rindfleisch (Nach Warenuntersuchung mit Feststellung = die nächsten zehn Sendungen)	50 % 100 %
Erzeugnisse der Kategorie 2 – Frisches Fleisch von Geflügel, Schafen, Ziegen, Schweinen, Pferden und Wildtieren – Fleisch von Reptilien und Amphibien – Verarbeitetes Fleisch (Rind, Schweine, Geflügel) – Milch und Milcherzeugnisse – Honig – Ganze Eier	20 %

[1] Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
– Eingeweide – Schlachtnebenerzeugnisse – Sehnen, Knorpel, Rinderzwerchfellpfeiler – Samen und Embryonen – Federmehl, Schalenmehl, Fleisch- und Knochenmehl – Öle und Köder – Bluterzeugnisse – Fleisch- und Drüsenextrakt (Nach Warenuntersuchung mit Feststellung = die nächsten zehn Sendungen)	50 %
Erzeugnisse der Kategorie 3 – Kängurufleisch – Reptilienfleisch – Fleisch und Fleischerzeugnisse in Dosen – Seevögel-Guano – Federn, Haare, Borsten und Mähnen – Kollagen, Gelatine – Blut, Serum, Plasma zur In-vitro-Verwendung – Fertiggerichte – Galle und Nährböden – Bienenwachs – Leder verschiedener Arten – Gelée Royale und Kittharz – Fleischextrakt – Wolle, außer verarbeitete Wolle	mindestens 1 % höchstens 10 %

PUBLIC

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
– Speck, Fette, genießbare Schweineschwarte – Tierisches Blut, Serum und Plasma zur *In-vitro*-Verwendung – Sehnen und Knorpel – Tierisches Fett (Speck, genießbares Leder) – Trockenfleisch – Trophäen und ausgestopfte Tiere – Gegerbtes, halbgegerbtes und gebeiztes Leder, Wet-Blue-Leder – Verarbeitete, gefärbte und veredelte Wolle – Ausgewogenes Heimtierfutter (Nach Warenuntersuchung mit Feststellung = die nächsten zehn Sendungen)	20 %

PUBLIC

b) für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse:

i) für Einfuhren in die Europäische Union, für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Waren, die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission[1] aufgeführt sind:

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfungen	100 %
2. Nämlichkeitskontrollen	100 %
3. Warenuntersuchungen	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Waren sowie ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel werden insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht, um, soweit festgestellt werden kann, sicherzustellen, dass sie nicht von Schädlingen befallen sind.

[1] Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. EU L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

ii) für Einfuhren nach Chile:

A) Bei der Dokumentenprüfung werden sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Sendung kontrolliert, um die Übereinstimmung mit dem Pflanzengesundheitszeugnis festzustellen.

B) Warenuntersuchungen:

B.1) Bei der Warenuntersuchung werden die Sendungen kontrolliert, um den Grad der Verarbeitung festzustellen, z. B. um zu prüfen, ob ein Erzeugnis gefroren, getrocknet oder geröstet ist.

B.2) Bei der pflanzenschutzrechtlichen Inspektion handelt es sich um eine amtliche visuelle Kontrolle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen, um das Vorhandensein von Schädlingen oder die Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften festzustellen.

C) Bei der Abnahme wird der pflanzenschutzrechtliche Status internationaler Transportmittel festgestellt.

PUBLIC

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1. Dokumentenprüfungen	100 %
2. Nämlichkeitskontrollen	100 %
3. Warenuntersuchungen: – Technische Überprüfung – Pflanzenschutzrechtliche Inspektion	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige geregelte Waren sowie ihr Verpackungsmaterial und, falls erforderlich, ihre Beförderungsmittel werden insgesamt oder durch Entnahme charakteristischer Proben amtlich gründlich untersucht, um, soweit festgestellt werden kann, sicherzustellen, dass sie nicht von Schädlingen befallen sind.
Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die ein Pflanzengesundheitsrisiko darstellen	Art der Grenzkontrolle:
Samen, Pflanzen und Pflanzenteile zur Ausbreitung, Vermehrung oder zum Auspflanzen	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Organismen und Mikroorganismen, die im biologischen Pflanzenschutz als Bestäuber, als Produzenten bestimmter Stoffe oder für Untersuchungen eingesetzt werden	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Pflanzenerzeugnisse:	
Pflanzenmaterial, das einem oder mehreren Verarbeitungs- oder Umwandlungsprozessen unterzogen wurde, die eine Veränderung der ursprünglichen Eigenschaften mit sich bringen, und das daher nicht direkt von Schädlingen befallen werden kann, Schädlinge jedoch transportieren oder unter einem Schädlingsbefall aufgrund der Lagerungsbedingungen leiden kann	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Technische Überprüfung

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
Pflanzenmaterial, das, obwohl es einem Verarbeitungsprozess unterzogen wurde, von Schädlingen befallen werden oder Schädlinge beherbergen kann	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Frische Pflanzenerzeugnisse, die zum Verzehr bestimmt sind, durch direkte Verwendung oder nach Umwandlung, die von Schädlingen befallen werden oder Schädlinge beherbergen können	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Sonstige geregelte Gegenstände, die ein Pflanzengesundheitsrisiko darstellen	
Kultursubstrate	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Biodüngemittel	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Transportmittel	Annahme im Zolllabor
Verpackungsmaterial aus Holz	Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Container	Pflanzenschutzrechtliche Inspektion
Gebrauchte Maschinen und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden	Dokumentenprüfungen Nämlichkeitskontrollen Pflanzenschutzrechtliche Inspektion

PUBLIC

ANHANG 6-H

PUBLIC

AUSSTELLUNG VON BESCHEINIGUNGEN

(1) Für die Ausstellung von Bescheinigungen gelten folgende Grundsätze:

a) In Bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Waren setzen die zuständigen Behörden die Artikel 100 und 101 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] sowie die in den Internationalen Standards der FAO für pflanzengesundheitliche Maßnahmen 7 „Pflanzengesundheitliches Zertifizierungssystem“ und 12 „Richtlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse“ festgelegten Grundsätze um.

b) In Bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse gilt Folgendes:

i) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinärrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder tierischen Erzeugnisse, für welche die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und im Allgemeinen über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über Art und Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.

[1] Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. EU L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

ii) Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Angaben bescheinigen, von denen sie keine persönliche Kenntnis haben oder die sie nicht nachprüfen können.

iii) Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständigen Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder tierische Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muss dem Bescheinigungsbefugten die betreffende Bescheinigung oder Urkunde vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.

iv) Der Bescheinigungsbefugte kann eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen,

A) die nach Buchstabe b Ziffern i, ii und iii von einer anderen Person bescheinigt worden sind, die von der zuständigen Behörde ermächtigt ist und der Kontrolle dieser Behörde unterliegt, sofern der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit der zu bescheinigenden Angaben überprüfen kann, oder

B) die im Rahmen von Überwachungsprogrammen mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege von epidemiologischen Überwachungssystemen eingeholt wurden, die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zulässig sind.

PUBLIC

v) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten

A) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen haben, aus denen diese stammen, und

B) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im Klaren sind.

vi) Die Bescheinigungen sind so auszustellen, dass die Zuordnung zwischen Bescheinigung und Sendung gewährleistet ist; sie müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der unter Absatz 3 vorgesehenen Amtssprachen der Einfuhrvertragspartei ausgestellt sein.

vii) Die zuständige Behörde muss in der Lage sein, Bescheinigungen dem jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, dass von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Durchschrift verfügbar ist.

viii) Jede Vertragspartei führt die erforderlichen Kontrollen ein und trifft die notwendigen Kontrollmaßnahmen, um der Ausstellung falscher oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Erstellung oder Verwendung von Bescheinigungen, die vorgeblich aufgrund veterinärrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.

PUBLIC

ix) Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von falschen oder irreführenden Bescheinigungen. Zu diesen Maßnahmen kann die vorläufige Suspendierung der Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören. Insbesondere gilt:

A) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Bescheinigungsbefugter vorsätzlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Maßnahmen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass der betreffende Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann.

B) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass eine natürliche Person oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Maßnahmen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass die betreffende natürliche Person oder das betreffende Unternehmen keine weitere derartige Zuwiderhandlung begehen kann. Diese Maßnahmen können beinhalten, dass der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

(2) Was die Bescheinigung gemäß Artikel 6.9 Absatz 5 anbelangt, so spiegelt die in der Bescheinigung enthaltene Gesundheitsbescheinigung den Status der Gleichwertigkeit des betreffenden Erzeugnisses wider. In der Gesundheitsbescheinigung wird die Einhaltung der Herstellungsnormen der Ausfuhrvertragspartei, die von der Einfuhrvertragspartei als gleichwertig anerkannt wurden, bestätigt.

PUBLIC

(3) Für die Bescheinigung gilt der Gebrauch folgender Amtssprachen:

a) Für die Einfuhr in die Europäische Union gilt Folgendes:

i) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Waren wird die Bescheinigung in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Union und vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt.

ii) Für Tiere und tierische Erzeugnisse wird die Gesundheitsbescheinigung in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats und in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem die Einfuhrkontrollen nach Artikel 6.12 durchgeführt werden.

b) Für die Einfuhr nach Chile wird die Gesundheitsbescheinigung in spanischer Sprache oder in einer anderen Sprache mit einer Übersetzung ins Spanische ausgestellt.

PUBLIC

ANHANG 8-A

PUBLIC

LISTE DER ENERGIEERZEUGNISSE, ROHSTOFFE UND KOHLENWASSERSTOFFE

(1) Liste der Energieerzeugnisse nach HS-Code:

a) feste Brennstoffe (HS-Codes 27.01, 27.02 und 27.04),

b) rohe Öle (HS-Code 27.09),

c) Ölerzeugnisse (HS-Code 27.10 und 27.13–27.15),

d) Erdgas, einschließlich Flüssigerdgas und verflüssigtes Petroleumgas (HS-Code 27.11) und

e) elektrischer Strom (HS-Code 27.16).

(2) Liste der Rohstoffe nach HS-Kapitel:

Kapitel	Position
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
26	Erze sowie Schlacken und Aschen
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

Kapitel	Position
29	Organische chemische Erzeugnisse
71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus – jedoch mit Ausnahme von natürlichen Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen
72	Eisen und Stahl
74	Kupfer und Waren daraus
75	Nickel und Waren daraus
76	Aluminium und Waren daraus
78	Blei und Waren daraus
79	Zink und Waren daraus
80	Zinn und Waren daraus
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

PUBLIC

(3) Liste der Kohlenwasserstoffe nach HS-Code:

a) rohe Öle (HS-Code 27.09) und

b) Erdgas (HS-Code 27.11).

ANHANG 8-B

PUBLIC

AUSFUHRPREISKONDITIONEN NACH ARTIKEL 8.5 ABSATZ 2

(1) Für Maßnahmen, die Chile gemäß Artikel 8.5 Absatz 2 einführt oder aufrechterhält, gelten folgende Voraussetzungen:

a) Die Maßnahme darf nicht zu einer Ausfuhrbeschränkung für Ausfuhren in die Europäische Union gemäß Artikel 2.11 führen.

b) Die Maßnahme darf die Fähigkeit der Europäischen Union, Rohstoffe aus Chile zu beziehen, nicht beeinträchtigen.

c) Wird der Rohstoff zu einem Vorzugspreis an einen Wirtschaftsbeteiligten in einem Drittland geliefert, so ist dieser Preis unverzüglich und bedingungslos auch Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union zu gewähren, die sich in einer ähnlichen Lage befinden.

d) Die Maßnahme darf nicht zu einem Vorzugspreis führen, der unter dem niedrigsten Preis liegt, der in den vorangegangenen 12 Monaten für die Ausfuhr derselben Ware erzielt wurde.

(2) Im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Chiles werden die in Absatz 1 genannte Maßnahme und die Art und Weise ihrer Durchführung öffentlich zugänglich gemacht, und Chile übermittelt der Europäischen Union auf Ersuchen detaillierte und zuverlässige Informationen zum Anwendungsbereich, zum von der Maßnahme betroffenen Produktionsvolumen, zu der Frage, ob interne Verkäufe zu Vorzugspreisen getätigt wurden, sowie zum internen Preis, der sich aus der Maßnahme ergibt.

ANHANG 9-A

PUBLIC

VON DEN PARTEIEN ANERKANNTE
INTERNATIONALE NORMUNGSORGANISATIONEN

1. Bureau International des Poids et Mesures (BIPM)

2. Codex-Alimentarius-Kommission

3. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization, ICAO)

4. Internationaler Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (International Council on Harmonisation of Technical Requirements for Pharmaceuticals for Human Use, ICH)

5. Internationale Elektrotechnische Kommission (International Electrotechnical Commission, IEC)

6. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

7. Internationale Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, IMO)

8. Internationaler Olivenrat (IOR)

9. Internationalen Organisation für Rebe und Wein (International Organisation of Vine and Wine, OIV)

10. Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization, ISO)

11. Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen (International Organization of Legal Metrology, OIML)

12. Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU)

13. Sachverständigenunterausschuss der Vereinten Nationen für das Global Harmonisierte System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (United Nations Sub-Committee of Experts on the Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals, UN/SCEGHS)

14. Weltpostverein (Universal Postal Union, UPU)

15. Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE)

16. Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, WOAH)

PUBLIC

ANHANG 9-B

PUBLIC

KONFORMITÄTSBEWERTUNG – BEREICHE UND BESONDERHEITEN

(1) Liste der Bereiche[1]:

a) Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von Absatz 2,

b) Sicherheitsaspekte von Maschinen im Sinne von Absatz 2,

c) elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln im Sinne von Absatz 2,

d) Energieeffizienz, einschließlich Ökodesign-Anforderungen,

e) Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikaltgeräten und

f) Sanitäreinrichtungen.

[1] Zur Klarstellung: Dieser Anhang gilt nicht für ganze Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Eisenbahnen oder Kraftfahrzeuge und auch nicht für spezielle Ausrüstungsgegenstände für Wasserfahrzeuge, Eisenbahnen, Luftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ bezeichnet die elektromagnetische Verträglichkeit (Störung und Störfestigkeit) von Geräten, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme; hiervon ausgenommen sind:

i) Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre,

ii) Betriebsmittel für radiologische oder medizinische Zwecke,

iii) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,

iv) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,

v) Messinstrumente,

vi) nichtselbsttätige Waagen,

vii) Betriebsmittel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine elektromagnetischen Störungen verursachen, und

viii) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden;

PUBLIC

b) „Energieeffizienz“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie und dem Energieeinsatz eines Erzeugnisses mit Auswirkungen auf den Energieverbrauch während der Nutzung unter Berücksichtigung einer effizienten Ressourcenallokation;

c) „Sicherheitsaspekte von Elektro- und Elektronikgeräten“ bezeichnet die Sicherheitsaspekte von Geräten außer Maschinen, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen, und von Geräten zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme, die für den Betrieb mit einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V bei Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V bei Gleichstrom ausgelegt sind, sowie von Geräten, die zum Zwecke der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß elektromagnetische Wellen in einem Frequenzbereich von unter 3000 GHz ausstrahlen oder empfangen; hiervon ausgenommen sind unter anderem:

i) Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre,

ii) Betriebsmittel für radiologische oder medizinische Zwecke,

iii) elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,

iv) Funkanlagen, die von Funkamateuren verwendet werden,

v) Elektrizitätszähler,

vi) Haushaltssteckvorrichtungen,

PUBLIC

vii) Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,

viii) Spielzeug,

ix) kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden oder

x) Bauerzeugnisse zum dauerhaften Einbau in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus, deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks des Hoch- oder Tiefbaus auswirkt, z. B. Kabel, Feuermelder oder elektrische Türen;

d) „Sicherheitsaspekte von Maschinen“ bezeichnet die Sicherheitsaspekte einer Gesamtheit von Maschinen, bestehend aus mindestens einem beweglichen Teil, das durch ein Antriebssystem unter Nutzung einer oder mehrerer Energiequellen wie thermische, elektrische, pneumatische, hydraulische oder mechanische Energie angetrieben wird, die, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren; hiervon ausgenommen sind Maschinen mit hohem Gefahrenpotenzial, wie von jeder Vertragspartei definiert;

e) „Sanitäreinrichtungen“ bezeichnet Toiletten, Whirlpools, Küchenspülen, Urinale, Badewannen, Duschbecken, Bidets oder Waschbecken.

(3) Nach Artikel 9.9 Absatz 7 kann der Handelsrat die Liste der Bereiche in Absatz 1 dieses Anhangs ändern.

PUBLIC

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei für Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich dieses Anhangs fallen, unter folgenden Bedingungen Anforderungen an die obligatorische Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte für die in diesem Anhang genannten Bereiche einführen:

a) Es gibt zwingende Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit, die die Einführung solcher Anforderungen rechtfertigen.

b) Die Einführung solcher Anforderungen wird durch fundierte technische oder wissenschaftliche Informationen über die Leistung dieser Erzeugnisse gestützt.

c) Solche Anforderungen sind nicht handelsbeschränkender als notwendig, um das berechtigte Ziel der Vertragspartei zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden.

d) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte die Vertragspartei die Notwendigkeit für die Einführung solcher Anforderungen nicht vorhersehen.

Die Vertragspartei, die solche Anforderungen einführt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab darüber, hält mit ihr Rücksprache und berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Anforderungen die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei so weit wie irgend möglich.

PUBLIC

ANHANG 9-C

KRAFTFAHRZEUGE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE UND TEILE DAVON

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Übereinkommen von 1958“ bezeichnet das am 20. März 1958 in Genf unterzeichnete Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden;

b) „HS 2017“ bezeichnet die von der Weltzollorganisation herausgegebene Ausgabe 2017 der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;

c) „UNECE“ bezeichnet die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;

d) „UN-Regelungen“ bezeichnet technische Vorschriften, die im Einklang mit dem Übereinkommen von 1958 angenommen wurden.

(2) Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe sind mit den im Übereinkommen von 1958 oder in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens definierten Begriffen bedeutungsgleich.

PUBLIC

(3) Dieser Anhang gilt für den Handel zwischen den Vertragsparteien in allen in Absatz 1.2 der Gesamtresolution der UNECE über Fahrzeugtechnik (R.E.3)[1] definierten Kategorien von Kraftfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen und Teilen davon, die unter anderem unter die Kapitel 40, 84, 85, 87, 90 und 94 des HS 2017 fallen (im Folgenden „erfasste Erzeugnisse“).

(4) In Bezug auf die erfassten Erzeugnisse werden mit diesem Anhang folgende Ziele verfolgt:

a) Beseitigung und Verhinderung nichttarifärer Hemmnisse für den bilateralen Handel,

b) Erleichterung der Zulassung neuer Kraftfahrzeuge auf der Grundlage von Zulassungsregelungen, die unter anderem im Übereinkommen von 1958 festgelegt sind,

c) Schaffung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz beruhen, und

d) Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt unter Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, das gewünschte Schutzniveau und Regelungskonzepte festzulegen.

(5) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es sich bei den UN-Regelungen um einschlägige internationale Normen für die erfassten Erzeugnisse handelt.

[1] Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 vom 11. Juli 2017.

(6) Jede Einfuhrvertragspartei gewährt neuen Kraftfahrzeugen oder neuen Kraftfahrzeugausrüstungen oder Teilen davon Zugang zu ihrem Markt, sofern der Hersteller gemäß den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei bescheinigt hat, dass das Fahrzeug oder die Ausrüstung oder das Teil davon den in der Einfuhrvertragspartei geltenden Sicherheitsnormen oder technischen Vorschriften entspricht[1].

(7) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Chile bestimmte technische Vorschriften der Europäischen Union und der UNECE sowie die Anerkennung der entsprechenden Prüfberichte und Typgenehmigungsbescheinigungen in seine technischen Vorschriften aufgenommen hat.

(8) Chile erkennt Typgenehmigungsbögen der Europäischen Union und der UNECE, die gemäß den technischen Vorschriften der Europäischen Union und der UNECE ausgestellt wurden, als Bescheinigung der Konformität der erfassten Erzeugnisse mit den technischen Vorschriften Chiles an, ohne weitere Prüfungen zu verlangen oder Auflagen zur Überprüfung oder Bescheinigung der Einhaltung von in diesen Typgenehmigungsbögen der Europäischen Union und der UNECE erfassten Anforderungen aufzustellen, es sei denn, dies würde nach den technischen Vorschriften Chiles eine Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellen.

[1] Zur Klarstellung: Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, neuen Kraftfahrzeugen oder neuen Kraftfahrzeugausrüstungen und Teilen davon, die gemäß den Sicherheits- und Emissionsnormen eines Drittlandes zertifiziert sind, Zugang zu ihrem Markt zu gewähren oder die Bescheinigung der Einhaltung bestehender Sicherheits- und Emissionsnormen für Kraftfahrzeuge zu verlangen, die eine Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vorbehaltlich des Absatzes 7 aufrechterhält.

(9) Chile kann seine technischen Vorschriften ändern, wenn es der Auffassung ist, dass die technischen Vorschriften der Europäischen Union oder der UNECE nicht mehr das von ihm angestrebte Schutzniveau gewährleisten oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellen. Vor der Einführung solcher Änderungen unterrichtet Chile die Europäische Union über die nach Artikel 9.13 benannten Kontaktstellen und liefert auf Ersuchen Informationen über die Gründe für diese Änderungen.

(10) Die zuständigen Behörden der Einfuhrvertragspartei können überprüfen, ob die erfassten Erzeugnisse allen einschlägigen technischen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei entsprechen. Die Überprüfung erfolgt durch Stichprobenerhebungen auf dem Markt und in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei.

(11) Die Einfuhrvertragspartei kann vom Anbieter verlangen, ein Erzeugnis, das diesen technischen Vorschriften nicht entspricht, vom Markt zu nehmen.

(12) Unbeschadet des Rechts jeder Vertragspartei, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Straßenverkehrssicherheit, den Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit und die Verhinderung irreführender Geschäftspraktiken entsprechend ihrem gewünschten Schutzniveau erforderlich sind, unterlassen es beide Vertragsparteien, die Vorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch Regulierungsmaßnahmen, die für die erfassten Erzeugnisse spezifisch sind, zunichtezumachen oder zu schmälern.

PUBLIC

(13) Die Einfuhrvertragspartei bemüht sich, die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die eine neue Technologie oder ein neues Merkmal enthalten, zu der bzw. dem in der Einfuhrvertragspartei noch keine Regelung besteht, zu gestatten, es sei denn, sie hat begründete Zweifel an der Sicherheit des betreffenden Erzeugnisses, die sich auf wissenschaftliche oder technische Daten stützen, die nachweisen, dass von dieser neuen Technologie oder diesem neuen Merkmal ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt ausgeht. Beschließt die Einfuhrvertragspartei, das Inverkehrbringen abzulehnen, so teilt sie diese Entscheidung der anderen Vertragspartei so bald wie möglich mit.

(14) Die Vertragsparteien arbeiten in allen Fragen, die für die Durchführung dieses Anhangs von Belang sind, im Rahmen des Unterausschusses „Technische Handelshemmnisse“ zusammen und tauschen diesbezüglich Informationen aus.

PUBLIC

ANHANG 9-D

REGELUNG NACH ARTIKEL 9.7 ABSATZ 5 BUCHSTABE B
FÜR DEN SYSTEMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH
ÜBER DIE SICHERHEIT VONVERBRAUCHERPRODUKTEN
UND ÜBER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE
PRÄVENTIONS-, RESTRIKTIONS- UND KORREKTURMAßNAHMEN

Der Handelsrat kann diesen Anhang gemäß Artikel 9.7 Absatz 10 ändern.

PUBLIC

ANHANG 9-E

VEREINBARUNG NACH ARTIKEL 9,7 ABSATZ 6
ÜBER DEN REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU MAßNAHMEN,
DIE IN BEZUG AUF NICHTLEBENSMITTELERZEUGNISSE ERGRIFFEN WERDEN,
BEI DENEN DIE VORSCHRIFTEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN
UND DIE NICHT UNTER ARTIKEL 9,7 ABSATZ 5 FALLEN

Der Handelsrat kann diesen Anhang gemäß Artikel 9.7 Absatz 10 ändern.

PUBLIC

ANHANG 10-A

PUBLIC

VORBEHALTE IN BEZUG AUF BESTEHENDE MAßNAHMEN

Kopfvermerke

(1) In den Listen der Vertragsparteien in den Anlagen 10-A-1 und 10-A-2 sind gemäß den Artikeln 10.11 und 11.8 die Vorbehalte enthalten, die von den Vertragsparteien in Bezug auf bestehende Maßnahmen angebracht wurden, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 11.6,

b) Artikel 10.6 oder 11.4,

c) Artikel 10.8,

d) Artikel 10.10 oder

e) Artikel 10.9.

(2) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(3) Jeder Vorbehalt besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Sektor“, die den allgemeinen Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, bezeichnet,

b) der Rubrik „Teilsektor“, die den spezifischen Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet,

c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die vom Vorbehalt erfasste Tätigkeit gemäß der CPC, gemäß der ISIC Rev. 3.1 oder gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im jeweiligen Vorbehalt Bezug genommen wird,

d) der Rubrik „Art des Vorbehalts“, in der die in Absatz 1 dieses Anhangs angegebene Verpflichtung, bezüglich welcher der Vorbehalt angebracht wird, spezifiziert wird,

e) der Rubrik „Zuständigkeitsebene“, die die Zuständigkeitsebene bezeichnet, auf der die Maßnahme aufrechterhalten wird, für die der Vorbehalt angebracht wird,

f) der Rubrik „Maßnahmen“, in der die Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, für die der Vorbehalt angebracht wird und die gegebenenfalls in der Rubrik „Beschreibung“ erläutert werden, angegeben sind; eine in der Rubrik „Maßnahmen“ aufgeführte „Maßnahme“

   i) ist die ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens geänderte, fortgeführte oder erneuerte Maßnahme,

PUBLIC

ii) beinhaltet jede nachgeordnete Maßnahme, die nach Maßgabe und im Einklang mit der übergeordneten Maßnahme eingeführt oder aufrechterhalten wurde, und

iii) beinhaltet in Bezug auf die Liste der Europäischen Union alle Gesetze oder sonstigen Maßnahmen, mit denen eine Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt wird,

g) in der Rubrik „Beschreibung“ sind die nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird, aufgeführt.

(4) Zur Klarstellung: Führt eine Vertragspartei eine neue Maßnahme auf einer anderen Zuständigkeitsebene ein als derjenigen, auf der der Vorbehalt ursprünglich angebracht wurde, und ersetzt diese neue Maßnahme in dem Gebiet, auf das sie Anwendung findet, tatsächlich den nichtkonformen Aspekt der ursprünglichen Maßnahme, die in der Rubrik „Maßnahmen“ genannt wurde, so gilt die neue Maßnahme als „Modifizierung“ der ursprünglichen Maßnahme im Sinne von Artikel 10.11 Absatz 1 Buchstabe c oder Artikel 11.8 Absatz 1 Buchstabe c.

(5) Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt wird im Lichte der einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Kapiteln oder Abschnitten ausgelegt, gegen die der Vorbehalt angebracht wird. Die Rubrik „Maßnahmen“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

(6) Für die Zwecke der Listen der Vertragsparteien bezeichnet „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC Rev 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

PUBLIC

(7) Für die Zwecke der Listen der Vertragsparteien wird ein Vorbehalt in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Vertragsparteien in Bezug auf Artikel 11.6 und nicht in Bezug auf Artikel 11.4 oder – in Anhang 10-C – in Bezug auf Artikel 11.7 angebracht. Ein solches Erfordernis wird ferner nicht als Vorbehalt in Bezug auf Artikel 10.6 angesehen.

(8) Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Vorbehalte Belgiens deckt die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften ab, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geltend gemachten Vorbehalte bezeichnet die regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Ålandinseln. Ein Vorbehalt auf Ebene Chiles gilt für eine Maßnahme der Zentralregierung oder einer lokalen Gebietskörperschaft.

(9) Die Listen der Vertragsparteien beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 10.6, 11.4 oder 11.6 darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht in diesem Anhang aufgeführt sind.

(10) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht eine Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Chiles auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(11) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Europäischen Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 10, die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(12) Die Listen der Vertragsparteien gelten nur für die Gebiete der Vertragsparteien gemäß Artikel 33.8 und sind nur im Rahmen der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Chile relevant. Sie berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Rechts der Europäischen Union.

(13) In der Liste der Europäischen Union werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich all ihrer Mitgliedstaaten

AT Österreich

PUBLIC

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

PUBLIC

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakei

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

PUBLIC

Anlage 10-A-1

PUBLIC

LISTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen Berufe)

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 8 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 9 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 12 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 14 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 15 – Energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 16 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor:	Alle Sektoren
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
Kapitel/Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

PUBLIC

Beschreibung:

a) Niederlassungsform

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

EU: Eine Behandlung, die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union juristischen Personen gewährt wird, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, einschließlich solcher, die in der Europäischen Union von Investoren Chiles gegründet wurden, wird Personen, die außerhalb der Europäischen Union niedergelassen sind, sowie Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen dieser juristischen Personen, einschließlich Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen juristischer Personen Chiles, nicht gewährt.

Eine weniger günstige Behandlung kann juristischen Personen gewährt werden, die gemäß dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats gegründet wurden und die nur ihren satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats aufweisen.

Maßnahmen:

EU: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

Dieser Vorbehalt gilt nur für Dienstleistungen des Gesundheitswesens, des Sozialwesens oder Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen:

EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Jeder Mitgliedstaat kann beim Verkauf seines Eigenkapitals an bzw. der Vermögenswerte von einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, die Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung (CPC 93, 92) erbringen, oder bei der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte das Eigentum von Investoren aus Chile oder deren Unternehmen an diesem Eigenkapital oder diesen Vermögenswerten untersagen oder beschränken und/oder die Fähigkeit der Eigentümer dieses Eigenkapitals und dieser Vermögenswerte, ein daraus entstehendes Unternehmen zu kontrollieren, beschränken. In Bezug auf einen solchen Verkauf oder eine solche sonstige Verfügung kann jeder Mitgliedstaat Maßnahmen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des höheren Managements oder von Mitgliedern von Leitungs- bzw. Kontrollorganen einführen oder aufrechterhalten.

Für die Zwecke dieses Vorbehalts

i) gelten alle nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufrechterhaltenen oder eingeführten Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der sonstigen Verfügung das Eigentum am Eigenkapital oder an Vermögenswerten untersagt oder beschränkt wird oder die in diesem Vorbehalt beschriebenen Staatsangehörigkeitserfordernisse auferlegt werden, als bestehende Maßnahmen und

ii) bezeichnet „Staatsunternehmen“ ein Unternehmen, das Eigentum eines Mitgliedstaats ist oder durch Beteiligungen von einem solchen kontrolliert wird, und schließt Unternehmen ein, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausschließlich zu dem Zweck des Verkaufs von Eigenkapital an einem bestehenden Staatsunternehmen oder einer bestehenden staatlichen Stelle, des Verkaufs der Vermögenswerte dieser Einheiten oder der Verfügung über dieses Eigenkapital bzw. über diese Vermögenswerte gegründet werden.

Maßnahmen:

EU: Wie vorstehend in der Rubrik Beschreibung dargelegt.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

AT: Für den Betrieb einer Zweigniederlassung müssen Gesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Nicht-EWR-Gesellschaften) mindestens eine für ihre Vertretung zuständige Person benennen, die in Österreich gebietsansässig ist.

Executives (Geschäftsführer, natürliche Personen), die für die Einhaltung der österreichischen Gewerbeordnung verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

BG: Ausländische juristische Personen dürfen, sofern sie nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, einer Geschäftstätigkeit nachgehen und eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie in der Republik Bulgarien in Form eines im Handelsregister registrierten Unternehmens gegründet wurden. Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.

Repräsentanzen ausländischer Unternehmen müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer registriert sein und dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern nur für ihren Eigentümer als Vertreter oder Agenten handeln.

PUBLIC

EE: Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Zweigniederlassung nicht in Estland, einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig ist, muss die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft oder die ausländische Gesellschaft eine Kontaktstelle benennen, deren estnische Anschrift für die Zustellung von Verfahrensunterlagen des Unternehmens und Willenserklärungen genutzt werden kann, die an das Unternehmen (d. h. die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft) gerichtet sind.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

FI: Mindestens einer der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft muss im EWR gebietsansässig sein oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, seinen Sitz im EWR haben (Zweigniederlassungen sind nicht zulässig). Die für die Registrierung zuständige Behörde kann Ausnahmen gewähren.

Um ein Gewerbe als privater Unternehmer auszuüben, ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.

Eine ausländische Organisation eines Landes, das nicht zum EWR gehört, benötigt für die Ausübung einer Geschäftstätigkeit oder eines Gewerbes durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland eine Gewerbeerlaubnis.

Mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sowie der Geschäftsführer müssen im EWR gebietsansässig sein. Die für die Registrierung zuständige Behörde kann für Unternehmen Ausnahmen gewähren.

PUBLIC

SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsführung und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen im EWR gebietsansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR gebietsansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitserfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR gebietsansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR gebietsansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen.

Bei Aktiengesellschaften und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands, mindestens 50 % der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR gebietsansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden gebietsansässig, muss das Leitungs- bzw. Kontrollorgan eine in Schweden gebietsansässige Person einsetzen und eintragen lassen, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen.

SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers in das entsprechende Register (Handelsregister, Unternehmensregister oder sonstiges Berufsregister) eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.

Maßnahmen:

AT: Aktiengesetz, BGBL. Nr. 98/1965, § 254 (2),

GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906, § 107 (2) und Gewerbeordnung, BGBL. Nr. 194/1994, § 39 (2a).

BG: Handelsgesetz, Artikel 17a und

Investitionsförderungsgesetz, Artikel 24.

EE: Äriseadustik (Handelsgesetzbuch), § 631 Absätze 1, 2 und 4.

FI: Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Gesetz über das Recht auf freie Gewerbeausübung) (122/1919), § 1,

Osuuskuntalaki (Genossenschaftsgesetz) 1488/2001,

Osakeyhtiölaki (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) (624/2006) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

SE: Lag om utländska filialer m.m. (Gesetz über Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen) (1992:160),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

PUBLIC

Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und Gesetz über Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (1994:1927).

SK: Gesetz 513/1991 über das Handelsgesetzbuch (Artikel 21), Gesetz 455/1991 über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen und

Gesetz Nr. 404/2011 über die Ansässigkeit von Ausländern (Artikel 22 und 32).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung und Leistungsanforderungen:

BG: Niedergelassene Unternehmen dürfen Staatsangehörige von Drittländern nur für Stellen einstellen, für die kein Erfordernis der bulgarischen Staatsangehörigkeit besteht. Die Gesamtzahl der von einem niedergelassenen Unternehmen während des Zeitraums der vorhergehenden 12 Monate beschäftigten Staatsangehörigen von Drittländern darf 20 % (bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 %) der durchschnittlichen Zahl der mit einem Arbeitsvertrag eingestellten Staatsangehörigen Bulgariens, anderer Mitgliedstaaten, von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht übersteigen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Staatsangehörigen eines Drittlandes durch eine Arbeitsmarktprüfung nachweisen, dass für die jeweilige Stelle keine geeignete Arbeitskraft mit bulgarischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz zur Verfügung steht.

Für hoch qualifiziertes Personal, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer sowie unternehmensintern transferierte Personen, Forscher und Studenten besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl von Staatsangehörigen von Drittländern, die ein Unternehmen beschäftigen kann. Für die Einstellung von Staatsangehörigen von Drittländern aus diesen Kategorien ist keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich.

PUBLIC

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

PL: Die Tätigkeiten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. In allen Sektoren außer juristischen Dienstleistungen können Nicht-EU-Investoren und ihre Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben, während internen Investoren und Unternehmen auch die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (offene Handelsgesellschaft und Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung) offenstehen.

PUBLIC

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 6. März 2018 über Vorschriften für die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmer und sonstiger ausländischer Personen im Gebiet der Republik Polen.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Für den Erwerb, den Kauf, das Mieten oder Pachten von Immobilien benötigen natürliche Personen und Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse des Erwerbs (insbesondere in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht) erkannt wird.

CY: Zyprer oder Personen zyprischen Ursprungs sowie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen in Zypern ohne Einschränkung Grundbesitz erwerben. Ausländer dürfen Immobilien außer von Todes wegen nur mit Genehmigung des Ministerrates erwerben. Überschreitet der Erwerb von Immobilien durch Ausländer die für die Errichtung eines Hauses oder beruflich genutzter Räume erforderliche Größe des Geländes oder anderweitig die Fläche von zwei Donum (2676 m^2), so gelten für alle Genehmigungen des Ministerrates die Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Kriterien, die in Verordnungen des Ministerrates festgelegt und vom Repräsentantenhaus gebilligt worden sind. Ausländer ist jede Person, die nicht Bürger der Republik Zypern ist, einschließlich ausländisch kontrollierter Unternehmen. Der Begriff umfasst weder Ausländer zyprischen Ursprungs noch nichtzyprische Ehegatten von Bürgern der Republik Zypern.

PUBLIC

CZ: Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von Staatsangehörigen Tschechiens, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehören, erworben werden. Juristische Personen können staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Staat sind, der Vertragspartei des Abkommens über den EWR ist oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehört.

DK: Natürliche Personen, die nicht in Dänemark gebietsansässig sind und nicht früher während eines Zeitraums von insgesamt fünf Jahren in Dänemark gebietsansässig waren, benötigen gemäß dem dänischen Erwerbsgesetz eine Genehmigung des Justizministeriums für den Erwerb des Eigentums an Immobilien in Dänemark. Dies gilt auch für juristische Personen, die nicht in Dänemark registriert sind. Natürlichen Personen wird der Erwerb von Immobilien genehmigt, wenn der Antragsteller die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzt.

Bei juristischen Personen, die nicht in Dänemark registriert sind, wird der Erwerb von Immobilien im Allgemeinen genehmigt, wenn der Erwerb eine Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Käufers ist. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn der Antragsteller die Immobilie als Zweitwohnsitz nutzt. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn mittels einer umfassenden und konkreten Beurteilung festgestellt wird, dass der Antragsteller sehr enge Beziehungen zu Dänemark unterhält.

PUBLIC

Genehmigungen nach dem Erwerbsgesetz werden nur für den Erwerb einer genau bezeichneten Immobilie erteilt. Der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch natürliche oder juristische Personen ist zudem durch das dänische Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe geregelt, das für alle Personen, sowohl für Dänen als auch für Ausländer, Einschränkungen beim Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz vorsieht. Daher müssen alle natürlichen und juristischen Personen, die landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben wollen, die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Das bedeutet im Allgemeinen, dass ein begrenztes Ansässigkeitserfordernis auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz angewandt wird. Das Ansässigkeitserfordernis ist nicht personenbezogen. Juristische Personen müssen zu den in § 20 und § 21 des Gesetzes aufgezählten Typen gehören und in der Union oder im EWR registriert sein.

EE: Eine juristische Person aus einem Mitgliedstaat der OECD hat das Recht, eine Immobilie zu erwerben, die Folgendes umfasst:

i) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen insgesamt ohne Einschränkungen;

ii) zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß der Liste in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ausgenommen Fischereierzeugnisse und Baumwolle (im Folgenden „landwirtschaftliches Erzeugnis“), befasst war;

iii) zehn oder mehr Hektar forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit Forstwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes (im Folgenden „Forstwirtschaft“) oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst war;

iv) weniger als zehn Hektar landwirtschaftliche Flächen und weniger als zehn Hektar forstwirtschaftliche Flächen, aber insgesamt zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen, wenn die juristische Person während der drei Jahre, die dem Geschäftsvorfall zum Erwerb der Immobilie vorhergehen, mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder mit Forstwirtschaft befasst war.

Wenn eine juristische Person die Anforderungen gemäß den Ziffern ii, iii und iv nicht erfüllt, kann sie eine Immobilie, die zehn oder mehr Hektar landwirtschaftliche Flächen, forstwirtschaftliche Flächen oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen zusammen umfasst, nur mit Genehmigung des Rates der lokalen Selbstverwaltung des Ortes, an dem die zu erwerbende Immobilie belegen ist, erwerben.

In bestimmten geografischen Regionen gelten Einschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten.

EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für natürliche oder juristische Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten und des EWR verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

HR: Ausländische Unternehmen dürfen nur dann Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen erwerben, wenn sie in Kroatien als juristische Personen gegründet wurden und dort niedergelassen sind. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Ausländer können keine landwirtschaftlichen Nutzflächen erwerben.

PUBLIC

MT: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, dürfen keine Immobilien für gewerbliche Zwecke erwerben. Unternehmen, bei denen die Nicht-EU-Beteiligung am Beteiligungsbesitz 25 % (oder mehr) beträgt, benötigen für den Erwerb von Immobilien für gewerbliche oder Geschäftszwecke eine Genehmigung der zuständigen Behörde (Finanzminister). Die zuständige Behörde prüft, ob der vorgeschlagene Erwerb einen Nettonutzen für die maltesische Wirtschaft darstellt.

PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 25/2007,

Kärntner Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2004,

NÖ- Grundverkehrsgesetz, LGBL. 6800,

OÖ- Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 88/1994,

Salzburger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 9/2002,

Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 134/1993,

PUBLIC

Tiroler Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 61/1996,

Voralberger Grundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 42/2004, und

Wiener Ausländergrundverkehrsgesetz, LGBL. Nr. 11/1998.

CY Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Ausländer) (Kapitel 109) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 503/2012 Slg. über die staatliche Landverwaltungsbehörde in der geänderten Fassung.

DK: Dänisches Gesetz über den Erwerb von Immobilien (Konsolidierungsgesetz Nr. 265 vom 21. März 2014 über den Erwerb von Immobilien),

Verordnung über den Erwerb (Verordnung Nr. 764 vom 18. September 1995) und

Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Konsolidierungsgesetz Nr. 27 vom 4. Januar 2017).

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs von Immobilien), Kapitel 2 § 4, Kapitel 3 § 10, 2017.

EL: Gesetz 1892/1990 in der gegenwärtig geltenden Fassung, hinsichtlich der Anwendung in Verbindung mit Ministerialentscheidung F.110/3/330340/S.120/7-4-14 des Verteidigungsministers und des Ministers für den Schutz der Bürger.

PUBLIC

HR: Gesetz über das Eigentum und andere Besitzrechte (OG 91/96, 68/98, 137/99, 22/00, 73/00, 129/00, 114/01, 79/06, 141/06, 146/08, 38/09, 143/12, 152/14), Artikel 354 bis 358.b, Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19), Artikel 2 und Gesetz über allgemeine Verwaltungsverfahren.

MT: Gesetz über Immobilien (Erwerb durch Gebietsfremde) (Kapitel 246) und Protokoll Nr. 6 zum EU-Beitrittsvertrag über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta.

PL: Gesetz vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Amtsblatt des Jahres 2016, Eintrag 1061 (geänderte Fassung)).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

HU: Für den Erwerb von Immobilien durch Gebietsfremde ist eine Genehmigung der für den geografischen Standort der Immobilie zuständigen Behörde erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Regierungsdekret Nr. 251/2014 (X. 2.) über den Erwerb von Immobilien (mit Ausnahme von Flächen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden) durch Ausländer und Gesetz LXXVIII von 1993 (Absatz 1/A).

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

LV: Der Erwerb von städtischen Grundstücken durch Staatsangehörige Chiles ist durch in Lettland oder einem anderen Mitgliedstaat eingetragene juristische Personen gestattet,

i) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals einzeln oder insgesamt im Eigentum von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, der lettischen Regierung oder einer lettischen Gemeinde steht,

ii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands steht, mit dem Lettland ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat, das vor dem 31. Dezember 1996 vom lettischen Parlament gebilligt wurde,

iii) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im Eigentum von natürlichen Personen und Unternehmen eines Drittlands steht, mit dem Lettland nach dem 31. Dezember 1996 ein bilaterales Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen geschlossen hat und darin die Rechte lettischer Staatsangehöriger und Unternehmen auf den Erwerb von Grundbesitz in dem jeweiligen Drittland festgelegt sind,

iv) wenn mehr als 50 % ihres Eigenkapitals insgesamt im Eigentum von Personen gemäß den Ziffern i bis iii steht oder

v) die öffentliche Aktiengesellschaften sind, deren Anteile an der Börse gehandelt werden.

PUBLIC

Sofern Chile lettischen Staatsangehörigen und Unternehmen den Erwerb von städtischen Immobilien in seinen Gebieten gestattet, wird Lettland Staatsangehörigen und Unternehmen Chiles den Erwerb von städtischen Immobilien in Lettland unter denselben Bedingungen wie lettischen Staatsangehörigen gestatten.

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Landreform in den Städten der Republik Lettland, Abschnitte 20 und 21.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen.

ES: Für ausländische Investitionen in Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

RO: Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen (ausgenommen Staatsangehörige und juristische Personen eines EWR-Mitgliedstaats) dürfen nach den in internationalen Verträgen geregelten Bedingungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Grundeigentumsrechte erwerben. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und juristische Personen dürfen Grundeigentumsrechte nicht zu günstigeren Bedingungen erwerben als sie für natürliche oder juristische Personen der Europäischen Union gelten.

PUBLIC

Maßnahmen:

DE: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

ES: Königliches Dekret 664/1999 vom 23. April 1999 über ausländische Investitionen.

RO: Gesetz Nr. 17/2014 über Regelungen betreffend die Veräußerung und den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, die sich außerhalb von Ortschaften befinden sowie zur Änderung, und

Gesetz Nr. 268/2001 über die Privatisierung von Gesellschaften, die landwirtschaftliche Flächen der öffentlichen und privaten Ländereien des Staats verwalten, und über die Gründung der Agentur für staatliche Ländereien, einschließlich späterer Änderungen.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen (mit Ausnahme der gesundheitsbezogenen Berufe)

Sektor – Teilsektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen; Patentanwalt (patent agent, industrial property agent, intellectual property attorney); Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 861, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674, Teil von 879
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel/Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

PUBLIC

Beschreibung:

a) Juristische Dienstleistungen (Teil von CPC 861)[1]

Zur Klarstellung: Im Einklang mit den Kopfvermerken, insbesondere der Nummer 9, können die Anforderungen für die Registrierung bei einer Anwaltskammer das Erfordernis beinhalten, dass die um die Registrierung nachsuchende Person ein Studium der Rechtswissenschaften im Aufnahmestaat abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist oder ein Referendariat unter Aufsicht eines zugelassenen Anwalts absolviert hat oder über eine Kanzlei oder eine Postanschrift im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Anwaltskammer verfügt. Einige Mitgliedstaaten können für natürliche Personen, die bestimmte Positionen in einer Anwaltskanzlei, einer Gesellschaft, einem Unternehmen oder für Anteilseigener innehaben, das Erfordernis aufstellen, dass sie das Recht haben, im Aufnahmestaat zu praktizieren.

---

[1] Für die Zwecke dieses Vorbehalts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
a) „internes Recht“ bezeichnet das Recht des betreffenden Mitgliedstaats und das Recht der Europäischen Union;
b) „Völkerrecht“ bezeichnet das Völkerrecht mit Ausnahme des Rechts der Europäischen Union, einschließlich des durch internationale Verträge und Übereinkommen geschaffenen Rechts sowie des internationalen Gewohnheitsrechts;
c) „Rechtsberatung“ umfasst die Beratung von und die Konsultation mit Mandanten in Angelegenheiten wie Transaktionen, Beziehungen und Streitigkeiten, die die Anwendung oder Auslegung von Rechtsvorschriften betreffen, die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Verhandlungen und sonstigen Kontakten mit Dritten in solchen Angelegenheiten, die Erstellung von Dokumenten, die ganz oder teilweise gesetzlich geregelt sind, sowie die Überprüfung von Dokumenten jeder Art für die Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen;
d) „Rechtsvertretung“ umfasst die Erstellung von Dokumenten, die Verwaltungsstellen, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß konstituierten Amtsgerichten vorgelegt werden sollen, sowie das Erscheinen vor Verwaltungsstellen, Gerichten oder anderen ordnungsgemäß konstituierten Amtsgerichten;
e) „juristische Schieds- , Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen“ bezeichnet die Erstellung von Unterlagen, die einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften vorzulegen sind, sowie Vorbereitung und das Erscheinen vor diesem; der Begriff umfasst nicht Schieds- , Schlichtungs- und Mediationsdienstleistungen bei Streitigkeiten, die nicht die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften betreffen und die unter die Nebenleistungen der Unternehmensberatung fallen; auch nicht enthalten ist die Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator; als Unterkategorie beziehen sich internationale juristische Schieds-, Schlichtungs- oder Mediationsdienstleistungen auf die gleichen Dienstleistungen, wenn die Streitigkeit Parteien aus zwei oder mehr Ländern betrifft.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

EU: Die Rechtsvertretung von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im EWR hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind. (Teil von CPC 861).

AT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Anwälten gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz besitzen. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Heimatlands dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Heimatland voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Anwälten aus dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehalten werden, und nur letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse der Anwaltskanzlei ausüben.

BE (in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des belgischen internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, besteht ein Ansässigkeitserfordernis. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt muss ein ausländischer Rechtsanwalt ein Ansässigkeitserfordernis von mindestens sechs Jahren, unter bestimmten Bedingungen von drei Jahren, erfüllen. Er muss über eine vom belgischen Außenminister ausgestellte Bescheinigung verfügen, wonach das nationale Recht oder ein internationales Übereinkommen Gegenseitigkeit erlaubt (Gegenseitigkeitsbedingung).

Ausländische Rechtsanwälte können als Rechtsberater tätig sein. Rechtsanwälte, die Mitglied einer ausländischen (Nicht- EU-)Anwaltskammer sind und sich in Belgien niederlassen möchten, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis, in die EU-Liste oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht erfüllen, können die Eintragung in die „B-Liste“ beantragen. Eine solche B-Liste besteht nur bei der Rechtsanwaltskammer Brüssel. Ein auf der B-Liste stehender Rechtsanwalt darf beratend tätig sein. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste gebunden.

BG (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines anderen Staats, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehört, vorbehalten, denen nach den Rechtsvorschriften eines der genannten Länder die Zulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs erteilt wurde. Ausländer (mit Ausnahme der oben genannten), die nach den Rechtsvorschriften ihres Landes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zugelassen sind, können bei den Justizbehörden der Republik Bulgarien als Verteidiger oder Beauftragte eines Staatsangehörigen ihres Landes in einem konkreten Fall zusammen mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsbehelfe einlegen, wenn dies in einem Abkommen zwischen dem bulgarischen und dem betreffenden ausländischen Staat oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Wege eines entsprechenden Antrags an den Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft vorgesehen ist. Länder, in Bezug auf die Gegenseitigkeit besteht, werden vom Justizminister auf Antrag des Vorsitzenden des Obersten Rates der Anwaltschaft benannt. Um rechtliche Mediationsdienstleistungen erbringen zu können, muss ein Ausländer über eine langfristige oder dauerhafte Ansässigkeit in der Republik Bulgarien verfügen und beim Justizminister in das Einheitliche Mediatorenregister eingetragen sein.

CY: Erforderlich sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz). Nur zugelassene Rechtsanwälte können Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Anwaltskanzlei in Zypern sein.

CZ: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist erforderlich. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Für alle juristischen Dienstleistungen ist die Ansässigkeit (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

DE: Nur im EWR oder der Schweiz zugelassene Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden. Der Besitz von Anteilen an einer Anwaltskanzlei, die Rechtsdienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringt, kann für ausländische Anwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) Beschränkungen unterliegen. Ausländische Anwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts und des Völkerrechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen; in Deutschland ist für die Erbringung juristischer Dienstleistungen eine Eintragung erforderlich.

DK: Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen unter der Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) oder ähnlichen Berufsbezeichnungen sowie die Vertretung vor Gericht sind Rechtsanwälten mit einer dänischen Berufszulassung vorbehalten. Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz können unter der Bezeichnung ihrer Herkunftsländer tätig sein.

Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sonstige Beschäftigte der Anwaltskanzlei oder andere in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer Anwaltskanzlei besitzen. Die sonstigen Beschäftigten der Kanzlei dürfen zusammen nur weniger als 10 % der Anteile und der Stimmrechte besitzen, und um Anteilseigner zu sein, müssen sie eine Prüfung über die wichtigsten Vorschriften der Anwaltspraxis ablegen.

PUBLIC

Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, sowie andere Anteilseigner und Vertreter der Beschäftigten dürfen Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft aktiv anwaltlich tätig sind, und andere Anteilseigner, die die oben genannte Prüfung bestanden haben, dürfen in der Anwaltskanzlei Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion sein.

EE: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) und die Teilnahme an der Vertretung in Strafverfahren vor dem Obersten Gerichtshof ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich.

FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Ansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen internen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden.

PUBLIC

FR: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, benötigt wird, ist die Ansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Vertretung vor der „Cour de Cassation“ und dem „Conseil d'État“ ist an Quoten gebunden und französischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten vorbehalten. Mitglieder einer Anwaltskammer in Chile können sich in Frankreich als ausländische Rechtsberater eintragen lassen, um in Frankreich vorübergehend oder dauerhaft bestimmte juristische Dienstleistungen im Bereich des chilenischen Rechts und des Völkerrechts anzubieten. Für eine ständige Berufsausübung ist eine Geschäftsanschrift im Zuständigkeitsbereich der französischen Anwaltskammer oder eine Registrierung oder Niederlassung im EWR erforderlich.

HR: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich. In Verfahren, die das Völkerrecht betreffen, können die Parteien vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen durch ausländische Rechtsanwälte vertreten werden, die Mitglieder der Anwaltskammer ihres Heimatlands sind. Nur Rechtsanwälte mit kroatischem Rechtsanwaltstitel können eine Anwaltskanzlei gründen (chilenische Firmen dürfen zwar Zweigniederlassungen gründen, diese dürfen jedoch keine kroatischen Rechtsanwälte beschäftigen).

HU: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt sind zur Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Ausländische Rechtsanwälte können in Partnerschaft mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei Rechtsberatung in Bezug auf das Recht ihres Heimatlands oder das Völkerrecht erbringen. Es muss ein Kooperationsvertrag mit einem ungarischen Rechtsanwalt (*ügyvéd*) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (*ügyvédi iroda*) geschlossen werden. Ein ausländischer Rechtsberater kann nicht Mitglied einer ungarischen Anwaltskanzlei sein. Ein ausländischer Rechtsanwalt ist nicht befugt, Dokumente auszuarbeiten, die in Streitigkeiten einem Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator vorzulegen sind, oder vor einem solchen als Bevollmächtigter des Mandanten aufzutreten.

LT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Rechtsanwälte aus dem Ausland dürfen nur im Einklang mit internationalen Übereinkünften, einschließlich besonderer Bestimmungen über die Vertretung vor Gericht, als Rechtsanwälte vor Gericht auftreten.

LU (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Der Rat der Rechtsanwaltskammer kann beschließen, bei Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das Staatsangehörigkeitserfordernis zu verzichten.

LV (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

Für Anwälte aus der Europäischen Union bzw. ausländische Anwälte gelten besondere Anforderungen. So ist ihnen zum Beispiel die Teilnahme an Gerichtsverfahren in Strafsachen nur gemeinsam mit einem Anwalt des lettischen Kollegiums Vereidigter Rechtsanwälte gestattet.

MT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

PUBLIC

NL: Nur auf lokaler Ebene zugelassene Anwälte, die im niederländischen Anwaltsregister eingetragen sind, dürfen den Titel „Rechtsanwalt“ führen. Anstelle der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müssen ausländische (nicht eingetragene) Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Tätigkeit in den Niederlanden die berufsständische Vereinigung ihres Heimatlands angeben.

PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des portugiesischen internen Rechts ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für die Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Ausländer, die Inhaber eines von einer juristischen Fakultät in Portugal verliehenen Diploms sind, können sich bei der portugiesischen Anwaltskammer (Ordem dos Advogados) unter denselben Bedingungen wie portugiesische Staatsangehörige registrieren lassen, wenn ihr jeweiliges Land portugiesischen Staatsangehörigen die Gegenseitigkeit gewährt.

Andere Ausländer, die einen von einer juristischen Fakultät in Portugal anerkannten Abschluss in Rechtswissenschaften erworben haben, können sich bei der Anwaltskammer als Mitglieder registrieren lassen, wenn sie das geforderte Referendariat absolvieren und die abschließende Eignungs- und Zulassungsprüfung bestehen. Nur Anwaltskanzleien, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von in Portugal zugelassenen Rechtsanwälten stehen, sind zur Berufsausübung in Portugal berechtigt.

Juristen mit anerkanntem Abschluss, Magister und Doktoren der Rechtswissenschaften (auch wenn sie keine Rechtsanwälteund keineHochschulprofessoren sind) dürfen in allen Bereichen des ausländischen Rechts und des Völkerrechts Rechtsberatung anbieten, sofern sie ihren beruflichen Wohnsitz (*domiciliação*) in Portugal haben, die Zulassungsprüfung bestanden haben und bei der Anwaltskammer eingetragen sind.

RO: Außer bei internationalen Schiedsverfahren dürfen ausländische Rechtsanwälte vor Gerichten oder sonstigen gerichtlichen Stellen keine mündlichen bzw. schriftlich ausgearbeiteten Schlussvorträge halten.

PUBLIC

SE (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Zulassung als Rechtsanwalt und die Verwendung der Berufsbezeichnung „advokat“ ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz erforderlich. Ausnahmen können vom Leitungs- bzw. Kontrollorgan der schwedischen Anwaltskammer genehmigt werden. Für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich schwedisches internes Recht ist keine Zulassung zur Anwaltskammer erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Anwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das die Tätigkeiten eines Mitglieds der Anwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Anwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen, das die Anwaltstätigkeit ausübt, beschäftigt werden, wenn das betreffende Unternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz gebietsansässig ist. Vorbehaltlich einer vom Leitungs- bzw. Kontrollorgan der schwedischen Anwaltskammer erteilten Ausnahmegenehmigung kann ein Mitglied der schwedischen Anwaltskammer auch von einer Nicht-EU-Anwaltskanzlei beschäftigt werden.

Mitglieder der Anwaltskammer, die den Anwaltsberuf in Form eines Unternehmens oder einer Partnerschaft ausüben, dürfen kein anderes Ziel als die anwaltliche Tätigkeit verfolgen und keiner anderen Beschäftigung als der des Anwalts nachgehen. Die Zusammenarbeit mit anderen Anwaltskanzleien ist gestattet; die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien bedarf der Genehmigung des Leitungs- bzw. Kontrollorgans der schwedischen Rechtsanwaltskammer. Nur Mitglieder der Anwaltskammer dürfen mittelbar oder unmittelbar oder über ein Unternehmen den Anwaltsberuf ausüben, Anteile des Unternehmens besitzen oder Partner sein. Nur Mitglieder dürfen Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans, stellvertretender Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigter oder Sekretär des Unternehmens oder der Partnerschaft sein.

SI (auch in Bezug auf Meistbegünstigung): Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist.

PUBLIC

Die kommerzielle Präsenz von Rechtsanwälten, die von der slowenischen Anwaltskammer zugelassen wurden, ist nur zulässig in Form von Einzelunternehmen, von Anwaltskanzleien mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder von Anwaltskanzleien mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

SK (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Für Nicht-EU-Rechtsanwälte ist die tatsächliche Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Artikel 120 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates[1],

Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001[2].

AT: Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, Artikel 1 und 21c, Rechtsanwaltsgesetz (EIRAG), BGBl. Nr. 27/2000 in der geänderten Fassung, § 41.

BE: Belgisches Gerichtsgesetzbuch (Artikel 428 bis 508), Königlicher Erlass vom 24. August 1970.

BG: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über die Notare und die notariellen Tätigkeiten.

---

1 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

2 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EU L 3 vom 5.1.2002, S. 1).

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

CZ: Gesetz Nr. 85/1996 Slg. (Gesetz über Rechtsberufe).

DE:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und § 10; Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

DK: Retsplejeloven (Rechtspflegegesetz) Kapitel 12 und 13 (Konsolidiertes Gesetz Nr. 1284 vom 14. November 2018).

EE: Advokatuuriseadus (Rechtsanwaltskammerordnung),

Tsiviilkohtumenetluse seadustik (Zivilprozessordnung). alduskohtumenetluse seadustik (Verwaltungsgerichtsordnung), kriminaalmenetluse seadustik (Strafprozessordnung)

und väärteomenetluse seadustik (Prozessordnung für Ordnungswidrigkeiten).

EL: Neue Rechtsanwaltsordnung Nr. 4194/2013.

ES: Estatuto General de la Abogacía Española, aprobado por Real Decreto 658/2001, Artikel 13.1ª.

PUBLIC

FI: Laki asianajajista (Rechtsanwaltsgesetz) (496/1958), § 1 und 3 und Oikeudenkäymiskaari (4/1734) (Prozessordnung).

FR: Loi 71-1130 du 31 décembre 1971, Loi 90- 1259 du 31 décembre 1990 und Ordonnance du 10 septembre 1817 modifiée.

HR: Gesetz über Rechtsberufe (OG 9/94, 117/08, 75/09, 18/11).

HU: Gesetz LXXVIII von 2017 über die Berufstätigkeit von Rechtsanwälten.

LT: Rechtsanwaltsgesetz der Republik Litauen vom 18. März 2004, Nr. IX-2066, zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 durch das Gesetz Nr. XIII-571.

LU: Loi du 16 décembre 2011 modifiant la loi du 10 août 1991 sur la profession d'avocat.

LV: Strafprozessordnung, Abschnitt 79 und Anwaltsgesetz der Republik Lettland, Abschnitt 4.

MT: Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (Kapitel 12).

NL: Advocatenwet (Rechtsanwaltsgesetz).

PT: Gesetz 145/2015, 9 set., alterada p/ Lei 23/2020, 6 jul. (art.º 194 substituído p/ art.º 201.º; e art.º 203.º substituído p/ art.º 213.º),

PUBLIC

Satzung der portugiesischen Anwaltskammer (Estatuto da Ordem dos Advogados) und Gesetzesdekret 229/2004, Artikel 5 und 7 bis 9, Gesetzesdekret 88/2003, Artikel 77 und 102, Satzung der Kammer der Rechtsbeistände (Estatuto da Câmara dos Solicitadores), geändert durch das Gesetz 49/2004, mas alterada p/ Lei 154/2015, 14 set, durch das Gesetz 14/2006 und das Gesetzesdekret Nr. 226/2008 alterado p/ Lei 41/2013, 26 jun,

Gesetz 78/2001, Artikel 31, 4 Alterada p/ Lei 54/2013, 31 jul., Verordnung über Mediation in Familien- und Arbeitsangelegenheiten (Verordnung 282/2010) alterada p/ Portaria 283/2018, 19 out. Gesetz 21/2007 über Mediation in Strafsachen, Artikel 12, Gesetz 22/2013, 26 fev., alterada p/ Lei 17/2017, 16 maio, alterada pelo Decreto-Lei 52/2019, 17 abril.

RO: Anwaltsgesetz, Gesetz über Mediation und Gesetz über Notare und notarielle Tätigkeiten.

SE: Rättegångsbalken (Schwedische Prozessordnung) (1942:740) und Verhaltenskodex der schwedischen Rechtsanwaltskammer, angenommen am 29. August 2008.

SI: Zakon o odvetništvu (Neuradno prečiščeno besedilo-ZOdv-NPB8 Državnega Zbora RS z dne 7 junij 2019 (Gesetz über die Anwaltschaft), nichtoffizielle konsolidierte Fassung des slowenischen Parlaments vom 7. Juni 2019).

SK: Gesetz 586/2003 über die Anwaltschaft, Artikel 2 und 12.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

PL: Ausländische Anwälte können sich lediglich in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien niederlassen.

PUBLIC

Maßnahmen:

PL: Gesetz vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsberatung durch ausländische Rechtsanwälte in der Republik Polen, Artikel 19, Steuerberatungsgesetz.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

IE, IT: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Solicitors Acts 1954–2011.

IT: Königliches Dekret 1578/1933 (Gesetz über Rechtsberufe), Artikel 17.

b) Patentanwälte (patent agents, industrial property agents, intellectual property attorneys) (Teil von CPC 879, 861, 8613)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

AT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit erforderlich.

PUBLIC

BG und CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. In Zypern ist die Ansässigkeit erforderlich.

DE: Nur Patentanwälte mit Qualifikation aus einem EWR-Staat und der Schweiz können zur Patentanwaltschaft zugelassen werden und sind somit berechtigt, Dienstleistungen von Patentanwälten in Deutschland im Bereich des internen Rechts zu erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Patentanwaltskammer gewährt werden. Ausländische Patentanwälte können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen können; für juristische Dienstleistungen in Deutschland ist eine Eintragung erforderlich. Ausländische Patentanwälte (ausgenommen solche mit Qualifikation eines EWR-Staats oder der Schweiz) dürfen keine Kanzlei gemeinsam mit nationalen Patentanwälten errichten.

Ausländischen Patentanwälten (ausgenommen solche aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) ist eine kommerzielle Präsenz nur in Form des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung an einer Patentanwalts-GmbH oder einer Patentanwalts-AG gestattet.

EE: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten ist die dauerhafte Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

ES und PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich.

FR: Für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Ansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. Mehr als die Hälfte der Anteile und Stimmrechte müssen von Berufsangehörigen aus dem EWR gehalten werden. Anwaltskanzleien können zur Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten zugelassen werden (siehe Vorbehalt für juristische Dienstleistungen).

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

LV: Für Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

Maßnahme:

LV: Gesetz über Einrichtungen und Verfahren des gewerblichen Eigentums, Kapitel XVIII (Artikel 119 bis 136).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

FI und HU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

SI: Für den Inhaber oder Anmelder eingetragener Rechte (Patente, Handelsmarken, Geschmacksmusterschutz) ist die Ansässigkeit in Slowenien erforderlich. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien registrierter Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt für den Hauptzweck von Dienstleistungen wie Verfahren, Zustellung usw. erforderlich.

Maßnahmen:

AT: Patentanwaltsgesetz, BGBl. 214/1967 in der geänderten Fassung, §§ 2 und 16a.

BG: Kapitel 8b des Gesetzes über Patente und die Eintragung von Gebrauchsmustern.

CY: Anwaltsgesetz (Kapitel 2) in der geänderten Fassung.

PUBLIC

DE: Patentanwaltsordnung (PAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG) und § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

EE: Patendivoliniku seadus (Patentanwaltsordnung) § 2, § 14.

ES: Ley 11/1986, de 20 de marzo, de Patentes de Invención y Modelos de utilidad, Artikel 155 bis 157.

FI: Tavaramerkkilaki (Markengesetz) (7/1964),

Laki auktorisoiduista teollisoikeusasiamiehistä (Gesetz über zugelassene Patentanwälte) (22/2014) und

Laki kasvinjalostajanoikeudesta (Pflanzenzüchtergesetz) 1279/2009 und Mallioikeuslaki (Gesetz über eingetragene Geschmacksmuster) 221/1971.

FR: Code de la propriété intellectuelle.

HU: Gesetz XXXII von 1995 über Patentanwälte.

PT: Gesetzesdekret 15/95, geändert durch das Gesetz 17/2010, durch Portaria 1200/2010, Artikel 5 und durch Portaria 239/2013 und Gesetz 9/2009.

SI: Zakon o industrijski lastnini (Gesetz über gewerbliches Eigentum), Uradni list RS, št. 51/06 – uradno prečiščeno besedilo in 100/13 und 23/20 (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 51/06 – amtliche konsolidierte Fassung 100/13 und 23/20).

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

IE: Für die Niederlassung muss mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen, ein Partner, ein Geschäftsführer oder ein Angestellter des Unternehmens als Patentanwalt (patent attorney oder intellectual property attorney) in Irland eingetragen sein. Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats und die kommerzielle Präsenz in einem EWR-Staat, der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem EWR-Mitgliedstaat sowie Qualifikationen nach dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich.

Maßnahmen:

IE: Abschnitte 85 und 86 des Trade Marks Act 1996 in der geänderten Fassung,

Regel 51, Regel 51A und Regel 51B der Trade Marks Rules 1996 in der geänderten Fassung, Abschnitte 106 und 107 des Patent Act 1992 in der geänderten Fassung und Register of Patent Agent Rules S.I. 580 von 2015.

c) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Rechnungsleger und Buchhalter, die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben (CPC 862).

FR: Niederlassung oder Ansässigkeit ist erforderlich.

IT: Für die zur Ausübung von Rechnungslegungs- und Buchhaltungsdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz erforderlich (CPC 86213, 86219, 86220).

PT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Für die Aufnahme in das Berufsregister der Kammer der zertifizierten Rechnungsleger (Ordem dos Contabilistas Certificados), die Voraussetzung für die Erbringung von Rechnungslegungsdienstleistungen ist, ist die Ansässigkeit oder eine berufliche Niederlassung erforderlich, sofern für portugiesische Staatsangehörige Gegenseitigkeit besteht.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 (1) 4 und

Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG), BGBL. I Nr. 191/2013, §§ 7, 11, 28.

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

PT: Gesetzesdekret Nr. 452/99, geändert durch das Gesetz Nr. 139/2015, 7. September.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SI: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich (CPC 86213, 86219, 86220).

Maßnahmen:

SI: Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/10.

d) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist die Genehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Chiles oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen können (CPC 8621).

PUBLIC

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Wirtschaftsprüfungen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Wirtschaftsprüfer, die nach dem Recht ihres Heimatlands qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

PUBLIC

[1] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. EU L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[2] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 (1) 4.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

DK: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist eine dänische Zulassung als Wirtschaftsprüfer erforderlich. Voraussetzung für die Zulassung ist die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat des EWR. Die Stimmrechte der Wirtschaftsprüfer in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über Abschlussprüfungen zugelassen sind, dürfen 10 % der Stimmrechte nicht überschreiten.

FR (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung) Für Abschlussprüfungen: Niederlassung oder Ansässigkeit ist erforderlich. Chilenische Staatsangehörige dürfen in Frankreich Dienstleistungen von Abschlussprüfern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbringen.

PL: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich.

Maßnahmen:

DK: Revisorloven (Dänisches Gesetz über zugelassene Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Gesetz Nr. 1287 vom 20. November 2018.

PUBLIC

FR: Code de commerce.

PL: Gesetz vom 11. Mai 2017 über Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und öffentliche Kontrolle – Amtsblatt von 2017, Eintrag 1089.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CY: Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig.

SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Maßnahmen:

CY: Wirtschaftsprüfergesetz von 2017 (Gesetz 53(I)/2017).

SK: Gesetz Nr. 423/2015 über Abschlussprüfungen.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

DE: Wirtschaftsprüfer aus Drittländern, die gemäß Artikel 134 WPO eingetragen sind, dürfen Prüfungen gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse für Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union durchführen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt angeboten werden.

Maßnahmen:

DE: Handelsgesetzbuch (HGB),

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

ES: Abschlussprüfer müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Prüfungen von Nicht-EU-Unternehmen, die in Spanien an einem geregelten Markt notiert sind.

Maßnahmen:

ES: Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas (neues Wirtschaftsprüfungsgesetz: Gesetz 22/2015 über Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern).

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SI: Kommerzielle Präsenz ist erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen (Gegenseitigkeitserfordernis).

Maßnahmen:

SI: Wirtschaftsprüfungsgesetz (ZRev-2), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 65/2008 (zuletzt geänderte Fassung Nr. 84/18) und Gesetz über die Handelsgesellschaften (ZGD-1), Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 42/2006 (zuletzt geänderte Fassung Nr. 22/19 – ZPosS).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

EE: Die Mehrheit der von den Anteilen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertretenen Stimmrechte muss vereidigten Wirtschaftsprüfern, die der Aufsicht der zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegen und ihre Qualifikation in einem EWR-Mitgliedstaat erworben haben, oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehören. Mindestens drei Viertel der Personen, die eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft rechtlich vertreten, müssen ihre Qualifikation in einem EWR-Mitgliedstaat erworben haben.

PUBLIC

Maßnahmen:

EE: Gesetz über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Audiitortegevuse seadus) § 76 und 77.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BE: Es ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich, wo die Berufsausübung stattfindet und wo mit ihr verbundene Akten, Unterlagen und Korrespondenz geführt werden; ferner muss mindestens ein Geschäftsführer oder eine Führungskraft der Niederlassung als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.

FI: Mindestens einer der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Unternehmen, die zur Durchführung einer solchen Prüfung verpflichtet sind, muss im EWR gebietsansässig sein. Als Prüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

HR: Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern dürfen nur von in Kroatien niedergelassenen juristischen Personen oder von in Kroatien gebietsansässigen natürlichen Personen durchgeführt werden.

IT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern durch natürliche Personen ist die Ansässigkeit erforderlich.

LT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ist eine Niederlassung in einem EWR-Staat erforderlich.

PUBLIC

SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Dienstleistungen von Abschlussprüfern erbringen. Die Ansässigkeit in einem EWR-Staat ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Wirtschaftsprüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR gebietsansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Wirtschaftsprüfer und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Wirtschaftsprüfers, koordiniert am 30. April 2007 (Wirtschaftsprüferordnung).

FI: Tilintarkastuslaki (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (459/2007), sektorspezifische Gesetze, die den Einsatz von auf lokaler Ebene zugelassenen Wirtschaftsprüfern vorschreiben.

HR: Wirtschaftsprüfungsgesetz (OG 146/05, 139/08, 144/12), Artikel 3.

IT: Gesetzesdekret 58/1998, Artikel 155, 158 und 161,

Dekret des Präsidenten der Republik 99/1998 und Gesetzesdekret 39/2010, Artikel 2.

LT: Wirtschaftsprüfungsgesetz vom 15. Juni 1999 Nr. VIII -1227 (Neufassung vom 3. Juli 2008 Nr. X1676)

SE: Revisorslagen (Wirtschaftsprüfergesetz) (2001:883),

Revisionslag (Wirtschaftsprüfungsgesetz) (1999:1079),

Aktiebolagslagen (Unternehmensgesetz) (2005:551),

Lag om ekonomiska föreningar (Gesetz über kooperative wirtschaftliche Vereine (2018:672) und

sonstige Vorschriften über die Anforderungen für den Einsatz zugelassener Wirtschaftsprüfer.

e) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863, ausgenommen Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Steuerangelegenheiten, die unter juristische Dienstleistungen fallen)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

AT: Die Kapitalanteile und Stimmrechte ausländischer Steuerberater, die nach dem Recht ihres Heimatstaats qualifiziert sind, an einem österreichischen Unternehmen dürfen 25 % nicht übersteigen. Der Dienstleister muss ein Büro oder eine Geschäftsniederlassung in einem EWR-Staat haben.

Maßnahmen:

AT: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (BGBl. I Nr. 58/1999), § 12, § 65, § 67, § 68 (1) 4.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

FR: Niederlassung oder Ansässigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

FR: Ordonnance 45-2138 du 19 septembre 1945.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BG: Steuerberater benötigen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats.

Maßnahmen:

BG: Rechnungslegungsgesetz,

Gesetz über unabhängige Wirtschaftsprüfungen, Einkommenssteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

HU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Steuerberatern ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

PUBLIC

IT: Es ist die Ansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

HU: Gesetz XCII von 2003 über die steuerrechtlichen Regelungen und

Dekret des Finanzministeriums Nr. 26/2008 über die Zulassung und Registrierung von Steuerberatungstätigkeiten.

IT: Gesetzesdekret 139/2005 und Gesetz 248/2006.

f) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BG: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern und Ingenieurdienstleistungen durch natürliche Personen ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Bei Architektur- und Ingenieurprojekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren (CPC 8671, 8672, 8673).

Maßnahmen:

BG: Raumordnungsgesetz,

PUBLIC

Bauträgerkammergesetz und

Gesetz über Architektenkammern und Kammern von Projektentwicklungsingenieuren.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

HR: Von einem ausländischen Architekten, Ingenieur oder Städteplaner erstellte Pläne oder Projekte müssen von einer in Kroatien zugelassenen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften validiert werden (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

HR: Gesetz über Raumplanungs- und Bautätigkeiten (OG 118/18, 110/19).

Raumplanungsgesetz (OG 153/13, 39/19).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern sowie von Ingenieurdienstleistungen und integrierten Ingenieurdienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Ansässigkeit (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

PUBLIC

Maßnahmen:

CY: Gesetz 41/1962 in der geänderten Fassung, Gesetz 224/1990 in der geänderten Fassung und Gesetz 29(I)2001 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ: Die Ansässigkeit in einem EWR-Staat ist erforderlich.

HU: Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Trainees mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

IT: Für die zur Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und von Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in das Berufsregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz/eine Geschäftsanschrift erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

SK: Für die zur Erbringung von Dienstleistungen von Architekten und von Ingenieurdienstleistungen erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich (CPC 8671, 8672, 8673, 8674).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von zugelassenen Architekten und zugelassenen Ingenieuren und Technikern, die im Bereich des Bauwesens tätig sind.

PUBLIC

HU: Gesetz LVIII von 1996 über die Berufskammern von Architekten und Ingenieuren.

IT: Königliches Dekret 2537/1925, Berufsordnung für Architekten und Ingenieure, Gesetz 1395/1923 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 328/2001.

SK: Gesetz 138/1992 über Architekten und Ingenieure, Artikel 3, 15, 15a, 17a und 18a.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BE: Die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten umfasst die Kontrolle über die Ausführung der Arbeiten (CPC 8671, 8674). Ausländische Architekten, die in ihren Gastländern zugelassen sind und ihren Beruf gelegentlich in Belgien ausüben wollen, müssen eine vorherige Genehmigung des Rates der Kammer in dem geografischen Gebiet einholen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollen.

Maßnahmen:

BE: Gesetz vom 20. Februar 1939 über den Schutz der Berufsbezeichnung des Architekten und Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Gründung der Architektenkammer, Verordnungen vom 16. Dezember 1983 über Ethik, aufgestellt durch den nationalen Rat der Architektenkammer (genehmigt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1985, M.B vom 8. Mai 1985).

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen (gesundheitsbezogene Dienstleistungenund Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen)

Sektor – Teilsektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern; tierärztliche Dienstleistungen; Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 9312, 93191, 932, 63211
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel/Abschnitt:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

PUBLIC

Beschreibung:

a) Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (CPC 9312, 93191)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

IT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Psychologen ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaats erforderlich; ausländischen Berufsangehörigen kann die Berufsausübung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden (Teil von CPC 9312).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/1989 über den Beruf des Psychologen.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen), Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern gilt das Erfordernis der zyprischen Staatsangehörigkeit und Ansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Registrierung von Ärzten (Kapitel 250) in der geänderten Fassung,

PUBLIC

Gesetz über die Registrierung von Zahnärzten (Kapitel 249) in der geänderten Fassung,

Gesetz 75(I)/2013 – Podologen,

Gesetz 33(I)/2008 in der geänderten Fassung – Medizinische Physik,

Gesetz 34(I)/2006 in der geänderten Fassung – Beschäftigungstherapeuten,

Gesetz 9(I)/1996 in der geänderten Fassung – Zahntechniker,

Gesetz 68(I)/1995 in der geänderten Fassung – Psychologen,

Gesetz 16(I)/1992 in der geänderten Fassung – Optiker,

Gesetz 23(I)/2011 in der geänderten Fassung – Radiologen/Radiotherapeuten,

Gesetz 31(I)/1996 in der geänderten Fassung – Diätetiker/Ernährungsberater,

Gesetz 140/1989 in der geänderten Fassung – Physiotherapeuten und

Gesetz 214/1988 in der geänderten Fassung – Krankenpflegepersonal.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

DE: Ärzte (einschließlich Psychologen, Psychotherapeuten und Zahnärzte) müssen sich bei den regionalen kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen in das Register eintragen lassen, wenn sie gesetzlich krankenversicherte Patienten behandeln wollen.

Der Zugang zu Dienstleistungen von Hebammen wird nur natürlichen Personen gewährt. Der Zugang zu Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist möglich für natürliche Personen, zugelassene medizinische Behandlungszentren und beauftragte Einrichtungen. Es können Niederlassungserfordernisse gelten.

Maßnahmen:

DE: Bundesärzteordnung (BÄO),

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundegesetz – ZHG),

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG),

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz),

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG), Bundes-Apothekerordnung, etwaige auf regionaler Ebene bestehende zusätzliche Rechtsvorschriften für Hebammen,

PUBLIC

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung.

Auf regionaler Ebene:

Heilberufekammergesetz des Landes Baden-Württemberg,

Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in Bayern,

Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG),

Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGH), Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, Hamburgisches Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hamburgisches Hebammengesetz),

Heilberufsgesetz Brandenburg (HeilBerG),

Bremisches Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG),

PUBLIC

Niedersächsisches Kammergesetz für die Heilberufe (Heilkammergesetz – HKG),

Niedersächsisches Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG),
Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Heilberufsgesetz M-V – HeilBerG),

Heilberufsgesetz (HeilBG NRW),

Heilberufsgesetz (HeilBG Rheinland-Pfalz),

Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz – SHKG),

Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) und Thüringer Heilberufegesetz.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ (SEL) und „société civile professionnelle“ (SCP) wählen. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen ist die französische Staatsangehörigkeit erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten sowie von Hebammen und Krankenpflegepersonal dürfen nur in folgenden Rechtsformen erbracht werden: SEL à forme anonyme, à responsabilité limitée par actions simplifiée ou en commandite par actions SCP, société coopérative (nur für selbstständige Allgemein- und Fachärzte) oder société interprofessionnelle de soins ambulatoires (SISA) für multidisziplinäre Versorgungszentren (MSP).

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n°2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dispositions de la loi n°2009-879 dite HPST, Loi n°47-1775 portant statut de la coopération und Code de la santé publique.

PUBLIC

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

AT: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR dürfen tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Bei Staatsangehörigen eines Landes, das kein Mitgliedstaat des EWR ist, wird auf das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichtet, wenn es ein Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Land gibt, das in Bezug auf Investitionen und den grenzüberschreitenden Handel mit tierärztlichen Dienstleistungen Inländerbehandlung vorsieht.

ES: Für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich, worauf im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden kann.

FR: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich; auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. Ein Unternehmen, das tierärztliche Dienstleistungen erbringt, muss eine der folgenden Rechtsformen haben: SCP (société civile professionnelle) und SEL (société d'exercice liberal). Es gelten diskriminierungsfreie Rechtsformen, allerdings können andere Rechtsformen von Gesellschaften, die nach französischem Recht oder nach dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorgesehen sind und dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung haben, unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.

Maßnahmen:

AT: Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, § 3 (2) (3).

PUBLIC

ES: Real Decreto 126/2013, de 22 de febrero, por el que se aprueban los Estatutos Generales de la Organización Colegial Veterinaria Española, Artikel 62 und 64.

FR: Code rural et de la pêche maritime.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

CY: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Ansässigkeit.

EL: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

HR: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Kroatien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Union können in Kroatien eine Tierarztpraxis errichten.

HU: Die für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen erforderliche Mitgliedschaft in der ungarischen Tierärztekammer erfordert die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats.

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 169/1990 in der geänderten Fassung.

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerialbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B).

PUBLIC

HR: Tierärztegesetz (OG 83/13, 148/13, 115/18), Artikel 3 Absatz 67, Artikel 105 und Artikel 121.

HU: Gesetz CXXVII von 2012 über die ungarische Tierärztekammer und die Bedingungen für die Erbringung von tierärztliche Dienstleistungen.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ: Für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen ist die physische Präsenz im Gebiet Tschechiens erforderlich.

IT und PT: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Ansässigkeit erforderlich.

PL: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die physische Präsenz im betreffenden Gebiet erforderlich. Für die Ausübung des Berufs des Tierarztes im Gebiet Polens müssen Staatsangehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union eine von der polnischen Tierärztekammer abgehaltene Prüfung in polnischer Sprache bestehen.

SI: Nur juristische und natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat für den Zweck der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten niedergelassen sind, dürfen in der Republik Slowenien grenzüberschreitende tierärztliche Dienstleistungen erbringen.

SK: Für die zur Berufsausübung erforderliche Eintragung in die Berufskammer ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 166/1999 Slg. (Tierärztegesetz), § 58–63, 39 und

PUBLIC

Gesetz Nr. 381/1991 Slg. (über die Tierärztekammer der Tschechischen Republik), Absatz 4.

IT: Gesetzesdekret C.P.S. 233/1946, Artikel 7–9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 221/1950, Absatz 7.

PL: Gesetz vom 21. Dezember 1990 über den Beruf des Tierarztes und die Tierärztekammern.

PT: Gesetzesdekret 368/91 (Statut der Tierärztekammer), alterado p/ Lei 125/2015, 3 set.

SI: Pravilnik o priznavanju poklicnih kvalifikacij veterinarjev (Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Tierärzte), Uradni list RS, št. (Amtsblatt Nr.) 71/2008, 7/2011, 59/2014 in 21/2016, Gesetz über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 21/2010.

SK: Gesetz 442/2004 über private Tierärzte und die Tierärztekammer, Artikel 2.

PUBLIC

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

AT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen.

Maßnahmen:

AT: Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der geänderten Fassung, §§ 3, 4, 12, Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59, 59a, und Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

DE: Nur natürliche Personen (Apotheker) dürfen eine Apotheke betreiben. Staatsangehörige anderer Länder oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht.

PUBLIC

FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die Eröffnung einer Apotheke muss genehmigt werden, und die kommerzielle Präsenz einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft darf diskriminierungsfrei ausschließlich eine der folgenden nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen annehmen: société d'exercice libéral (SEL) anonyme, par actions simplifiée, à responsabilité limitée unipersonnelle oder pluripersonnelle, en commandite par actions, société en noms collectifs (SNC) oder société à responsabilité limitée (SARL) unipersonnelle oder pluripersonnelle.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG), Bundes-Apothekerordnung,

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG),

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

FR: Code de la santé publique und

Loi 90-1258 du 31 décembre 1990 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales und Loi 2015-990 du 6 août 2015.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

EL: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erforderlich.

HU: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich.

LV: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke aufnehmen zu können, muss ein ausländischer Apotheker oder pharmazeutischer Assistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht Mitgliedstaat oder Mitgliedstaat des EWR ist, mindestens ein Jahr lang unter der Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke in einem Mitgliedstaat des EWR gearbeitet haben.

Maßnahmen:

EL: Gesetz 5607/1932, geändert durch die Gesetze 1963/1991 und 3918/2011.

HU: Gesetz XCVIII von 2006 mit allgemeinen Bestimmungen für eine zuverlässige und wirtschaftlich vertretbare Lieferung von Arzneimitteln und medizinischen Hilfsmitteln und für den Vertrieb von Arzneimitteln.

LV: Arzneimittel-Gesetz, Abschnitt 38.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

IT: Die Ausübung des Berufes ist nur natürlichen Personen gestattet, die bei der berufsständischen Vereinigung eingetragen sind, sowie juristischen Personen in Form einer Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter eingetragene Apotheker sein müssen. Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsregister der Apotheker ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder die Ansässigkeit und die Ausübung des Berufs in Italien. Ausländischen Staatsangehörigen mit den erforderlichen Qualifikationen wird, wenn sie Staatsbürger eines Landes sind, mit dem Italien ein besonderes Abkommen geschlossen hat, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ebenfalls die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eintragung gestattet (D. Lgsl. CPS 233/1946 Artikel 7 bis 9 und D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7). Zulassungen für neue oder freigewordene Apotheken werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die bei der berufsständischen Vereinigung der Apotheker (albo) eingetragen sind, dürfen an einem solchen Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

Maßnahmen:

IT: Gesetz 362/1991, Artikel 1, 4, 7 und 9,

Gesetzesdekret CPS 233/1946, Artikel 7 bis 9 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R. 221/1950 Absätze 3 und 7).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CY: Für den Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie für sonstige Dienstleistungen von Apothekern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit (CPC 63211).

Maßnahmen:

CY: Pharmazie- und Giftstoffgesetz (Kapitel 254) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BG: Für Apotheker ist eine dauerhafte Ansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Artikel 146, 161, 195, 222, 228.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

DE, SK: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG),

Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG),

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG),

PUBLIC

Verordnung zur Regelung der Abgabe von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV).

SK: Gesetz 362/2011 über Arzneimittel und Medizinprodukte, Artikel 6 und

Gesetz 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angestellte des Gesundheitswesens und die Berufsorganisation im Gesundheitswesen.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 4 – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 853
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), die von der Europäischen Union auf Ebene der Europäischen Union finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und juristischen Personen der Europäischen Union, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben, erteilt werden (CPC 851, 853).

Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat finanziert werden, dürfen nur Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats und juristischen Personen des betreffenden Mitgliedstaats, die ihren Hauptsitz in diesem Mitgliedstaat haben, erteilt werden (CPC 851, 853)

PUBLIC

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet dieses Abkommens und des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei oder von Subventionen nach Artikel 11.1 Absatz 2 Buchstaben e und f dieses Abkommens.

Maßnahmen:

EU: Alle derzeit bestehenden und künftigen Rahmenprogramme für Forschung oder Innovation der Europäischen Union, einschließlich der Beteiligungsregeln für Horizont 2020 und Verordnungen über gemeinsame Technologieinitiativen und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) sowie bestehende und künftige nationale, regionale oder lokale Forschungsprogramme.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 5 – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821, 822
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit und der Ansässigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Immobilienmakler 71(1)/2010 in der geänderten Fassung.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ: Für natürliche Personen gilt das Erfordernis der Ansässigkeit in der Tschechischen Republik und für juristische Personen das Erfordernis der Niederlassung in der Tschechischen Republik, damit sie die für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern erforderliche Lizenz erhalten.

HR: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern ist eine kommerzielle Präsenz in einem EWR-Staat erforderlich.

PT: Für natürliche Personen ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Juristische Personen müssen im EWR gegründet sein.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

HR: Immobilienvermittlungsgesetz (OG 107/07 und 144/12), Artikel 2.

PT: Gesetzesdekret 211/2004 (Artikel 3 und 25), in der durch das Gesetzesdekret 69/2011 geänderten und neu veröffentlichten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

DK: Bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks dürfen nur zugelassene Immobilienmakler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Berufsbezeichnung „Immobilienmakler“ führen. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, der Europäischen Union, dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebietsansässig sein.

PUBLIC

Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern für Verbraucher. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nicht für das Mieten oder Pachten von Immobilien (CPC 822).

Maßnahmen:

DK: Lov om formidling af fast ejendom m.v. lov. nr. 526 af 28.05.2014 (Gesetz über den Verkauf von Immobilien).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

SI: Insofern Chile slowenischen Staatsangehörigen und Unternehmen die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern gestattet, wird Slowenien chilenischen Staatsangehörigen und Unternehmen gestatten, zu denselben Bedingungen Dienstleistungen von Immobilienmaklern zu erbringen, wenn sie außerdem folgende Anforderungen erfüllen: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit des Immobilienmaklers im Herkunftsland, Vorlage eines einschlägigen Führungszeugnisses und Eintragung in das Register der Immobilienmakler beim zuständigen (slowenischen) Ministerium.

Maßnahmen:

SI: Gesetz über Immobilienmakler.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensbezogene Dienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Unternehmensbezogene Dienstleistungen – Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal; mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen; technische Prüf- und Analysedienstleistungen; verwandte wissenschaftliche und technische Beratung; Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft; Sicherheitsdienstleistungen; Vermittlung von Arbeitskräften; Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 37, Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 831, Teil von 85990, 86602, 8675, 8676, 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209, 87901, 87902, 87909, 88, Teil von 893
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

PUBLIC

Beschreibung:

a) Miet- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 83103, CPC 831)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiff nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und mehr als die Hälfte der Anteile am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden (CPC 83103).

Maßnahmen:

SE: Sjölagen (Seerecht) (1994:1009), Kapitel 1, § 1.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss im EWR gebietsansässig sein (CPC 831).

PUBLIC

Maßnahmen:

SE: Lag (1998:492) om biluthyrning (Gesetz über Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge).

b) Miet- oder Leasingdienstleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen im Bereich Luftfahrt (CPC 83104)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Bei Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (dry lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen (CPC 83104).

PUBLIC

Wenn Luftverkehrsunternehmen der Union von außerhalb der Europäischen Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (computer reservation systems, CRS) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern in der Europäischen Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von CRS-Anbietern aus Drittländern durch Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Europäischen Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union in Bezug auf die von außerhalb der Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

[1] Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

[2] Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 47).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BE: Private (zivile) Luftfahrzeuge, die natürlichen Personen gehören, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR sind, können nur eingetragen werden, wenn diese Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Belgien haben oder dort gebietsansässig sind. Private (zivile) Luftfahrzeuge, die ausländischen juristischen Personen gehören, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats des EWR gegründet wurden, können nur eingetragen werden, wenn diese juristischen Personen mindestens ein Jahr lang ununterbrochen eine Betriebsstätte, eine Vertretung oder ein Büro in Belgien haben (CPC 83104).

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 15 mars 1954 réglementant la navigation aérienne.

c) Mit der Unternehmensberatung verbundene Leistungen – Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BG: Für Staatsangehörige anderer Länder als der Mitgliedstaaten des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Erbringung von Mediationsdienstleistungen eine dauernde oder langfristige Ansässigkeit in der Republik Bulgarien erforderlich.

HU: Für die Durchführung der Mediation (wie Schieds- und Schlichtungsverfahren) ist eine Zulassung – im Wege der Aufnahme in das Berufsregister – durch den Justizminister erforderlich, die nur juristischen oder natürlichen Personen, die in Ungarn niedergelassen oder gebietsansässig sind, erteilt werden kann.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Mediation, Artikel 8.

HU: Gesetz LV von 2002 über Mediation.

d) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CY: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Chemikern und Biologen ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich.

FR: Die Ausübung des Berufs Biologe ist natürlichen Personen vorbehalten, Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR ist erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz von 1988 über die Registrierung von Chemikern (Gesetz 157/1988) in der geänderten Fassung.

FR: Code de la santé publique.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

BG: Für die Erbringung von technischen Prüf- und Analysedienstleistungen sind die Niederlassung in Bulgarien nach dem bulgarischen Handelsgesetz und die Eintragung im Handelsregister erforderlich.

PUBLIC

Für die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen sollte die betreffende Person gemäß dem bulgarischen Handelsgesetz oder dem Gesetz über gemeinnützige juristische Personen oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR eingetragen sein.

Prüfungen und Analysen in Bezug auf die Zusammensetzung und Reinheit von Luft und Wasser dürfen nur vom bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser oder dessen Agenturen in Zusammenarbeit mit der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften durchgeführt werden.

Maßnahmen:

BG: Gesetz über technische Anforderungen an Produkte,

Gesetz über das Messwesen,

Gesetz über saubere Umgebungsluft und

Wassergesetz, Verordnung N-32 über die regelmäßige Inspektion zum Nachweis des technischen Zustands von Straßengüterfahrzeugen.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

IT: Für Biologen, chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Ansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können auf Grundlage der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

e) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

IT: Voraussetzung für die zur Ausübung des Berufs des Vermessers oder des Geologen und die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Exploration und dem Betrieb von Bergwerken usw. erforderliche Aufnahme in das Geologenregister ist die Ansässigkeit oder ein Geschäftssitz in Italien. Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist erforderlich; Ausländer können jedoch auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in das Register aufgenommen werden.

Maßnahmen:

IT: Geologen: Gesetz 112/1963, Artikel 2 und 5, D.P.R. 1403/1965, Artikel 1.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BG: Für natürliche Personen sind die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Ansässigkeit in einem dieser Staaten erforderlich, um Funktionen in den Bereichen Geodäsie, Kartografie und Katastervermessung auszuüben. Für juristische Personen ist eine Handelsregistereintragung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich.

Maßnahmen:

BG: Kataster- und Grundbuchgesetz und Geodäsie- und Kartografiegesetz.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CY: Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

Maßnahmen:

CY: Gesetz Nr. 224/1990 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

FR: Für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen ist die Niederlassung erforderlich. Für wissenschaftliche Forscher kann durch Beschluss des Ministers für wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf dieses Erfordernis verzichtet werden.

PUBLIC

Maßnahmen:

FR: Loi 46-942 du 7°mai 1946 und décret n°71-360 du 6°mai 1971.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

HR: Dienstleistungen im Bereich grundlegende geologische, geodätische und Bergbauberatung sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im Gebiet Kroatiens können nur gemeinsam mit oder über inländische juristische Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

HR: Verordnung über die Anforderungen für die Erteilung von Genehmigungen an juristische Personen für die Durchführung professioneller Umweltschutzmaßnahmen (OG Nr. 57/10), Artikel 32 bis 35.

f) Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (Teil von CPC 88)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Lokale Präsenz:

IT: Für Biologen, chemische Analytiker, Agronomen und „periti agrari“ sind die Ansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können auf Grundlage der Gegenseitigkeit eingetragen werden.

PUBLIC

Maßnahmen:

IT: Biologen und chemische Analytiker: Gesetz 396/1967 über den Beruf des Biologen und Königliches Dekret 842/1928 über den Beruf des chemischen Analytikers.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Meistbegünstigung:

PT: Die Ausübung des Berufs des Biologen, chemischen Analytikers und Agronoms ist natürlichen Personen vorbehalten. Bei Ingenieuren und technischen Ingenieuren gilt für Staatsangehörige von Drittländern das Erfordernis der Gegenseitigkeit (aber kein Staatsangehörigkeitserfordernis). Für Biologen besteht weder ein Staatsangehörigkeits- noch ein Gegenseitigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

PT: Gesetzesdekret 119/92 alterado p/ Lei 123/2015, 2 set. (Ordem Engenheiros),

Gesetz 47/2011, alterado p/ Lei 157/2015, 17 set. (Ordem dos Engenheiros Técnicos) und

Gesetzesdekret 183/98 alterado p/ Lei 159/2015, 18 set. (Ordem dos Biólogos).

PUBLIC

g) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

IT: Die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung wird nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und Gebietsansässigen erteilt.

PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Für Fachpersonal gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

IT: Gesetz über öffentliche Sicherheit (TULPS) 773/1931, Artikel 133–141, Königliches Dekret 635/1940, Artikel 257.

PT: Gesetz 34/2013, alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio Verordnung 273/2013 alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

DK: Für Einzelpersonen, die eine Zulassung zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beantragen, gilt ein Ansässigkeitserfordernis.

PUBLIC

Die Ansässigkeit ist auch für die Führungskräfte und die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans juristischer Personen erforderlich, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis der Ansässigkeit für Führungskräfte und Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht.

Maßnahmen:

DK: Lovbekendtgørelse 2016-01-11 nr. 112 om vagtvirksomhed.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

EE: Für Wachpersonal besteht ein Ansässigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

EE: Turvaseadus (Sicherheits-Gesetz) § 21, § 22.

PUBLIC

h) Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206, 87209)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene):

BE: In allen Regionen Belgiens muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR nachweisen, dass es die Vermittlung von Arbeitskräften in seinem Ursprungsland anbietet. In der Region Wallonien ist ein bestimmter Typ einer juristischen Person (régulièrement constituée sous la forme d'une personne morale ayant une forme commerciale, soit au sens du droit belge, soit en vertu du droit d'un Etat membre ou régie par celui-ci, quelle que soit sa forme juridique) erforderlich, um die Vermittlung von Arbeitskräften anzubieten. Ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es die im Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt (z. B. in Bezug auf die Rechtsform). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss ein Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb des EWR die im genannten Dekret festgelegten Zulassungskriterien erfüllen (CPC 87202).

Maßnahmen:

BE: Region Flandern: Besluit van de Vlaamse Regering van 10 december 2010 tot uitvoering van het decreet betreffende de private arbeidsbemiddeling, Artikel 8, § 3.

Region Wallonien: Décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Dekret vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 7 und Arrêté du Gouvernement wallon du 10 décembre 2009 portant exécution du décret du 3 avril 2009 relatif à l'enregistrement ou à l'agrément des agences de placement (Beschluss der wallonischen Regierung vom 10. Dezember 2009 zur Durchführung des Dekrets vom 3. April 2009 über die Registrierung von Personalvermittlungsagenturen), Artikel 4.

PUBLIC

Deutschsprachige Gemeinschaft: Dekret über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler/Décret du 11 mai 2009 relatif à l'agrément des agences de travail intérimaire et à la surveillance des agences de placement privées, Artikel 6.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

DE: Für die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß Abschnitt 3 Absätze 3 bis 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR oder eine kommerzielle Präsenz in der Europäischen Union erforderlich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe, z. B. für Krankenpflege- und Pflegeberufe, eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR hat. Die Erlaubnis oder ihre Verlängerung wird gemäß Abschnitt 3 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes versagt, wenn Betriebe, Betriebsteile oder Nebenbetriebe außerhalb des EWR für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung vorgesehen sind.

ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen (CPC 87201, 87202).

Maßnahmen:

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung,

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

i) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

BG: Um amtliche Übersetzungstätigkeiten ausüben zu können, müssen ausländische natürliche Personen im Besitz einer Erlaubnis zum langfristigen, dauerhaften oder ständigen Aufenthalt in der Republik Bulgarien sein.

Maßnahmen:

BG: Verordnung über die Legalisierung, Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CY: Für die Erbringung amtlicher Übersetzungs- und Beglaubigungsdienstleistungen ist die Eintragung in das Register der vereidigten Übersetzer des Rates für die Eintragung vereidigter Übersetzer erforderlich. Es gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

PUBLIC

HR: Für ermächtigte Übersetzer ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich.

Maßnahmen:

CY: Gesetz über die Eintragung und die Regelung der Dienstleistungen ermächtigter Übersetzer von 2019 (45(I)/2019) in der geänderten Fassung.

HR: Verordnung über ständige Gerichtsdolmetscher (OG 88/2008), Artikel 2.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

FI: Für ermächtigte Übersetzer ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.

Maßnahmen:

FI: Laki auktorisoiduista kääntäjistä (Gesetz über zugelassene Übersetzer) (1231/2007), § 2 Absatz 1.

j) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, 87901, 87902, 88493, Teil von 893, Teil von 85990, 87909, ISIC 37)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SE: Für Pfandhäuser besteht ein Niederlassungserfordernis (Teil von CPC 87909).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über Pfandhäuser (1995:1000).

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

PT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Inkassostellen und Kreditauskunfteien ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 87901, 87902).

Maßnahmen:

PT: Gesetz 49/2004.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ: Auktionen bedürfen einer Lizenz. Für den Erhalt einer Lizenz (für das Angebot freiwilliger öffentlicher Auktionen) muss das Unternehmen nach dem Recht der Tschechischen Republik gegründet sein, eine natürliche Person muss eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und das Unternehmen oder die natürliche Person müssen im Handelsregister der Tschechischen Republik eingetragen sein (Teil von CPC 612, Teil von 621, Teil von 625, Teil von 85990).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 455/1991 Slg.,

Gesetz über Handelsgenehmigungen und

Gesetz Nr. 26/2000 Slg. über öffentliche Auktionen.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ: Nur ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und - verwertung erbringen; ein solches Unternehmen muss als juristische Person niedergelassen sein (CPC 88493, ISIC 37).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz 477/2001 Slg. (Verpackungsgesetz) § 16.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 7 – Bauleistungen

Sektor – Teilsektor:	Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 51
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahme:

CY: Gesetz über die Registrierung und die Aufsicht über Auftragsnehmer von Bau- und technischen Arbeiten von 2001 (29 (I)/2001), Artikel 15 und 52.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 8 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor – Teilsektor:	Vertriebsdienstleistungen – allgemein, Vertrieb von Tabakwaren
Zuordnung nach Branche:	CPC 3546, Teil von 621, 6222, 631, Teil von 632
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Vertriebsdienstleistungen (CPC 3546, 631, 632 außer 63211, 63297, 62276, Teil von 621)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CY: Für Vertriebsdienstleistungen pharmazeutischer Vertreter besteht eine Staatsangehörigkeitserfordernis (CPC 62117).

PUBLIC

Maßnahmen:

CY: Gesetz 74(I)/2020 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur juristische Personen der Europäischen Union können eine Lizenz erhalten (CPC 3546).

Maßnahmen:

LT: Gesetz Nr. IX-2074 über die Überwachung des Vertriebs für zivile Zwecke bestimmter pyrotechnischer Erzeugnisse vom 23. März 2004.

b) Vertrieb von Tabakwaren (Teil von CPC 6222, 62228, Teil von 6310, 63108)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

ES: Voraussetzung für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Jeder Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten (CPC 63108).

FR: Für Tabakhändler (buraliste) besteht ein Staatsangehörigkeitserfordernis (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

ES: Gesetz 14/2013 vom 27. September 2014.

PUBLIC

FR: Code général des impôts.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

AT: Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR wird Priorität eingeräumt (CPC 63108).

Maßnahmen:

AT: Tabakmonopolgesetz 1996, § 5 und § 27.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

IT: Für den Vertrieb und Verkauf von Tabakwaren ist eine Lizenz erforderlich. Die Lizenz wird im Wege öffentlicher Verfahren erteilt. Die Lizenzvergabe erfolgt nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs- und Verkaufsstellendichte (Teil von CPC 6222, Teil von 6310).

Maßnahmen:

IT: Gesetzesdekret 184/2003,

Gesetz 165/1962,

PUBLIC

Gesetz 3/2003,

Gesetz 1293/1957,

Gesetz 907/1942 und

Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) 1074/1958.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 9 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung (privat finanziert)
Zuordnung nach Branche:	CPC 921, 922, 923, 924
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

CY: Für die Eigentümer und Mehrheitseigentümer einer privat finanzierten Schule ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich. Staatsangehörige Chiles können unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form und Bedingungen vom Minister (für Bildung) eine Genehmigung erhalten.

PUBLIC

Maßnahmen:

CY: Privatschulgesetz von 2019 (N. 147(I)/2019) in der geänderten Fassung, Gesetz über Hochschuleinrichtungen von 1996 (N. 67(I)/1996) in der geänderten Fassung und Gesetz über private Hochschulen (Einrichtung, Betrieb und Kontrolle) von 2005 (N. 109(I)/2005) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BG: Privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung dürfen nur von zugelassenen bulgarischen Unternehmen angeboten werden (kommerzielle Präsenz ist erforderlich). Bulgarische Kindergärten und Schulen mit ausländischer Beteiligung dürfen auf Antrag von Vereinigungen oder Körperschaften oder Unternehmen bulgarischer und ausländischer natürlicher oder juristischer Personen, die in Bulgarien ordnungsgemäß registriert sind, durch Beschluss des Ministerrates auf Antrag des Ministers für Bildung und Wissenschaft gegründet oder umgewandelt werden. In ausländischem Eigentum stehende Kindergärten und Schulen dürfen auf Antrag ausländischer juristischer Personen im Einklang mit internationalen Abkommen und Übereinkommen sowie nach den obigen Bestimmungen gegründet oder umgewandelt werden. Ausländische Hochschulen dürfen im Gebiet Bulgariens keine Tochtergesellschaften gründen. Ausländische Hochschulen dürfen Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschulen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten (CPC 921, 922).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung und

Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Der Dienstleister muss einen satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten (CPC 921).

Maßnahmen:

SI: Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Bildungswesens (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 12/1996) und nachfolgende Änderungen, Artikel 40.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ und SK: Für die Beantragung der staatlichen Genehmigung des Betriebs einer privat finanzierten Hochschuleinrichtung ist eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat erforderlich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für postsekundare technische und berufsbildende Bildungseinrichtungen (CPC 92310).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1998, Slg. (Hochschulbildungsgesetz), § 39 und

Gesetz Nr. 561/2004 Slg. über Vorschul- , Grund- , Sekundar- , Tertiär- berufliche und sonstige Bildung (Bildungsgesetz).

SK: Hochschulgesetz Nr. 131 vom 21. Februar 2002.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

EL: Die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans von privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie die in diesen Schulen tätigen Lehrkräfte müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. Das Gesetz 3696/2008 ermöglicht jedoch in der Europäischen Union gebietsansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen die Errichtung von privaten Hochschuleinrichtungen, die Abschlüsse verleihen, die nicht als gleichwertig mit Hochschulabschlüssen anerkannt werden (CPC 923).

Maßnahmen:

EL: Gesetze 682/1977, 284/1968, 2545/1940 und Präsidialdekret 211/1994, geändert durch Präsidialdekret 394/1997, Verfassung Griechenlands Artikel 16 Absatz 5 sowie Gesetz 3549/2007.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 921, 922, 923). Staatsangehörige Chiles können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar- , Sekundar- und Hochschulen erhalten. Staatsangehörige Chiles können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar- , Sekundar- und Hochschule erhalten. Diese Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt.

Maßnahmen:

FR: Code de l'éducation.

In Bezug auf Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

MT: Dienstleister, die privat finanzierte Dienstleistungen in den Bereichen Hochschulbildung oder Erwachsenenbildung anbieten möchten, benötigen eine Erlaubnis des Ministeriums für Bildung und Beschäftigung. Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis kann auf Ermessensbasis gefällt werden (CPC 923, 924).

Maßnahmen:

MT: Gesetzesmitteilung 296 aus dem Jahr 2012.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 10 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt – Verarbeitung und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten; Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung)
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 9402, 9404
Art des Vorbehalts:	Lokale Präsenz
Kapitel:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

SE: Nur in Schweden niedergelassene Einrichtungen beziehungsweise Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Schweden haben, dürfen Dienstleistungen im Bereich Abgaskontrolle erbringen (CPC 9404).

SK: Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Verarbeitungen und Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren, Altöl, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (Ansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

Maßnahmen:

SE: Kraftfahrzeuggesetz (2002:574).

SK: Abfallgesetz 79/2015.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 11 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 931, 933
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

FR: Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

Maßnahmen:

FR: Loi 90-1258 relative à l'exercice sous forme de société des professions libérales, Loi n° 2011-940 du 10 août 2011 modifiant certaines dipositions de la loi n° 2009-879 dite HPST, Loi n° 471775 portant statut de la coopération und Code de la santé publique.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 12 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen – Hotels, Restaurants und Catering; Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern); Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 641, 642, 643, 7471, 7472
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

PUBLIC

Beschreibung:

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BG: Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern können von einer im EWR niedergelassenen Person erbracht werden, wenn diese bei der Niederlassung im Gebiet Bulgariens eine Kopie eines Dokuments, mit dem ihr Recht zur Ausübung dieser Tätigkeit bescheinigt wird, sowie eine Bescheinigung oder ein anderes Dokument vorlegt, das von einem Kreditinstitut oder einem Versicherer ausgestellt wurde und das Angaben über das Bestehen einer Versicherung enthält, welche die Haftung der betreffenden Person für Schäden deckt, die bei einer schuldhaften Nichterfüllung beruflicher Pflichten auftreten könnten. Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte. Für Fremdenführer gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

Maßnahmen:

BG: Fremdenverkehrsgesetz, Artikel 61, 113 und 146.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

CY: Eine Genehmigung für die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen oder eine bestehende Agentur wird nur natürlichen oder juristischen Personen aus der Europäischen Union gewährt. Mit Ausnahme von Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, dürfen gebietsfremde Unternehmen den in Artikel 3 des oben genannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten in der Republik Zypern nur dann auf systematischer oder dauerhafter Grundlage nachkommen, wenn sie von einem gebietsansässigen Unternehmen vertreten werden. Für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7471, 7472).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Fremdenverkehr, Reisebüros und Fremdenführer (Gesetz 41(I)/1995) in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EL: Staatsangehörige von Drittländern müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Staatsangehörigen von Drittländern im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen unter bestimmten ausdrücklich festgelegten Bedingungen vorübergehend (bis zu einem Jahr) gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

PUBLIC

Maßnahmen:

EL: Präsidialdekret 38/2010, Ministerialbeschluss 165261/IA/2010 (Amtsblatt 2157/B), Artikel 50 des Gesetzes 4403/2016, Artikel 47 des Gesetzes 4582/2018 (Amtsblatt 208/A).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

ES (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Reiseführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erforderlich (CPC 7472).

HR: Für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472).

Maßnahmen:

ES: Andalucía: Decreto 8/2015, de 20 de enero, Regulador de guías de turismo de Andalucía,

Aragón: Decreto 21/2015, de 24 de febrero, Reglamento de Guías de turismo de Aragón,

Cantabria: Decreto 51/2001, de 24 de julio, Artikel 4, por el que se modifica el Decreto 32/1997, de 25 de abril, por el que se aprueba el reglamento para el ejercicio de actividades turístico-informativas privadas,

Castilla y León: Decreto 25/2000, de 10 de febrero, por el que se modifica el Decreto 101/1995, de 25 de mayo, por el que se regula la profesión de guía de turismo de la Comunidad Autónoma de Castilla y León,

PUBLIC

Castilla la Mancha: Decreto 86/2006, de 17 de julio, de Ordenación de las Profesiones Turísticas,

Cataluña: Decreto Legislativo 3/2010, de 5 de octubre, para la adecuación de normas con rango de ley a la Directiva 2006/123/CE, del Parlamento y del Consejo, de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior, Artikel 88,

Comunidad de Madrid: Decreto 84/2006, de 26 de octubre del Consejo de Gobierno, por el que se modifica el Decreto 47/1996, de 28 de marzo,

Comunidad Valenciana: Decreto 90/2010, de 21 de mayo, del Consell, por el que se modifica el reglamento regulador de la profesión de guía de turismo en el ámbito territorial de la Comunitat Valenciana, aprobado por el Decreto 62/1996, de 25 de marzo, del Consell,

Extremadura: Decreto 37/2015, de 17 de marzo,

Galicia: Decreto 42/2001, de 1 de febrero, de Refundición en materia de agencias de viajes, guias de turismo y turismo activo,

Illes Balears: Decreto 136/2000, de 22 de septiembre, por el cual se modifica el Decreto 112/1996, de 21 de junio, por el que se regula la habilitación de guía turístico en las Islas Baleares, Islas Canarias: Decreto 13/2010, de 11 de febrero, por el que se regula el acceso y ejercicio de la profesión de guía de turismo en la Comunidad Autónoma de Canarias, Artikel 5,

La Rioja: Decreto 14/2001, de 4 de marzo, Reglamento de desarrollo de la Ley de Turismo de La Rioja,

PUBLIC

Navarra: Decreto Foral 288/2004, de 23 de agosto. Reglamento para actividad de empresas de turismo activo y cultural de Navarra,

Principado de Asturias: Decreto 59/2007, de 24 de mayo, por el que se aprueba el Reglamento regulador de la profesión de Guía de Turismo en el Principado de Asturias und

Región de Murcia: Decreto n.º 37/2011, de 8 de abril, por el que se modifican diversos decretos en materia de turismo para su adaptación a la ley 11/1997, de 12 de diciembre, de turismo de la Región de Murcia tras su modificación por la ley 12/2009, de 11 de diciembre, por la que se modifican diversas leyes para su adaptación a la directiva 2006/123/CE, del Parlamento Europeo y del Consejo de 12 de diciembre de 2006, relativa a los servicios en el mercado interior.

HR: Hotel- und Gaststättengesetz (OG 138/06, 152/08, 43/09, 88/10 i 50/12) und Gesetz über die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen (OG Nr. 68/07 und 88/10).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

HU: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Dienstleistungen von Fremdenführern ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz im EWR erteilt (CPC 7471, 7472).

IT (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedstaaten ist es gestattet, ihren Beruf ohne eine solche Lizenz auszuüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).

Maßnahmen:

HU: Gesetz CLXIV von 2005 über Handel, Regierungsdekret Nr. 213/1996 (XII.23.) über die Reiseveranstalter und Reiseagenturen.

IT: Gesetz 135/2001, Artikel 7.5 und 6 und Gesetz 40/2007 (DL 7/2007).

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 13 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor – Teilsektor:	Dienstleistungen im Bereich Freizeit; sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962, Teil von 96419
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

Beschreibung:

a) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

CY: Die Errichtung und der Betrieb von Presseagenturen oder - unteragenturen in Zypern sind nur Bürgern Zyperns oder EU-Bürgern oder juristischen Personen gestattet, die von Staatsangehörigen Zyperns oder von EU-Bürgern geleitet werden.

Maßnahmen:

CY: Pressegesetz (N.145/89) in der geänderten Fassung.

PUBLIC

b) Sonstige Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 96419)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

AT (gilt für die regionale Zuständigkeitsebene): Die Erbringung von Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern unterliegt den Gesetzen der Bundesländer. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen kann die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats erforderlich sein. Von Unternehmen kann verlangt werden, dass sie einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats ist.

Maßnahmen:

AT: Kärntner Schischulgesetz, LGBL. Nr. 53/97,

Kärntner Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 25/98,

Niederösterreichisches Sportgesetz, LGBL. Nr. 5710,

Oberösterreichisches Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997,

Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBL. Nr. 83/89,

Salzburger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 76/81,

Steiermärkisches Schischulgesetz, LGBL. Nr. 58/97,

Steiermärkisches Berg- und Schiführergesetz, LGBL. Nr. 53/76,

PUBLIC

Tiroler Schischulgesetz, LGBL. Nr. 15/95,

Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/98,

Vorarlberger Schischulgesetz, LGBL. Nr. 55/02 §4 (2)a,

Vorarlberger Bergführergesetz, LGBL. Nr. 54/02 und

Wien: Gesetz über die Unterweisung in Wintersportarten, LGBL. Nr. 37/02.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

CY: Für die Errichtung einer Tanzschule und für Sporttrainer gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis.

Maßnahmen:

CY: Gesetz 65(I)/1997 in der geänderten Fassung und

Gesetz 17(I)/1995 in der geänderten Fassung.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 14 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor – Teilsektor:	Verkehrsdienstleistungen – Fischerei und Wasserverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit; Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr; Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr; Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr; Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 711, 712, 721, 741, 742, 743, 744, 745, 748, 749, 7461, 7469, 83103, 86751, 86754, 8730, 882
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

PUBLIC

Beschreibung:

a) Wasserverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Wasserverkehr. Jede von einem Schiff aus betriebene gewerbliche Tätigkeit (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502; CPC 5133, 5223, 721, Teil von 742, 745, 74540, 74520, 74590, 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

BG: Die Beförderung und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben und Unterwasserarbeiten, Prospektion und Gewinnung mineralischer und anderer anorganischer Ressourcen, Lotsendienstleistungen, Bunkern, Übernahme von Abfällen, Wasser-und-Öl-Mischungen und dergleichen durch Wasserfahrzeuge auf den inneren Gewässern und im Küstenmeer Bulgariens dürfen nur von Wasserfahrzeugen unter bulgarischer Flagge oder unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Für die Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Kapitän und der leitende Ingenieur des Wasserfahrzeugs müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein (ISIC Rev. 3.1 0501, 0502, CPC 5133, 5223, 721, 74520, 74540, 74590, 882).

Maßnahmen:

BG: Handelsschifffahrtsgesetz, Gesetz über die Meeresgewässer, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien, Verordnung über die Bedingungen und die Reihenfolge der Auswahl bulgarischer Beförderer für die Beförderung von Personen und Fracht gemäß internationalen Verträgen und Verordnung 3 über die Wartung unbemannter Wasserfahrzeuge.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

DK: Anbieter von Lotsendienstleistungen dürfen nur dann Lotsendienstleistungen in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz im EWR haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienstleistungen registriert und zugelassen sind (CPC 74520).

Maßnahmen:

DK: Dänisches Gesetz über Lotsendienstleistungen, § 18.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung und in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

DE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Ein Wasserfahrzeug, das nicht Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ist, darf für Tätigkeiten, die keine Verkehrs- und Hilfsdienstleistungen sind, auf Wasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland nur mit besonderer Genehmigung eingesetzt werden. Ausnahmen für Wasserfahrzeuge aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, können nur gewährt werden, wenn Wasserfahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht oder nur unter äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sind, oder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Wasserfahrzeugen unter der Flagge Chiles können Ausnahmen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt werden (§ 2 Absatz 3 KüSchVO). Alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Pilotgesetzes fallen, sind reglementiert, und die Akkreditierung ist auf Staatsangehörige des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt. Die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtungen für Lotsendienstleistungen sind öffentlichen Stellen und von diesen benannten Unternehmen vorbehalten.

PUBLIC

In Bezug auf das Mieten oder Leasing von Seefahrzeugen, mit oder ohne Besatzung, und auf das Mieten oder Leasing von Binnenfahrzeugen, ohne Besatzung, kann der Abschluss von Verträgen über die Güterbeförderung mit Schiffen unter ausländischer Flagge oder das Chartern solcher Wasserfahrzeuge in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit solcher Schiffe unter deutscher Flagge oder der Flagge eines anderen Mitgliedstaats eingeschränkt werden.

Geschäfte zwischen im Wirtschaftsraum Gebietsansässigen und Gebietsfremden können beschränkt werden (Wasserverkehr, Unterstützungsdienstleistungen für den Wasserverkehr, Vermietung von Schiffen, Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 721, 745, 83103, 86751, 86754, 8730), wenn diese Geschäfte mit Folgendem im Zusammenhang stehen:

i) der Vermietung von nicht im Wirtschaftsraum registrierten Wasserfahrzeugen für Binnenwasserstraßen,

ii) der Beförderung von Fracht mit solchen Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen oder

iii) dem Erbringen von Schleppdienstleistungen durch solche Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

Maßnahmen:

DE: Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz),

Verordnung über die Küstenschifffahrt (Küstenschifffahrtsverordnung – KüSchV),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz – BinSchAufgG)

PUBLIC

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV),

Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG),

Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz – SeeAufgG) und

Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung – SeeEigensichV).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung:

FI: Das Erbringen von Unterstützungsdienstleistungen für den Wasserverkehr in finnischen Meeresgewässern ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der norwegischen Flagge fahren (CPC 745).

Maßnahmen:

FI: Merilaki (Seeverkehrsgesetz) (674/1994) und

Laki elinkeinon harjoittamisen oikeudesta (Recht auf freie Berufsausübung) (122/1919), § 4.

PUBLIC

b) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (CPC 711, 743)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

BG: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats dürfen Schienenverkehrsdienste oder Unterstützungsdienstleistungen für den Schienenverkehr in Bulgarien erbringen. Der Verkehrsminister erteilt als Händler eingetragenen Schienenverkehrsunternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Personen oder Fracht im Schienenverkehr (CPC 711, 743).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über den Eisenbahnverkehr, Artikel 37 und 48.

c) Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 712, 7121, 7122, 71222, 7123)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

AT (auch in Bezug auf die Meistbegünstigung): Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Güterbeförderung können nur Staatsangehörigen der Vertragsparteien des EWR und juristischen Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in Österreich gewährt werden. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 712).

Maßnahmen:

AT: Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995, § 5,

PUBLIC

Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 112/1996, § 6 und

Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999 in der geänderten Fassung, §§ 7 und 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EL: Für Erbringer von Straßengüterverkehrsdienstleistungen. Für die Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der griechischen Behörden erforderlich. Zulassungen werden diskriminierungsfrei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erteilt (CPC 7123).

Maßnahmen:

EL: Zulassung von Güterkraftverkehrsunternehmern: Griechisches Gesetz 3887/2010 (Staatsanzeiger A' 174), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes 4038/2012 (Staatsanzeiger A' 14).

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ: Es ist eine Niederlassung in der Tschechischen Republik erforderlich.

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung der schwedischen Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrs-Manager fungiert (dies ist *de facto* ein Ansässigkeitserfordernis – siehe den Vorbehalt Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen).

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Arten von Kraftverkehrsunternehmen sehen vor, dass das Unternehmen in der Europäischen Union niedergelassen sein, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügen und eine natürliche in der Europäischen Union gebietsansässige Person benennen muss, die als Verkehrs-Manager fungiert.

Maßnahmen:

SE: Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr),

Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr),

Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und

Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SK: Eine Taxikonzession und die Erlaubnis zum Betrieb einer Taxizentrale kann einer Person gewährt werden, die eine Ansässigkeit oder eine Niederlassung im Gebiet der Slowakei oder in einem anderen Mitgliedstaat des EWR hat.

Maßnahmen:

SK: Gesetz Nr. 56/2012, Slg. über den Straßenverkehr.

d) Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

EU: Für Bodenabfertigungsdienstleistungen kann eine Niederlassung im Gebiet der Europäischen Union erforderlich sein. Gegenseitigkeit ist erforderlich.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996[1].

[1] Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36).

BE (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für Bodenabfertigungsdienstleistungen ist Gegenseitigkeit erforderlich.

Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 6 novembre 2010 réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale à l'aéroport de Bruxelles-National (Artikel 18),

Besluit van de Vlaamse Regering betreffende de toegang tot de grondafhandelingsmarkt op de Vlaamse regionale luchthavens (Artikel 14), und

Arrêté du Gouvernement wallon réglementant l'accès au marché de l'assistance en escale aux aéroports relevant de la Région wallonne (Artikel 14).

e) Unterstützungsdienstleistungen für alle Verkehrsträger (Teil von CPC 748)

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung dürfen nur von in der Europäischen Union gebietsansässigen Personen oder in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen erbracht werden.

Maßnahmen:

EU: Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

[1] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

f) Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

EU (gilt auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Mit Ausnahme von FI: Nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten erfüllen, dürfen im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen Mitgliedstaaten Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind und bei denen auch eine Grenze überschritten werden kann. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger.

Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

Maßnahmen:

EU: Richtlinie 1992/106/EWG[1].

[1] Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

Vorbehalt Nr. 15 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor – Teilsektor:	Bergbau und Gewinnung von Energieprodukten; Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12, 13, 14, 40, CPC 5115, 63297, 713, Teil von 742, 8675, 883, 887
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

PUBLIC

Beschreibung:

a) Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1 10, 11, 12: CPC 5115, 7131, 8675, 883)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

BG: Die Tätigkeiten der Prospektion oder Exploration unterirdischer Bodenschätze im Gebiet der Republik Bulgarien, auf dem Festlandsockel und in der ausschließlichen Wirtschaftszone im Schwarzen Meer sind genehmigungspflichtig, während die Tätigkeiten der Gewinnung und Förderung einer Konzession bedürfen, die nach dem Gesetz über unterirdische Bodenschätze erteilt wird.

In Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung (d. h. in Offshore-Gebieten) registrierte Unternehmen oder mittelbar oder unmittelbar mit diesen verbundene Unternehmen dürfen weder an offenen Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen für die Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen, einschließlich Uran- und Thoriumerze, teilnehmen noch eine bestehende Genehmigung oder eine erteilte Konzession nutzen, da diese Vorgänge sowie die Möglichkeit zur Registrierung der Entdeckung einer geologischen oder wirtschaftlich relevanten Lagerstätte durch Exploration ausgeschlossen sind.

Der Bergbau auf Uranerz ist durch Erlass Nr. 163 des Ministerrats vom 20. August 1992 verboten.

PUBLIC

Für den Bergbau auf Thoriumerz gilt die allgemeine Regelung für Bergbaukonzessionen. Entscheidungen über die Genehmigung des Bergbaus auf Thoriumerz werden diskriminierungsfrei auf Einzelfallbasis getroffen.

Gemäß dem Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012, geändert am 14. Juni 2012, ist jede Anwendung der Fracking-Technologie für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas verboten.

Exploration und Gewinnung von Schiefergas sind verboten (ISIC 10, 11, 12, 13, 14).

Maßnahmen:

BG: Gesetz über unterirdische Bodenschätze,

Konzessionsgesetz,

Gesetz über Privatisierung und Kontrolle nach der Privatisierung,

Gesetz über die sichere Nutzung von Kernenergie, Beschluss der Nationalversammlung der Republik Bulgarien vom 18. Januar 2012, Gesetz über wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen mit in Gebieten mit steuerlicher Vorzugsbehandlung registrierten Unternehmen, den mit diesen Unternehmen verbundenen Parteien und ihren wirtschaftlichen Eigentümern Gesetz über unterirdische Ressourcen.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

CY: Der Ministerrat kann es ablehnen, dass Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen von einer Einrichtung durchgeführt werden, die von Chile oder von Staatsangehörigen Chiles tatsächlich kontrolliert wird. Nach Erteilung einer Genehmigung darf keine Einrichtung ohne vorherige Genehmigung des Ministerrates der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle Chiles oder eines Staatsangehörigen Chiles unterstellt werden. Der Ministerrat kann einer Einrichtung, die von Chile oder einem Staatsangehörigen Chiles tatsächlich kontrolliert wird, die Genehmigung verweigern, wenn Chile Einrichtungen der Republik Zypern oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zu und der Ausübung der Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen keine Behandlung gewährt, die mit der Behandlung vergleichbar ist, die die Republik Zypern oder der Mitgliedstaat Einrichtungen aus Chile gewährt (ISIC Rev 3.1 1110).

Maßnahmen:

CY: Gesetz über Kohlenwasserstoffe (Prospektion, Exploration und Gewinnung) von 2007, (Gesetz 4(I)/2007) in der geänderten Fassung.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind diskriminierungsfrei geregelt, unter anderem durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen/radioaktiven mineralischen Ressourcen. Dies bedeutet keine Zunahme der nichtkonformen Aspekte der bestehenden Maßnahme, für die der Vorbehalt angebracht wird (ISIC 10, 1112, 13, 14, CPC 5115, 7131, 8675 und 883).

Maßnahmen:

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung, Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten und Gesetz 44/1988 über den Schutz und die Nutzung natürlicher Ressourcen.

PUBLIC

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

FI: Für die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen ist eine Zulassung erforderlich, die in Bezug auf den Abbau von Kernmaterial von der Regierung erteilt wird. Für die Sanierung des Bergbaustandorts ist eine Erlaubnis der Regierung erforderlich. Die Erlaubnis kann einer natürlichen Person, die im EWR gebietsansässig ist, oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden (ISIC Rev. 3.1 120, CPC 5115, 883, 8675).

IE: In Irland tätige Explorations- und Bergbauunternehmen müssen über eine kommerzielle Präsenz im Land verfügen. Für die Exploration von Mineralvorkommen müssen (irische und ausländische) Unternehmen, solange die Exploration durchgeführt wird, entweder einen Agenten beauftragen oder einen gebietsansässigen Verwalter beschäftigen. Im Bereich Bergbau muss der Inhaber staatlicher Schürfrechte oder einer Lizenz ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen sein. Es gelten keine Beschränkungen hinsichtlich des Eigentums an einem solchen Unternehmen (ISIC Rev. 3.1 10, 3.1 13, 3.1 14, CPC 883).

LT: Alle unterirdischen mineralischen Ressourcen (Energie, Metalle, Industrie- und Baumineralien) sind in Litauen ausschließliches Staatseigentum. Genehmigungen für die geologische Exploration oder die Gewinnung von mineralischen Ressourcen können einer natürlichen Person, die in der EU oder im EWR gebietsansässig ist, oder einer juristischen Person, die in der EU oder im EWR niedergelassen ist, erteilt werden.

PUBLIC

Maßnahmen:

FI: Kaivoslaki (Bergbaugesetz) (621/2011) und

Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

IE: Minerals Development Acts 1940–2017 und Planungsgesetze und Umweltvorschriften.

LT: Verfassung der Republik Litauen, 1992; letzte Änderung vom 21. März 2019 Nr. XIII-2004; Gesetz über unterirdische natürliche Ressourcen Nr. I-1034, 1995, neue Fassung vom 10. April 2001 Nr. IX-243, letzte Änderung vom 14. April 2016 Nr. XII-2308.

Ausschließlich in Bezug auf Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat (ISIC Rev. 3.1 10, ISIC Rev. 3.1 11, ISIC Rev. 3.1 12, ISIC Rev. 3.1 13, ISIC Rev. 3.1 14, CPC 883, CPC 8675).

PUBLIC

Maßnahmen:

SI: Bergbaugesetz von 2014.

b) Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (ISIC Rev. 3.1 40, 401, CPC 63297, 713, Teil von 742, 74220, 887)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

AT: Genehmigungen für den Transport von Gas werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Der Netzbetreiber muss einen Geschäftsführer und einen technischen Leiter ernennen, der für die technische Kontrolle des Betriebs des Netzes verantwortlich ist; beide müssen Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein. In Bezug auf die Tätigkeiten eines Bilanzausgleichsverantwortlichen wird die Genehmigung nur österreichischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder eines Mitgliedstaats des EWR erteilt.

Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Wohnsitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird.

PUBLIC

Für den Transport anderer Waren als Gas und Wasser gilt Folgendes:

i) Genehmigungen werden natürlichen Personen nur dann erteilt, wenn sie Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sind und einen Wohnsitz in Österreich haben, und

ii) Unternehmen und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz in Österreich haben. Es wird eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs oder Interesses durchgeführt. Grenzüberschreitende Rohrfernleitungen dürfen die Sicherheitsinteressen Österreichs und seinen Status als neutrales Land nicht gefährden. Unternehmen und Partnerschaften müssen einen Geschäftsführer ernennen, der Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaats sein muss. Die zuständige Behörde kann auf das Staatsangehörigkeits- und das Firmensitzerfordernis verzichten, wenn für den Betrieb der Rohrfernleitung ein nationales wirtschaftliches Interesse erkannt wird (CPC 713).

Maßnahmen:

AT: Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 in der geänderten Fassung, §§ 5 und 15.,

Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 in der geänderten Fassung, §§ 43, 44, 90 und 93.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

AT (gilt nur für die regionale Zuständigkeitsebene): Genehmigungen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität werden nur Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats erteilt, die einen Wohnsitz im EWR haben. Ernennt ein Betreiber einen Geschäftsführer oder einen Pächter, so wird auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet.

PUBLIC

Juristische Personen (Unternehmen) und Partnerschaften müssen ihren Firmensitz im EWR haben. Sie müssen einen Geschäftsführer oder einen Pächter ernennen, die beide Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats sein und einen Wohnsitz im EWR haben müssen.

Die zuständige Behörde kann auf das Wohnsitz- und das Staatsangehörigkeitserfordernis verzichten, wenn für den Betrieb des Netzes ein öffentliches Interesse erkannt wird (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 887).

Maßnahmen:

AT: Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59/2006 in der geänderten Fassung,

Niederösterreichisches Elektrizitätswesengesetz, LGBl. Nr. 7800/2005 in der geänderten Fassung,

Oberösterreichisches Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006, LGBl. Nr. 1/2006 in der geänderten Fassung,

Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 in der geänderten Fassung,

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011 in der geänderten Fassung,

Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 59/2003 in der geänderten Fassung,

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WElWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005 in der geänderten Fassung,

Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), LGBl. Nr. 70/2005 in der geänderten Fassung,

PUBLIC

Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), LGBl. Nr. 24/2006 in der geänderten Fassung.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

CZ: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und den Handel damit sowie für andere Tätigkeiten von Elektrizitätsmarktbetreibern und für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von Gas und den Handel damit sowie für die Erzeugung und Verteilung von Wärme ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann lediglich einer natürlichen Person mit Aufenthaltstitel oder einer juristischen Person mit Niederlassung in der Europäischen Union erteilt werden (ISIC Rev. 3.1 40, CPC 7131, 63297, 742, 887).

LT: Nur in Litauen niedergelassene juristische Personen oder in Litauen niedergelassene Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats können Lizenzen für die Übertragung und Verteilung von Elektrizität, die öffentliche Elektrizitätsversorgung und die Organisation des Handels mit Elektrizität erhalten. Genehmigungen zur Elektrizitätserzeugung, zur Entwicklung von Elektrizitätserzeugungskapazitäten und zum Bau einer Direktleitung können Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Republik Litauen oder in der Republik Litauen niedergelassenen juristischen Personen oder in der Republik Litauen niedergelassenen Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen eines anderen Mitgliedstaats erteilt werden. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Gebühren- oder vertraglicher Basis, die die Übertragung und Verteilung von Elektrizität betreffen (ISIC Rev. 3.1 401, CPC 887).

PUBLIC

Im Fall von Brennstoffen ist eine Niederlassung erforderlich. Nur in der Republik Litauen niedergelassene juristische Personen oder in der Republik Litauen niedergelassene Zweigniederlassungen juristischer Personen oder anderer Organisationen (Tochtergesellschaften) eines anderen Mitgliedstaats können eine Genehmigung für die Übertragung, Verteilung und Speicherung von Brennstoffen und die Verflüssigung von Erdgas erhalten.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen auf Gebühren- oder vertraglicher Basis, die die Übertragung und Verteilung von Brennstoffen betreffen (CPC 713, CPC 887).

PL: Für folgende Tätigkeiten ist nach dem Energiegesetz eine Genehmigung erforderlich:

i) Erzeugung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Erzeugung von festen oder gasförmigen Brennstoffen, Erzeugung von Elektrizität unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 50 MW, Kraft-Wärme-Kopplung unter Nutzung von Energiequellen – ausgenommen erneuerbare Energiequellen – mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW, Wärmeerzeugung unter Nutzung von Energiequellen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 5 MW,

ii) Speicherung von gasförmigen Brennstoffen in Speichern, Verflüssigung von Erdgas und Rückvergasung von Flüssiggas (liquefied natural gas, LNG) in LNG-Anlagen sowie Speicherung flüssiger Brennstoffe, ausgenommen: lokale Speicherung von Flüssiggas in Speichern mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Speicherung von flüssigen Brennstoffen im Einzelhandel,

iii) Übertragung oder Verteilung von Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Verteilung von gasförmigen Brennstoffen in Netzen mit einer Kapazität von weniger als 1 MJ/s und Übertragung oder Verteilung von Wärme, sofern die vom Kunden in Auftrag gegebene Gesamtkapazität 5 MW nicht übersteigt,

PUBLIC

iv) Handel mit Brennstoffen oder Energie, ausgenommen: Handel mit festen Brennstoffen, Handel mit festen Brennstoffen, Handel mit Elektrizität unter Nutzung von Anlagen im Eigentum des Kunden mit einer Spannung von weniger als 1 kV, Handel mit gasförmigen Brennstoffen, sofern der entsprechende Jahresumsatz umgerechnet 100 000 EUR nicht übersteigt, Handel mit Flüssiggas, sofern der entsprechende Jahresumsatz 10 000 EUR nicht übersteigt, und Handel mit gasförmigen Brennstoffen und Elektrizität an Rohstoffbörsen durch Maklerfirmen, die ihre Maklertätigkeit an der Rohstoffbörse auf der Grundlage des Rohstoffhandelsgesetzes vom 26. Oktober 2000 ausüben, sowie Handel mit Wärme, sofern die von den Kunden verlangte Kapazität 5 MW nicht übersteigt. Die Umsatzbegrenzungen gelten nicht für Großhandelsdienstleistungen im Bereich gasförmige Brennstoffe oder Flüssiggas und nicht für Einzelhandelsdienstleistungen hinsichtlich Flaschengas.

Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung ausschließlich Antragstellern mit Hauptgeschäftssitz oder Ansässigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats des EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ISIC Rev. 3.1 040, CPC 63297, 74220, CPC 887).

Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 458/2000 Slg. über Geschäftsbedingungen und öffentliche Verwaltung in den Energiesektoren (Energiegesetz).

PUBLIC

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000 Nr. VIII-1973, Neufassung vom 1. August 2011 Nr. XI-1564, letzte Änderung vom 25. Juni 2020 Nr. XIII-3140, Elektrizitätsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juli 2000 Nr. VIII-1881, Neufassung vom 7. Februar 2012, letzte Änderung vom 20. Oktober 2020 Nr. XIII-3336, Gesetz der Republik Litauen über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen, vom 20. April 2017 Nr. XIII-306, letzte Änderung vom 19. Dezember 2019 Nr. XIII-2705, Gesetz über erneuerbare Energiequellen der Republik Litauen vom 12. Mai 2011 Nr. XI-1375.

PL: Energiegesetz vom 10. April 1997, Artikel 32 und 33.

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz:

SI: Die Erzeugung von Elektrizität und Gas, der Handel damit, ihre Lieferung an die Endkunden sowie ihre Übertragung und Verteilung erfordern eine Niederlassung in der Europäischen Union (ISIC Rev. 3.1 4010, 4020, CPC 7131, CPC 887).

Maßnahmen:

SI: Energetski zakon (Energiegesetz) 2014, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 17/2014 und Bergbaugesetz von 2014.

PUBLIC

Vorbehalt Nr. 16 – Landwirtschaft, Fischerei und verarbeitendes Gewerbe

Sektor – Teilsektor:	Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft; Tier- und Rentierhaltung, Fischerei und Aquakultur; Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton- , Bild- und Datenträgern
Zuordnung nach Branche:	ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531, 050, 0501, 0502, 221, 222, 323, 324, CPC 881, 882, 88442
Art des Vorbehalts:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Leistungsanforderungen
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
Kapitel:	Liberalisierung von Investitionen, Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
Zuständigkeitsebene:	EU/Mitgliedstaat (sofern nicht anders angegeben)

PUBLIC

Beschreibung:

a) Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015, 1531, CPC 881)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch Gebietsfremde ist genehmigungspflichtig (ISIC Rev. 3.1 1531).

Maßnahmen:

IE: Agriculture Produce (Cereals) Act, 1933.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

FI: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Rentierhaltungsareal gebietsansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben. Es können ausschließliche Rechte gewährt werden.

FR: Die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung (ISIC Rev. 3.1 011, 012, 013, 014, 015).

SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.

Maßnahmen:

FI: Poronhoitolaki (Gesetz über Rentierhaltung) (848/1990), Kapitel 1 § 4, und Protokoll Nr. 3 zum Vertrag über den Beitritt Finnlands.

PUBLIC

FR: Code rural et de la pêche maritime.

SE: Gesetz über Rentierhaltung (1971:437), Abschnitt 1.

b) Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1 050, 0501, 0502, CPC 882)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung:

FR: Französische Wasserfahrzeuge, die unter französischer Flagge fahren, können nur dann eine Fanggenehmigung oder die Erlaubnis zum Fischfang auf der Grundlage nationaler Quoten erhalten, wenn eine echte wirtschaftliche Verbindung zum Gebiet Frankreichs besteht und das Wasserfahrzeug von einer ständigen Niederlassung im Gebiet Frankreichs aus geleitet und kontrolliert wird (ISIC Rev. 3.1 050, CPC 882).

Maßnahmen:

FR: Code rural et de la pêche maritime.

c) Verarbeitendes Gewerbe – Veröffentlichung, Druck sowie Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1 221, 222, 323, 324, CPC 88442)

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

LV: Nur in Lettland gegründete juristische Personen und natürliche Personen Lettlands haben das Recht, ein Massenmedium zu gründen oder herauszugeben. Zweigniederlassungen sind nicht zulässig (CPC 88442).

PUBLIC

Maßnahmen:

LV: Gesetz über die Presse und andere Massenmedien, Abschnitt 8.

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Lokale Präsenz, Meistbegünstigung:

DE: In jeder öffentlich verbreiteten oder gedruckten Zeitung und anderen periodischen Druckschrift muss der „verantwortliche Herausgeber“ (vollständiger Name und Anschrift einer natürlichen Person) angegeben sein. Für den verantwortlichen Herausgeber kann das Erfordernis der dauerhaften Ansässigkeit in Deutschland, in der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des EWR gelten. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde der regionalen Zuständigkeitsebene zugelassen werden (ISIC Rev. 3.1 22).

Maßnahmen:

DE:

Auf regionaler Ebene:

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) (PresseG BW), Baden-Württemberg,

Bayerisches Pressegesetz (BayPrG),

Berliner Pressegesetz (BlnPrG),

Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Landespressegesetz – BbgPG),

PUBLIC

Gesetz über die Presse (Pressegesetz), Bremen,

Hamburgisches Pressegesetz,

Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse (Hessisches Pressegesetz – HPresseG),

Pressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landespressegesetz – LPrG M-V),

Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG),

Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW),

Landesmediengesetz (LMG), Rheinland-Pfalz,

Saarländisches Mediengesetz (SMG),

Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG),

Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz),

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz Schleswig-Holstein – LPRESSEG S-H),

Thüringer Pressegesetz (TPG).

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung, Meistbegünstigung:

IT: Sofern Chile italienischen Staatsangehörigen und Unternehmen die Durchführung dieser Tätigkeiten gestattet, wird auch Italien den Staatsangehörigen und Unternehmen Chiles die Durchführung dieser Tätigkeiten unter denselben Bedingungen gestatten. Sofern Chile italienischen Investoren gestattet, mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem chilenischen Verlagshaus zu halten, wird auch Italien chilenischen Investoren gestatten, unter denselben Bedingungen mehr als 49 % des Kapitals und der Stimmrechte an einem italienischen Verlagshaus zu halten (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

IT: Gesetz 416/1981, Artikel 1 (und nachfolgende Änderungen).

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

PL: Für den Chefredakteur einer Zeitung oder Zeitschrift ist die Staatsangehörigkeit erforderlich (ISIC Rev. 3.1 221, 222).

Maßnahmen:

PL: Pressegesetz vom 26. Januar 1984, Amtsblatt Nr. 5, Eintrag 24, und nachfolgende Änderungen.

PUBLIC

In Bezug auf die Liberalisierung von Investitionen – Inländerbehandlung; in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel – Inländerbehandlung, Lokale Präsenz:

SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten oder veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, so müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben (ISIC Rev. 3.1 22, CPC 88442).

Maßnahmen:

SE: Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105),

Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) und

Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).

PUBLIC

Anlage 10-A-2

PUBLIC

LISTE CHILES

1. Die Rubrik „Beschreibung“ enthält eine allgemeine, unverbindliche Beschreibung der Maßnahme, für die der Eintrag vorgenommen wird.

2. Nach den Artikeln 10.11 und 11.8 gelten die in diesem Abkommen in der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“ für einen Eintrag genannten Artikel nicht für die nichtkonformen Aspekte der in der Rubrik „Maßnahmen“ für diesen Eintrag genannten Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Maßnahmen.

Sektor:	Alle
Teilsektor:	
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 1.939, Amtsblatt vom 10. November 1977, Regeln für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung staatseigener Vermögenswerte, Titel I (Decreto Ley 1.939, Diario Oficial, noviembre 10, 1977, Normas sobre adquisición, administración y disposición de bienes del Estado, Título I), Verordnung mit Gesetzeskraft 4 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Amtsblatt vom 10. November 1967 (Decreto con Fuerza de Ley (D.F.L.) 4 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial, noviembre 10, 1967).
Beschreibung:	Investitionen Chile darf das Eigentum oder andere Rechte an „staatlichen Flächen“ nur an chilenische natürliche oder juristische Personen veräußern, es sei denn, es gelten die gesetzlichen Ausnahmen, z. B. gemäß dem Gesetzesdekret 1.939 (Decreto Ley 1.939). Für diese Zwecke bezeichnet „staatliche Flächen“ staatseigene Flächen bis zu einer Entfernung von zehn Kilometern von der Grenze und bis zu einer Entfernung von fünf Kilometern von der Küstenlinie, gemessen von der Flutlinie.

PUBLIC

Grundstücke in Gebieten, die gemäß Verordnung mit Gesetzeskraft 4 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, 1967 (D.F.L. 4 del Ministerio de Relaciones Exteriores, 1967) zur „Grenzlandzone“ erklärt wurden, können von folgenden Personen weder als Eigentum noch als sonstiger Titel erworben werden: 1) natürlichen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Nachbarlandes, 2) juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Nachbarland, 3) juristischen Personen, deren Kapital zu mindestens 40 % im Eigentum natürlicher Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Nachbarlandes steht, oder 4) juristischen Personen, die tatsächlich von solchen natürlichen Personen kontrolliert werden. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann diese Beschränkung nicht gelten, wenn eine Ausnahme durch ein Oberstes Dekret (Decreto Supremo) auf der Grundlage von Erwägungen von nationalem Interesse gewährt wird.

PUBLIC

Sektor:	Alle
Teilsektor:	
Betroffene Verpflichtungen:	Leistungsanforderungen (Investitionen)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Verordnung mit Gesetzeskraft 1 des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Amtsblatt vom 24. Januar 1994, Arbeitsgesetzbuch, Vorläufiger Titel, Buch I, Kapitel III D.F.L. 1 del Ministerio del Trabajo y Previsión Social, Diario Oficial, enero 24, 1994, Código del Trabajo, Título Preliminar, Libro I, Capítulo III).
Beschreibung:	Investitionen Mindestens 85 % der Arbeitnehmer, die für denselben Arbeitgeber tätig sind, müssen chilenische natürliche Personen oder Ausländer mit mehr als fünf Jahren Ansässigkeit in Chile sein. Diese Regel gilt für Arbeitgeber mit mehr als 25 Arbeitnehmern mit einem Arbeitsvertrag (*contrato de trabajo*[1]). Wie von der Direktion für Arbeit (Dirección del Trabajo) festgelegt, gilt diese Bestimmung nicht für technisches Fachpersonal. Als Arbeitnehmer gilt jede natürliche Person, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags geistige oder materielle Leistungen in Abhängigkeit oder Unterordnung erbringt.

[1] Zur Klarstellung: Für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel ist ein Arbeitsvertrag *(contrato de trabajo*) nicht zwingend erforderlich.

Sektor:	Kommunikationsdienstleistungen
Teilsektor:	
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Leistungsanforderungen (Investitionen)
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetz 18.838, Amtsblatt vom 30. September 1989, Nationaler Fernsehrat, Titel I, II und III (Ley 18.838, Diario Oficial, septiembre 30, 1989, Consejo Nacional de Televisión, Títulos I, II y III),
	Gesetz 18.168, Amtsblatt vom 2. Oktober 1982, Allgemeines Telekommunikationsgesetz, Titel I, II und III (Ley 18.168, Diario Oficial, octubre 2, 1982, Ley General de Telecomunicaciones, Títulos I, II y III),

PUBLIC

Gesetz 19.733, Amtsblatt vom 4. Juni 2001, Gesetz über Meinungs- und Informationsfreiheit und die Ausübung des Journalismus, Titel I und III (Ley 19.733, Diario Oficial, junio 4, 2001, Ley sobre las Libertades de Opinión e Información y Ejercicio del Periodismo, Títulos I y III).

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Inhaber eines sozialen Kommunikationsmediums, z. B. eines Mediums zur regelmäßigen Übertragung von Tönen, Texten oder Bildern, oder nationale Nachrichtenagenturen müssen, wenn es sich um natürliche Personen handelt, ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz in Chile haben; wenn es sich um juristische Personen handelt, müssen sie mit Sitz in Chile gegründet sein oder über eine Agentur verfügen, die berechtigt ist, im Gebiet Chiles tätig zu sein.

Nur chilenische Staatsangehörige können Vorsitzende, Verwalter oder gesetzliche Vertreter solcher juristischer Personen sein.

Inhaber einer Konzession für die Erbringung von a) öffentlichen Telekommunikationsdiensten,
b) Telekommunikationszwischendiensten, die über zu diesem Zweck errichtete Einrichtungen und Netze an Telekommunikationsdienste erbracht werden, und c) Tonrundfunk müssen juristische Personen sein, die in Chile gegründet wurden und dort ihren Sitz haben.

Nur chilenische Staatsangehörige können Vorsitzende, Führungskräfte, Verwalter oder gesetzliche Vertreter solcher juristischer Personen sein.

PUBLIC

Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können Ausländer Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein, sofern sie nicht die Mehrheit darstellen.

Bei sozialen Kommunikationsmedien müssen die rechtlich verantwortliche Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und deren Vertreter Staatsangehörige Chiles mit Wohnsitz und Ansässigkeit in Chile sein, es sei denn, für das soziale Kommunikationsmedium wird eine andere Sprache als Spanisch verwendet.

Anträge auf Erteilung von Konzessionen für den öffentlichen Rundfunk, die von juristischen Personen gestellt werden, an denen Ausländer mit mehr als 10 % des Kapitals beteiligt sind, werden nur bewilligt, wenn zuvor der Nachweis erbracht wird, dass chilenischen Staatsangehörigen in ihrem Herkunftsland ähnliche Rechte und Pflichten wie den Antragstellern in Chile eingeräumt werden.

Der Nationale Fernsehrat (Consejo Nacional de Televisión) kann als allgemeine Vorschrift festlegen, dass Programme, die über öffentliche (offene) Fernsehkanäle ausgestrahlt werden, bis zu 40 % aus chilenischer Produktion stammen müssen.

PUBLIC

Sektor:	Energie
Teilsektor:	
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen)
	Leistungsanforderungen (Investitionen)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Politischen Verfassung der Republik Chile, Kapitel III (Constitución Política de la República de Chile, Capítulo III),
	Gesetz 18.097, Amtsblatt vom 21. Januar 1982, Verfassungsmäßiges Organgesetz über Bergbaukonzessionen, Titel I, II und III (Ley 18.097, Diario Oficial, enero 21, 1982, Orgánica Constitucional sobre Concesiones Mineras, Títulos I, II y III),
	Gesetz 18.248, Amtsblatt vom 14. Oktober 1983, Bergbaugesetz, Titel I und II (Ley 18.248, Diario Oficial, octubre 14, 1983, Código de Minería, Títulos I y II),
	Gesetz 16.319, Amtsblatt vom 23. Oktober 1965, Einrichtung der chilenischen Kernenergiekommission, Titel I, II und III (Ley 16.319, Diario Oficial, octubre 23, 1965, Crea la Comisión Chilena de Energía Nuclear, Títulos I, II y III).

PUBLIC

Beschreibung:	Investitionen

Die Exploration, Gewinnung und Behandlung (*beneficio*) von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen, von Ablagerungen jeglicher Art in Meeresgewässern, die der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegen, sowie von Ablagerungen jeglicher Art, die sich ganz oder teilweise in Gebieten befinden, die als wichtig für die nationale Sicherheit eingestuft sind und Auswirkungen auf den Bergbau haben, wobei diese Einstufung nur per Gesetz erfolgen kann, können Gegenstand von Verwaltungskonzessionen oder speziellen Betriebsverträgen sein, wobei die Anforderungen und Bedingungen in jedem Einzelfall durch ein Oberstes Dekret festgelegt werden. Zur Klarstellung: Der Begriff „Behandlung“ (beneficio) umfasst nicht die Lagerung, Beförderung oder Raffination des in diesem Absatz genannten Energiematerials.

Die Erzeugung von Kernenergie für friedliche Zwecke darf nur von der chilenischen Kernenergiekommission (*Comisión Chilena de Energía Nuclear*) oder mit deren Genehmigung gemeinsam mit Dritten durchgeführt werden. Erteilt die Kommission eine solche Genehmigung, so kann sie die Bedingungen und Modalitäten dafür festlegen.

PUBLIC

Sektor:	Bergbau
Teilsektor:	
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen)
	Leistungsanforderungen (Investitionen)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Politischen Verfassung der Republik Chile, Kapitel III (Constitución Política de la República de Chile, Capítulo III),
	Gesetz 18.097, Amtsblatt vom 21. Januar 1982, Verfassungsmäßiges Organgesetz über Bergbaukonzessionen, Titel I, II und III (Ley 18.097, Diario Oficial, enero 21, 1982, Orgánica Constitucional sobre Concesiones Mineras, Títulos I, II y III),
	Gesetz 18.248, Amtsblatt vom 14. Oktober 1983, Bergbaugesetz, Titel I und III (Ley 18.248, Diario Oficial, octubre 14, 1983, Código de Minería, Títulos I y III),
	Gesetz 16.319, Amtsblatt vom 23. Oktober 1965, Einrichtung der chilenischen Kernenergiekommission, Titel I, II und III (Ley 16.319, Diario Oficial, octubre 23, 1965, Crea la Comisión Chilena de Energía Nuclear, Títulos I, II y III).

PUBLIC

Beschreibung: Investitionen

Die Exploration, Gewinnung und Behandlung (*beneficio*) von Lithium, von Ablagerungen jeglicher Art in Meeresgewässern, die der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegen, sowie von Ablagerungen jeglicher Art, die sich ganz oder teilweise in Gebieten befinden, die als wichtig für die nationale Sicherheit eingestuft sind und Auswirkungen auf den Bergbau haben, wobei diese Einstufung nur per Gesetz erfolgen kann, können Gegenstand von Verwaltungskonzessionen oder speziellen Betriebsverträgen sein, wobei die Anforderungen und Bedingungen in jedem Einzelfall durch ein Oberstes Dekret festgelegt werden.

Chile hat das Recht auf ein erstes Angebot zu Marktpreisen und -bedingungen für den Kauf von mineralischen Erzeugnissen, wenn Thorium und Uran in erheblichen Mengen enthalten sind.

Zur Klarstellung: Chile kann von den Erzeugern verlangen, dass sie bei Bergbauerzeugnissen den Anteil an Folgendem trennen:

a) flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen,

b) Lithium,

c) Ablagerungen jeglicher Art in Meeresgewässern, die der nationalen Gerichtsbarkeit unterliegen, und

PUBLIC

d) Ablagerungen jeglicher Art, die sich ganz oder teilweise in Gebieten befinden, die als wichtig für die nationale Sicherheit eingestuft sind und Auswirkungen auf den Bergbau haben, wobei diese Einstufung nur per Gesetz erfolgen kann, und die in bedeutenden Mengen in solchen Bergbauerzeugnissen vorhanden sind und zwecks Lieferung an den Staat oder zum Verkauf im Namen des Staates wirtschaftlich und technisch getrennt werden können; für diese Zwecke bedeutet „wirtschaftlich und technisch getrennt“, dass die Kosten für die Rückgewinnung der vier unter den Buchstaben a, b und c genannten Arten von Stoffen durch ein solides technisches Verfahren und für die Vermarktung und Lieferung dieser Stoffe unter ihrem Handelswert liegen müssen.

Zur Klarstellung: Die Verfahren für die Erteilung von Verwaltungskonzessionen oder speziellen Betriebsverträgen stellen an sich keine diskriminierende Behandlung ausländischer Investoren dar. Sollte Chile jedoch entscheiden, zur Gewinnung der vorstehend genannten Bergbauressourcen ein wettbewerbsorientierten Verfahrens zu nutzen, bei dem Investoren eine Konzession oder ein spezieller Betriebsvertrag erteilt wird, so wird diese Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage der Ausschreibungsbedingungen für ein transparentes, diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren getroffen.

PUBLIC

Sofern in den Vertrags- oder Konzessionsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, darf eine spätere vollständige oder teilweise Übertragung oder Veräußerung von Rechten, die im Rahmen des Vertrags oder der Konzession gewährt wurden, nicht von der Staatsangehörigkeit des Erwerbers abhängig gemacht werden.

Darüber hinaus dürfen nur die chilenische Kernenergiekommission (Comisión Chilena de Energía Nuclear) oder von ihr bevollmächtigte Stellen Rechtshandlungen in Bezug auf abgebaute natürliche Atommaterialien und Lithium sowie deren Konzentrate, Derivate und Verbindungen vornehmen oder vornehmen lassen.

PUBLIC

Sektor:	Fischerei
Teilsektor:	Aquakultur
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Dekret 430, konsolidierter, koordinierter und systematisierter Text des Gesetzes 18.892 von 1989 und seiner Änderungen, Allgemeines Gesetz über Fischerei und Aquakultur, Amtsblatt vom 21. Januar 1992, Titel I und VI (Decreto 430 fija el texto refundido, coordinado y sistematizado de la ley N° 18.892, de 1989 y sus modificaciones, Ley General de Pesca y Acuicultura Ley 18.892, Diario Oficial, enero 21, 1992, Títulos I y VI).
Beschreibung:	Investitionen Nur chilenische natürliche oder juristische Personen, die nach chilenischem Recht gegründet wurden, sowie Ausländer mit dauerhafter Ansässigkeit können eine Genehmigung oder Konzession für die Ausübung von Aquakulturtätigkeiten erhalten.

PUBLIC

Sektor:	Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten
Teilsektor:	
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen) Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Dekret 430, konsolidierter, koordinierter und systematisierter Text des Gesetzes 18.892 von 1989 und seiner Änderungen, Allgemeines Gesetz über Fischerei und Aquakultur, Amtsblatt vom 21. Januar 1992, Titel I, III, IV und IX (Decreto 430 fija el texto refundido, coordinado y sistematizado de la ley N° 18.892, de 1989 y sus modificaciones, Ley General de Pesca y Acuicultura, Diario Oficial, enero 21, 1992, Títulos I, III, IV y IX), Gesetzesdekret 2.222, Amtsblatt vom 31. Mai 1978, Schifffahrtsgesetz, Titel I und II (Decreto Ley 2.222, Diario Oficial, mayo 31, 1978, Ley de Navegación, Títulos I y II).

PUBLIC

Beschreibung:	Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Nur chilenische natürliche oder juristische Personen, die nach chilenischem Recht gegründet wurden, und Ausländer mit dauerhafter Ansässigkeit können eine Genehmigung für die Ernte und den Fang hydrobiologischer Arten erhalten.
	Fischfang darf in den inneren Gewässern, im Küstenmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone Chiles nur mit chilenischen Wasserfahrzeugen betrieben werden. „Chilenische Wasserfahrzeuge“ bezeichnet Wasserfahrzeuge gemäß der Definition im Schifffahrtsgesetz (Ley de Navegación). Der Zugang zur industriellen Fischerei ist an die vorherige Registrierung des Wasserfahrzeugs in Chile gebunden.
	Nur chilenische natürliche und juristische Personen können ein Wasserfahrzeug in Chile registrieren lassen. Juristische Personen, die ein Wasserfahrzeug in Chile registrieren lassen, müssen in Chile gegründet worden sein und ihren Hauptwohnsitz sowie ihren tatsächlichen und effektiven Sitz in Chile haben. Der Präsident, die Führungskräfte und die Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen oder Verwalter müssen chilenische natürliche Personen sein. Darüber hinaus müssen mehr als 50 % des Eigenkapitals von chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden. Für diese Zwecke muss eine juristische Person, die an einer anderen juristischen Person beteiligt ist, die Eigentümer eines Wasserfahrzeugs ist, alle oben genannten Anforderungen erfüllen.

PUBLIC

Eine Eigentümergemeinschaft (*comunidad*) kann ein Wasserfahrzeug registrieren lassen, wenn 1) die Mehrheit der Eigentümergemeinschaft aus Chilenen mit Wohnsitz und Ansässigkeit in Chile besteht, 2) die Verwalter chilenische natürliche Personen sind und 3) die Mehrheit der Rechte an der Eigentümergemeinschaft (*comunidad*) von einer chilenischen natürlichen oder juristischen Person gehalten wird. Für diese Zwecke muss eine juristische Person, die an einer Eigentümergemeinschaft (*comunidad*) beteiligt ist, die Eigentümer eines Wasserfahrzeugs ist, alle oben genannten Anforderungen erfüllen.

Für Eigentümer (natürliche oder juristische Personen) von Fischereifahrzeugen, die vor dem 30. Juni 1991 in Chile registriert wurden, gilt das oben genannte Staatsangehörigkeitserfordernis nicht.

Im Falle der Gegenseitigkeit, die ein anderes Land chilenischen Wasserfahrzeugen gewährt, können Fischereifahrzeuge, die von den Seeverkehrsbehörden aufgrund gesetzlicher Befugnisse eigens dazu ermächtigt wurden, unter gleichwertigen Bedingungen, die das betreffende Land chilenischen Wasserfahrzeugen gewährt, von den oben genannten Anforderungen befreit werden.

Der Zugang zur handwerklichen Fischerei (*pesca artesanal*) ist an die Eintragung in das Register für handwerkliche Fischerei (Registro de Pesca Artesanal) gebunden. Die Registrierung für die handwerkliche Fischerei (*pesca artesanal*) wird nur chilenischen natürlichen Personen und ausländischen natürlichen Personen mit dauerhafter Ansässigkeit oder einer von diesen Personen gegründeten chilenischen juristischen Person gewährt.

PUBLIC

Sektor:	Spezielle Dienstleistungen
Teilsektor:	Zollagenten (*agentes de aduana*) und Zollspediteure (*despachadores de aduana*)
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Verordnung mit Gesetzeskraft 30 des Ministeriums für Finanzen, Amtsblatt vom 13. April 1983, Buch IV (D.F.L. 30 del Ministerio de Hacienda, Diario Oficial, abril 13, 1983, Libro IV),
	Verordnung mit Gesetzeskraft 2 des Ministeriums für Finanzen, 1998 (D.F.L. 2 del Ministerio de Hacienda, 1998).
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Nur chilenische natürliche Personen mit Ansässigkeit in Chile dürfen im Hoheitsgebiet Chiles als Zollspediteure (*despachadores de aduana*) oder Zollagenten *(agentes de aduana*) tätig sein.

PUBLIC

Sektor:	Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen
Teilsektor:	Bewachungsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Dekret 1.773 des Innenministeriums, Amtsblatt vom 14. November 1994 (Decreto 1.773 del Ministerio del Interior, Diario Oficial, noviembre 14, 1994).
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Nur Staatsangehörige Chiles und dauerhaft Gebietsansässige dürfen Dienstleistungen von privaten Wachleuten erbringen.

PUBLIC

Sektor:	Unternehmensbezogene Dienstleistungen
Teilsektor:	Forschungsdienste
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Oberstes Dekret 711 des Verteidigungsministeriums, Amtsblatt vom 15. Oktober 1975 (Decreto Supremo 711 del Ministerio de Defensa Nacional, Diario Oficial, octubre 15, 1975).
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ausländische natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, in der chilenischen 200-Seemeilen-Zone Forschungsarbeiten durchzuführen, müssen sechs Monate im Voraus einen Antrag beim Hydrographischen Institut der chilenischen Armee (Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile) stellen und die in der entsprechenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Chilenische natürliche und juristische Personen müssen drei Monate im Voraus einen Antrag beim Hydrographischen Institut der chilenischen Armee (Instituto Hidrográfico de la Armada de Chile) stellen und die in der entsprechenden Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.

PUBLIC

Sektor:	Unternehmensbezogene Dienstleistungen
Teilsektor:	Forschungsdienste
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Verordnung mit Gesetzeskraft 11 des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau, Amtsblatt vom 5. Dezember 1968 (D.F.L. 11 del Ministerio de Economía, Fomento y Reconstrucción, Diario Oficial, diciembre 5, 1968), Dekret 559 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Amtsblatt vom 24. Januar 1968 (Decreto 559 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial, enero 24, 1968), Verordnung mit Gesetzeskraft 83 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Amtsblatt vom 27. März 1979 (D.F.L. 83 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial, marzo 27, 1979), Oberstes Dekret 1166 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Amtsblatt vom 20. Juli 1999 (Decreto Supremo 1166 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial, julio 20, 1999).

PUBLIC

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Natürliche Personen, die ausländische juristische Personen vertreten, oder natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland, die beabsichtigen, in Grenzgebieten zu Chile Erkundungen für Arbeiten wissenschaftlicher oder technischer Art oder Bergsteigen durchzuführen, müssen die entsprechende Genehmigung über einen chilenischen Konsul in ihrem Wohnsitzland beantragen. Der chilenische Konsul leitet den Antrag dann direkt an die Nationale Direktion für Grenzen und Abgrenzung des Staates (Dirección Nacional de Fronteras y Límites del Estado) weiter. Die Direktion kann anordnen, dass eine oder mehrere chilenische natürliche Personen, die in den entsprechenden Bereichen tätig sind, an den Erkundungen teilnehmen, um sich mit den durchzuführenden Studien vertraut zu machen.
	Die operative Abteilung der Nationalen Direktion für Grenzen und Abgrenzung des Staates (Departamento de Operaciones de la Dirección Nacional de Fronteras y Límites del Estado) entscheidet und gibt bekannt, ob sie geografische oder wissenschaftliche Erkundungen, die von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen in Chile durchgeführt werden, genehmigt oder ablehnt. Die Nationale Direktion für Grenzen und Abgrenzung des Staates (Dirección Nacional de Fronteras y Límites del Estado) genehmigt und überwacht alle Erkundungen mit wissenschaftlichen oder technischen Arbeiten oder Bergsteigen, die ausländische juristische oder natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland in Grenzgebieten zu Chile durchführen wollen.

PUBLIC

Sektor:	Unternehmensbezogene Dienstleistungen
Teilsektor:	Forschung im Bereich Sozialwissenschaften
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetz 17.288, Amtsblatt vom 4. Februar 1970, Titel V (Ley 17.288, Diario Oficial, febrero 4, 1970, Título V), Oberstes Dekret 484 des Bildungsministeriums, Amtsblatt vom 2. April 1991 (Decreto Supremo 484 del Ministerio de Educación, Diario Oficial, abril 2, 1991).
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Ausländische juristische oder natürliche Personen, die Ausgrabungen, Untersuchungen, Sondierungen oder Sammlungen von anthropologischem, archäologischem oder paläontologischem Material durchführen wollen, müssen eine Genehmigung vom Nationaler Rat für Denkmalschutz (Consejo de Monumentos Nacionales) einholen. Um die Genehmigung zu erhalten, muss die mit der Forschung beauftragte Person bei einer zuverlässigen ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung angestellt sein und mit einer chilenischen staatlichen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer chilenischen Universität zusammenarbeiten.

PUBLIC

Diese Genehmigung kann erteilt werden an 1) chilenische Forscher, die über den entsprechenden wissenschaftlichen Hintergrund in Archäologie, Anthropologie oder Paläontologie verfügen und entsprechend zertifiziert sind sowie über ein Forschungsprojekt und eine angemessene institutionelle Förderung verfügen, und 2) ausländische Forscher, sofern sie bei einer zuverlässigen wissenschaftlichen Einrichtung angestellt sind und mit einer staatlichen chilenischen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer chilenischen Universität zusammenarbeiten. Museumsdirektoren oder vom Nationalen Rat für Denkmalschutz (Consejo de Monumentos Nacionales) anerkannte Kuratoren, professionelle Archäologen, Anthropologen bzw. Paläontologen sowie die Mitglieder der Chilenischen Gesellschaft für Archäologie (Sociedad Chilena de Arqueología) sind befugt, Bergungsarbeiten durchzuführen. Bergungsarbeiten umfassen die dringende Wiederherstellung von Daten oder archäologischen, anthropologischen oder paleontologischen Artefakten oder Arten, die von unmittelbarem Verlust bedroht sind.

PUBLIC

Sektor:	Unternehmensbezogene Dienstleistungen
Teilsektor:	Druck, Verlagswesen und sonstige verwandte Bereiche
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen)
	Meistbegünstigung (Investitionen)
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetz 19.733, Amtsblatt vom 4. Juni 2001, Gesetz über Meinungs- und Informationsfreiheit und die Ausübung des Journalismus, Titel I und III (Ley 19.733, Diario Oficial, junio 4, 2001, Ley sobre las Libertades de Opinión e Información y Ejercicio del Periodismo, Títulos I y III).

PUBLIC

Beschreibung:	Investitionen
	Inhaber eines sozialen Kommunikationsmediums, z. B. Zeitungen, Zeitschriften oder regelmäßige Veröffentlichungen, mit Verlagsadresse in Chile oder nationale Nachrichtenagenturen müssen, wenn es sich um natürliche Personen handelt, ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz in Chile haben; wenn es sich um juristische Personen handelt, müssen sie mit Sitz in Chile gegründet sein oder über eine Agentur verfügen, die berechtigt ist, im Gebiet Chiles tätig zu sein. Nur chilenische Staatsangehörige können wie oben beschrieben Präsident, Verwalter oder gesetzlicher Vertreter der juristischen Person sein, die in Chile tätig ist. Die gesetzlich verantwortliche Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und deren Vertreter müssen Staatsangehörige Chiles mit Wohnsitz und Ansässigkeit in Chile sein. Die chilenische Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn für das soziale Kommunikationsmedium eine andere Sprache als Spanisch verwendet wird.

PUBLIC

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen
Teilsektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuern
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetz 18.046, Amtsblatt vom 22. Oktober 1981, Aktienrecht, Titel V (Ley 18.046, Diario Oficial, octubre 22, 1981, Ley de Sociedades Anónimas, Título V),
	Oberstes Dekret 702 des Finanzministeriums, Amtsblatt vom 6. Juli 2012, Aktiengesetz (Decreto Supremo 702 del Ministerio de Hacienda, Diario Oficial, julio 6, 2012, Reglamento de Sociedades Anónimas),
	Gesetzesdekret 1.097, Amtsblatt vom 25. Juli 1975, Titel I, II, III ´und IV (Decreto Ley 1.097, Diario Oficial, julio 25, 1975, Títulos I, II, III y IV),
	Gesetzesdekret 3.538, Amtsblatt vom 23. Dezember 1980, Titel I, II, III und IV (Decreto Ley 3.538, Diario Oficial, diciembre 23, 1980, Títulos I, II, III y IV),

PUBLIC

Rundschreiben 2.714 vom 6. Oktober 1992, Rundschreiben 1 vom 17. Januar 1989, Kapitel 19 der aktualisierten Zusammenstellung der Vorschriften der Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzinstitute über externe Wirtschaftsprüfer (Circular 2.714, octubre 6,1992, Circular 1, enero 17, 1989, Capítulo 19 de la Recopilación Actualizada de Normas de la Superintendencia de Bancos e Instituciones Financieras sobre Auditores Externos),

Rundschreiben 327 vom 29. Juni 1983 und Rundschreiben 350 vom 21. Oktober 1983 der Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Versicherungen (Circular 327, junio 29, 1983 y Circular 350, octubre 21, 1983, de la Superintendencia de Valores y Seguros).

Beschreibung: Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Externe Wirtschaftsprüfer von Finanzinstituten müssen in das von der Finanzmarktkommission (*Comisión para el Mercado Financiero*) geführte Register für externe Wirtschaftsprüfer eingetragen sein. Nur chilenische juristische Personen, die rechtmäßig als Personengesellschaften *(sociedades de personas*) oder Vereine (*asociaciones*) gegründet wurden und deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern besteht, können in das Register eingetragen werden.

PUBLIC

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen
Teilsektor:	Juristische Dienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Organische Gerichtsordnung, Titel XV, Amtsblatt vom 9. Juli 1943 (Código Orgánico de Tribunales, Título XV, Diario Oficial, julio 9, 1943),
	Dekret 110 des Justizministeriums, Amtsblatt vom 20. März 1979 (Decreto 110 del Ministerio de Justicia, Diario Oficial, marzo 20, 1979),
	Gesetz 18.120, Amtsblatt vom 18. Mai 1982 (Ley 18.120, Diario Oficial, mayo 18, 1982).

PUBLIC

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Nur chilenische und ausländische Staatsangehörige mit Ansässigkeit in Chile, die ihr gesamtes Jurastudium in Chile absolviert haben, dürfen als Rechtsanwälte (*abogados*) tätig sein.
	Nur ordnungsgemäß zugelassene Rechtsanwälte (*abogados*) sind zur Vertretung vor chilenischen Gerichten befugt und berechtigt, für die jeweilige Vertragspartei erste gerichtliche Schritte einzuleiten.
	Keine dieser Maßnahmen gilt für ausländische Rechtsberater, die im Völkerrecht oder im Recht der anderen Vertragspartei praktizieren oder beratend tätig sind.

PUBLIC

Sektor:	Freiberufliche, technische und spezielle Dienstleistungen
Teilsektor:	Hilfsdienste in der Justizverwaltung
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Organische Gerichtsordnung, Titel XI und XII, Amtsblatt vom 9. Juli 1943 (Código Orgánico de Tribunales, Título XI y XII, Diario Oficial, julio 9, 1943),
	Gesetz über die Eintragung im Grundbuchamt, Titel I, II und III, Amtsblatt vom 24. Juni 1857 (Reglamento del Registro Conservador de Bienes Raíces, Títulos I, II y III, Diario Oficial, junio 24, 1857),
	Gesetz 18.118, Amtsblatt vom 22. Mai 1982, Titel I (Ley 18.118, Diario Oficial, mayo 22, 1982, Título I),
	Dekret 197 des Ministeriums für Wirtschaft, Entwicklung und Wiederaufbau, Amtsblatt vom 8. August 1985 (Decreto 197 del Ministerio de Economía, Fomento y Reconstrucción, Diario Oficial, agosto 8, 1985),
	Gesetz 18.175, Amtsblatt vom 28. Oktober 1982, Titel III (Ley 18.175, Diario Oficial, febrero 28, 1982, Título III).

PUBLIC

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Justizhelfer (*auxiliares de la administración de justicia*) müssen ihre Ansässigkeit in derselben Stadt oder an demselben Ort haben, in der bzw. an dem das Gericht, für das sie tätig sind, seinen Sitz hat.
	Pflichtverteidiger (*defensores públicos*), öffentliche Notare (*notarios públicos*) und Treuhänder (*conservadores*) müssen chilenische natürliche Personen sein und dieselben Voraussetzungen erfüllen, die für den Beruf des Richters erforderlich sind.
	Archivare (*archiveros*), Pflichtverteidiger (*defensores públicos*) und Schiedsrichter (árbitros de derecho) müssen Rechtsanwälte (*abogados*) sein und somit chilenische oder ausländische Staatsangehörige mit Ansässigkeit in Chile, die ihr gesamtes Jurastudium in Chile absolviert haben. Rechtsanwälte der jeweils anderen Vertragspartei können bei der Schlichtung mitwirken, wenn sie sich mit dem Recht der anderen Vertragspartei und dem Völkerrecht befassen und wenn die privaten Parteien dies beantragen.
	Nur wahlberechtigte natürliche chilenische Personen sowie wahlberechtigte ausländische natürliche Personen mit dauerhafter Ansässigkeit in Chile können als Zustellungsbeamte (*receptores judiciales*) und Gerichtsvollzieher (*procuradores del número*) tätig sein.

PUBLIC

Nur chilenische natürliche Personen, ausländische natürliche Personen mit dauerhafter Ansässigkeit in Chile oder chilenische juristische Personen können als Auktionator (*martilleros públicos*) tätig sein.

Insolvenzverwalter (*síndicos de quiebra*) müssen über einen Berufs- oder Fachschulabschluss verfügen, der von einer Hochschule oder einer von Chile anerkannten Fachhochschule verliehen wurde. Insolvenzverwalter müssen über eine mindestens dreijährige Erfahrung im kaufmännischen, wirtschaftlichen oder juristischen Bereich verfügen.

PUBLIC

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr und Schifffahrt
Betroffene Verpflichtungen:	Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 3.059, Amtsblatt vom 22. Dezember 1979, Gesetz zur Förderung der Handelsflotte, Titel I und II (Decreto Ley 3.059, Diario Oficial, 22 de diciembre de 1979, Ley de Fomento a la Marina Mercante, Títulos I y II), Oberstes Dekret 237, Amtsblatt vom 25. Juli 2001, Gesetz zum Gesetzesdekret 3.059, Titel I und II (Decreto Supremo 237, Diario Oficial, julio 25, 2001, Reglamento del Decreto Ley 3.059, Títulos I y II), Handelsgesetzbuch, Buch III, Titel I, IV und V (Código de Comercio, Libro III, Títulos I, IV y V).

PUBLIC

Beschreibung:	Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Feeder-Dienstleistungen sind nationalen Wasserfahrzeugen vorbehalten, wenn die Ladung zwischen zwei chilenischen Häfen befördert wird.
	Der internationale Seeverkehr von und nach Chile unterliegt dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.
	Sollte Chile aus Gründen der Gegenseitigkeit eine Maßnahme zur Reservierung von Fracht für den internationalen Frachtverkehr zwischen Chile und einem Drittland erlassen, so wird die reservierte Fracht mit Wasserfahrzeugen unter chilenischer Flagge oder mit Wasserfahrzeugen, die als chilenische Wasserfahrzeuge gelten, befördert.

PUBLIC

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr und Schifffahrt
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) Meistbegünstigung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen) Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 2.222, Amtsblatt vom 31. Mai 1978, Schifffahrtsgesetz, Titel I, II, III, IV und V (Decreto Ley 2.222, Diario Oficial, mayo 31, 1978, Ley de Navegación, Títulos I, II, III, IV y V), Handelsgesetzbuch, Buch III, Titel I, IV und V (Código de Comercio, Libro III, Títulos I, IV y V).

PUBLIC

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Nur chilenische natürliche und juristische Personen können ein Wasserfahrzeug in Chile registrieren lassen. Juristische Personen, die ein Wasserfahrzeug in Chile registrieren lassen, müssen mit Hauptwohnsitz sowie tatsächlichem und effektivem Sitz in Chile gegründet worden sein. Darüber hinaus müssen mehr als 50 % des Kapitals von chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden. Für diese Zwecke muss eine juristische Person, die an einer anderen juristischen Person beteiligt ist, die Eigentümer eines Wasserfahrzeugs ist, alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Präsident, die Führungskräfte und die Mehrheit der Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen oder Verwalter müssen chilenische natürliche Personen sein.

Eine Eigentümergemeinschaft (*comunidad*) kann ein Wasserfahrzeug registrieren lassen, wenn 1) die Mehrheit der Eigentümergemeinschaft aus Chilenen mit Wohnsitz und Ansässigkeit in Chile besteht, 2) die Verwalter chilenische Staatsangehörige sind und 3) die Mehrheit der Rechte an der Eigentümergemeinschaft von einer chilenischen natürlichen oder juristischen Person gehalten wird. Für diese Zwecke muss eine juristische Person, die an einer Eigentümergemeinschaft (*comunidad*) beteiligt ist, die Eigentümer eines Wasserfahrzeugs ist, alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen, um als chilenisch zu gelten.

PUBLIC

Spezielle Wasserfahrzeuge im Eigentum ausländischer natürlicher oder juristischer Personen können in Chile registriert werden, wenn diese Personen folgende Voraussetzungen erfüllen: 1) Wohnsitz in Chile, 2) Hauptsitz in Chile oder 3) ständige Ausübung eines Berufs oder einer gewerblichen Tätigkeit in Chile.

„Spezielle Wasserfahrzeuge“ sind Wasserfahrzeuge, die für Dienstleistungen, betriebliche Tätigkeiten oder für bestimmte Zwecke eingesetzt werden und besondere Merkmale in Bezug auf die von ihnen ausgeübten Funktionen aufweisen, z. B. Schlepper, Baggerschiffe, Forschungs- oder Freizeitschiffe usw. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff „spezielle Wasserfahrzeuge“ keine Fischereifahrzeuge.

Die Seeschifffahrtsbehörde kann auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit eine bessere Behandlung gewähren.

PUBLIC

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr und Schifffahrt
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Meistbegünstigung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetzesdekret 2.222, Amtsblatt vom 31. Mai 1978, Schifffahrtsgesetz, Titel I, II, III, IV und V (Decreto Ley 2.222, Diario Oficial 31 mayo de 1978, Ley de Navegación, Títulos I, II, III, IV y V),
	Oberstes Dekret 153, Amtsblatt vom 11. März 1966, Verabschiedung der Allgemeinen Vorschriften für die Registrierung von Meeres-, Fluss- und Binnenschifffahrtspersonal (Decreto Supremo 153, Diario Oficial, 11 marzo de 1966, Aprueba el Reglamento General de Matrícula del Personal de Gente de Mar, Fluvial y Lacustre),
	Handelsgesetzbuch, Buch III, Titel I, IV und V (Código de Comercio, Libro III, Títulos I, IV y V).

PUBLIC

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Die Seeschifffahrtsbehörde kann verlangen, dass für Lotsen-, Anker- und Hafenlotsendienste ausländische Wasserfahrzeuge genutzt werden. Für Schleppvorgänge oder andere Manöver in chilenischen Häfen dürfen nur Schlepper unter chilenischer Flagge eingesetzt werden.

Die Kapitäne müssen chilenische Staatsangehörige und von den zuständigen Behörden als solche anerkannt sein. Die Offiziere auf chilenischen Wasserfahrzeugen müssen chilenische natürliche Personen sein, die im Offiziersregister (Registro de oficiales) eingetragen sind. Die Besatzungsmitglieder eines chilenischen Wasserfahrzeugs müssen chilenische Staatsangehörige, im Besitz einer Erlaubnis der Seeschifffahrtsbehörde (*Autoridad Marítima*) und im entsprechenden Register eingetragen sein. Berufsbezeichnungen und Lizenzen eines anderen Lands können für die Ausübung von Offiziersaufgaben auf chilenischen Wasserfahrzeugen als gültig angesehen werden, wenn ein begründeter Beschluss (*resolución fundada*) des Direktors der Seeschifffahrtsbehörde vorliegt.

Schiffskapitäne (*patrón de nave*) müssen die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen. Der Schiffskapitän ist eine natürliche Person, die gemäß dem vom Direktor der Seeschifffahrtsbehörde verliehenen Titel befugt ist, das Kommando auf kleineren Wasserfahrzeugen und auf bestimmten größeren speziellen Wasserfahrzeugen auszuüben.

PUBLIC

Kapitäne von Fischereifahrzeugen (*patrones de pesca*), Maschinisten (*mecánicos-motoristas*), Maschinenführer (*motoristas*), Hochseefischer (*marineros pescadores*), Kleinfischer (*pescadores*), technische Angestellte oder Arbeiter im gewerblichen Handel oder im Seehandel sowie industrielles und allgemeines Schiffspersonal auf Fischerei-Fabrikschiffen oder Fischereifahrzeugen müssen chilenische Staatsangehörige sein. Ausländer mit Wohnsitz in Chile sind ebenfalls berechtigt, diese Tätigkeiten auszuführen, wenn dies von den Schiffsbetreibern (*armadores*) verlangt wird, weil sie für die Aufnahme dieser Tätigkeiten unabdingbar sind.

Um unter chilenischer Flagge fahren zu dürfen, müssen der Schiffskapitän (*patrón de nave*), die Offiziere und die Besatzung chilenische Staatsangehörige sein. Sofern jedoch unabdingbar, kann die Generaldirektion für das Seeterritorium und die Handelsflotte (Dirección General del Territorio Marítimo y de Marina Mercante) auf der Grundlage eines begründeten Beschlusses (*resolución fundada*) vorübergehend die Einstellung von ausländischem Personal genehmigen, mit Ausnahme des Kapitäns, bei dem es sich stets um einen chilenischen Staatsangehörigen handeln muss.

Nur chilenische natürliche oder juristische Personen sind befugt, in Chile als multimodale Betreiber tätig zu sein.

PUBLIC

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Wasserverkehr und Schifffahrt
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane (Investitionen)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Handelsgesetzbuch, Buch III, Titel I, IV und V (Código de Comercio, Libro III, Títulos I, IV y V),
	Gesetzesdekret 2.222, Amtsblatt vom 31. Mai 1978, Schifffahrtsgesetz, Titel I, II und IV (Decreto Ley 2.222, Diario Oficial, mayo 31, 1978, Ley de Navegación, Títulos I, II y IV),
	Dekret 90 des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Amtsblatt vom 21. Januar 2000 (Decreto 90 del Ministerio de Trabajo y Previsión Social, Diario Oficial, enero 21, 2000),
	Dekret 49 des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Amtsblatt vom 16. Juli 1999 (Decreto 49 del Ministerio de Trabajo y Previsión Social, Diario Oficial, julio 16, 1999),

PUBLIC

Arbeitsgesetzbuch, Buch I, Titel II, Kapitel III, Absatz 2 (Código del Trabajo, Libro I, Título II, Capítulo III, párrafo 2).

Beschreibung: Investitionen und Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Schiffsagenten oder Vertreter von Schiffsbetreibern, Schiffseignern oder Kapitänen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, müssen die chilenische Staatsangehörigkeit besitzen.

Stau- und Dockarbeiten, die von natürlichen Personen ausgeführt werden, sind chilenischen Staatsangehörigen vorbehalten, die von der entsprechenden Behörde ordnungsgemäß zur Ausführung dieser Arbeiten zugelassen sind und ein Büro in Chile haben. Wenn die Tätigkeiten von juristischen Personen ausgeübt werden, müssen diese rechtmäßig in Chile gegründet sein und ihren Hauptsitz in Chile haben. Der Vorsitzende, die Verwalter, die Führungskräfte bzw. die Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen müssen chilenische Staatsangehörige sein. Mehr als 50 % des Gesellschaftskapitals müssen von chilenischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden. Die Unternehmen benennen einen oder mehrere Bevollmächtigte, die in Vertretung für sie handeln; diese müssen chilenische Staatsangehörige sein.

Jede Person, die Entlade- und Umschlagsleistungen in chilenischen Festland- oder Inselhäfen erbringt und diese Häfen allgemein nutzt, vor allem für die Anlandung von Fängen oder die Verarbeitung von Fängen an Bord, muss ebenfalls eine chilenische natürliche oder juristische Person sein.

PUBLIC

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Landverkehr
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Meistbegünstigung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
	Lokale Präsenz (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Oberstes Dekret 212 des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation, Amtsblatt vom 21. November 1992 (Decreto Supremo 212 del Ministerio de Transportes y Telecomunicaciones, Diario Oficial, noviembre 21, 1992),
	Dekret 163 des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation, Amtsblatt vom 4. Januar 1985 (Decreto 163 del Ministerio de Transportes y Telecomunicaciones, Diario Oficial, enero 4, 1985),
	Oberstes Dekret 257 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Amtsblatt vom 17. Oktober 1991 (Decreto Supremo 257 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial, octubre 17, 1991).

PUBLIC

Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel
	Ausländische natürliche und juristische Personen, die zur Erbringung internationaler Beförderungsdienstleistungen im Gebiet Chiles berechtigt sind, dürfen im Gebiet Chiles keine lokalen Beförderungsdienstleistungen erbringen oder in irgendeiner Weise an diesen Tätigkeiten mitwirken.
	Nur Unternehmen mit tatsächlichem und effektivem Sitz in Chile, die nach dem Recht Chiles, Argentiniens, Boliviens, Brasiliens, Perus, Uruguays oder Paraguays gegründet wurden, sind berechtigt, internationale Landverkehrsdienste zwischen Chile und Argentinien, Bolivien, Brasilien, Peru, Uruguay oder Paraguay zu erbringen.
	Um eine Genehmigung für den internationalen Landverkehr zu erhalten, müssen bei ausländischen juristischen Personen mehr als 50 % des Gesellschaftskapitals und der tatsächlichen Kontrolle von Staatsangehörigen Chiles, Argentiniens, Boliviens, Brasiliens, Perus, Uruguays oder Paraguays gehalten werden.

PUBLIC

Sektor:	Verkehr
Teilsektor:	Landverkehr
Betroffene Verpflichtungen:	Meistbegünstigung (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel)
Zuständigkeitsebene:	Zentral
Maßnahmen:	Gesetz 18.290, Amtsblatt vom 7. Februar 1984, Titel IV (Ley 18.290, Diario Oficial, febrero 7, 1984, Título IV), Oberstes Dekret 485 des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Amtsblatt vom 7. September 1960, Genfer Übereinkommen (Decreto Supremo 485 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial, septiembre 7, 1960, Convención de Ginebra).
Beschreibung:	Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen, die sich vorübergehend in Chile befinden, können gemäß den Bestimmungen des am 19. September 1949 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über den Straßenverkehr (Genfer Übereinkommen) während des darin festgelegten Zeitraums im gesamten Gebiet Chiles frei verkehren, sofern sie den im chilenischen Recht festgelegten Anforderungen entsprechen.

PUBLIC

Inhaber eines gültigen internationalen Führerscheins oder einer in einem anderen Land gemäß des Genfer Übereinkommens ausgestellten Bescheinigung dürfen überall im Gebiet Chiles fahren. Der Fahrer eines Fahrzeugs mit ausländischem Kennzeichen, der Inhaber eines internationalen Führerscheins ist, muss auf Verlangen der Behörden die Unterlagen vorlegen, die sowohl die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs als auch die Verwendung und Gültigkeit seiner persönlichen Dokumente bescheinigen.

PUBLIC